

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

David Franck

David Franck, Präpositus zu Sternberg, Alt- und Neues Mecklenburg: darinn die Geschichte, Gottes-Dienste, Gesetze und Verfassung der Wariner, Winuler, Wenden, und Sachsen, auch dieses Landes Fürsten, Bischöfe, Adel, Städte, Klöster, Gelehrte, Müntzen und Alterthümer, aus glaubwürdigen Geschichtschreibern, Archivischen Urkunden und vielen Diplomaten in Chronologischer Ordnung beschrieben worden; mit saubern Bildern gezieret, wie auch mit einer Vorrede

Buch 10: Des Alt- und Neuen Mecklenburgs Zehntes Buch von Mecklenburgs Ordnungen in Geist- und weltlichen Dingen: darin die Geschichte der Landgerichts- Policey- Kirchen- Consistorii- Superintendenten- und Closter- Ordnung, auch was in der Stadt Rostock, unter den Fürsten, Adel und Gelehrten vorgegangen

Güstrow: Leipzig: [Fritze], 1755

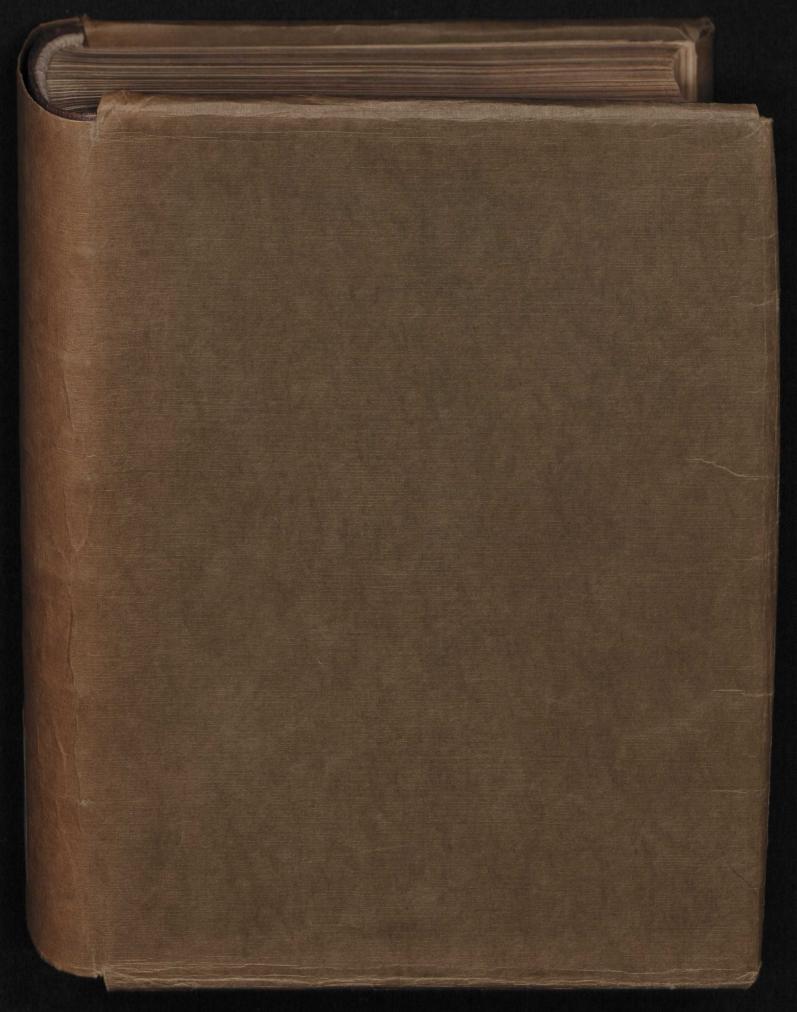
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn746620683

Band (Druck)

Freier 8 Zugang

PUBLIC

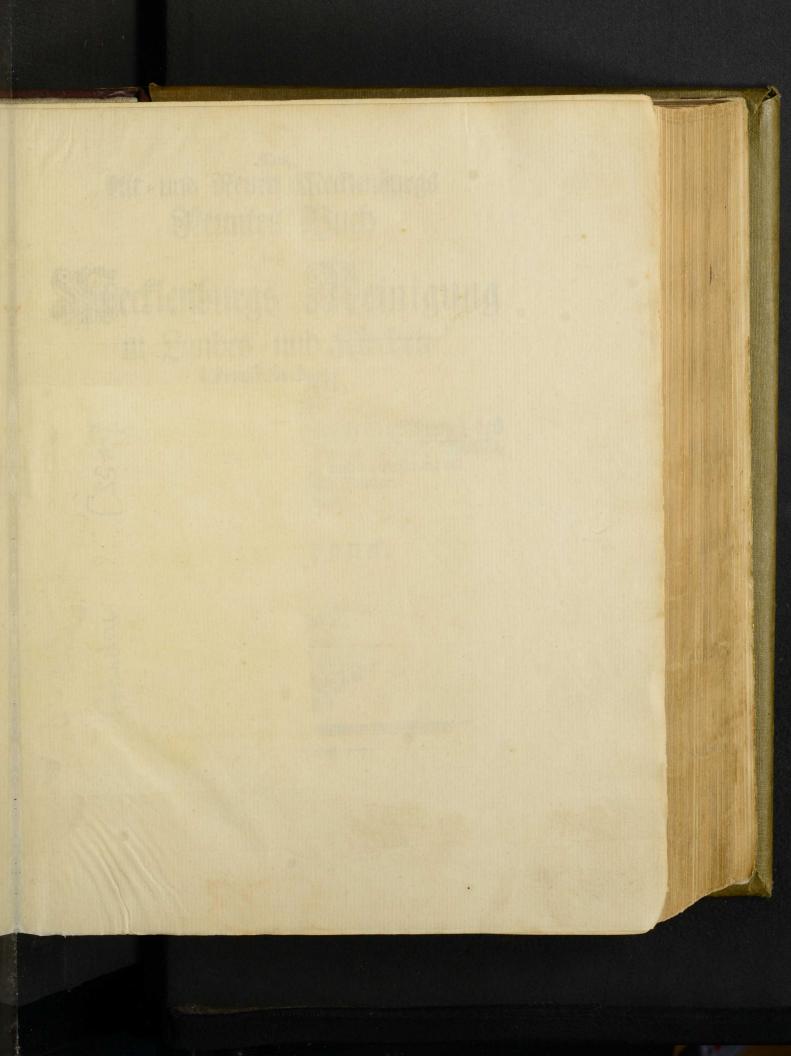
OCR-Volltext







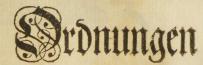
MK_1071(3) H002(3)



Des

Altound Neuen Mecklenburgs Zehntes Buch

SSEecklenburgs S



in

Geist-und weltlichen Dingen,

darin die Geschichte

der Landgerichts Policen Kirchen Consistorii-Superintendenten - und Closter Ordnung,

auch

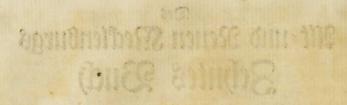
was in der Stadt Rostock, unter den Fürsten, Aldel und Gelehrten vorgegangen,

durch

David Franck.



Güstrow und Leipzig 1755.



Mediculungs Eronungen

Geist sund weltsichen Dingen,

for Landgridges Bolices Richen Confident-Soperiorendenten und Clouer-Ordnung,

was in der Gende Rolfdes, weier den Fürsten,

David France.



Gifteen und Laipzig 1755.



Das I. Cap. Der Landes-Fürsten Irrungen.

S. 1. Lingang. Von des Landes Zustand überhaupt.

2. Um der gürsten Schulden willen, werden viele Land. Täge gehalten.

3. Die Türcken Steur geht noch immer fort. Schwerin

4. Irrungen zwischen den Zerzogen, wegen der Landes-Theilung. Zustand der Justig und der Universität.

5. Les kommt zum gütlichen Vergleich.

Buch beschrieben, da das Land von Räubern, und die Kirche von Abgötteren gereiniget, ist eine der wichtigsten, so in Mecklenburg vorgegangen; indem dadurch für die Sicherheit der Gitter und Seligkeit der Geelen gesorget worden.

Nun war noch übrig, daß die Hindernissen des Guten im geist-und weltlichen gleichfals allgemählich weggeräumet, und sowohl die Kirche als das Land mit heilsamen Ordnungen versehen wurden; damit man nicht wieder in die vorige unschlachtige Zeiten versiele. Das nun gedampfte Pabsthum war vorlängst in Mecklenburg mit eingeführet, als das Land zum chriftlichen Glauben bekehret worden, wie das dritte Buch gezeiget. Doch war es damahls noch so grob nicht, als es nachhero geworden. Denn so viele Irthumer als nun abjuschaffen waren, konten nicht mit einmahl ausbrechen, sondern nur allgemählich einschleichen. Es geschahe solches unvermerctt, nachdem sich hie und da die Gelegenheit anfand. Die ersten Bertheidiger solcher Irthumer mogten wohl kaum auf die Erfindung derfelben gedacht haben; sondern ergriffen nur, was sie ben der damahligen Finsterheit an vortheilhaften Begebenheiten mahrnahmen, preiseten es der Gin= falt an, schmückten es den Wisigen zu Gefallen aus, und drungen es zulest durch des Römischen Pabstes Unsehen, der Kirchen, als einen Glaubens Punct auf. So wie nun das Pabsthum sich allgemah-lich ben uns eingenistelt hatte, so ward es auch mit vieler Gedult, Glimpf und Fürsichtigkeit wieder abgeschaft; denn man war nicht willens eine neue Lehre einzuführen, sondern nur die alte aus der Apostolischen Kirche wieder hervor zu suchen. Das Wort GOttes, moraus die Lehre zu beurtheilen, ward Jedermann in die Hand gege= ben; weil man seiner Sache gewiß war, und also sich hierin für Menschen nicht scheuen durfte; auch wurden die Sacramente nach Chris fti Einsetzung, gehandhabet, und Anstalt gemacht, daß die Kirchen-Ordnung von 1552. mögte durchgangig von allen Standen anges nommen werden.

Was das Land betrift, so regierte nun, nach Herhogs Zinzich (Pacifici) Tode, dessen Bruder-Sohn, Herhog Johann Albrecht, und zwar gank allein. Ein Herr, welcher darin seinen Water und Groß-Vater nachartete, daß er von hohem Geist und nicht viel von gemeinschaftlicher Negierung hielte. Weil aber doch das Theistungs-Necht von Alters her im Fürstlichen Hause, gleichwie überhaupt benm Adel, gewesen; so konte das Land nicht ohne Unruhe bleiben. Doch wuste dieser Herr seinen Neigungen ein Zielzu seinen, und in die verlassene Bahn wieder einzulencken, ob es ihm gleich sauer ward.

Ce war aber das Hersogliche Hauß mit groffen Schulden beschweret, welche hauptsächlich aus dem danischen Kriege herrührten, dahero die Fürsten ihrer Regierung nicht recht froh werden konten; indem sie immer von den Creditoren gedrenget wurden, und ihre Unters

thanen

thanen um Hulfe ansprechen musten. Die Nitterschaft stand sich ins dessen mehrentheils wohl, und fing nun an, sich besser auf die Wirthschaft zu legen; weil sie auf den Dörfern Sicherheit hatte; daher ihr Vermögen wuchs, und ob sie wohl sonst ein freier Stand, dennoch willig genug war, den Fürsten die Hand zu bieten, um sie von ihrer Schulden-Last zu besreien.

Die Städte dagegen fingen an, immer schwächer zu werden, da sich ein gut Theil ihrer Nahrung wieder nach dem Lande zog, und auch einige Handwercker mit dem Adel nach den Dorfern gingen. Der groffe und vordem so berühmte Zanseatische Bimd, war schonfehr auf die Reige gekommen, brach auch immer mehr und mehr ab, nachdem das Vertrauen gegen einander, durch den Unterscheid in der Religion, verlohren war, und gerieten bald darnach ihre weitschichtis ge Waaren-Lagern in den Miederlanden, ben Berfolgung der Prozestanten daselbst, in merckliches Abnehmen. Der besondere Hund unter den sechs wendischen Städten, als Lübeck, Zamburg, Ros stock, Strahlsund, Wismar und Lüneburg, bestand zwar noch eis ne zeitlang, doch hatten sie nicht mehr ein folch Bertrauen gegen einander, wie vordem, noch das Bermogen, fich einander mit Nachdruck benzustehen; nachdem der unglückliche Krieg mit Danemarck ein Mißverständnis unter sie erwecket, und die Kräfte von Lübeck, Bostock und Wismar fo geschwächet hatte, daß sie nun nicht mehr gange Rries ges-Flotten in die Oft-See schicken konten.

Die Land-Städte nahmen immer mehr und mehr ab, nachdem die Ritter-Calande in denselben aufgehöret, in welchen die EdelLeute ein vieles zu verzehren pflegten, und Nahrung damit in die Städte brachten. So kam auch nun die Accise auf, welche die Städte so
viel mehr beschwerte, weil der Land-Mann wenig aus den Städten
hohlete; indem er das meiste zu seinem Unterhalt wohlseiler auf dem
Lande, wo diese Auslage nicht war, erlangen konte. Doch nahete auch
nun die Zeit heran, daß Mecklenburg durch Kundmachung allerlen guter Ordnungen, sowohl in geistzals weltlichen Dingen, in eine bessere
Verfassung gerieht, und die Gerechtigkeit richtiger, als vordem, gehand-

habet wurde.

A0.1553.

2. Die Haupt-Sache, welche jeso zu beforgen, kam auf die Schulden an, womit das Fürstliche Haus beschweret war; deren Bergel

richtigung nohtwendig vorher gehen muste, bevor die Herren Bruder gur Theilung schreiten konten. Go lang ihr Bater Bruder, Bergog Zinrich, lebte, half er mit dazu, daß fie von folcher Last mogten befreiet werden, welches aber sich nicht weit erstreckte; indem gar zu viel an Zinsen jahrlich darauf ging. Es ward deswegen bereits Ao. 1551. ein Land : Tag nach Wismar ausgeschrieben; weil aber hier nichts endliches beschlossen ward, gestalt nur wenige von den Land-Standen zugegen waren; so erging mit dem Anfange des 1552. Jahres ein abermabliges Ausschreiben zum Land-Lage, welcher den 17. Febr. (nun fina man an die Tage der Monahte ben dem Nahmen der Zeiligen augleich zu setzen) solte zu Gustrow erösnet werden. Es ward solches Schreiben in bender Herhoge (Zinrich und Johannsalbrecht) Nahmen ausgefertiget, und zwar in hochdeutscher Sprache, als welche nun in der Cantelen gebrauchet ward; wiewohl die platdeutsche noch lange auf den Cangeln blieb. Hierauf ward es gedruckt, um eis nem jeden Landbeguterten und auch jeder Stadt ein Eremplar davon jugufenden; solche wurden mit Hufschriften versehn, und mit bender Herren fleinen Pitschier versiegelt, die sehr sauber gestochen, aber nicht groffer, als in einem Siegel-Ring, waren. Das Ausschreiben hatte einerlen Druck, sowohl im Titul als im Schreiben selbst, und hub an: "Seinrich und Johanfalbrecht Gevettere, vonn Godts Gnaden Bergo-"gen zu Meckelnborgk zc. Unsern gunstigen Gruß zuvorn. Ehrsame "liebe getreue. Der Schluß war : "darann geschicht uns guts gefalglens. In gnaden hinwiederum gu bedencken. Datum gu Swerin "am Tage Trium Regum Ao. &c. LII.// Un einen Edelmann beift es Erbar, was hier Chesame.

Als Herhog Zinrich 4. Wochen nachher verstarb, und Herbog Johann Albrecht nun allein regierete: so schrieb er einen Lands Lag nach Rostock aus, woselbst er abermahls Vorschläge that, wie die Landschaft (so hieß man damahls, was nun Nittersund Landschaft) ihn und seine 3. Brüder von der Schulden Last abhelsen könte. Die von der Nitterschaft willigten in den Vorschlägen, aber die Sesandten der Städte wolten eher nichts beschliessen, bis sie mit den Ihrigen das heim Nücksprache gehalten. Es waren also Nühe und Rosten vergehslich; darauf schrieb der Herhog nochmahls einen Lands Lag nach Güsstrow aus, auf den 16. Januarii 1553. In dem Ausschreiben war

der

A0.1553.

der Anfang, wie in dem vorher angeführten, aber der Schluß zeigete schon einen Wiederwillen, indem es hieß: "Daran thut ihr unfre ernste Buverlesige Meinunge, und wollen es gegen die gehorsamen mit Gnas den beschulden. Datum Schwaan d. 20. Dec. Anno &c. LII., womit also der Herhog zu erkennen gab, wie empfindlich es ihm sey, daß imb mer ein Land- Lag den andern gebahre, und doch nichts damit beschaf fet wurde. Es ward aber auch hier noch nichts fruchtbarliches aus gerichtet, deswegen der Hertog sich nur mufte gefallen laffen, einen abermahligen Bersuch zu thun, daher nochmahls in diesem Jahr ein Land-Tag nach Gustrow ausgeschrieben ward, und zwar sehr nachdrucklich; indem die Stadte ben Berluft ihrer Privilegien dazu erfodert wurden. Da es denn zuleht hieß: "daran thut ihr unfre ernfte "Meinung. Datum Swerin D. 10. Maji Ao. &c. LIII., Dif waren alfo in 2. Jahren 5. Land-Lage; womit doch weiter nichts ausgerichtet ward, als daß die Turten-Steur darauf verkundiget, deshalb es aber auch fam, daß der Herhog den Städten abgeneigt ward.

3. Mit Einhebung der Eurcken-Steur ging es folgender gestalt zu: In jeder Stadt war ein gewisser Lege-Rasten, ben welchem einer von Adel, ein Burgemeister, 2. Rahts-Männer und der Stadt-Secretarius, Einnehmere waren. Der Secretarius machte die Specification, wer und wie viel ein Jeder einlegte. Der Schluffel zu folchem Kasten, war ben dem Landes = Fürsten. In den 5. größten Stadten waren Ober-Einnehmer bestellet, wie sebon im vorhergebenden Buch ben 1542. gezeiget. In diefe sandte der Herzog den Schluffel der fleinen Stadt, aus welcher die groffen, nach ihrer Ein= theilung, das Geld zu empfangen hatte. Diese Stadt ließ sich sodann Die Specification geben, und empfing nach derselben, das eingekommene Geld von der kleinen. Ein Jeder, der da steurete, muste sein Bermogen nach Gides Pflicht und vorgangiger Warnung für den Meineid, angeben. Wer andern nicht wolte fund werden laffen, wie hoch seine Buter zu schäßen, ber übergab folche Steur, nach seinem Gewiffen, versiegelt. Db es allemahl gewiffenhaft zugegangen, das stehet dahin.

In dem Ampte Ivenack schäfte die Krügersche ihr Gut auf 40 fl. der Schuster auf 16 fl. der Schneider auf 8 fl. der Küster auf 20 fl. andere noch viel weniger. Ein Kneche bekom bekam damahls an Lohn 2 fl. eine Dirne auch 2 fl. wovon sie den 10ten Pfenning erlegten. Ein Ternose (Art kleiner Munge, so 3. schwere Pfennige hielte) ward zu 5. Ereuger angenommen. So gut war hier zu Lande noch das Geld gegen dem Ranserlichen. Man sie= het hieraus, daß auch Handwereker auf dem Lande, in Fürstlichen Alemptern gewohnt; desgleichen, daß die Rufter von dieser Steur nicht frey gewesen. Man findet mehr dergleichen Specificationen, aber feinen Prediger darin. In dem Ampte Lup3 hatte das Closter Stepmig (in der Marct Brandenburg) auch etwas zu verfteuren, welches der Vorweser desselben Valt Wolkenstein versiegelt übergab, und da er selbst in Medlenburg ein Lehn-Butlein von 2. Haken hatte, so steurete er auch hievon besonders, und legte das Geld unter seinem Pits Schier, in den Raften. Woraus man fiehet, daß der Adel seine Steur nach dem Lege-Rasten in der nahesten Stadt gebracht, welches wohl die Urfach senn wird, warum auch einer vom Adel, als Einnehmer, das ben sißen mussen.

Damahls war der regierende Herhog Johann Albrecht wilsens, das Schloß und die Stadt Schwerin zu besestigen, und zwar aufs eilsertigste. Weil es ihm aber an Mitteln dazu sehlte: so ließ er ein Schreiben an alle Städte ergehen, ihm etliche Leute zu schicken, welche den Bau umsonst verrichten solten. Die zuweit entlegene solten, an stat der Arbeiter, Geld senden. Die Städte wusten wohl, daß in den unsichern Zeisen der Bauer zum Bau der nächsten Schlößer ausgeboten worden, (hieß der Borgwercks Bann) aber ben Bürzgern war solches was unerhörtes; als welche zu ihren Stadt-Wällen vordem wohl Hülfe empfangen, andern aber nicht geleistet hatten, des wegen dieses Anmuhten sie nicht wenig befremdete. Es kam solches Schreiben an Teu-Brandenburg. Diese Stadt besprach sich des wegen mit Malchin. Die Malchinschen liessen es weiter an and dere Städte gelangen, um solche neue Auslage zu verbitten. Es siel ihnen aber dieser Stein bald vom Herhen, als das Unternehmen mit

Schwerin gestöret ward, wovon die Ursache diese war.

4. Der Herhog und Administrator des Stifts, Ulrich, war nicht damit zufrieden, daß sein Bruder, Herhog Johann Albrecht ganh allein regierte, und ihn von den Einkunsten des Landes ganhlich ausschloß. Er lag also diesem seinen Bruder schon im vorigen Jahr, Ao.1553.

nach dem Tode ihres Vater-Bruders, an, mit ihm zu theisen. 1509 Johann Albrecht bezog sich auf ihre Beliebung, welche die samtlichen Herrn Brüder nach dem Tode ihres Vaters Ao. 1547. gemacht, daß der alteste in den ersten 10. Jahren die Regierung allein führen solte. Herhog Ulrich wandte dagegen ein; dieser Vergleich ginge nur über den einen Halbscheid des Landes, welchen ihr Bater, Herhog Albrecht hinterlassen; nun aber ware auch der andere Theil, nach Berhogs Zinrich Tode, dazu gekommen. Zudem so hatten sich die Einkunfte der Fürstlichen Cammer, durch Sinziehung der Closter, sehr vermehret, welches man zur Zeit des Vergleichs noch nicht absehen können. Alls aber Herhog Johann Albrecht sich von solchem Vergleich nicht abgeben wolte: so beflagte sich Herkog Ulrich deswegen ben denen benachbarten Fürsten, als Pommern und Zolstein. Diese sahen wohl, daß der andere Bruder, wenn es zur Theilung kommen solte, nicht ein mehres Recht als der dritte und vierte haben könte, und wolfen sich also mit dieser Frrung nicht abgeben. Aber Herkog Zin-rich Jun. von Brunswick war anders gesinnet. Dieser hatte noch einen Wiederwillen gegen dem Herkoge Joh. Albrecht aus vorigem Jahr, da der Brunswicker mit dem Brandenburger, Marckgrav Albrecht, in Streit gerahten, welchen aufzugreifen sich unser Herkog Johann Albrecht bemühet hatte, worüber er ben dem Brunswiker in Berdacht gerathen war, als sey er gar zu gut Brandenburgisch. Hierin ward der Brunswiker noch mehr bestärket, als nach der Schlacht ben Sivershusen der flüchtige Brandenburger ben uns ferm Herhoge in Schwerin seine Aufnahme fand; daher Herhog Uls rich leicht ben dem Brunswiker Gehör fand; welches aber seinem Bruder nicht wenig schmerkte.

Herhog Ulrich hatte sein ordentliches Hof Lager zu Bürzow, als Administrator des Stifts, und pflegte sich daher öfters in dem benachbarten Closter Rühn (nicht Rehn) auszuhalten. Herhog Joshann Albrecht war zu Schwerin, und hatte daselbst ein Kähnlein Knechte (Battaillon von 350. Mann) und 200. Neuter. Von solchen Neutern schiefte er etliche nach Kühn, um seinen Bruder Ulrich aufzuheben. Als diese aus Schwerin ritten, und einem Zaun vorben famen, so lag daselbst am Wege im Garten ein alter Schneider, welschen der Herhog und Administrator des Stifs, Magnus, Ao. 1530. Zehntes Buch.

mit von Augsburg gebracht, und der dem Herhog Ulrich in seiner Jugend seine Kleider gemacht hatte. Dieser schlief, erwachte aber von dem Geräusch der Pferde, und hörte was die Reuter von ihrem Unternehmen sprachen; machte sich also eilends auf, ließ sich im nächsten Stists Dorf ein Pferd geben, eilte was er konte, und kam also mit diesser Nachricht zu Büzow an. Herhog Ulrich wolte es kaum glauben, schiefte aber doch Kundschafter nach Kühn aus, welche die dasselbst würcklich aufpassende Reuter entdeckten. Der Schneider ward für seine Treue reichlich belohnet, und bekam sür sich und seine Ersben, zu ewigen Zeiten eine Clause zu Büzow, wie Latomus berichtet, der den Schenckungs-Brief gesehen. Alle, die solches Versahren zwischen Brüder höreten, wurden dem Herhoge Johann Albrecht sehr abgeneigt, und Herhog Ulrich ward dadurch auss hestigste erbittert.

Dieser verklagte also seinen Bruder benm Kanser Carl V. welscher damahls zu Brüssel war. Hierauf erfolgte d. 28. Apr. ein Besehl an die Land Stände, sowohl den Herhog Ulrich, als seinen Bruder, sür einen regierenden Herrn, ben Strase der Acht, anzunehmen. Es erging auch zu gleicher Zeit ein Kanserlicher Auftrag an die Chur Fürsten Alorisz zu Sachsen, und Joachim zu Brandenburg, desgleichen an die Herhoge August zu Sachsen und Ihreich zu Lünes burg, (die benden ersten hatte Herhog Johann Albrecht selbst, und den letzen, Herhog Ulrich beliebet) diese Misverständnisse, wegen der Landes Theilung und Bormundschaft, zu untersuchen und benzulegen. Weil aber Herhog Johann Albrecht dennoch sortsuhr, alleine zu regieren, auch viele Neuter anschafte, die dem Lande sehr beschwerlich waren; so erging abermahls aus Brüssel d. 10. Octobr. dieserwegen ein sehr schaffes Kanserl. Mandat. a)

Den solchen Umständen schwebete alles zwischen Furcht und Hofnung, und lag nun die Justin im Lande danieder, wie denn Dr. Krafft in seiner Zistorie vom Land und Zof-Gericht b) bezeuget, daß solches Gericht von Ao. 1552. an, in 6. Jahren nicht gehalten worden, und von ordentlichem Cangeley-Gericht wuste man damahls noch

nicht, wie schon gesagt.

Indessen befand sich die Universität sehr wohl; wie denn nun in einem Jahr vom Frühling 1552. die dahin 1553. durch Rector Ansthonius Freudemann (aus Zalle gebürtig) 223. neu Angekommene

eingeschrieben wurden; unter welchen auch Simon Pauli aus Schwerin war, c) der mit der Zeit ein sehr berühmter Mann ges worden.

5. Die erwehnte Rayserl. Commissarien setten Ao. 1554. 1554. eine Zusammenkunft nach Zerbst an, um diese Jerungen benzulegen. Aber Herhog Ulrich, vieleicht auf Anreißen des Herhogs Zinrich von Brunswick, schrieb solchen Lag ab. Darauf fam der Brunswis fer im Man-Monaht mit rotausend Mann zu Fuß, und drey tausend 500. zu Roß, aus dem Vehrdischen, über die Blbe, ging durch der Lübecker und Zamburger Bier-Lande, und über die Boice nach Boicenburg. Herhog Johann Albrecht bot seine Ritterschaft und Land-Bolck auf, aber weil er wenig Liebe, und das Land den Kansert. Befehl vor sich hatte, so kam niemand. Als er sich nun zu Schwerin nicht sicher hielte; so ging er nach Malchin, so damahls ein halts bahrer Ort war. Hier bemühete er fich zwar um ein Kapferl. Abrufungs-Befehl an den Herhog Zinrich von Brunswick, welches er auch erhielte; aber es ward nicht befolget. Zu Schwerin hatte et Veit von Saalfeld mit seinen Soldaten gelassen, d) die aber solchen Muhtwillen trieben, daß viele Menschen von da nach Lübeck und Wismar gingen.

Für die Schule zu Schwerin hatte der Herhog Johann 211: brecht sederzeit eine zartliche Gorge. In derselben war jeso Roctor Matthias Maurus Dabercusius, welchen der Herhog nicht lange vorher, aus der Fürsten-Schule zu Meissen hatte loß gewürcket. Denn er suchte tuchtige Schul-Lehrer sehr sorgfältig. Un diesen schickte er Befehl, daß er nach Rostock geben solte, bis sich das Ungewitter gelegt. e)

Als es nun nach vieler Weitläuftigkeit aussahe, so traten die Land Stande zu, und bemuheten fich diese schon fehr hell lodernde Flamme zu ersticken, setzten eine Punctation zum Vergleich mit Uns fang des Junii, auf, worunter der achte Punct dieser war: "das hin= , furt der eltist Fürst beider Teilenn zu ewigen Zeiten in der Regierung pleiben, folglich dieses mahl zuletz getheilet werden solte. Woraus man fiehet, wie die Stande wohl erkannt, daß die Theilung dem Lande mehr schädlich als nüglich sen, und also Herhog Johann 211=

Ao.

brecht die Benstimmung des Landes vor sich gehabt, wie er das Recht der Erstgebuhrt einführen wollen, wovon unten folgen wird.

Reso thaten sich die Rähte und der verordnete Ausschuß des Landes zusammen, verfügten sich nach Boicenburg zu dem Herkoge Zinrich von Brunswick, woselbst unser Herhog Ulrich auch war, und thaten Vorschläge zum gutlichen Vergleich. Diefe bestunden Darin: Das gange Land, samt den neulich eingezogenen Clostern, solte getheilet werden; doch daß Herhog Ulrich, als erwehlter Administrator, das Stift Schwerin allein für sich behielte. Herhog Johann Albrecht solte von der Verlassenschaft des Herhogs Zinrich, als ihres Vater-Bruders Nechnung ablegen, und den Schwerinschen Untheil haben Herhog Ulrich aber den Stargardischen (d. i. Güstrows schen.) Jeder von diefen benden solte einen der jungften Bruder zu fich nehmen, und ihm standesmäßigen Unterhalt geben; als Herhog Johann Albrecht den ältesten, Christopher, Herhog Ulrich den jungsten, Carl. Die Theilung zu befodern, wolte das Land die gesamten Schulden dieser Herren (wobon man noch nicht wuste, wie boch sie anliesen) übernehmen, um sie durch gewöhnliche Land Beden ju bezahlen. Es war der Burgemeister aus Rostock, Peter Brummer, der dis Amt allererst im vorigen Jahr (1552.) erlanget hatte, f) mit zugegen, welcher wieder den Brauch seiner Borfahren, so auf eis nen gewissen Untheil gehalten, in allen willigte. Der Bergleich, wie er von Herhog Ulrich beliebet, ward von dem Ausschuß niederge= schrieben, den 7. Junii versiegelt, und dem Herhoge Johann Albrecht nach Gusteow jugesandt. Dieser gab gleichfals den io. Jun. seine Einwilligung zu allen, nebst einer Versicherung von sich, daß die Theilung innerhalb Monahts Frist vor sich gehen, und die Landschaft mit darüber halten solte, wozu sich diese ebenmäßig verbindlich machte. Daher der Vergleich 46. mahl besiegelt ward; wie davon die 216schrift hier erfolget, dergleichen Revers auch der Herkog Ulrich d. 16. Jun. zu Wittenburg von sich stellete. g)

a) Chytrei Saxon. L. XVIII. Heder. Chron. Swerin. Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 262. Betracht. der Gemeinsch. und Contribut. Versassen 1751. Benl. 19. p. 25. b) in Ungnad. Amoenit. Historico-Jurid. p. 402. c) Rossecksches Etw. P. IV.

p. 198.

p. 198. d) A. Mylius in Annal. apud Gerdes l.c. p. 263. e) Hederici Chron Swerin. ad h. a. Betracht. der Gemeins. und Contrib. Bersassiung von 1751. Beyl. 20. p. 27. & Beyl. 21. p. 28. f) Z. Grap. Evangel. Nost. p. 91. g) Lestes Wort Beyl. 14. p. 33. Betracht. von 1751. Beyl. 20.

Herhogs Johann Albrecht Vergleich und Revers mit seinem Bruder Herhog Ulrich, und gegen der Landschaft vom 10. Jun. 1554.

Wir von Gottes Gnaden Johans Albrecht Herkog zu Mecckelnburg, Fürst zu Wenden, Graff zu Schwerin, Rostogek und Stargart der Lande Her. Bekennen hiemit frenwilliglich offentlich, daß wir und mit dem Hochgebornen Fürsten Onfer Fl. lieben Bruder, Bern Dirich Bergogen gu Mecckelnburgk ze. ze. ju abhelfs ung der beschwerligen irrungen, so eine Zeitlang her zwischen S. L. und uns nicht zu geringen Borderb, schaden, und nachtheil unser Land und Leutte geschwebet, durch sleißige unterhandelung unser bnterthenigen trewen Landschafft auff vorgeschlagene mittel und wege die hochgedachter unser lieber Bruder den edlen und ernvesten unser beiderseits lieben getremen Hern Jurgen Molgahn, Freihern off Penglin, Churt Robe, Heuptman der Priggenitze und Landes in Ruppin, Hartich von Bulow ju Wedenstorff, Christoffer und Werner Haue ju Basedow, Jochim Kruse ju Derchow, Sang Sperling zum Ruetinge, und Jochim Lugow zum Eickhofe gesessen, als den verordenten Ausschuff von der ganken Landschafft den 7. Juny unter S. L. Signet jugeffellet wolbedechtiglich ju verhütung ferners verderbs und unwiederbringligen schadens eingelassen und bewilligt haben, daß obgemelte unsere Landschafft das ganke, unser landt, außgenommen das Stifft Schwerin welches wir unsern lieben Bruder Herzog Blrich ic. ic. vor sich zu behalten, und nach S. L. Wohlgefallen zu gebrauchen freundtlich nachgegeben, aufs alletzleicheste an Hengern, Statten, Clöstern und Hofenn Inhalts obgemelter Articulirter Puncte und fürschlege von einander fegen unnd Ein theil den andern allenthalben gleich machen mugenn, Damit wir daß Dang Schwerin mit seinen zugeschlagenen Heugern, Abel, Stedten Elbstern, und an dern vufere lieben Bruders sonderbaren Bewilligunge nach für dem einem unnd unfer Bruder Bergog Blrich daß Sauf Stargardt mit feinen zugeschlagenen Benfern Adel, Stadte, Closern ze, zc. fur dem andern theil vberfommen, einnehmen, besigen', gebrauchen und genießen nibgen. Bund ob wir wol für unf nicht anders gemeinet noch geneigt sein , den das wir folche Theilung unnd Bruderlige Bergleichung aller andern Afficul jum fürderligften ins Werck wollen bringen vund vollenziehen laffen; Co wollen wir uns doch neben der Landschafft hiemit und in frafft dieses Brieffes ben vnsern Fürstligen ehren vorpflichtet und vorsprochen haben, darob und an zu sein, daß die obberürte Theilung uffs aller fürderlichste unnd je zum lengsten in Monats: Frift vom dato an ju rechnen ins Werf fol gerichtet bund hierm gar feine gefahr gesucht noch gebraucht werden, und deßen zu merer Bersicherung hat die unterthenige

Landichafft neben vus ben folgender Dorflichtung ihrer ehren, treven und waren wortten diesem allen also getrewlich und ungefehrlich nachzukommen sich obligiret und vorhafftet. Und ob wir hirinn, daß doch nicht sein soll, seumig oder widerich befinnden wurden, so soll der Landtschafft frey ohne alle Borletzung ihren ehren und glimpfhs nachgegeben und zugelassen sein, ung ihrer eide Pflicht und Vorwandniß auffzusagen, und sich unsern Bruder Bergog Wlrich 20.20. allein unterthenig, gewertig vnd vorwandt zu machen, vnnd vns zu verlassen. Zu Whrkundt solcher unser vnd ihrer Vorpstichtung haben wir unser Fürstlich Insigel, undt neben uns die edlen erns vesten und ersame Jürgen Molzan Freyher usst Wartenbergk und Penglin, Churt Rohr Hauptmann der Priggenize und Landes Ruppin, Hinrich Hahne, Dieterich Molzahn, Churt von der Lühe, Christosser Linstow, Christosser und Wers ner Sahne, Jochim Kruse, Peter Brummer, Burgermeister zu Rostogt, Peter Sachse, Burgermeister jur Wifmar, Hinrich Levethow gu Schorentin, Dieterich Plege, Achim Levisson, Clawes Finecke der Elter, Clawes Erammoln, Chrysofto nus Molgahn, Hieronynus Wangelin, Berendt Leisten, Christoffer Plotow, Blerich Penge, Achim Stralendorff, Hans Linstow zu Bellin, Jochim Holsien, Matthias Restorff, Henning Rropelin, Wedige Molgahn, Jürge Hagenow für sich und seine Wettern, Peter Maxin, Vallthafar Tralow, Matthias Knuth, Jürgen Ketelhutt, Johann Berner, Pawel von Adrum, Asmus v. der Lube, Sans Kollenn, Joel Schencke Burgermeister ju Newen Brandenburgk, Matthias Grundtgriper Rhat man ju Parchim, und Jacob Möller Burgermeifter ju Guftrow im Nahmen ber gangen Landschafft ihr eigen Pittschafft wissentlich uff diesen Brieff gedruckt. Geschehen ju Guffrom ben 10. Juny nach Christi vnfers Seligmachers Geburdt funffsehen hundert und im vier und sunffzigsten Jahre Johans Albrecht. (L.S.)

Das II. Cap.

In allen Stånden gibts Beschwerden.

§. 1. Zustand der Rirchen. Die Wiedertäufer und Zwings lianer wollen sich einnisteln.

2. Der Zernogen Jerungen werden zu Wismar ver-

glichen.

3. Land-Tay zu Gisstrow. Gravamina und Resolutiones.
4. Zergog Christopher wird Coadjutor zu Riga. Zu Ribsnig wird der Evangelische Gottesdienst eingeführet.

5. Wiemar beruft einen Superintendenten.

ses zwischen den Landes-Herren die erzehlte Jrrungen gab:
so war es in der Kirchen auch nicht gant ruhig; wiewohl daraus eben kein sonderliches Unheil entstand. Andreas Osiander (Hosmann) hatte zu Königsberg seinen lang gezhegten Irthum nun geäussert; da er meinte: der Sünder würde nicht durch die erworbene Gerechtigkeit Christi gerechtsertiget; sondern durch die wesentliche Gerechtigkeit Gottes, unterschied also nicht recht Christum für uns ben der Rechtsertigung, und in uns ben der Heisligung, womit er viel Lärm in Preussen und anderswo anrichtete.

Es war davon das Gerücht auch vor unsern Herhog Johann Albrecht gekommen; weil er nun als ein sehr gelehrter Herr von allen Streitigkeiten gerne rechten Frund haben mogte: so schrieb er deswegen schon im vorigen Jahr, an Dav. Chyträus zu Rossock, um seine Meinung hievon in einer öffentlichen Schrift bekant zu machen. Chyträus ward damit erst in diesem Jahr sertig; da er sie zusörderst an den Herhog Johann Albrecht sandte, und darauf durch

Ludwig Dietz zu Rostock drucken ließ.

Was mehreres hatte es zu sagen, als Meno Simonis (von welchem die Mennisten den Nahmen haben) aus Zolland nach Wismar und etliche aus Engelland vertriebene Zwinglianer nach unfern See-Stadten kamen. Es hatte Died. Schrober ju Wismar Davon die Nachrichten gefamlet, und wurde fie bekant gemacht haben, wenn sein Evangelisches Mecklenburg mare heraus gekommen, als er aber blind darüber ward, so kamen sie in andere Hande; indeffen haben doch vor ihm welche daven geschrieben, h) insonderheit Joh. Wigandus, der Ao. 1567. zu Wismar Superintendens war, und also sich recht nach allen erkundigen konnen. Was aber Godfe. Arnold von Zinrich Smedenstedt schreibet, i) als habe sich derseibe zu Kostock den Zwinglianern wiedersetet, das hat nur schlechten Grund, denn Smedenstedt war schon Ao. 1547. von Rostock weggegangen, und hielte sich nun in Wismar auf, woselbst er noch in diesem Jahr verstarb, nachdem er eine Unterredung mit dem Medico aus Gent, Martino Micronio einem Zwinglianet, gehalten. k) Zu Rostock aber waren jeso Theologi, die benden Fürstliche Professores, Aurifaber und Chytraus und der Rahtliche Draconites; wiewohl sie keine Sacultat oder ordentliches Collegium machten; indem die Mighels

T.

Mißhelligkeiten zwischen den Fürstlichen und Rähtlichen, deren ben Ao.

1551. gedacht, noch nicht bengeleget waren. 1)

In dem Stift Razeburg lebte noch der obgedachte Bischof Christopher von der Schulenburg. Diesem hatte der Sachsen-Lauenburgische Herhog, Franz, das Schloß Stove genommen, der auch die Dom Herren sehr gebrandschäftet. Es war daher der Bischof des geistlichen Standes mude, und gedachte auf die Erhaltung seines Geschlechts. Weil nun das Dom Capittel daselbst noch der ständig über das Pabsthum hielte: so konte es keinen verehellichten Bischof leiden. Unser Herhog Johann Albrecht verschafte also, durch ein gut Stück Geldes, daß er sein Necht an den jüngern Bruder des Herhogs, Nahmens Christopher, abtrat, darauf das Dom Capitztel diesen Herhog Christopher erwehlte. Doch behielte er daben, was ihm der regierende Bruder zu seinem reichlichen Unterhalt angewiesen. Herhog Ulrich aber räumete dem vierten Bruder Carl die Alemter Wredenhagen und Nien-Calden mit der Zeit ein. m)

Von der Mecklenburgischen Kirchen Ordnung waren die Exemplaria schon vergriffen; deswogen sie nun zum andernmahl in Wittenberg ben Zans Lusse gedruckt ward. Wir kommen nun

wieder zu den weltlichen Geschichten.

2. Der Landschaft erste Sorge war, wie man nun den Herben Zinrich von Brunswick, mit seinen Bolckern, wieder loß werden sollte. Es ward zu dem Ende ein gewisser Ausschuß erwählet, und zu dem Herbonge nach seinem Lager ben Wittenburg abgesertiget, um mit ihm darüber zu handeln. Diese Männer schrieben nach ihrer Rückfunst zu Gustrow d. 24. Junii eilend eine Zusammenkunst der Stände, nach der Sagsdorsser-Brücke, als den gewöhnlichen Ort, aus, und versiegelten die Briese mit 4. Pitschaften, um den 2. Julii zusammen zu kommen. Die Unterschrift ist mercklich, und die Wilstschrigkeit des Ländes zu loben; indem darauf 16 tausend Chaler, durch Wessoderung des Herhogs Johann Albrecht zusammen gebracht, und an gedachten Herhog von Brunswick bezahlet wurden, n) womit er das Land räumete.

Herhog Ulrich ließ, als nunmehro mitregierender Hert, ein ernstliches Schreiben vom 24. Aug. an die Stadt Güstrow, wegen Besoderung der Türcken-Steur, ergehen, und mit dem Ausgange dies

FOR

A0.1555.

ses Jahres, kamen die Stande zwenmahl in Gustrow zusammen, und berahtschlagten, wie die Herzogliche Schulden versprochener massen

abzulegen. 0) 2118 darauf Ao. 1555. am Sontage Septuag. die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, vermöge des vorgeregten Kauserl. Auftrages, unsere Herhoge nach Auppin beschieden: so ward daselbst am folgenden Tage ausgesprochen, daß die Land-Rähte solten das Land in zwen gleiche Theile setzen, und die regierende Herkoge darüber loosen. p) Diesem nachzuseigen, ward sogleich eine Zusammenkunft in Wismar veranlasset; als woselbst sich Herhog Johann Abrecht jeho aufzuhalten pflegte. Es war eben um der Zeit, daß dieser Hers bog mit seiner obgedachten Braut aus Preussen alhie Beylager halten wolte, wie auch aufs prachtigste geschahe, 9) destregen der Braut Bater, Marckgrav Mbrecht, Herkog in Prenffen, desgleichen Herkog Philipp in Pommern unter andern zugegen waren. Die Lands Rähte (wie sie nun zum ersten mahl in einer öffentlichen Schrift heife fen, r) da sie sich das Jahr vorher nur noch allein Rähte genant) was ren, saint den Land-Marschällen gleichfals da, und ward nun am Montage nach Reminiscere d. 25. Febr. ein Vergleich getroffen, wels cher voller Merckwürdigkeiten, und deswegen hier der Lange nach ers folget; weil damit manches erwiesen wird, was vorhin nur allein ges Die Land-Rähte danckten den Unterhandlern für ihre Mühwaltung, und den Landes-Fürsten für ihren bruderlichen Bertrag; in: sonderheit auch dafür, daß die Hertoge willens geworden, (wie die Land, Stände in obgedachter Punctation vorigen Jahres für gut ans gesehen) die eingezogene geistliche Guter hinführo zum Unterhalt der Armen, Anordnung eines Consistorii und Ritchen, Visitationen ans zuwenden. Zugleich baten die Land-Rähte, daß etliche Borzüglichkeis ten der Geiftlichen mögten benbehalten werden, damit auch junge Edels Leute und andere geehrter Leute Rinder Lust hatten, sich der Gotts-Ges lahrtheit zu widmen. Es hätte also der Aldel gerne gesehen, daß so wohl ben uns, als in Pommern, der Pralaten-Stand ware bepbehalten worden, worin er doch seinen Zweck nicht erreichet.

Was das Gerichts-Wesen anbetrift: so wurden die Herhoge nun willens, das Dof-Gericht 4 mahl im Jahr zu halten, aber die Wis= marischen meinten, es sen an 2 mahl genug, verlangten auch eine Fu-Zehntes Buch.

Ao. ILLL.

II.

III.

ridigue

ridique um die andere, nach altem Gebrauch, bey fich zu haben. Das Cangeley-Gericht war bisher an keinem gewissen Ort gewesen; sondern wo sich der Hof aufgehalten, welches den Partheren sehr beschwerlich war; deswegen die Stande baten, daß dasselbe unverrückt mögte zu Güstrow gehalten werden; weil solche Stadt fast mitten im Lande lage, und daß die Herhoge geruhen wolten, den Rabuliftis schen Räncken zu mehren, und die Gerichts-Sportuln auf ein billiges zu setzen. Der damahlige Canklar hieß Gieselerus Gieseler, ein Licentiatus Juris. Wegen des Consistorii geschahe zwar Verspres chung, es währete aber noch 15. Jahr ehe es angeordnet ward, und verlangten die Rostocker und Wismarer ein eigen Consistorium zu haben.

3. So bald der Wismarische Vertrag gemacht: so ward von benden Herhogen zugleich ein Land-Tag nach Sternberg, auf Audica, ausgeschrieben, und bengehende Proposition gethan, da denn die Stände baten, ihnen die Summa der Herzogl. Schuld fund zu machen, übergaben auch ihre Beschwerden, und baten um derselben Abhelfung. Die Ritterschaft beschwerte fich: Die Burgen unter ihnen wurden nicht schadloß gehalten von den Haupt-Schuldnern. Fürstlichen Beampte foderten ungewöhnliche Zölle, oder steigerten auch die gewöhnlichen. Unter den Handwerckern, als Tuchmachern und Krämern, wären mancherlen Unordnungen. Die Burg-Dienste wür= den von den Fürsten gesteigert, worunter der Bauer, folglich auch seine Obrigkeit litte. Die Beampten nahmen die entwichene Unterthanen des Adels in Schut, beeinträgtigten auch sonst den Adel auf mancher= len Weise, besonders in den Aemptern, so neulich aus Clostern gemacht. Die Fürsten bestelleten Fremde zu Amptleuten, und gedächten nicht an Die Ihrigen. Die Rirchen-Visitatores schmälerten, auf einseitige Klas ge, die Patronat-Rechte. In den Ronnen-Clostern ware noch alles papistisch. Es wurde gut senn, wenn solche Closter zur Erhaltung armer, und Erziehung junger Rinder benbehalten wurden, und daß jahrlich 2. Land-Rähte und 2. Hof-Rähte die Nechnungen ben den Clöstern aufnahmen.

Die Herhoge erklährten sich hierauf nur überhaupt, daß sie alle Beschwerden abstellen, und mit Zuziehung der Land-Rähte ändern wolten.

Die Städte beschwerten sich, daß ihnen ihre bürgerliche Nah-

A0.1555.

rung entzogen wurde. Der Adel verkaufe Malk, braue zu Hochzeiten, Kindtaufen, Fast-Nachts und andern Schmäusen, so die Handwercker bielten, die unter ihnen wohnten. Auf dem Lande wurden allerlen Jahr-Märckte mit Tuch, Honig, Wolle, Flachs, Kupfer und Eisen geshalten. Frembde trieben Vorkäuffereven im Lande; dergleichen thäten auch die Fürstlichen Beampten. Auf dem Lande wurden allerlen Handwercker gelitten, und die reisenden Kausseute mit ungewöhnlischen Zöllen beschweret: die Städte müsten für andern die Einquartizung tragen.

Die Herhoge gaben darauf zur Antwort: daß allen folchen Beschwerden, so viel es der Lande Ordnung zuwieder, solte abgeholsen werden, t) dergleichen Vertröstungen sie nachhero noch vielfältig ershielten, und erging deswegen den 8. Junii Verordnung, die auch von den Städten exequiret ward.

Als die Herhoge auf die Übernehmung ihrer Schulden antrugen, und zu dem Ende auf 8. Jahren eine doppelte Land Bede verslangten, wozu auch die Alempter und Elöster mitgeben solten: so wandsten die Abgeordnete der See-Städte dagegen ein; daß sie zu derselzben Bewilligung keine Vollmacht hätten, und musten also dieselbe erst aus ihrer Heymaht hohlen.

Damahls ward den Stånden die Rirchen-Ordnung von 1552. übergeben, ob sie vielleicht etwas daben zu erinnern hatten. Den See-Städten aber ward scharf verwiesen, daß sie eigene Consistoria haben wolten, da sie doch zur Zeit des Pabsthums, in geistischen Dingen, unter den Bischösen zu Schwerin und Razeburg gestanzen, und jeho allerlen Irr-Geister, als Wiedertäuser und Sacramenstirer, begeten.

Wegen der Schulden kame es jeho nicht auf Volmacht an, ob die Bezahlung zu bewilligen; sondern wie das Versprechen zu Boiscenburg vom vorigen Jahr, zu erfüllen. Indessen ward den Sees Städtischen dennoch verstatet, daß sie nach Hause reisen mögten bis zum abermahligen Land-Tage, u) welcher d. 29. Maji ausgeschrieben ward, um d. 19. Junii an der Brücke zu Sagsdorf, mit genugsamer Volmacht einzukommen.

Die kand-Städte dagegen bewilligten d. 22, Maji eine doppelte IV.

V.

pelte Land: Bede, auch eine Accise auf Malt und Wein, auf 5 Jahr, und erhielten Bersicherung, daß ihnen solches an ihren Freiheiten nicht solte schädlich senn, dergleichen Reversales auch der Ritterschaft angehändiget murden, woben die Summa der Fürstlichen Schulden war, die sich auf 487305 fl. belief, wie sie hieben aus einer zuwersichtlichen Abschrift erfolget.

Auf die übergebene Beschwerden erhielten sowohl die Ritter-schaft als die Städte, nach einiger Zeit, schriftliche Resolutiones, so wie

VI. sie hier anliegen.

Ueberdem ward d. 5. Julii ein Revers an Nitter-und Landschaft ausgestellet, womit nochmahls versichert ward, daß ihnen allerseits diese Hulfe an ihrer sonstigen Freiheit nicht solte hinderlich senn, so unten ebenfals zu finden.

VII. so unten ebenfals zu finden. Damit auch die Städte den Ernst spüren solten: so erging ein UX. Mandat d. 24. Jun. an jedem von Adel, sich der bürgerlichen Nahrung zu enthalten, als welches ihrem Stande nicht gemäß noch rühmlich, auch vor Alters nicht gewesen, wovon hier eine nach dem Original

gefertigte Abschrift erfolget.

Hierauf ward von der Landschaft ein Ausschuß bestellet, die Zusammenbringung dieses Geldes zu besorgen. Die erwehlten Glieder waren Zenrich Jahn zu Pleze, Diederich Molgan zu Grubenhagen, Churt von der Lühe zu Zuschmülen, Christopher Linstow zu Lüttendorff, Zartig von Bülow zu Wedenstorff, Artig von Bülow zu Wedenstorff, Achim Negendanck zu Czirow, Werner Zahn zu Basedow, Achim Lügow zum Eithose, Jochim Zolsten Compter zu Nemerow, Jeronomus Wangelin zu Vilste, Zans Sperling zum Lütinge, Oswald Dorn zu Rehberge, Lütte Bassevig zu Lühborg und Jürgen Lübberstorff zu Lübberstorff, wie die ertheilte Wolmacht besaget, so d. z. Julii unterschrieben, und d. 12. Jul. besiegelt ward.

4. Herhog Ulrich zu Güstrow hatte zum Hos Marschall Jürgen (Georg) Below zu Klinken, der grosse Verdienste, und dahero besten besondere Gnade hatte, w) diesem schenkte er den 10. Septhr.

rinen Dom Hof ju Guffrow. x)

Auch ward der junge Herkog Christopher, Administrator des Stifts Rayeburg, mun von dem Ere-Bischofe zu Riga, Wilhelm, March

Marckgrav von Brandenburg (der ein Bruder von dem Sthwieger Bater des Herhogs Johann Albrecht war) zum Coadjutor seines Erh-Stiftes angenommen. Unfer Herhog Johann Albrecht richtete foldes durch seinen Schwieger-Bater in die Wege, damit er nicht weiter nöhtig hatte, seinen Bruder Christopher, den versprochenen Behalt zu reichen. Dieser ließ sich auch gefallen, alles an Herhog Johann Albrecht abzutreten, was er in und an Mecklenburg hatte; jedoch mit dem Bedinge, wenn er wurcklich zum Genuß folches Erts-Stifts gelangen und ruhig darin bleiben murde. Es ward der Bergleich zu Strelig d. 24. Septbr. getroffen, y) darauf Herhog Johann Albrecht ihm viele Juwelen aus Der annoch ungetheilten Erbschaft gab, und ihm eine Gvarde von Reutern zuordnete, die ihn nach Riga bringen mufte, woselbst er d. 25. Nov. unter Begleitung seiner Mutter und seines Bruders Carl anlangete, und mit vielen Freuden von dem alten Erh-Bischofe empfangen ward. Aber die deutschen Ordens= Ritter daselbst, waren hiemit übel zufrieden, und kam er niemahls zum Befit, sondern vielmehr ins aufferfte Gedrenge, da er fich an Schweden hing, welches damahls mit Pohlen übern Juf gespannet war. Doch dieses gehet uns, als eine Sache die nicht in oder um

Mecklenburgs willen geschehen, jeso nicht ferner an. z)
Die Land-Städte sührten an stat der Bier und Wein-Ziese, die Mals-Accise ein, vom Dromt i fl. Als sie aber zu Güstrow dergleichen von dem Cansslar Gieseler soderten, so erging vom Hersoge Ulrich am Mittwoch nach Simonis Judä ein Besehl, ihn damit zu verschonen, weil er anders nichts erwürbe, als was der Hersog ihm gäbe, auch dergleichen in Chur- und Fürsten Ländern nicht erhöret wäre. Weil aber die Stände keine Fürstl. Bediente mit dieser Contribution verschonen wolten; so gab solches Gelegenheit zu vielen Wiesderwillen, zwischen den Hosp-Bedienten und Land-Ständen, wie die

folgende Zeiten lehren werden.

Dem Abel hatten die Herhoge den Borschlag gethan, von rost. Pacht ist. von i Drömt Korn an Weißen, Nocken und Gersten spl. und von i Drömt Haber und Buchweißen 3 ßl. zu geben, welches ohngesehr der Zehende war. Doch blieb ihnen fren gestellet, einen andern Modum vorzuschlagen, den sie billiger achteten, worauf sie nach Noß-Diensten steureten; und war dieses das erste mahl, so viel man E 3

findet, daß der Adel fich von felbst freiwillig mit einer gandes. Steue belegte.

Auf Undrea ward solche doppelte Land = Bede eingesamlet, nachdem fie zuvor von den Canheln, auf Fürstl. Befehl vom 31. Octob. abgekündiget. Die Einsamlung that der verordnete Ausschuß, welchem vom gangen Lande dazu Vollmacht gegeben war, wie Anlage

zeiget.

IX.

Ao.

Die Aebtifin zu Ribning, Ursula, Herhogs Zinvich (Pacifici) Tochter, blieb noch beständig ben ihrem papistischen Gottesdienst, und wolte keinen evangelischen Prediger gestaten, wieviel auch der Magistrat und die Burgerschaft darum anhielten. Alls nun die Wiedertäufer sich in den See-Städten eingefunden hatten: so ließ der Magistrat zu Ribniz geschehen, daß sie sich auch daselbst nieders lieffen. Hiedurch ward die Aebtisin, als Patronin der Pfarr-Kirche, bewogen, die Kirche gar zu verschlieffen. Die Stadt wandte sich al-so zu dem Herkoge Johann Albrecht, und bat, hier ins Mittel zu treten. Dieser brachte es auch endlich dahin, daß die Alebtissin nach= 2556. gab, und die Kirche wieder erofnete. Darauf kamen im Januar. 1556. der Superintendens von Güstrow, Gerard Demichen, der Profesfor David Chytraus und der Pastor an Micolai zu Rossock, Georg Ryt, dahin, welche die Wiedertäufer vertrieben, die Stadt mit der Aebtisin aussöhneten, und die evangelische Lehre daselbst einführ= ten. a)

> r. Die Stadt Wismar hatte in den papistischen Zeiten niemahlen dem Bischofe zu Rageburg wollen geständig senn, daß er ein geistliches Gericht ben ihnen halten konte, sondern der Magistrat eignete sich solches Necht zu, wie man beym Schröder in Ao. 1323. findet. Daber diese Stadt auch noch jeho ein eigen Consistorium, und das Recht haben wolte, einen Superintendenten über das Pres digt-Almt daselbst zu setzen. Zudem so hatte der Superintendens, Tohann Riebling, aus Parchim, wie er Ao. 1541. Distration gehals ten, dem Magistrat angerahten, sich nach einem gelehrten Mann umzusehen, den sie zum Superintendenten bestellen fonten. Der Rabt antwortete ihm damahls, man habe sich sehon lange darnach bemü-

A0.1556.

het, aber noch keinen auffinden können. Indessen bekamen sie Ao 1542. einen seinen Mann, Nahmens M. Zenning Block, welchen sie aber doch nur als Pastor an Marien annahmen; wiewohl er in etlichen Nachrichten Superintendens genant wird. Nachdem Block Ao. 1555. gestorben: fo schrieben die drey Manner, Arnold Burenius, Zinrich von Lingen und David Chytraus, auf Michaelis von Rostock an den Herhog Johann Albrecht, und schlugen ihm Joachim Meander zum Superintendenten in Wismar vor, der aus Wismar geburtig, und damable Superintendens zu Stade war. b) Aber die Wismarischen hatten mehr Gefallen an Johann greder, der fich auch Frenaus nante. Er war ein Mann von groffer Beschieklichkeit, aber auch von eigener Bemuhts-Faffung, und hatte daher seltsahme Begebenheiten, die ihn sehr bekant gemacht, deswegen wir uns etwas ben ihm aufhalten wollen. Geine Geburts= Stadt war Coslin in Zinter: Pommern, woselbst er auch Prediger, jedoch ohne Ordination, foll gewesen seyn. Er veranderte ofters seis nen Dienst-Ort; fand aber immer an dem neuen mehr Unruhe, als an dem alten. Ao. 1537. ward er Con-Rector an der Johannis Schule zu Zamburg. Ao. 1540. erlangte er das Pastorat am Dom daselbst, und ward zugleich Lector secundarius in der Theologie. Don hier ging er nach Greifswald, und ward daselbst Professor, von da ward er Ao. 1547. jum Superintendenten nach Strablfund berufen; ohne daß die Landes-Fürsten und der General-Superintendens Knipstro darum wusten. Denn die Gee-Städte meinten, daß sie zu dergleichen Berufung eben so viel Recht als die Reichs-Städte hatten; indem man sich sogleich nach der Reformation nicht darin finden konte, wie weit sich die Landes-Herliche Ho= heit in Kirchen-Sachen, nach Abschaffung der Bischofe, erstrecke. Frederus aber hatte hier viele Berdrieflichkeiten, weil er andere ordiniren wolte, da er doch felbst nicht ordiniret war. c) Als er wieder das Interim predigte, so der Rabe zu thun verboten hatte, auch sonst Reuerungen anfing, ward er Ao. 1549. abgesett, und ging abermahls nach Greifewald. Hier ward er Professor in der Theologie und Superintendens des Fürstenthums Rigen. Endlich kam er nun nach Wismar. Hier fand er viel mit den Wiedertäufern und Sacras

Mit diesen nuste er sich offentlich und daheim wacker herum disputiren, und ward von ihnen nicht wenig verschmähet und gelästert. Indessen ward er duch von den Landes-Fürsten, wegen seiner ausdündigen Gelehrsamkeit, und daß er noch Lutherr Schüler und Hürchen Oisteavion zogen, und lebte er bis 1562. Sein Grabmahlist zu Wismar in Marien Kirche zu sehen. d) Sein Sohn gleiches Mahmens, der ihm zu Zamburg gebohren, ward Doctor und Superintendens zu Rostock, von welchem unten zu seiner Zeit ein mehres solgen wird.

g) Nost. Etw. P. IV. p. 17. h) Schrod. Wism. Pred. Hist. p. 34. i) Urnold Rirch und Raber Sifter. P. II. L. 16. C. 31. n. 29. cf. Z. Grapii Evangel. Roft. p. 380. k) Schrod. Bism. Pr. Hiffor: p. 34. 1) Roft. Etw. P. II. p. 149. m) Chytræi Saxon. L. XVIII. p. 478. de Beehr de Rebb. Meclenb. L. V. C. V. p. 759. in nott. n) Gerdes. Saml. p. 184. ex B. Latomi Chron. o) de Beehr I. c. p. 760. aus den Land- Lags Acten. p) Chemmitz in Chron. M. in Vita Joh. Alb. I. Vol. 2. P. 3. Lettes Wort von 1751. Benl. 15. p. 36. q) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 248. 264. 1) Wismar. Bertrag in Gerd. Saml. p. 197. s) Gerdes ex Chemn. in den Saml. p. 641. t) de Beehr de Rebb. Mecleb. p. 763. u) de Beehr l. c. p. 761. w) de Beehr l. c. p. 876. x) Ungnad. Amœnitat. p. 756. y) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 251.362. Lettes Wort Beyl. 17. p. 45. z) de Beehr de Reb. Mecleb. L.V. C. IV. p. 766. a) Anonymi Nachrichten von Mecklenb. Städten tit. Ribnitz. MSC. Schrad. Wismar. Pred. Historie p. 16. 29. 30. c) D. Jac. Hinr. Balthafar. erfte Saml. zur Dommerfchen Rirchen-Sifforie p. 51. prod. Ao. 1723. d) Schröders Wismar. Pred. Hift. p. 44.199.

A0.1556.

Derer nach dem Lager zu Wittenburg abgeordneter Rathe und Ausschuffes gemeiner Landschaft gedrucktes Ausschreiben an Rits ter sund Landschaft, sich wegen der gemeinen Landes Moth ben der Sanftorffer Brucke einzufinden, und ihren Rath in Landes.

Sachen mitzutheilen de 1554.

Unseren sreundlichen Dienst, und was wir winst mehr gutts vermügen zuvor. Et tragen sich die sachen dermassen und also zu, disser gefarlichen und gangs beschwerlichen Kriegs Sandtungen halben, damit disse Lande und Fürstenthumb ober kogen vand beschwerd sein worden, das wir vas mit each, von-denselvigen beschwer rungen, wie sorglichen die noch zur zeit siehen, und uff was sorglicher wege die noch gericht sein, woe denen durch reiffem rathe nicht wurde vorgekummen werden, bur derreden, dar von eigendlichen und gründlichen Bericht thun muffen, auch ewet aller rath und bedencken, wo die phermessige Summa, darmit difs unschuldige gand belanget und beschweret worden, in so gar kurker Zeit zu wegen, und vor die Hand gebrocht unige werden, hir in zusuchen und gebrauchen, Derhalben die nott erdringt, eine gemeine Landschafft aller ftende off denn gewonlichen orth, die Brucke Sages forff ju bescheiden, aldar die gelegenheidt differ gefarlichen vorstehende nott, end zu vermelden und anzuzeigen ewers bedenckens und rats horinne zu gebrauchen. Der wegen und sollicher sorgehalben unser freuntliche bitt ir wollet am Dingstage nach Mas rien heimsuchung, den andern tag July zu frewer tage zeit seiers vmb Newen schlegen vff der Brucke zu Sagestorff erscheinen, aldar wir mit Godlicher Berleihunge auch sein werden, und neben gemeiner Landschafft die durch ein solliches schreiben auch er fordert, eweren rathe dem Vaterlande mit theilen, und euch Saranne keinerlen noth verhinderen tassen, das kumpt euch selbst und aller ewer Wolfart zum besten, und dem unschuldigen Vaterlande zutrost, so sein wirs auch umb euch zu verdienen willich. Datum eilend Guftrow den 24. Jung Unno 1854.

Rethe, und Ausschof, einer gemeiner kandschafft, so ins lager gegen

Wittenborch abgeferttiget.

II.

Fürft-brüderlicher Bertrag zwischen den Herzogen Zans Albrecht und Ulrich zu Wismar Montags nach Reminiscere 1555. errichtet.

Nachdem fich furh uerruckgter Zeit zuegetragen, daß die Durchleuchtigen Bochges bornen Fürsten und Berren, Herrn Johanns Albrecht, an einem ; und Hern Bleich am andern Theil, Gebruedere, Herhogen ju Meckelnburg, Fürsten gu Wenden, Zehntes Buch.

Brauen ju Schwerin, Rostock und Stargart der Lande Herrn, In Sachen der Their lung und Regirung der lande Meckelnburg, auch andere neben Articul und derselbigen Miguerstandt belangend, freuntlich vertragen, vereinigen und entscheiden lagen, nach Caut und Junhalt, der aufgerichten Boigenburgischen, und Rupinischen Recegen, und aber in bemellten Bortregen, noch allerlen Beitleuftigkheit und schwerheit, gespurt und vermerett, dadurch man zu fruchtbarlicher Abtheilung und nüglicher ruhlicher Regierung der Lande Meckelnburg zu gelangen, verhindert, desgleichen der beiden jungen vinmindigen Herrn Herhogen, Christoffs, und Herhogen Carles, auch son fen anderer notwendiger Punct und Articul halben, nicht genngsame Berwarung geschehen, haben hochgemelte beide Rürsten, Bergog Johanns Albrecht, und Bergog Blrich, dem Durchleuchtigen Sochgebornen Fürsten und Berrn, Berrn Albrech: ten dem Elfern, Marggrauen ju Brandenburg und in Preugen ze. Herhogen, uff feis ner F. G. freuntlich Bitt und wolgemeintes erbieten, in obberurten sachen, gutliche Sandlung, freuntlich und gutwillig eingereumbt und verstadtet, worauf S. F. G. mit Rath der hierundten verzeichneten fürnemeften Rathen der Lande Mes ckelnburg, die aufgerichten obgemellten Vertrege, und was darin noch vnentscheis den, und auf verner Handlung gestellt, auch darneben weiter abzuhandlen für note wendig befunden worden, für die Handt genommen, und nach vleissiger notdürfftiger erkhundigung, handlung, berathschlagung und befindung der Billickeit, mit hoch gemellter beider Furften gutem Wifen und entlicher freper Bewilligunge die obberurte Gebrechen und vorstehende Weinleuftigfheit in gute entscheiden, bengelegt, und ju grundt pertragen, bescheidenlich und also:

Nachdem in gepflogener Inderhandlung stattlich befunden worden, das die gesunderte Regierung und gezweite Theilunge der Lande Meckelnburg in ikigen geschwinden und sorgkelltigen Zeiten und Leüfften, und dann der beden hochermelten unmündigen Herrn Brüedere halben, noch zur Zeit, kleineswegs für rathsam, nuch und guet hat mügen erachtet, und bestendiger Weise vortgesetzt werden, So wollen und sollen hochgemelte beibe Fürsten Herzog Johanns Albrecht, und Herzog Blrich, ben der alten semptlichen Regierung bleiben und die Nugungen und Einkhünsten der Lande Meckelnburg in zwen gleiche Theile, durch die verordneten Personen im Rupinischen Bertrage, sondern, und von einander sesen laßen, dergestalt, wie So zwischen Herzog Albrechten und Herzog Heinrichen hochlöblichen gedechtnus in zwen Theil gesundert und verordnet gewesen, und gebraucht worden, jedoch soll in allwege ob ein Theil beser dann der ander besunden würde, die gleichheit, wie sich nach Billickeit eigent und gebürt, sür die handt genommen und ins Werckh gesest werden.

Ao. 1556.

Und weil Berkog Johanns Albrechten uff freundtliche nachgebung Berkoas Which's die freve Wahl zu Bergog Beinrich's oder Bergog Albrechts Theil zugelagen. So hat fein F. G. ju Bergog Albrechts Theil geforen, doch dergestalt, da sich die er: welten Theilungs Leuthe, der gleichheit nicht vereinigen wurden, sollen beide Theil off den Rhabel gesaft und durchs Log entscheiden werden, was aber an Heusern und Stetten, Jagten, Ablagern in gemeinen Elostern, Compturcien, Stetten und Dorffern, Desgleichen auch gemeines Ausschreiben der Landt Tege, erfürderung der Ritterdienft und gndern Fürstlichen Serlickeiten und Gerechtigfheiten, ben hochermelle ten beiden alten Fürsten und herrn im gemeine erhalten, und gebraucht worden, das sollen und wollen hochgedachte beide Fürsten Bergog Johanns Albrechts und Bergog Blrich auch gemeine pleiben, vnd femptlich zu verwalten, bestellen, genießen und gebranchen, und soll Hergog Johanns Albrecht, aus freuntlichen nachgeben und Bes willigung seines Beren Bruders Bergog Blrichs, den neuerpaueten Theil am Soufe Schwerin, für fich allein behalten, inhaben und befigen, und diefe sembtliche Res gierung und obgemellte Theilung und gebrauchung der Lande Meckelnburg, foll von hochgemelten beden Fürsten, bif zu der jungen herrn mundigen Jaren ges halten vnd administrirt, vnd auf den schierist khunstigen Sontag Judica die vbs berurte alte Batterliche und Vetterliche Theilung, durch die verordneten Personen angefangen und bis jum Beschlus damit verfaren werden, und ob Inen darinnen et. nicher Mangel fürfiele den Sy nicht entscheiden, oder sonften die Bolge gur Billicheit nicht haben machten, auf den Fall follen Gy follche an den Churfurften zu Brandenburg 2c. vermuge des Rupinischen Bertrags vffs fürderlichfte gelangen lagen, barauf feine Churfurfil. Gn. fich mit verner Anderhandlung zu erzeigen, vnd ontlich durch einen Machtspruch den vorgefallenen Frrungen abzuhelffen wifen werden.

Das Kirchen Regiment, Universitet zu Rostock, gemeine Schulen, vnd Hospitalia in Landen Weckelnburg, wollen vnd sollen hochgemelte beide Fürsten Herzgog Johann Albrecht, vnd Herhog Alrich zugleich bestellen, vnd keiß haben, das beide Kirchen vnd Schulen, mit Gotöfürchtigen gelerten Mennern versorgt werden, vnd zum fürderlichsten, ein ordentlich Christlich Consistorium zu Rostock, desgleichen eine notwendige Christliche Visitation, Vermüg und Innhalt der bewilkligten, und von gemeiner Landschaft angenommenen, Meckelnburgsschen Kirchensordung Anno 52. ausgangen, und der jüngssigestelleten, und bewilligten Visitation forma 2c. aussichten, und zum allersürderlichsten ins Werch seinen laßen, die Bestellung und Bnderhaltung aber des Kirchen Regiments, Consistori, Visitation, Schulen und Hospitalien und derselbigen Personen, soll von den nusungen und einkünssten der Geistlichen Güter des Herhogthumbs Mecklenburg geschehen und notdürsstig versordnet und verwidmet werden.

So viel aber das Visthumb Schwerin anlanget, welches Herhog Alrichen allein aus ordentlicher Bahl, jusieht, und derwegen alle Airchenordnung und Verleidung der Digniteten, benesitien, Prebenden, Höse und Suter des Stiffts und Capitels, als ein ordentlicher Administrator zu bestellen und zu conserver hat, dar inne soll und will Herhog Alvich alls der erwellte Bischoff das Airchenregiment, Coukstoum, Visitation, Schulen und Hoppitalia, dermaßen zum sürderlichsten mit gotsfürchtigen, gelerten, tüchtigen Mennern besetzen, bestellen, und dieselbigen vom den geschlichen Sinkünsten des Stiffts notdürstiglich underhalten, und versorgen, und dargegen die untuglichen, und undrabentlicher weise eingesesten Personen abschaffen, sosen den Berletzung des Siedes so Herzgag Blrich dem Capitel zu Schwerin gethan hat, geschehen mag, damit augenscheinlich zu spüren, das in bemelts Stiffts Richen Negiment und Berleihung der benesitien nichts anders gehalten, verordnet und gelert, dann was der Christlichen und Apostolischen Lehre und dem rechten Bersstande der Ausspurgischen Consession und den Bekhentuns des Glaubens welche seine F. G. neben den andern Fürsten zu Meckelnburg zusamt gemeiner Landtschafft, eins hellig bewilligt,, und der Köm. Kanserl. Maist, oberantworten laßen, gemeß und gleichsörmig ist.

Dergleichen Bestellung, Verordnung und Underhaltung des Kirchenregisments, Schulen, Hospitalien und derselbigen Diener im Stifft Nageburg, will und soll Pergog Johanns Albrecht als vom Capitel erbettener Verwalter, an statt Herzogen Christoffs erwelten Vischosses in berärtem Stifft Nageburg auch befürdern und vortsehen.

Die semptliche Regierung aber wollen und sollen beibe Fürsten hinstürd der maßen bestellen, daß ein gemeiner vbelicher rechtmeßiger Proceß gefast, und ein ordentlich Landtgericht mit gemeiner Landtschafft guten Rath uffgerichtet und mit geschickhten Personen von der Landtschafft und gelerten in gebürlicher Anhal, neben dem Landt Nichter besatz, und bestettigt werde, welche beiden Fürsten und dem Gerichte zugleich mit gewöhnlichem Gerichtsende verbunden sein sollen, und was in demselben Landgerichte, in benwesen beiden Fürsten, erkhaunt und gesprochen, davon nicht appellirt, desgleich chein auch die justisseiten Appellation Brtheil wollen und sollen beide Fürsten neben dem Landgerichte mit vonvorzüglicher Hülff exequiren.

Die Nacheile und Bolge aber wieder die Mißethetter innerhalb der Lande Meckelnburg will und soll ein jeder Fürst mit erforderung der gemeinen Buderthamen, enseinnlich bestellen und vortseizen. Es will und soll auch ein jeder von bochgemelten beiden Fürsten, einen von den Jungen Herrn Brüdern zu sich nehmen, und denselben in oder außerhalb Landes, Fürstlichem Brauch nach, zimlicher maßen von derhalten und versorgen, desgleichen auch beiden Jungen Herrn zu ihren mündigen Jaren

Jaren von der Administration der einkhunft und Nugungen, der Lande Merkelnburg und aller Erbe, und auch Lehns und Leibgedings Felle wie die namen haben mögen, ju Jrem gebürlichen Antheil, guten Bescheid geben.

Perkog Philipsen aber will und soll Herkog Blrich in sich nemen, und mit guter Buderhaltung versorgen, darzegen will und soll Herkog Johanns Albrecht das Freulein ben sich behalten, und Jr. F. G. mit notdürstiger Buderhaltung, Kleydung und schwicken versehen, bis zu Jr. F. G. ehelichen Ausstattung, welche bende bechgemelte Fürsten uff gleichen Kosten ausrichten sollen, und auf den Fall soll auch himwiederumb Herkog Philips Underhaltung auf beide Fürsten alsbald geschlagen werden; Alle uncosten, so zu Besuchung der Reichstäge. Cammer Gerichts Händele, grenzen, Ausrichtung und Vergleitung frembder Bottschaft ausgewandt, sollen und wollen beyde Fürsten zugleich ausrichten, es were dann, das ein Fürst allein, außerhalb gemeines Fürstenthumbs Sachen am Cammer Gericht verklagt, oder allein mit frembder Bottschaft besucht würde, off den Fall, soll er den uncosten sür sich allein ausstehen.

Es will und soll auch Herkog Blrich aus dem Stifft Schwerin ins Fürstensthumb Meckelnburg alles leisten, was S. F. G. Better Herkog Magnus seliger, und andere Borfarn geleistet, dagegen wollen und sollen beide Fürsten, den bemelten Stifft Schwerin, mit aller seiner Zugehörung, Herligkeit und Gerechtigkeit zugleich beschirmen, und vertreten, sich auch besleißigen, das der Stifft als ein eingeleibter Standt der Lande Meckelnburg ben aller Frenheit der Election und Jurisdiction geslaßen und erhalten, und davon nichts entzogen, oder abgewannt werde.

Jungleichuns soll es auch mit dem Stifft Ragenburg, als einem, auch der Lande Meckelnburg incorporirten Bisthumb gehalten werden, weil aber die Herzidgen zu Meckelnburg, von Alters den schutz von gleite ober denselben Stifft gehabt, daraus auch Ir gebürlich schutz. Geld järlich empfangen, So wollen und sollen sich beide Fürsten zu Perzog Christoffs izigen Administratoris mündigen Jaren, mit S. G. des schutzgellts halben brüderlich vergleichen.

Beider hochermellter Fürsten und Herrn Bätterliche und Vetterliche auch Je selbst eigne gemachte schulde, so viel der isz vorhanden, wollen und sollen beide Fürsten, jugleich bestrern, das sie von der gemeinen Landtschaft migen bezalt werden, da aber besunden, das issiger Zeit Herrzog Johanns Albrecht eigne, gemachte schulde, Herzogs Blrichs sonderbare schulden obertreisten würden, und in kunstigen Zeiten, Herzog Blrich auch in beschwerunge der schulde wachsen nichtle, vos den Fall will und soll Herzog Johanns Albrecht ben der Landschaft auch die Bezahlung brüderlich befordern helsten, und sollen die gemeine Landsbetche hinsur, wie von alters herkhomen, von beiden Fürsten zugleich gesordert, eingenommen und gebraucht werden.

Ob izo oder in kunstigen Zeiten an den verleibgedingten Aempten und Nusungen Herzog Johanns Albrechten freuntlichen lieben Gemahls in Herzog Alrichs oder der andern Herrn Brüdern Fürstlichen Antheil fallen würde, dafür soll demselbigen Fürsten, von Herzog Johanns Albrechten mit andern gleichwirdigen Ampten und Nuzungen, billiche erstattung geschehen, damit das bewilligte Leibgedinge, off alle Felle unverrückt bleiben möge. Dagegen Perzog Alrichen die Versicherung von wegen des verleibgedingten Sosier Ampts Nehne, aus Fall des Leibgedinges von Herzog Johanns Albrechten, auch soll gethan werden, und da einichen Fürsten durch andere gemeine Leipzuchten, etwas abginge, soll demselbigen Fürsten, dis off den wiedersall, auch dafür billiche Vorgleichung geschehen.

Da auch das Haus Schwan Herzog Heinrichs hochlöblicher Gedechtnus Gesmahel zum Leibgedinge volgen würde, soll demselbigen Fürsten, dem es in dieser Theilung der Lande abgeht, dagegen billiche Bergleichung geschehen, und sollen beide Fürsten die Ansurderung Herzog Peinrichs, in gleichnus auch Herzog Wagnus selfsger nachgelaßener Witwen uff gleichen uncosten vertreten.

Die geforderte Rechenschafft von den empfangenen Landtbeten Rutungen Herhog Neinrichen erhschafft, vud andern, soll und will Herhog Blrich für seine Person Herhog Johanns Albrechten erlaßen haben, doch also, da kunfftig von andern die es besugt, die Nechenschaft gesordert, das Herhog Johanns Albrecht allein darzur zu antworten soll pflichtig sein.

Auf negsten Sontag Judica, sollen die obgemelten Theilungs Leuthe, Herzsgog Albrechts hochloblicher Gedechtnus erbschafft an silber geschir, Klenodien, Khleidunge, Harnisch Cammer, Arteleren und anderen, desgleichen auch Herzsog Heinzeichs Geschüß, Arteleren, Harnisch Cammer, auch allen Borrath off den Heusern zu theilen sürnemen, davon beide Fürsten, den jungen Herrn Brüdern und Frewlein un Iren mündigen Jaren guten Bescheid geben wollen und sollen.

Auf den ihtgemellten Tag, soll auch Derhog Heinrichs Erbschafft, an Alexoden, Silber geschir und andern von newes inventirt, und in gewise Verwarung auf ein gemein Hauß gelegt werden, und da hernachmals besinden, das beide Fürsten die Theilung fürzumemen besugt, und sich der nicht vergleichen konten, soll es off behandlung des Chursürsten zu Brandenburg gestelt werden. Es sollen und wollen auch beide Fürsten hinfurt alle Büntnus und Annemung Neuter und Anechte, außershalb gemeiner Bewilligung, genglich meiden und verhüten, und da dero noch eintsche verhanden, die den Herrn und gemeiner Landschafft schedlich und nachtheilig, sollen dieselben unweigerlich, unverzüglich ungeuerlich abgestelt werden.

Bud weil im Boigenburgischen Reces gemeldet, das beiderseits Fürsten Diener

A0.1556.

Diener und Underthanen, so vileicht der vorgetaussenen Hendel halben in Ungnaten gestanden, wederum zu gnaden genommen sein, und bleiben sosten, laßen es beide Fürsten auch nochmahls daben beruhen.

Ond hiemit wollen und sollen beide Fürsten von obgemelten Boisenburgischen und Rupinischen Recessen, in denen Articulu, so in diesem neuen Bertrage begriffen und capitulirt, freiwillig abgestanden haben, und hier urch aller Frer brüderlichen Frrungen, zusprücke und ansorderung, die sie itzo gegen einander gehabt oder haben mögen, zu grund und gentzlich entschieden, versinet und vertragen sein und pleiben, derselbigen in Bugutem hinsürv nimmer zu gedencken. Da aber künsttig vober diesem Brüderlichen Bertrage, oder sonsten andere Gebrechen und Mängel vorsallen würden, derhalben die beide Fürsten in neue Zusprüsche gegen einander wachsen und gedeien muchten, diessals wollen und sollen beide Fürsten, in Irem selbst besten und gemeiner Landschaftt Wolfart ins sürderlichste die Land-Näthe zu sich verschreiben, die vorgefallene Irrungen mit Inen berathschlagen, und da es möglich nach Billickeit entscheiden, und vertragen laßen.

Da aber die schwerheit der Hendel oder andere Arsachen solliches nicht leis den wolten, sollen beide Fürsten, den Chur Fürsten zu Brandenburg und Hertzog Philipsen zu Pommern freuntlich ersuchen, sich als die negst angelegenen Bluts Verwandten Herrn und Freunde in Anderhandlung und freundtliche Vergleichunge der vorgefallenen Gebrechen einzulassen, darauf auch beide Fürsten Inen zur Billickeit zu sollen zum der Landtschafft wiedersimb gestifftet und erhalten werden möge. Wo aber einer von den beiden Fürsten, sich darüber zur Billicheit nicht weisen wolte lasen, solle vermüsge des Vossendurgischen Vertrags der Landtschafft frey ohn alle Aerleizung Irer ehren und glimpsse nach und zugegeben sein, oss erspedern des haltenden Kürsten, dem nicht haltenden und verprechenden Fürsten, Ire eide, Pflicht, und Verwandtnus aufzusagen, und sich dem haltenden Fürsten, Ire eide, Pflicht, und Verwandtnus aufzusagen, und sich dem haltenden Fürsten allein verwandt zu machen, und den nicht haltenden zu verlaßen; Welches alles beide hochermellte Fürsten einander siete, veste und vnvordrüchlich, den Fürstlichen ehren und Birden, treulich und vngenerlich, verssprochen und zugesagt, und vntereinander bewilliget sich zu besleißigen, das zu mehrer sinderheit dieser Prüderliche Vertrag durch hochermelten Chursürsten zu Vrandenburg und Jersog Philipsen zu Pommern, mit Iren eignen Churz und Fürstlichen Jandtzeischen vnd Secreten beliebet und bewilligt, dergleichen soll auch auf den negsten Landtschafft gesucht und erhalten werden.

Des zu waren Bekhentung und vesterhaltung, ist dieser Brüderliche Bertrag gleiche

gleichs lauts gezwiefacht, und jedem Furfien einer vbergeben, und zugestelt, auch von beiden Fürsten als den Parten, vud von hochgedachtem Herzogen zu Preußen als als dem Herrn Unterhändler und denen hierzu gebrauchten Land Rathen, Herr Joas chim Moltzan, Churt Rohr, Hauptmann zu Prignitz, Dietrich von Moltzan zum Grubenhagen, Churten von der Lübe, Christoffen Liustaw Marschalch, vnd Christoffen Hanen zu Basedow, verhandtzeichnet und besiegelt worden. Alles treulich und ohne geserbe. Actum zur Wismar, Montag nach Reminiscere im Jace nach Christi vykre seligmachers geburt Tausend Funf hundert und im sunf und funstzissten.

Plrich S. 3. Mechelburg. Alb. Qui sup. H. A. D. J. M. manu ppria sft. manu propria sst. manu ppria fft. (L. S.) (L.S.) (L. S.) Joachim M. Cort Ror. Dithrich Molhan. (L.S.) (L.S.) (L.S.) Ernstoffer Hann. Christoff Linstow. Cordt von der Lue. (L. S.) * (L.S.) (L.S.)* ex Lestem Wort Benl. 16. p. 39 - 44.

III.

Herhogliche Landtags-Proposition vom Jahr 1555. auf Judica.

Volgende schriffeliche Artickele habenn unsere gnedige Fürstenn vand Herna, Berna Bergog Blrich zu Mecklenburg 20. 20. Gebrus der, der Landtichafft, nach geschehener mundlichenn Propositionn, ju vbergebenn bes

sohlenn, begeren darauf schriffeliche underscheidtliche Untwurt

r. Das Gade lob beide Ire Fürstliche Enaden durch den Herkogenn zu Prenssen entlich unnd besteudichlich aller Irer F. G. brüderlicher Irring vorgleichent sin, der gestalt, das Ire F. G. zu sembstlicher Negierung, wie Irer F. G. Heren Bater und Better Hochlicher seliger gedechtung gewesenn, bleibenn, unnd den Unterthanenn aufs trewlichste vund vlessigste vorsehenn wollenn, gnedichlich bege rendt, eine Erbare landschafft wolle solliche Bruderliche Bortrege, in mehrer fiches ring, auch durch ire Siegel befrefftigenn helffen, wie die Landtrede ben mehreren theil albereit gethan

2. Weil Gottes Ehre vnnd Wordt erfilich fol gesucht vnnd befurdert wer: benn, dar an auch das hochste, alge, der sehelenn heil wund seliafeit gelegenn, dars by auch Ire F. G. wie eine Erbar Landschafft auff der Huldung vnnd vielen Landt: dagenn gepetenn, sie mith Gottes Hulffe zu schüßenn vnnd zu handthabenn geneiget, Sie suchenn Ire F. G. erstlich der Anderthanenn Radt, wie die Kirchenn vnnd schulenn sollen vorsorget werdenn, Annd als dan solche, vormüge der publicirten Kirchennordnung nicht füglicher, dann durch eine gemeine Bistationn, darzu godts sürchtige vnnd gelerte Leute vom Adel vnnd Theologen vorordent, geschehen kan, So begeren Ire F. G. Ir bedenckenn, ob die christliche Bistation im ganzenn Lande nicht fürderlich fürzunemenn, vnd die vorige Instructionn zu vorbesserenn, vnnd wer dazu zu vorordenenn.

- 3. Gleichergestalt wollenn Jre F. G. auch, mith radte der Landschafte, ein Consistorium, das auff die kirchenn, Schulenn vnud derselbenn diener, gut achtung habenn, vnnd in geistlichenn vnnd Shesachenn Brteil sprechenn, bestehenn, die Buisversitet zu Nostogk mith gelertenn Leitenn vorsorgenn, Und denselbenn allenn von den geistlichenn gütterenn unterhaltung vorordenenn, auch die Hospitalia und Arsmenn darvan vorsehenn.
- 4. Nachdem durch die gewontliche Rechtstage die sachenn auffgezogenn vnnd allerlei Unrichtgkeit vnnd Weitleusftigkeit den Unterthanenn daraus erfolgenn, Szo begeren Fre F. G. Frenn Radt, welchergestalt ein Landtgericht, vier mall im Jahr zu haltenn, zuverordenenn, Unnd was für ein Landt-Richter vnnd Beissiger darzu zu zu bestellenn sein muchtenn, dardurch einem Jedenn dester schleunigs Rechten vorholssen werde.
- 5. Als dan auch ein Erbar Landschafft auff den leiz gehaltenenn Landtthezgenn zur Wissmar vnnd Gustrow vntertheniglich zugesagt, Ire F. G. schulde auff sich zu nhemen abzulegen, vund Iren F. G. ein frei Landt zu schaffenn, des Ire F. G. gnedigt danckbahr, Unnd aber bis anher demselbenn der brüderlichen Irrung halbenn, nicht nachgesest werdenn mogenn, Szo begerenn Ire F. G. gnediglich, ein Erbar Landschafft wolle, vormüge voriger zusage, aust die mittel vand wege gedenckenn, dardurch dem großenn Unradt geholsfenn, vand insonderheit das die vorpsendte Jeuser, darvon Ire F. G. die Unterhaltung habenn, vand regerunge sollen bestelstenn, sürderlich widerümb mügenn gesteich, Ehristoff Wulff auch, wie ausf vorigenn Landthegenn gepetenn, seins gelts versichert werdenn, vand den vorigenn zusage volge gesichehen müge, In Betrachtung, das durch die gewontliche Hissennsolslichs nicht geschehenn kan, das wollenn Ire F. G. mith allenn Gnadenn vand eine Erbar Landtschafft beschuldenn.
- 6. Letzlich, weil die Plackerei vand Rauberei widerumb oberhanndt nimpt, dardurch der wanderen man beschediget, vand den Naterthanenn die Narung, hans del vand Wandel entzogenn werdet, vand aber es an der Nacheile am meistenn theil Zehntes Buch.

mangelt, Szo begerenn Jre F. G. der Landtschafft Radt, wie es mith der nacheile zu haltenn, vnnd sollichem Bbel dardurch auch, voriger ordenung nach, mochte gemehret vnnd sicherheit erhaltenn werden.

* ex aussührl. Betrachtungen über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions - Versassung do 1751. Bepl. Num. 23.

IV.

Derer Herhoge Johann Albrecht und Ulrich Vorstellung an die Landschaft und Verzeichnis ihrer Schulden von 1555.

Insenglich achtenn Fr F. G. vor vnnotig die off iungst gehaltenem Landtage verzilichene Artickel wiederumb zu repeterunge, sünder Jr. F. G. sein der Landtschafft bitt vnnd Jr. F. G. vorigen erpietenn nach im hochstenn geneigt vnnd begirich, die ware Religion durch eine christliche visitation zu befürdern, die onterthanen auch ben dem allein selichmachenden götlichem Worte zu schüßen vnnd handthaben, vnnd dann die geistliche Güeter In die semptlichen regerunge gehorich mit Rath der Landtschafft zu christlichen mildenn Gebrauch, zu Vestetigunge der Universitet constsort, Schulenn vnnd Rirchen anzuwenden. Gleichergestalt wollen Frer F. G. auch die gestichte ordentlich besiellen, damit einem jedem das Necht, vnnd die Pilligkeit sorderelich müge widersaren.

So viel aber die Beschwerunge und schulde so auff deme gannde stehenn, betangen thuen, wollen Gre F. G. dasjenige, fo dieselben auff jungftenn Landtage gnes diglich berichten unnd begeren laffen, hieher wiederumb repetiret unnd erholt haben, vnnd alf dann damals von wegenn der Albwesenden und jum teil auf Mangel des Bevehle entlich nicht hat mugen geschloffenn werdenn; Go begeren Gre F. G. gnedig lich, Gin Erbar Laundtschafft wolle nun allen vleiß bewegen, das Tre F. G. ju befiel lunge der regerung ordentlich Sanf undt Soffhaltunge, auch zu Auffnhemen unnd gedenhen nicht kommen mogen, wo denen schulden, so auff benen Seusern sichenn, Daranff auch die Glänbiger mit schweren Bufoften erhalten werden, davon doch dorch de leibgedinge albereit fast der dritte teill fren F. G. engogen wirt, desgeleichen auch Denen reiche Unlagenn, Bamgelt, Rongigt (Rangion) defenfiff Sulff, vorrat vund chamergerichts unterhaltunge vand bann benen andern schulden von der Denischen fheide, auch benen jungften dreien Rriegeschandelungen, vnnd funft herrurende, darvor auch Die vonn der Ritterschafften vnnd Stette jum teile gelobet, vnnd jum teile vff Brie venn vad fiegelen auch Burgichafft hafften, welche fummen gufammende fich erftreg fen, wie im inliggendem Zettel zu ersehenn, nicht folte abgehulffenn unnd geratenn werden, vund das ein Erbare Lanndtschafft die vorige Zusagen wolten bewahren, vund dorch forderliche bequeme gleichmessige mittel und wegen allenn solchen Beschwerun

A0.1556.

Dag

gen zum aller ersten abhelsen Jre F. G. sein ein Erbare Lannotschafft mit genugsamen Neverssenn, das inen ahnn iren Privilegien, frenheiten und gerechtigkeiten solchs vn. nachteilig sein soll zu versicheren erböttig, des viel geliebtenn friedens im allewege sich zu besteissigenn, vand die Hanshaltunge auffs engste einzuziehen, damit alle fernnet varat, und beschwerunge vorhätet, und diese Lannde fernner aller varuhe und Nachteil ben der waren Religion, Friede vand Recht mit Gottes Hilf geschützt und gehandthabt werdenn mügen. In dem das es Ir F. G. im allein guten mitth gnaden zubeschülden uhimmer wollenn vorgessenn.

Verzeichnüs der schulde

wie folgt Unno 1555. d. 21. May der gemeinen Landschafft, zu Sternberg, zugestellet.

		nma alle st nembli		487305 gulder	
Denische schuldt auch Rentern Kauffleuten andere gemeine schuldt ist	bud	,		Gulden	
Deme Cammergericht ist in	3		\$	Gulden 50000 s	
Auff Frer Fürstlichen gnaden Senferrn, Emptern und Stetten vorpfandt ist	,	\$	5	Gulden 127080 20 fl.	

V.

Derer Herhoge Erbieten auf die Beschwerden der Ritterschafft von 1555.

purch die christliche Visitation wollen unsere G. Fl. unnd Hern in den Jungk-Frawen Alostern im Lande die unchristliche und papistischen Greuwell und Misseuche abschaffen, und dagegen reine Eher und guthe Vermanen auffrichten lassen, und nach gehaltener Visitation mit Natt der Landtschafft guthe und christliche Ordes nunge thuen.

Das Garden, Naden, Vorwistunge der Hölfter, Büchsenschiesen, Lanschen und Khuern wollen Fro F. G. widerumb ernstlich vorpieten, auch mit Bleiß darüber halten lassen. Fro F. G. wissen nicht anders den das die Visitatores sich in allen der zugestellten Instruction gemeß vorhalten, würden aber Fro F. G. in Specie berichtet werden, das jemants off eines part bericht beschwert sen; So wollen Fro F. G. die Billigkeit vorschaffen.

Jegen den Shrliebenden vom Adell wollen fich hinfürder Fro F. G. guthigk erzeigen, auch in allem guthem fie gnedig zu befürdern.

36

Daß in vnklaren sachen auff die Erecution solthe bevehlich außgangen sein, des wissen sich Iro F. G. nicht zu erinnern, aber wo öffentlicher Beweiß oder Breve und Sigell vorhanden sein, können Iro F. G. Umptshalber nicht untherlassen darauff die Billigkeit zu bevehlen, Iro F. G. wollen gleichwoll daneben vleistig aufsiehen haben, damit dessals niemants zur Anbilligkeit beschwerdt werde.

Auff blossen Bericht der Amptleuthe ist mit Wissen Juer F. F. G. niemants beschwert, auch ist in den Klössern oder derselbigen zugehörigen guthern auß iver F. G. bevehlich niemants sein recht oder gerechtigkeit eingezogen worden; Jedoch wo Imants einige beschwerunge darthuen konthe, wollen Juer F. G. was recht und bilkigk vorsüegen.

Die Pawern wollen Fro F. G. zur unbilligkeit oder irem ungehorsam jegen ben Jungkern zu siergken nicht vorgleiten, sondern forderlich ihrer beiderseits Jrruns gen vorhören und entscheiden.

Der mengeln mit den Diensibotten dergleichen midt Handtwergks Leuthen auch scheffern, wollen Fr F. G. mit Ratt der Landrette zum ersten abhelffen, vand die publicirte Landtordenunge vornewen, vand da es notig, verbessern lassen.

Fro F. G. gebrauchen sich der Burgkbienste, höchsten Gerichte und Zolle wie von alters Herfommen, wo Jemants darüber beschwert wurde, wollen Fro F. G. sollichs abschaffen.

VI.

Derer Herhoge Antwort und Erbieten auf der Land-Städte Privat-Beschwerungen von 1555.

Insere gnedige Fürsten und Hern sein geneigt die Stette, wie gebetten, ben iren althergebrachten Gerechtigkeiten ze. ze. gnedig zu schüßen, auch midt ungewonsichen ablagern zu verschonen, und inen allen gnedigen willen zu erzeigen. Dages gen wollen auch Iro F. G. der gewonlichen Ablager und andern habenden Gerechtigkeiten von inen gnedig gewertig sein.

Der angezeigten Zolle halber wollen Tro F. G. sich erkunden, und wo newerunge vorhauden, dieselbigen abschaffen, jedoch begheren auch Fro F. G. daß die alsten gewonlichen Zolle und Strassen ben verlust der Güther nicht umbvaren werden.

Die Beschwerungen des Bierbrawen, Kauffmanschafft, und Handtwergker in Obrssern, Borkauff und Wegktreibunge des Vehes ze. ze. betressent, wollen Fro F. G. so viele es der Landtorbenunge zu wieder abschaffen.

一, 海海南岸 原金部。 但 建筑地 建筑 以 其 等

VII.

VII

Herhogliche Reversales an Nitter und Landschafft von 1555.

Donn Gots gnadenn Wir Johanf Albrecht und Blrich gebrüdere Hergogen zu Megelenburg Fürstenn zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostock unnd Stargardt Heren

Bekennen hiemit vor uns unnd die Hochgeborne Fürsten Bernn Christoff und Bernn Carolun Berzogen ju Megclenburgf ic. ic. vufere freundtliche liebe vumundige Bruder vand unfer aller erben vand nachkommende Herhogen zu Megelenburgf ze. Nachdem unfere liebe getreme Anderthanen uff unfre vielfaltigs gnediges begern wind anregen fich aus undertheniger Zuneigunge trew vind liebe, fo fie kegen pus als ihrem Erbheren unnd Landesfürsten tragenn teglich dahin bewegen laffen. Das fie alle unnd jegliche unsere vetterliche und andere schulde so inn diesenn geschwinden Zeitten vnnd beschwerlichen Leufften die ein zeither in vnsern vielgelieptenn Vaterlande der deutschen Nation gewesen, auch des Heiligen Reichs Anlagen vnnd andere Ambstende durch viele Leibzedinge vnnd sonsten verursacht wordenn, Bund sich vff viermalhundert tausent, vund Sieben unnd achtzig tausent unnd drenhundert gulden erftrecefenn thut, ju bezalenn, abzulegenn, vnfere verpfante einfommen, Beufer, Bulde ten vnnd Renten ju entfrenhenn, vnnd vns aller folcher schulde ju entledigenn, auff fich genommen, bewilligt, jugejagt vnnd vorsprochenn. Gich auch eglicher Mittel vund Sulff, dardurch folche geschehen solle mit einander vorgleichenn habenn. Das wir wie zuvor inn der erbhuldigung geschehen ist, allen unsern Maumen vind Stedtenn gnediglich zugesagt habenn, Sie ben allen iren habendenn Privilegien, Frenheit ten, vnnd gerechtigkeitten, die sie vonn unsernn löblichen Borfahren Bergogenn gut Megelenburgker. re. erworbenn vnnd wolhergebracht habenn bleibenn lassen, Auch darben, desgleichen ben der matenn Religion der Augspurgischen Confession, vand ben frid unnd Recht gnediglich schützenn unnd handthaben wollen, mit diesem anhange und gnediger zusage: Das diese ihre ihtgeleistete frenwillige Sulffe ihnen darann, vnnd also an ihrenn Privilegien, Frenheiten und gewonbeitten gant unschedtlich unnd unnachteilig fein folle. Gie follen auch folche vand dergleichen Beschwerungen auff fich zu nemen, vand Salffe zu leisten hin fürter nicht schuldig noch pflichtig sein. Sondern in alle wege ben ihrenn als ten Privilegien vand Freyheiten vand den gewönkichen Hulffen vand Landtbettenn Ob einige denn gandeffürsten in kunfftigenn Zeitten aus redtlichen fürfallendenn Irfachen vonnotten, Die sie bann auch nicht an derft bann vif vorgehende fren unnd gutwillige Bewilligunge, unnd fonften nicht ju leifien sollenn schuldig sein, gelaffenn, und weiter dan ihre Borfahrn mit nichten beschwert werdenn. Welche alles vand jedes wie fur uns und ensere freundtliche E 3

tiebe vnmindige Brüdere und alle volgende Herzogen zu Megelenburg ic. ic. allenn wisernn Buderthauenn vom Abel vand Stedten zigesagt und vorsprochen haben, zusagen und vorsprechen solches Ihnen hiemit Fürstlich und wissentlich in Erast und macht dieses unsers offenen Brieves und Nevers alles trewlich und ungeverlich. Brötindlich habenn wir unsere Ingesigest wissentlich ann diesem Brieff hengen lassen. Denn wir auch mit eigen Handen underschrieben haben. Geschehen zu Gustew denn fünsten tag July Nach Christi unsers Seligmachers Geburdt, Tausent fünsthundert und fünst und funstzigk.

(L.S.)

(L. S.)

IIX.

Herhogl. Verordnung wegen Abschaffung der Bürgerlichen Nahrung auf dem Lande von 1555.

Bonn Gots gnadenn Johans Albrecht vund Blrich gebrudere herhogen zu Meeckelnburgt zc.

Infern gunftigen Grufs zuvorn. Erbar lieber getrewer. Rachdem dir bewuft, das wir auf etlichen gehaltenenn Landtegen vielfeltig von vnsern Stedten ans gelangt, das nicht alleine die Pawren offm Lande fich Bier brawens beffeiffigenn, onnd Santierung mit Bulle, getreidich, Bering und allerlen Bittalien fauffen unnd Borkansfen vben, und hin und wieder in Dorffern Schuster Schneider und andere Hantwercks leute besunden werden sollen. Sondern auch etliche vom Adel dergleis chen (das doch irem frand nicht gemeß noch rumlich, auch vor alters nicht gewesen) Bier brawen, und off die Rruge vorfauffen follen, welche alle dem gemeinen Sants wercks. Mann und Sendelern in Stedten, an iren Burgerlichen nahrungen jum hoch: ften nachteilig, vorderblich, und der Landfordnung, fo mit Radt und Bewilligung gemeiner Landtschafft dorch vnnsere löbliche Borfaren auffgerichtet worden, zuwieder vorgenommen wirt. Alls begeren wir hiemit ernstlich, Du wollest erstlich für dich felbft, wie beinem Abelichenn Stand geburet, dich Brawens vmb gelt zu vorfauffen, end anderer Santierung allenthalben genglich enthalten, und nachmals deine Pawren Dahinn mit ernste halten, das fie bergleichen thun, feinerlei weiß Bier brawen ober Santieren, das auch fein Santwercker vnnter dir gelittenn, noch hinfurder befunden werde, fonder folche nahrung den Stedten, darauff fie fundirt und erbawet worden, vnvorhindert bleiben lassen. Daran geschicht vnsere entliche meinunge, und wir haben dir solche, darnach du dich vnud die Deinen entlich zu richten haben muget, gnediger und ernftlicher meinung nicht vorhalten wollen. Datum Guftrom den 24. Juny Anno 1555.

Aufschrtsfft.

Dem Erbaren vuferm lieben getremen N. N.

(L. S.) (L. S.)

IX.

Der Mecklenburgischen Landschafft Vollmacht, die sie dem Ausschuß gegeben d. d. Güstrow d. 5 Julii 1555.

Dir die von der Ritterschafft und Stedten der Lande Mecckelnburg, Wenden, Schwerin, Rossock und Stargardt alle semptlich und sonderlich, bekennen und thun fund in Rrafft dieses Breves vor uns unser erben und nachkommen, daß, nachdem wir aus einhelligen wohlbedachten Rathe die Ernvesten und Erbaren Beite rich Han zu Pleise, Ditterich Moltzan zum Grubenhagen, Churt von der Lühe zu Buschmohlen, Christoffer Linstow zu Lütkendorff, Hartich von Bülow zu Wedenstorff, Uchim Negendanck zu Czirow, Werner Han zu Basedow, Achim Lüsow zum Siekhove, Jochim Holften Compter zu Nemerow, Jeronomus Wangelin zu Nilse, Hans Sperkling zum Nütinge, Oswaldt Doren zu Rheberge, Lütke Basewis zu Lüborch, vond Türgen Lubberftorf zu Lubberftorf, bittlichen vermogt, daß fie fich mit der Burden die Ablehnung der beschwerlichen Schulden, damit die Durchleüchtige Hochgeborne Fürsten Berr Johans Albrecht, Berr Blrich, Berr Christoffer und Berr Carl, Ge brudere, Herzogen zu Meccklenburg, vnsere gnedige Herren, zu dieser Zeit beladen, vnd ein vuterthenige kandschafft aller Stende dieselbigen in nechstfolgenden funff Jahren abzulegen, gegen Berreichung des bewilligten reversals bewilliget bekommern machten, vermöge des übergebenen Zettels so zu Sternberg den 21 Man der gemet nen Landschafft zugestellet, des Summa Summarum fich erstrecket, in viermahl hundert tausend, sieben hundert tausend, sieben und achtzig tausend, drenhundert und fünf Gulben, und in fpecie uff J.F. G. Seufer, Empter und Stedte, Ginhundert taufend, fieben und zwangig taufend und achtzig Gulden, zwanzig Schillinge, und vom Cammergericht behnische Schulden, auch Rentern Rauffeuten und ander gemeine Schulden, drenmahl hundert taufend, sechszig taufend, zwen hundert vier und zwanzig Bulben und vier Schillinge, uf mage und aufgedrucktem Befcheide, fo in dem Zettel, auch an obgemeidten ein und zwanzigsten Man zu Gustrow übergeben, wie es mit der Bulfe foll gehalten werden, darauf man fich auch hieher will referiret und gesogen haben, allem ausgenommen, daß in gemeldten Bettel feche schilling Lubeccfich vf ein igliche tonne bier, fo in Stedten gedruncken und ausgeschenckt wird, und einen balben Gulden von einer iglichen Ahmen Weing, und aber nu folche Gulfe of das Malk fo in Stedten gemahlen und verbramen wird von einem iglichen Dromt ein Gulben gereichet worden, und fich dan nach Gelegenheit dieses beschwerlichen Sanbels, nothwendigen begeben wird, daß gemeldte unfere Freunde der Ausschof nicht sugleich folche Schulde allzeit mit bahrem Gelde abtragen fan, oder mag, ahne muffen durch Binbidlege, Sandelunge, newe Berficherunge, den Sachen helfen, wie Die Gelegenheit der Zeit und ber Persohnen dan erheischen wird, Demnach geben wir obgemeldte Landschafft von der Ritterschafft und Stedten und allen anderen Stenden vor uns und unfer mitbenandten, gemeldten fachweldigen Musschof hiemit volln fom, men Gewalt und Macht den reversal von hochgemeldten unfern gnedigen Fürsten und

Beren verflegelt unterschrieben, und in einer glaubmurdigen Form und gestalt gefertiget von unser aller wegen anzunehmen und zu belieben. Auch solche Bulfe an Gel-De von allen Inwohnern dieser Lande, wie die in dem obgemeldten Zettel den 21 May ju Guftrow den Fürsten vbergeben, ausdrucklichen angezeiget, getrewlichen einneh. men, in die Schulde wenden, und ob fie fich alsdann in einige weitere Sandlungen und Obligation jegen inlandischen oder ausländischen Glaubigern einlaffen miffen, Wollen wir und unfere Mitbenandten follen fie und ihre Erben hierein Chadlog halten, und ohne alle Gevehr und Inrede auch argelist vertreten, ent freien, vud ohn alle ihre Beschwerung gang schadlog halten und machen, weis ter gereden und versprechen wir in Krafft Dieses Breves, obgemeldter unser Ausschof etlichen aus unfern Mitteln vor groffe oder fleine Summen mit Burgichafft beladen würden, oder auch jemands onter uns in Bottschafft und Handelung verschiefen und brauchen musten, daß wir of gnugsahm schadloß Brieve des Ausschoß, mit einem sonderlichen Ingesiegel, daß unser Ausschoß im Nahmen unser aller graben lassen, und zu folchem Bendetn allein gebrauchen foll, das hiemit so frafftig ratificiren und balten wollen, als hetten wir ein jeder sein angeborn Pitschafft oder Signet under gedrucket, davor doch die gange Landschafft hafften soll und will, und uf Bukosten der gemeinen gandschafft uns des nicht beschweren, ohne williglich ahne alle Inrede vas dazu gebrauchen laffen wollen, Bud wollen also alles was gemeldter Aufschoff in Diesen Schuld Sachen, darmit benfelbigen geholfen werde, handeln thun und laffen werden vor angenehm und vor crefftig halten und bewilligen, haltens hiemit vor genehm, vor bewilligt und vor fresstig an, also vb auch gemeldten unsern Ausschuß dieser Sachen halben noch weitres Bevehls und Gewalts nottursstig senn wurde, wol-Ien wir ihnen denselbigen hiemit vollnkomlichen und in Rrafft dieses Brieves gegeben und zugestellet haben, In der allerbesten Form, Beise und Maage als solches jum allerfrefftigften von Rechts und ehren wegen fein kan und mag, und hierin von Worteil ju Worten geschrieben fründe, vusern Unsschof und ihren Erben vor allen Scha Den pnd Rachtheil, fo fie diefer Sachen und Burden halben, barmit wir fie beladen, und fie aus gutwilligkeit vos und gemeiner Landschafft Wolfarht jum Besien anges nommen haben, leiden oder dulden wurden, durch was Wege folches geschehen funde oder muchte, fie und ihre mitbenannten des alles zu entfrenhen ben unfern avelichen ehren und wahren christlichen Gkauben alles getrewlichen, ohne alle gevehrde wohl zu halten. Und des zu wahrer und sicherhaltunge und Zeugniß der Warheit aus den Geschlechten, Herrn Jürge Molkahn, Frenherr off Penglin, Christoffer Han zu Basedow, Otto Han zu Basedow, Uchim Wangelin zu Vilste, Christoffer Mus Molkan, Christoffer Flotow, Clawes Below zu Klincken, Ewald von Oldenburgk, Achim Halverstadt zu Prügen, Otto von der Lühe zu Buttelkow, Gewert Moltte ju Drusewitz, Stellan Pleffe jum groffen Save, Dietterich Pleffe jum Nienhaue, Bicke von Bulow ju Plugfow, Christoffer Raben ju Stus te, Marquart Duikow zu Schwechan, Churt Sperling zu Schlagestorff, Sie vert Orgen ju Roggan, Sardenack Bibow ju Bestgenbrugge, Blrich Stralens dorf zu Goldebe, Jochim Ribbe zu Galenberke, Jacob Orgen zu Delpte, henring Behren zu Mollenbäcke, Eristoffer Peckfatel zu Blumenhagen, Christoffer Peng zu Ragut, und Stedten Nostock, Wismar, Gustrow, Parchim, Newenbrandenburg, Malchin, Fredelandt und Schwerin bitlichen vermocht, ihre Pitschafften zu Bekräfftigung aller obgemeldten Artickeln vor uns und unser Erben und Nachkommen, an diesen Brief zu hengen, das wir so krefftig halten wollen, als oben iglicher von uns hierinne nhamhafftig gemacht, und sein eigen Pittschafft oder Ingestegel hieran geshangen hette, alles trewlich und ungevehrlich. Geschehen und geben zu Gustrow am fümften Wonaths Tag July nach Christi unsere Sehligmachers Geburth, sunszehn hundert und sünf und sunszigsten Jare. *

* Tract. Lettes Wort de 1751. Benl. 56. p. 116.

Das III. Cap.

Es last sich zu vieler Weitlauftigkeit an.

- S. 1. Von Aufbringung der doppelten Land, Bede. Friedland brennet ab. Der Auppinsche Vergleich wird gemacht.
 - 2. Rostocksche Unruhe mit den Predigern Peter Eggerdes und Past. D. Tielem. Zeshusius.
 - 3. Von Georgius Venetus, Andreas Martini, Chytraus.
 - 4. Johann Draconites soll Superintendens zu Rostock
 - 5. Von Land-Tägen. Burgemeister Brummer zu Rosstock. Rirchen-Visitation.

les das andere Jahr zur Aufbringung der doppelten Land-Bede verstoffen, und einer von den Einnehmern säumig war: so schrieb der verordnete Ausschuß (der sich zu Güstrow auf-hielte) am 6. Januar. 1556. an denselben, weil der Umschlag obhanden, daß er angesichts mit dem Gelde und klaren Registern kommen müste, damit es zur Verhütung des Landes Schaden wieder könste ausgegeben werden. Es hebt das Schreiben an: "Unser freundzisch Dienst zuvor, Ersamer guter-Freund: Alls Ihr, wie wir berichtet, von unsern gnädigen Herrn zu Meglenburgk die Malßziese = 2 "einzunehmen und an uns zu bringen verordnet. Der Schluß ist: Zehntes Buch.

I.

Datum Gustrow am Tage Trium Regum unter unserem des Aussschof Siegell. Ao. &c. LVI.

Die Unterschrift:

Berordnete des Aufschos der Lande Meglenburgt.

Das Siegel, darauf sie sich in dem Schreiben beziehen, hat 2. Felder übereinander. Im öbersten ist der Stier-Ropf gank deutlich. Die Figur in der andern ist nicht mehr zu erkennen. Es scheint als solte sie eine Landschaft vorstellen. Es hatte solches Siegel der Aussschuß auf Vollmacht vom Lande, selbst graben lassen, wie benkommens

de Urkunde zeiget.

Dieum

Damahls ließ es sich auch dieser willigen Bensteur halben, zu neuen Mißhelligkeiten zwischen den benden regierenden Landes-Herren an. Denn der Herhog Johann Albrecht hatte einseitig, ohne Herhogs Ulrich Vorbewust, Gelder daraus gehoben, die doch der Aussschuß hätte empfangen sollen, um damit die Landes-Schulden zu bezahlen. Als Herhogs Ulrich solches erfuhr: so schrieb er von Büsow am Donerstage nach Oculi an die Städte, keine Accise Gelder, weder an den Ausschuß, noch sonst jemand, ohne sein Vorwissen und Vefehl zu entrichten. Das Siegel auf diesem Mandat war gank klein, wie es in den Ningen an der Hand getragen ward, welches die Herhoge ihr Daum-Siegel nanten, sührte dennoch 5. Schilder, wie auf Herschußen V. H. Z. M.

Die Landschaft bat die Herhoge, in den kunstigen Landtags-Alusschreiben anzuzeigen, was für Sachen solten vorgetragen, in Ueberlegung gezogen und beschlossen werden; damit ein Jeder, wo es nothig thate, dazu Instruction und Vollmacht mit nehmen konte. Solches geschahe auch und liessen sie d. 25. Mart. ein Schreiben ergehen, um d. 8. Apr. nach Gustrow zum Land-Lage zu kommen, woselbst der Ausschuß sodann Rechnung ablegen, einige Bürgschaften erledigen, die Landschaft den Ausschuß quitiren und daben überlegen solte, wie der Nest sürderlich zu bezahlen. Ob aus diesem Land-Lage etwas geworden, kan ich nicht sagen. In dem Ausschreiben beschweren sich die Herhoge schon, daß ben vorigem Land-Lage so wenige erschienen; vermuhtlich sind dismahl noch weniger gekommen; weil die bestimte Zeit zu kurb und der Ort ungewöhnlich war; wenigstens ist Herhog

Ultich

Zu Teu-Brandenburg war damahls Superintendens, D. Erasmus Alberus, ein Mann von groffer Heftigkeit und seltsamen Schreib-Art. Er gab in diesem Jahr 1556. zu Teu-Brandenburg durch die Buchdrucker Anthonius und Walther Brenner, Gebrüdere, ein Buch wieder die verfluchte Lehre der Carlstader zc. heraus, darin es im Bogen B. am Ende heist: "Als D. Mattinus (Luther) starb, ließ er hinder ihm diese drey Mammenlucken, Wiglen, Grikeln und Jekeln, als die Hespen seiner Feinde, worunter er Georg Wicelius, Joh. Agricola und Jacob Schenk verstand.

Wicelins, Joh. Agricola und Jacob Schenk verstand.

Nunmehrv vermählte sich Herhog Ulrich mit des vorigen Administratoris des Stifts, Herhogs Magni hinterlassenen Wittwe, Elisabeth, aus dem Königl. Hause Dänemarck. Das Benlager ward zu Copenhaven gehalten, wie Andreas Mylius berichtet, e) der zu dieser Zeit Hose Naht ben dem Herhoge Johann Albrecht war, und

fleißig angezeichnet, was er ben Hofe erlebet.

A0.1556.

Am dritten Pfingst-Feyer-Tage brante der vierte Theil der Stadt Friedland ab. Die Stadt hatte schon 150 fl. aus der bewilsligten Maly-Accise zusammen, welche sie an den Ausschuß hätte abliefern sollen; aber die Herhoge schenckten solches Geld den Abgebrandten, und erliessen ihnen noch dazu die Accise auf 3. Jahr, gaben ihnen auch Holh aus dem Fürstenbergischen und Feldbergischen, welches, weil es sehr abgelegen war, ihnen auf die Hälfte des Weges gesliesert werden solte. f

Weil noch manches war, so dem brüderlichen Vertrauen uns ster regierenden Herkoge im Wege stand: so liesen der Chursürst Joachim II. von Brandenburg, welcher unster Herkoge Mutter-Bruder war, und der Marckgrav Albrecht, Herkog von Preussen, unsers Herkogs Johann Albrecht Schwieger-Vater, sich angelegen senn, auch den lehten Funcken zur Mishelligkeit in den Gemühtern der Brüder auszutilgen. Sie kamen deswegen, samt des Königs von

Danemarck abgeordneten Rabten und etlichen Mecklenburgischen Land-Rähten nach Alten Ruppin zusammen, und thaten am 1. Aug. einen Ausspruch, welcher der Ruppinsche Macht-Spruch genant wird und in Gerdes Samlungen zu finden. Der herr von Beehr führt aus den Land-Tags Acten an, g) daß damable Schwerin, Gü-Arow, Teterow, Lage und Krakow nicht mit zur Theilung gekommen, und sagt: daß solches nicht wohl zu begreifen, weil Güstrow und Schwerin die benden Fürstl. Residengen gewesen. verhalt sich in der That also, wie wir denn auch unten ben Ao. 1562. sehen werden, warum solches geschehen, und was es nach sich gezogen, daß also die Land-Tags Acten hierin gang richtig seyn. Es hielten auch die Herkoge damahls noch nicht viel auf beständige Zof-Läger, sondern reiseten im Lande herum, und bedienten sich dazu der Abläger. Doch war Herhog Johann Albrecht die meiste Zeit zu Stargard, Herhog Ulrich aber zu Büyow, wie ihre von dannen ergangene Refcriptazeigen. Jeho erging von Herhog Ulrich aus Bügow d. 28. Aug. ein Schreiben an die Stadte, darin er ihnen fund machte, der Macht-Spruch des Churfursten von Brandenburg sen dabin ausac fallen, Daß der Ausschuß die Malk-Accise vors erst, zur Befreiung der Fürfil. Aempter, anzuwenden hatte, deswegen der Arreft aufgehoben ffenn solte, und konten nun die Städte das eingehobene Geld inner: halb 8. Tagen nach Gustrow bringen., Herhog Johann 211= brecht aber schrieb d. 10. Octobr. an die Stadte: "Wir begehren agnädigt. ihr wollet die Bier-Ziefe des Ausschof Einnehmer unvorzügs "lichen überantworten laffen, damit wir zur Verhütung groffer Schaaden und Nachtheils solch Geld zur Abzahlung des Krieges-Volcks ge-"brauchen mogen." Diß war nun abermahls wieder die Absicht des Landes, wogu das Geld bewilliget war. Denn das Krieges-Bolck war nur dazu angeschaft, daß es den Herkog Christopher nach Lief land zu Hulfe gesandt werden solfe.

2. Zu Kostock ließ es sich gleichfals zu grosser Unruhe an, welche endlich zu unsäglichem Schaden der Stadt ausschlug. Es war der Dom Herr Detler Danckwarth, dessen wir ofters im vorherge henden Zuch gedacht, als ein Papist gestorben. Der Burgemeister Peter Brümmer, vier Kahts-Zerren und viele vornehme Leute aus der Stadt hatten seine Leiche begleitet, und war er auf dem hohen Ebor,

wir auch unsern Feinden schuldig sind.

A0.1556.

Als Danckwarth todt war, und die Herhoge nun freie Hand an der Dom-Kirche hatten, auch hier einen evangelischen Pastoren zu bestellen; so beriefen sie dazu Tielemann Zesbusius; dieser war von Wesel, aus dem Herhogthum Cleve gebürtig, ward Ao. 1552. Superintendens zu Goslar, aber wegen seiner Hestigkeit daselbst Ao. 1556. abgesett, und kam also nun nach Rostock, im Julio, wie der Raht und das Predigt-Ampt schon sehr gegen einander gereißet was ren. Der Gustrowsche Superintendens, Gemichen, muste ihn als Pastorem einführen, h) weil zu Rostock noch kein Superintendens war. Als er nun hier die groffe Unordnung fand, daß Hochzeiten am Sontage gehalten wurden, zu welchen nach damabligen Brauch 500 bis 1000 Personen kamen, die alle den Gottesdienst darüber versaume= ten, so wolte er solches gern abschaffen, hatte aber noch ein Jahr Bedult. Endlich ward er und Eggerdes sich einig, ferner keinen zum H. Abendmahl anzunehmen, der noch an etlichen pabstischen Misbrauchen hange, vielweniger Jemand am Sontage zu copuliren, welches sie offentlich von der Cannel abkundigten. Die Gemeine, so noch mehr auf handgreifliche Misbrauche als auf christgeziemende Ordnung gab, ward hieruber sehr bewegt, und klagte es dem Raht; welcher das Patronat über Eggerdes hatte, und aus vorgeregter Ursache diese Gelegenheit ergrif, sich an ihn zu rachen. Das gante Predigt-Ampt und insonderheit der Prediger zu Gacobi, Andreas Martini, welcher zugleich Professor in der Welt-Weißheit und damahls Rector der Universität war, i) bat für ihn aufs beweglichste; aber der Rabe feste Eggerdes ab, ohne einen ordentlichen Gerichts. Gang darüber ju führen. Dif unziemliche Berfahren kam vor dem Herhoge Jo-

bann Albrecht, welcher Befehl an Zesbusius gab, den Lagerdes wieder einzuseten, auch an den Magistrat schrieb, dieses nicht zu hins dern. Zeshusius laß den Befehl am 26. Julii öffentlich ab, und wieß Eggerdes wieder an sein Ampt. k) Dig verdroß nun insonderheit dem Burgemeister Brummer, deswegen er sowohl den Pastor Zesbusius als Diaconus Eggerdes anseindete. Als die Burgerschaft Ao. 1557. d. 12. Aug. auf dem Raht-Hause zusammen war, und Rede davon vorsiel, daß die Prediger zu St. Jacob angezeiget, sie wolten hinsubro keine unduffertige Leute, als verstockte Papisten, und offenbahre Sunder, ohne Rirchen-Bufe weder zum S. Abendmahl noch zum Gevatter: Stand laffen, auch sie nicht nach ihrem Absterben mit christ= gewöhnlichen Ceremonien zu Grabe bringen; fo fagte der Burgemeis fter Brummer: die Prediger zu St. Jacob wolten eine Pharifaische Secte anrichten. Dieses schmerzete nun den wohlmeinenden Zes= busius, der bisher die Bosen mit ziemlicher Sanftmuht getragen hats te, dergestalt, daß er am 22. Aug., da das Evangelium vom Pharis faer handelte, alle Gedult verlohr. Er hatte fich darüber freuen fol len, daß man seinen Eifer fürs wahre Christenthum geschmähet, und er also eines Propheten Zeugnis und Lohn empfangen, aber er vergaß sich dergestalt, daß, nachdem er etwas überhaupt von den Pharisäern geredet, und gezeiget: worin ihre Irthumer bestanden, er nicht allein Die Verlaumdung, als ware er von folder Secte, von sich ablebnete, sondern auch den Burgemeifter Brummer mit Rahmen nante, und ihn als einen lügenhaften, ehrlosen, Gotteslästerlichen Verfolger des Predigt-Umpts verdammete. Was Zeshusius Vormittags gesagt, das sprach Engerdes Nachmittags nach. Darauf ließ der Rabt die Rirche ju St. Jacob verschliessen und versiegeln. Zesbusius klagte solches dem Herhoge Johann Albrecht; dieser versprach die Sache fordersamst zu verhören und zu entscheiden; befahl indessen dem 177a= giftrat: die Kirche wieder zu erofnen; aber solches geschahe nicht, son= dern Zeshusius und Eggerdes bekamen vom Magistrat Beschl, die Stadt zu räumen. Herhog Johann Albrecht dagegen, gebot ihnen zu bleiben. Herhog Ulrich schrieb auch für Eggerdes an den Maniftrat; aber der Burgemeister Brummer war viel zu sehr erbittert. Es erging also am 9. Octobr. ein Befehl an diese bende, Zeshustus und Engerdes, fich vor Sonnen Untergang aus der Stadt zu machen.

Ao. 1557. A0.1557.

3. Zwischenher fand sich noch eine andere Berdrieslichkeit. Der oberwehnte Matthäus Boller, Prediger an Marien Rirche war d. 6. Maji gestorben. Herhog Johann Albrecht berief an deffen Stelle einen Preußischen Sdelmann, der ein Dockor in der Gotts-Gelehrtheit und ein Mann von seinen Sitten war. Er hieß Georg Venediger (Venetus) und solte er Pastor zu Marien auch zugleich Fürstl. Professor in der Theologie seyn. Er kam um Pfingsten zu Rostock an, und ob er zwar von großer Gelehrsamkeit und herlichen Gaben war; so gesiel es doch dem Magistrat nicht, einen Fürstlichen Professor an ihrer Kirche zum Pastor zu haben. Da man nun keinem andern Borwand wusse; so wolte man dem Herkoge das Pattonat streitig machen, und gab vor, einen Pastorem an Marien Kirche könzte nur allein der Pabst berusen, als welcher den iehten dasselbst. Nicozlaus Frank, gesehet hätte, worin doch der Reichs Abschied zu Augsburg Ao. 1555. schon hatte abhelsliche Maasse gegeben, gestalt darin verordnet war, "daß den Protestantischen Fürsten in Bestellung der

7.5

II.

Ministerien feine Hindernis oder Eintrag geschehen, sondern, bis gut nendlicher chriftlicher Bergleichung der Religion, Die geiftliche Jurisdi-Maion der Bischofe ruben, eingestellt und suspendiret seyn und bleiben "folte.,, n) Indessen wolte doch der Magistrat den Berufenen nicht jum Besit des Pfarr-Sauses kommen laffen, sondern appellirte von des Herhogs Befehl an das Reichs-Cammer-Bericht, o) Venetus ließ sich also an feinem Professorac begnügen. Was er für ein geschickter Mann gewesen, erhellet aus einer Bittschrift, die er im Rahmen aller Kürstlichen Professoren gefertiget, und d. 18. Aug. auf damahligem Land Tage zu Sternberg übergeben. Er blieb aber nicht lange hier. In diesem Jahr mar er noch ben der Rirchen-Visitation, welche die Herhoge anstelleten. Aber mit dem Unfange des folgenden Jahres ging er nach Greifswald, und ward auf Oftern General-Superintendens im Stift Camin, Dechant des Colbergischen Dom Capittels und Paftor zu Colberg. p) Borgedachter Martini, weil er das Ber= fahren des Magistrats mit dem Pastor Zeshusus und Prediger Eggerdes offentlich gemißbilliget, und die Gemeine zu Jacobi, als moselbit er gleichfals ftand, ersuchet hatte, fich der Abgefehten, durch fleißiges Bitten ben dem Magistrat anzunehmen, ward ebenmäßig ents uhrlaubet, worauf er dritter Hof-Prediger zu Copenhaven ward. 9) Alls nun David Chytraus fahe, daß man foldergeffalt mit gefchickten Leuten ju Bostock verfahre; so wolte er auch davon gehen. Aber Berhog Johann Albrecht, der vor andern feine Berdienfte gu fchaben wuste, bewog ihn zu bleiben, indem er versprach, die Fürstlichen Professores bald in bessere Umstände zu setzen. Es waren auch bende Hernoge Johann Albrecht und Ulrich darauf bedacht, wie fie diß Berfprechen erfullen mogten; Deswegen fie eine Commission gu Gufirow niederseiten, und dazu verschiedene von Aldel und ihre benders feitige Canglare verordneten, welche am 8. Apr. den hier benfommens den Dorations-Brief der Universität aufsehten, zu welchem noch eis nige Anmerckungen gefüget wurden. Daß alfo auch hier das Bofe mit jum Suten Unlag geben mufte.

4. Der Magistrat zu Kostock wolte nicht weniger Ansehen, als der zu Strahlsund und Wismar haben, kam also auf die Gedansehen einen Superintendenten zu sehen, welches auch zur andern Zeit wohl mögte angegangen sehn, aber jeho lebte das Predigt-Ampt in

Bur

A0.1557.

gar zu vielem Misvergnügen wieder den Raht, deswegen den Predis gern alle Reuerungen verdächtig schienen, als suche man nur sie zu Der Raht, in welchem der Burgemeister Brummer alles francken. vermogte, nahm dazu Johann Draconites, dessen wir ben 1551. ge-Dieser solte Superintendens heissen, und doch nicht die Macht haben, die Prediger zusammen zu fodern, und sich mit ihnen zu berahtschlagen, wo nicht 2. Rahts-Herren mit daben waren, welches sich auch Draconites gefallen ließ. Aber die Prediger waren übel mit ihm zufrieden, weil er gar keine Lafter ftrafte, unter dem Borwande, er sen ein Loangelischer und kein Gesens Prediger. Der alte Pastor zu Micolai oberwehnter Georg Ryk, grif dagegen sowohl den Mas giftrat, wegen Verjagung der Prediger, als auch den neuen Superintendenten, auf der Canhel an, ging zu dem Raht auf der Schreis beren, stellete ihm sein Unrecht vor, und ermahnte ihn zur Buffe, r) aber er richtete damit wenig aus. Der verordnete Superintendens berief das Ministerium, und die Prediger, welche für Brummern guten Theils erzitterten, lieffen solches geschehen, doch nicht über 2 oder 3 mahl, darauf fingen die Prediger an, ihren Superintendenten falscher Lehre zu beschuldigen; indem er das Geset wolle abgeschaffet wiffen, aus welchem doch unstreitig die Erkentnis der Gunden komme, welches die erste Stuffe jur Buffe mare, die vor dem seligmachenden Glauben hergeben muffe, die Binderniffen wegzuraumen. Gie nah= men es ihm auch sehr übel, daß er die Hochzeiten am Sontage billigte, und nichts von der Kirchen-Zucht hielte; indem er wolte, daß grobe Sunder, und die, so es noch offentlich mit dem Pabsthum hielten, zum 5. Abendmahl anzunehmen waren. Indessen stand diese Sache so hin bis 1560. da eine Commission von den Herhogen angeordnet, und Draconiten anbefohlen ward: sich des Superintendenten Tituls zu enthalten, darauf er bald davon, und nach Wittenberg ging. s) Wir kommen nun von Rostock wieder zu den Landes-Sachen.

Reminiscere, ben Sternberg, gehalten. Auf dem Juden Berg was ren 2. Gezelte für die Herkoge ausgeschlagen. Die Stände sahe man in zahlreicher Bersamlung. Herkog Ulrich, zu welchem die Ritterschaft das meiste Bertrauen hatte, kam mit dieser zuerst. Herkog Joshann Albrecht kam darauf mit den Abgeordneten der Städte. Die Zehntes Buch. Herhoge gingen in ihre Gezelte, dahin wurden auch die Land und Hof-Räthe, samt den Deputirten der See-Städte Rostock und Wismar gesodert. Der Canklar Johannes Lucanus that den Vortrag, sagte zusörderst den Ständen Danck sür ihre zahlreiche Ersscheinung, und erösnete darauf, was der Landes Herren Begehren an die Stände wäre; darauf die Land-Rähte solches an die Stände versbreiteten. Was sonst auf diesem Land-Lage vorgesallen, wie die Herssoge Geld zur Reise nach dem Reichs-Lage verlanget, und die Stände solches, als was ungewöhnliches, verbeten; wie die See-Städte sich sehr hart gehalten, ihren Beytrag zu den Landes-Schulden auf ein gewisses zu bestimmen; solches hat der Herr von Beehr aus den Landtags-Acten umständlich angesühret. Von der Stadt Rostock war hier abermahls der Burgemeister Brümmer zugegen, welcher, samt dem Rahts-Mann Jochim Voß, auf dieser Stadt Antheil

24000 fl. bewilligte.

Mach geendigtem Land Tage ward die Landschaft d. 1. Martif nach Gustrow auf den Mittwoch nach Judica beschieden. Hier ließ sich der Burgemeister Brünnner bereden, an stat der vorigen 24000 fl. nun der Stadt Rostock achtzig tausend Gülden aufzubürden. s) Alls aber sonst hier nichts fruchtvarliches ausgerichtet, so ward das Schreiben d. 9. April wiederhohlet; um nach Sternberg am Sontage nach Jubilate, zu kommen; mit dem Bersprechen, daß niemand solte über einen Tag aufgehalten werden. Darauf kam ein Schreiben von Alten-Stargard d. 16. Junii jum gemeinen Land- Lage, den= selben auf Margareten (d. 13. Julii) zu Meu Brandenburg zu halten. Daselbst beklagten sich die Land-Städte aus allen drepen Creis sen Mecklenburg Wenden und Stargard, daß die in dem ertheilten Revers ihnen versprochene Abstellung der Bürgerlichen Nahrung auf dem Lande, nicht beobachtet wurde; indem jedem Bauer erlaubet ware, wochentlich einen Scheffel zu brauen. Sudem wurde auf dem Lande viel Malk gemacht, Handwercker gelitten und Kaufmanschaft getrieben. Der Land-Mann tonte fein Bier wohlfeiler als die Burger geben, weil er keine Malk-Ziese erlegte, und das Hola umsonst hatte, welches der Burger theuer kaufen mufte. Sie stelleten solches in einem wohlgefaßten Supplicato bundigst vor; die Gersoge sahen ihnen auch gern geholfen, aber es blieb immerhin beum vorigen. Auf dies fem

A0.1557.

sem Land. Tage war nun der Burgemeister Brümmer aus Rostock nicht mehr zugegen. Denn als er von Güstrow wieder zurück kam, und der Stadt hinterbrachte, daß er 80000 st. bewilliget hätte; sowar die Bürgerschaft übel mit ihm zusrieden, weil er über seine Instruction gegangen, und ward er darauf d. 16. April seines Burgermeisterz Ampts und des Raht. Stuhls entsehet, muste auch eine zeitlang Zaußzurest halten. Er wolte sich zwar rechtsertigen, verklagte die Stadt beym Cammer. Gericht, und verspildete damit noch viel Geld, doch ohne seinen Zweck zu erreichen. Endlich siel er in eine tödliche Kranckzheit. Hier erkante er nun GOttes Gericht über sich, bereuete sein vorzmahliges Bersahren herzlich, bat auch, daß von seiner Busse mögte öffentlich Erwehnung von der Canzel geschehen, t) und starb also Ao. 1560. u)

Um das Land einmahl ganglich von den Spuren des Pabsthums zu reinigen: so ward in diesem Jahr eine groffe Rirchen-Visitation angeordnet. Hiezu wurden von wegen der Land-Stände aus dem Adel gezogen, Christopher Linstow und Christopher Zahne. An Geistlichen, der Gustrowsche Superintendens, Gerard Oemichen, die Rostockschen Doctores, oberwehnter Tilemann Zeshusius und Georg Venetus (denn die Visitation geschabe, da diese bende noch in Rostock waren) der Superintendens aus Wismar, Johann Frederus, der Pastor Georg Ryt aus Rostock, und der Secretarius Simon Leopold, welcher dergleichen Berrichtungen schon seit Ao. 1534. bengetvohnet hatte. Hiemit ward also die Kirchen-Ordnung von 1552. so schon Ao. 1554. zum andern mahl gedruckt, und allererst in Herhogs Johann Albrechts Nahmen publiciret war, nunmehro endlich (nachdem die Stande ihre Bewilligung dazu gegeben) in beyder Herhoge Nahmen, durchs gange Land kund gemacht und ans genommen. Die sonst unbekante Nachricht von der Edition de Aq. 54. habe dem Hrn. Pastor Johann Brichson zu Starkow in Pom-mern, zu dancken, der solche Edition besitzet. Der Wismarische Superintendens, gedachter Frederus, hatte sie in die Mieder, Sachsie schen Sprache übersetet, die er, als ein Pommer, volkommen verstand. Die Visuatores funden noch manchen Sauerteig auszufegen, am allermeisten aber in dem Closter Dobberrin, woselbst die Ronnen

Benedictiner-Ordens waren, und zwar von der Art, welche man Cistercienser nennet, die sich sehr eigensunig erzeigten, und von Beobachtung ihrer Reguln nicht wolten abbringen lassen. w)

e) in Genealogia der Herhogen zu Mecklend. in Gerdes. Saml. p. 249. f) Latom. P. III. ad h.a. cf. Chemnitz. in Gerdes. Saml. p. 649. g) de Redd. Mecleburg. L. V. C. IV. p. 767. h) Nost. Etw. P. IV. p. 434. sqq. 440. i) Nost. Etw. P. II. p. 561. k) Nost. Etw. P. IV. p. 440. l) Nost. Etw. P. IV. p. 443. m) Nicol. Gryse in Vita Slüteri Lindend. Chron. Rostoch. L. IV. C. V. p. 121. Grapii Evangel. Nost. p. 144. Jöchers gelehrt. Lexic. lit. Heshusius. n) Neiche Abschiede p. 451. o) Nost. Etw. P. IV. p. 693. p) Nost. Etw. P. II. p. 496. sqq. q) Nost. Etw. P. II. p. 560. r) Nost. Etw. P. IV. p. 445. s) de Beehr de Redd. Mecled. ad h. a. Grapii Evang. Nost. p. 41. sqq. 381. t) Nost. Etw. P. IV. p. 447. u) Chemnitz. in Gerdes. Saml. p. 801. w) Thomas in Analect. Gustrov. Per. III. S. XI. p. 148.

I.

Extract aus der Volmacht, welche die Landtschafft von der Ritterschafft und Stedten, dem verordneten Ausschafft gegeben.

Quischos, etzliche aus unsern mitteln, vor grosse voer kleine Summen mit Burgschafft beladen wurden, Oder auch jemandts unter uns, in Botschafft und Handlung verschiefen und branchen musien, das wir vif genugsam schadlos brieve des Ausschafft und Ingesiegel, das wiser Aufschos im Namen unser allen graben lassen, von zu solchen hendeln allein gebranchen sollen, bas wir hiez mit so kresstigt ratisseieren und halten wollen, als hetten wir ein iglicher sein angezburn pizschafft, oder signet, daran oder darunter gedruckt:) darvor doch die ganze Landsschafft hafften sol und will, und vis vursosien, der gemeinen Laudschafft, von des nicht beschweren, Ohne williglich, ohne alle inrede, uns gerne darzu gebrauchen lassen wollen.

And wollen also alles was gemelter vuser Ausschos, in diesen schultsachen, darmit denselben geholssen werde, handeln thuen und lassen werden, vor angenehm und vor kresstig halten und bewilligen, 20, 20, 20, 20,

II. Dota-

A0.1557.

II.

Dotations-Brief der Rostockschen Academie

Wir Johannes Albrecht und Ulrich Gebrudere, von Gottes Gnaden, Herkogen ju Meccklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Noftock und Stargard Herren, bekennen hiemit offentlich, vor und, und in Berwaltung und Bormundschafft der hochgebohrnen Fürsten, Herrn Christophers und Herrn Carls, Herhogen zu Meccellenburg, unfern freundlichen lieben minderjährigen und unmundigen Brudern, und unser aller Erben und alle nachkonmende Bergogen ju Mecklenburg je. 2c. Nachdem der barmhergige, ewige, gutige Gott, ein Bater unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi, aus lauter vaterlicher Barmberkigfeit sein allein seeligmachendes gottliche Wort, in diesen letten Zeiten, wiederum lauter und rein ahn den Tagk gebracht, dardurch allen Menschen der recht te Wegk zur ewigen Seeligkeit, und rechter Gebrauch der hochwürdigen Sacrament, geoffenbahret und gelehret, dagegen auch), was falsche, verführisch Lehren, Abgotteren und Migbrauch senn gezeiget wird. Darum wir, und alle Christen Menschen seiner Göttlichen Allmächtigkeit, daß wir aus der Finsterniß von den pabstlichen Grenel errettet senn worden, täglich von Herken Dancksagung thun sollen; daß wir aus Erfürderung unsers Fürstlichen Amtes uns schuldig erkennen seint auch zum höchsten geneigt und begierig, alle Sachen dahin zu richten, daß die reine Lehre des Göttlichen Wortes in allen unsern Förstenthumen und Landen, unsern Unterthanen allenthalben, in Städten und dorfern, durch gelehrte gottfürchtige Manner gepres diget und fürgetragen, auch christliche Ceremonien, dem Göttlichen Wort und der Angsburgischen Confession Anno 15:0 der Romischen Ranserl. Majest. übergeben, gemaß aufgerichtet, und dagegen alle unrechte Lehren, die dem Göttliehen Wort und also den prophetischen und Apostolischen Schriften zuwieder und ungemäß, auch alle unchristliche Ceremonien und pabstliche Migbrauche abgeschafft und abgethan werden mogen, derhalben wir auch, Gott dem Allmächtigen zu Shren, und unfern lieben gerrenen Unterthanen zu Abohlfahrt eine christliche Kirchen Ordnung, wie es hinfürter in allen Kirchen in unsern Fürstenthumb soll gehalten werden, haben stellen laffen, und eine christliche Bisitation in allen unsern Stadten und Dorfern zu hals ten verordnet, gottfürchtige, gelahrte Predicanten, Scelsorger, Kirchen und Schuldiener zu bestellen, denselben von den Kirchen Gutern in Städten und Dorfern: (davon wir nichts in unfern Rut wenden, oder, durch ans dere, verrücken lassen wollen:) ehrliche nothdurfftige Underhaltung zu vermachen, und alles, was übrig, zu Hospitalien sur die Alemen, auch Stipendien für Jung Sefellen, so zum Studiren geschieft, zu ordnen

Weil wir denn befinden, daß zu den Feld Clöstern in unsern kanden (dha wir denn auch die Abgötteren und Gottes Lästerung abgeschaffet haben !) ein Exto-

stathlich jährlich Ausheben gehörigk, und wir nicht allein zu unsern zeiten, die mahre Religion gerecht erhalten, sundern auch auf unjre Nachkommen vererben, und denselben junge Leute, so in Gotteskurcht auferzogen, und des göttlichen Worres und guter freger kunste wohl erfahren, nach und lassen wollen; welches aber nicht süglischer und besser, denn durch Aufrichtung hoher und andernschen, durch vornehme gelehrte Männer, Gottes Wort, die beschriebene Rechte und alle frege Künste treulich und sleissigs gelehret, da die Jugend nicht allein ans unsern, sons dern auch aus andern Königreichen, Fürstenthümern und Landen zusammen kommen, und mit Gottes Furcht und fregen Künsten täglich underwiesen und gelehret, und die Leute, so zum geistlichen und weltlichen Regiment dienstlich, auferzogen werden

mögen;

Sto haben wir bemnach, aus wohlbedachtem Muthe, mit Rathe unser lieben getreuen Unterthanen aller Stande, unfere Universität ju Rostock mit gewiffen ewi= gen Einkommen, von neues ju dotiren und ju verforgen, und dieselbige mit für: refflichen gelehrten Mannern in allen Facultaten und fregen Runften zu bestellen und entschlossen, und ordnen demnach im Rahmen der ungertheilten Dregfaltigkeit, von unfer Feld-Clofter Ginkommen unfer Universität Rostock: 3000 und 500 Bulden jahrlicher gewiffer Aufhebung; neml. 1500 Gulden fo unser Closter Dobberan, Marien-Che und Neuen-Closter jahrlich aus der Gulbe zu Luneburg, und im Lande zu Pommern aufzuheben gehadt, und 500 Bulden von gewiffen wiederkauflichen Summen, und haben über folch jahrlich Einkommen und Heupt Summen unser Universität alle Brieffe und Siegel alsvald zugestellet, sie in solche Guter gewiesen, und in dem würcklichen Besit gesetzet, alle dieselbige Guter und Haupt-Summe ben der Universität erblich und ewiglick zu behalten. Die hinterstelligen 1500 Bulden jahrliches Aufhebens wollen wir unser Universität Rostock aus unsern gewissen jahrlichen Pachten und Zinsen, sio qu unfern Cloftern Dobberan und Marien-Che gehorig, vermuge eines versiegelten Registers, auf Pergamene geschrieben, ahnweisen lassen, Die sie auch jährlich durch ihren verordneten Questoren zu Befoldung der Professoren, einzumahnen, auch ohne alle unserer, unserer Erben, oder unserer Amtleute Berhinderung darum pfanden zu laffen, follen Fugk und Macht haben; doch haben wir uns, unseren Erben und allen nach: Sommenden Herzogen zu Mecklenburg vorbehalten, ihr 50 Gulden von folchen Dobberanifchen Marien Chischen Pachten, mit enntausend Gulden bahr, über erlegfter Deupt Summe abzulaffen, welch Geld der Univerfitat zum Beften wiederumme abn geleget werden soll. Da wir auch mit andern jährlichen gewissen Einkommen unsere Universiät versorgen konnten, sis haben wir uns und unsere Erben dadurch die DobAo. 1557.

beranischen und Marien Shischen Pachte widerum zu entstrezen vorbehalten, alles vermöge der Universität uns darüber zugestelleten Reversales. Die obgesetzte vierdez halb tausend Gulden Einkommens sollen ben der Universität zu Rostock und Scholen, dazu wir die Ubermaße, wann die Universität nothdrufftig darumb versorget ist, verordnen werden, ewigklick untviederrufsliegk pleiben.

Wyr unfre Erben und nachfolgende Herzogen zu Megceklenburg wollen und follen auch schuldig und verpsichtet sein, sie ben allen solchen Auffommen islichen Stücke, insenderheit wieder metmigklich zu schügen, zu verthendigen und zu handhaben, und da sie einigs sücks oder Einkommens ahn obgemeldeter Summe ehr were gleich weuigk oder volle mit Nechte verlustigk oder entsezet würde, so scholen wir und amsere Erben dasselb, so der Universität abgangen ist mith anderen gewissen iährlichen Eynkommen woderümme zu erstatten schuldig sein; solches shedes und alles ordenen wor in Krasst und Macht dieses unsers offenen Vriesses, sagen zu und versprechete auch dasselb stedt, seit und unvordrücklich zu halten, trewlich und ungefährlich. Uhrekindlich mit unsern ahnhangenden Ingesiegeln versiegelt. Geschen zu Güstrow in Bevsenn der Sdelen, Ehrbahren und Oochgelahrten unser Näche und lieben getrewen Georgen Molkahn, Frenherrn auf Wartenbergk und Penglien, Hinrich Hahnen zu Ples, Dieterich Molkahnen zum Grubenhagen, Eordt von der Lüke zu Pansow, Ehrissosser Sinstow zu Lütsendorss, Ehrissosser und Werner Hahnen zu Vasedow, Hartig von Vüllow zu Pockrent, Hans Sperling zu Rützing, Johann von Lucke, und Giesler Gieslers, bende der Rechten Licentiaten, nach Christi unsers Herr nach Judica der Geburth tawsend fünshundert und im sieben und sunszigsten Jahrs nach Judica der Lervilis.

Dem jehnnd bengebrachtem ist nachgehendes Bedencken bengelegt gewesen:

Unterthäniges Bedencken, welcheraestalt die Universität zu Ros stock mit Professoren und Stipendiis, in allen Facultæten zu bestellen:

Theologi.

In allen bestellten Universitäten ist gebräuchlich, daß 4 Theologi gehalten werden, und unsers underthänigen Erachtens sind nach Selegenheit dieser Läusste und Lande desto bessere Stipendia zu verordnen, damith man gelahrte und düchtige Leute desto leichter bewegen, und bey der Universität erhalten müge, shedoch wissen wir dieses Theils unsern gnädigen Fürsten und Herrn keine Masse zu stellen

Dom

			-	-			
Dem ersten Theologo c	als ordina	rio =	6	260	Gülden		
Dem andern ?	3 3	3	3 1	260	*		
Dem dritten =	3 3	3		200	3		
Dem vierdten	3 3	7	CONTRACTOR SERVICE	160	3		
Doch sollen keinen Professo	ren von d	en Fürst	en Vitt	cally und i	Setray=		
de gegeben werden, nisi id	fieret ex	<i>speciali</i>	pacto,	vel ex f	ingulari		
gratia.							
	In Ju						
Sind gleichergestalt 4 Prof	esfores zu	bestellen	lals ein	Lector			
Codicis	Table 1		-	- 220	Gülden		
Pandectarum -	-			- 200	Total S		
Decretalium -		all and all	-	- 150			
Institutionum -		Colon Ton	BIALL S	- 100			
Und weil die Juristen von	vnserm !	gnådigen	Herrn	, in ihrer	Fürstl.		
Ginaden Sachen, und sonst	t vielfaltig	f gebrau	cht muc	thten wer	den, kan		
der Professoren in Jure nic	ht wol w	eniger lei	yn, den	n 4, 10n	it wurde		
die Jugend versaumet, jud	em benno	Course Iv	vag voi	e aiten J	anren in		
der Universität zu Rostock	, 6 Profe	nores ju	tis deto	ejen.			
In Medicina.							
Twene Medicos							
Dem ersten			3	260	Gulden		
Dem andern				150			
In Artibus							
Bedarf man nach	folgende	Lection	98				
Grzcz linguz Magiste	er David (Chytræu	15) -		Gülden		
Grammaticæ -	0-10-10-	OF BURNEY		- 80			
Dialectica	N-OUID-		-	- 80			
Rhetorica & orations	ım Cicer	ohis		- 80			
Mathematum -	100		-	- 100			
Arithmetica & Sphan			65	- 80			
Etica & Politica	en .	2		- 100			
					Physi-		

Lib. X. Cap. III.

Ao. 1557.

56

A0.1557.	med	lenbu	rgs s	drdn	unge	n.		57
Physicæ			-	6-2	-	~	80	
	& Historia	arum	-	-			80	-
Hebraica	linguæ		-	70			90	400
Notario I	Iniversitati	is -		984	co .	-	40	-
Quæstori			-	-		-	50	-
Summa aller	Professor	ım und	Person	ren			2/2	
Besoli	dung thun	-			-6		3000	Gülden
Weil vie	le arme Gesel	sen und K	enaben g	emeinigl	lich in 11	nive	psitäten	sennd, dar

Weil viele arme Gesellen und Knaben gemeiniglich in Universitäteu sepnd, dar wosst die sürnehmsten und gelehrtesten Leite aus werden; So were sehr gut und nüßelich, daß ein gemeiner Lisch vor arme Gesellen und Knaben im Collegio ausgerichtet, und daß dazu ein sonderlicher Deconomus bestellet würde, deme könte järlich 8 oder Pkast Roggen, und eine steve Behausung verordnet werden, dagegen solte er eine gewisse Anzahl armer Studenten täglich, ümme eine ziemlich Geld, nach billiger Mäßigung der Universität, speisen, solch Getrande kau von der Dom Kirchen zu Güstrom jährlich darhen verordnet werden.

Ferner muß man in einer bestellten Universität, nothdrufftige vierlerlen uns terschiedene Auditoria haben. Denn die Theologi, Medici und Artisten mussen zu ges legenen Stunden unterschiedlich profitiren. Weil nu das Juristen Collegium zu Rossiock dem andern weit abgelegen, so wolte folgen, daß sunft die Gebäum und Häuser zur Universität gehörigk, mit dem surderligsten erbauwet, und zur Nothdurst mit Audi-

toriis unde Habitationibus jugerichtet muffen werden. *

* ex Unparthenischen Prufung des Mecklenburgischen Kirchen und Patronat-Rechts de 1739. Benl. 5.

Das IV. Cap. Allerlen Geld Sachen.

S. 1. Von der Land-Bede und Türcken-Steur.

- 2. Den Rostockern wird eine hohe Geld Busse angekuns
- 3. Brand zu Schwerin. Von Rostockschen Geistlichen.
- 4. Die Städte beschweren sich über viele Ausgabe bey wes niger Mahrung.
- 1. Von der Mung-Ordnung. Spanische Schuld-Sobe-

Mit

6. Von den Zehenden sus dem Lande Tribusees. Zehntes Buch.

dit Ausgange dieses Jahres 1557. wurden zu Einnehmern der Land Bede, Accife und des Rogdienst-Geldes Simon Leopold (der vorgedachte Leopoldus) und Urbanus Lamprecht, von beuden Herhogen Johann Albrecht und Ulrich verordnet.

Da sich auch in diesem Jahr ein Brandenburgischer Gefandte ben unsern Herhogen aufhielte, um zu befordern, daß der Ruppinsche Macht Spruch jur Würcklichkeit fame, und das Geld nicht anders wohin verwandt wurde, als wozu es bestimmet; fo wurden nun die übrigen Juwelen (Herhog Christopher hatte, wie gesagt, schon seinen Antheil weg) und andere Rostbarkeiten, so die verstorbene Herhoge Zinrich und Albrecht hinterlaffen, und bishero auf dem Schloß zu Plaw waren aufbehalten worden, in etwas getheilet, auch das Ampt Walsmühlen eingelofet; welches an Undreas von Barbi für 6000 Reichsthlr. versetzet war, so nun der Ausschuß, samt hinter=

stelligen Zinsen, bezahlte.

Hus den eingezogenen Closter-Gutern wurden 3500 fl. zum frenen Tisch für arme Studenten in Rostock angewandt, wie Lucas Backmeister L. F. dem Herhoge Ulrich in seiner Leich Predigt nach: rühmet. Es vermachte auch damahls Undreas Wesling, Hoch= Lehrer der Zebräischen Sprache zu Rostock, in seinen letten Willen, Stipendia für 3. arme Studenten, welche noch im Gange find. Das Testament ward nach altsormischer Urt in der lateinischen Sprache abgefaffet, x) bald darnach führte man durchgehends in dergleichen Handlungen die deutsche Sprache ein, doch aber so, daß noch immer etliche lateinische Brocken blieben, wie denn hiemit die buntscheckigte Sprache unter den Gelehrten auffam, die man noch jego auf den Cathedern horet, auch vormahls in allen Fürstlichen und andern offents lichen Schreiben gebräuchlich war; welche wir benbehalten werden, wenn wir unten daraus etwas anzuführen haben.

Alls der Magistrat zu Rostock nun einen Prediger an des perstorbenen Belers Stelle an Marien-Rirch berief; so verhieß er ibm jahrlich 100 fl. 10 Fuder Holt, 2 Last Rohlen, 2 Dromt Nocken zu reichen, auch seinem Sohn, wenn er studirte, ein Stipendium, und feiner Tochter, wenn sie verheyrahtet wurde, einen Braut: Schat von

A0.1558.

Wie der Kanser Serdinand I. einen Reichs Lag nach Regensburg ausschrieb, und daselbst der Religions-Friede von 1555. nochmahls bestätiget ward: so sandte unser Herhog Johann Albrecht einen Abgeordneten dahin; dergleichen in langer Zeit, wegen der schlechten Umstände der Fürstlichen Cammer, nicht geschehen war. Dieser unterschrieb den ergangenen Reichs-Abschied, zwischen den Pommerschen (den bekanten Valentin von Lichsfädt) und den Badenschen Sesandten, mit solgenden Worten: "Johans Albrechten Herhogen "zu Mechlenburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin der Lande "Rossock und Stargard Herrn Karl Drachsseter Doctor., z

Wie von dem Neich abermahls eine Türcken-Steur bewilliget war: so schrieb Herhog Johann Albrecht dieselbe Ao. 1558. auch in seinem Lande aus, und zwar von 100 fl. an Gütern, einen halben Gulden. Der Einnehmer war der, behm Schluß des neunten Buchs, erwehnte Sigismund von Lisfelde, der nun Rent-Meister hieß.

Da die bewilligte Gelder zum Abtrag der Landes-Schulden zwar bengetrieben, aber nicht allemahl dahin verwandt wurden, auch der Ausschuß des Landes nicht frene Hand hatte, damit zu versahren: so geschahe es, daß wohl Gelder aufgekündiget, und dennoch nicht bezahlet wurden, worüber, insonderheit die Städte, herbe Worte versschlucken musten. Es erhellet solches aus benkommendem Schreiben vom 7. Maji, so die vornehmsten Land-Städte an den Ausschuß ergeshen lassen. Der Titul desselben ist schon merckwürdig, und wird das Wort Gestrenge wohl auf die Land-Rähte, Ehren-Veste auf die Burgemeistere der Seesund Land-Städte, Ehrbar auf die vom Adel gehen; woraus denn abzunehmen, daß schon damahls der Ausschuß seine Blieder aus benderlen Ständen gehabt, welche in bedencklichen Fällen von andern um Raht und Benstand angesprochen worden. Wir haben auch droben der Wein-Ziese gedacht; aber hierauf wenden nun die Städte ein, daß zwar ansänglich auf eine Biersund Wein-den nun die Städte ein, daß zwar ansänglich auf eine Biersund Wein-

Ao. 1558.

I.

III.

IV.

Ziese sey angetragen, aber an stat bender hernachmahls die Maltz-Ziese bewilliget worden. Unter dem Gelde funden sich damahls Dutgen (3 fl. Stucke) im Stargardischen, welche von dem Herkoge Johanns Albrecht zu Gadebusch d. 12. Aug. auf 2 fl. 6 Pf. geseptet wurden, wie das hierben kommende Schreiben bezeuget, darin

II. der Herhog ebenfals eines Ausschuffes gedencket.

Die Herhoge verwarneten damahle das Land, da fie beforgten, es mogten einige auswärtige Creditoren, die nicht langer warten wolten, und nun nicht mehr die Fürsten, sondern die Stande für ihre Schuldiger anfahen, ins Land fallen, und fich alfo mit Gewalt zu ihrer Befriedigung verhelfen. Denn das alte Faust-Recht wolte sich durch den Land-Frieden, so ernstlich er auch abgefasset war, nicht so bald vertreiben lassen. Wie auch zu vermuhten war, es mögte in Abwesenheit unsers Herhogs Christopher als Administratorn zu Razeburg in diesem Stift einige Unruhe entstehen, so machten die regierende Berboge, als Erb-Schuk-Herrn des Stifts, Gegen-Anstalten, wie anliegendes Mandat vom 18. Jun. mit mehren besagt. Es ward daffelbe gedruckt, mit bender Herhoge kleinem Pitschaft versiegelt, und nach als le diensame Derter gesandt.

Der Pastor ju Sternberg, Micolaus Giesenhagen, welcher fich divina providentia schrieb, und seine Kirche eine Cathedral Birche nante, (vielleicht wegen des Ralands daselbst) præsentirte auf Johannis, seinen Gohn albie zum Rirchen-Lehn, wie davon gegen-

wartige Urkunde zeuget.

Wegen der Türcken - Hulfe erging d. 7. Julii ein ernfiliches Schreiben an die Land, Stadte, um dieselbe ohnfehlbar am 5. Septbr. von ihren Bauren zusammen zu bringen, und an die Beampte jedes Orts abzugeben, als mobin die Bauren der Städte auch vormable ihre gand Beden entrichtet. Es hatte der Reichs-Rifcal schon des megen ben unsern Herhogen Unregung gethan, wie benkommendes Mandat zeiget.

Gedachter Herhog Christopher kam hierauf unvermubtlich aus Lieffland wieder guruck, weil er dafelbst gar zu viel Reinde angetroffen. Doch der Erg-Bischof von Riga sandte sogleich welche nach ihn gur Ruckfunft zu bewegen. Diefe kamen zu Strelig D. 14. Septbr. benin Herhog Johann Albrecht an, und wurden d. 2. Octob.

ju Wismar gehöret. Der Chur-Fürst von Brandenburg schickte gleichfals 2 Rabte, als Circ Robr and Doctor Winsheim, die Ruckkunft zu befordern. Herhog Johann Albrecht ließ ein eigen Schif dazu ausruften; aber sie hatte dismahl keinen Fortgung, z) indessen erfolgete sie darnach. Zuvor aber stellete Herkog Christopher d. 10. Maji 1559. abermahls einen Revers von sich, dessen Ertract hier

angehänget.

Ao.1558.

2. Zu Rostock gab es wegen der verjagten Prediger M. Las gerdes und D. Zeshusius, noch manche Verdrieflichkeit. Die ans dern Prediger dafelbst bestunden fest darauf, daß am Sontage feine Hochzeiten zu halten; insonderheit eiferte der Prediger zu St. Marien M. Matthaus flege (Musca, Musa) dawieder, a) welcher zwar des wegen zu Raht-Hauß gefodert und sehr bedrohet wurde; als er aber bath, man mögte nicht in ihn dringen wieder Gewissen zu handeln, so kam es bald dahin, daß, nachdem noch 2. Trauungen, die eine durch Draconites, die andere durch Lindemann am Sontage gehalten, dieselben ganklich abgestellet wurden. b)

Wegen des Ungehorsams, so der Magistrat geaussert, da er, wieder Fürstlichen Befehl, mehrgedachte Prediger verjagt, war der Herkog Johann Albrecht sehr erzürnet, und weil er auch sonst noch andere Mighelligkeiten mit der Stadt hatte; fo ward Raht und Burs gerschaft durch bende Herhoge am 12. Nov. nach Gustrow gesodert. Sie erschienen durch Abgeordnete, welchen wegen folcher Verjagung und Ungehorfams eine Strafe von 60 taufend Thaler angekundiget ward. Die Burger fagten: das hatte der Raht ohne ihr Wiffen und

Willen gethan, fie wurden keinen Pfenning dazu geben. c)

Als bende regierende Herren in bruderlicher Bertraulichkeit mit einander zu Gustrow waren: so faßten sie den Entschluß: das Zof Gericht wieder anzurichten, und ward dem Cantlar Johann Lucanus (von Lucca) aufgegeben, eine Zofgeriches Ordnung zu stellen. Diß war die erste Land und Hofgerichts-Ordnung, so viel man weiß, die hier im Lande geschen worden. Gie ward zu Bostock durch Ludwig Dieg gedruckt, unter folgendem Titul:

Reformation und Land. Berichts-Ordnung Unfer von Gottes Ginaden Johannes Albrechtem und Ulrichen Gebrudern, Bergogen gu Meds

VI.

Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, Rostock und Stargard, der Lande Herren.

Und durch ein vorgedrucktes Fürstl. Besehl kund gemacht, woraus nicht allein erhellet, daß die Stände an Prälaten, Aitterschaft und Städten, ben vorigen Land-Tägen die Fürsten östers darum angelanget, sondern auch "kegenwertige Land-Gerichts». Ordnung mit reissem "Naht vieler **** ehrbaren und gelahrten Rähte versast, beschlossen, "geseht und publiciret worden, wie die eigentliche Worte in solchem Patent lauten. d) Es sind hierauf noch andere dergleichen Ordnungen Ao. 1568, 1570 und 1622. gesolget. e)

Bende Herhoge quitirten Freitags nach Johannis Zaptistä zu Wredenhagen den Ausschuß wegen der freiwilligen Land-Hulfe, und liessen demselben die fernere freie Disposition der Einnahme und Ausgabe, jedoch jährlich davon Rechnung abzulegen, wie anliegende

I. Urfunde mit mehreren zeiget.

3. Damahls wohnte zu Schwerin ein Bürger, Nahmens Zans Schult, welcher des vorhin schon gedachten Predigers Joa-chim Ruten= (nicht Koken) bieters Tochter zur Frauen hatte. Diese ward nicht ohne Grund beschuldiget, daß sie mit dem Sof-Marschall in Shebruch lebe. Ihr Vater hielte es nur für eine Verläumdung, und bestrafte solches auf der Cangel. Gegen Abend schlug der Blis in Schulten Sauf, verzehrte daffelbe, wie auch das Raht-Sauf, des Herhogs Zehend-Scheune und noch 44. andere Saufer. Es schreibet folches Bernh. Zederich und meldet daben, daß der Bater auf Der Cantel gesagt: wo seine Tochter eine Chebrecherin ware, fo solte GOtt mit Donner und Blis in ihr Haus schlagen, f) welches auch darauf noch an selbigem Tage geschehen. Aber es scheinet dieses ein Gedicht des Pobels zu fenn, der ben folchen Begebenheiten mit seinen Bufagen bald fertig ift. Rutenbieter war ein vernunftiger Mann, welchen Herhog Zinrich (Pacificus) etliche mahl mit zur Kirchen= Distitation gezogen. Dieser Wunsch aber wurde nicht allein gant unchristlich, sondern auch bochst unvernünftig gewesen seyn. wer wunscht dem was Boses, den er gerne vertheidigen wil? was solte das für ein Zeichen der Unschuld sein, wenn der Blig ins Haus schlüge? und warum zundete dif Feur noch viel andere Haufer mehr an? Ze= derich hat es von Hörsagen; indem er erst lange nach dieser Zeit Re-

VII.

Lor zu Schwerin geworden. Diesem haben es andere nachgeschrieben; Chemniz aber, der nichts ohne Ueberlegung wiederhohlen wollen, hat es weggelassen. g)

Nunmehro singen auch etliche Monnen im Rostockschen Closter zum H. Creuß, an, der evangelischen Lehre Gehör zu geben. Doctor Draconites, welcher Superintendens hieß, und zuweilen auf Begehren des Rahts, in St. Johannis-Rirche predigte, auch das H. Albendmahl verreichte, war der erste, welcher diesen Monnen am XVIII. Sontage nach Trinitatis eine Predigt vom Gesetz und Wanzgelio hielte, die sie gedultig anhöreten. Darauf auch Anna Wedesmanns, Anna Gerdes, Catharina Swarttes und andere das H. Abendmahl unter beyderley Gestalt empsingen. Doch blieb die Domina Margareta Beselins, und etliche andere, noch ben ihrer papisstischen Weise bis 1562. h) Denn es hielten sich noch immer heimsliche Papisten in der Stadt auf, welche in den Häusern und in diesem Eloster Messe lasen. i)

So reichlich die Rostocker ihre Geistlichen vormahls im Pabsthum versorgeten, und daben hoch empor kamen; so wenig gasten sie auf die Prediger nach der Resormation, kamen aber auch immer mehr und mehr daben zurück. Wir haben davon schon Erempel gesehen; seho müssen wir noch ansühren, wie kümmerlich es dem damahligen Prediger am Armen-Zause zu Gt. Georg, Nahmens Thomas Johann Jordan, ergangen. Er stellet solches in einem noch vorhandenen Schreiben d. 21. Dec. E. E. Naht vor, und sagt: daß er nur 20 fl. und 2 Proven (Præbenden) und nene tho berissinge (keinen Zugang an Kleinigkeiten) oder Accidentien hätte, und müsse es also verlausen, wo ihm nicht eine Zulage geschehe. k) Was darauf er=

folget, ist nicht zu finden.

Ao. 1558.

Mit dem Ausgange dieses Jahres, schrieb Philippus Melanchthon einen lateinischen Brief an unsern Herhog Johann Albrecht, darin er Petrum Vincentium einen gelehrten Teapolitaner, an denselben recommendiret. Der Brief ist mit andern zu London gedruckt, und in G. Fr. Stiebers Mecklenb. Historie der Gelehrsamkeit zu lesen.

Die Stadt Penglin brante damable auf die Salfte, von eis

nem angelegten Feuer; ab. 1)

'Ao.

4. Da unsere Berhoge nohtig funden, abermahle einen Lande Lag gu halten: fo fchrieben fie denfelben am 26. Januar. 1559. gu Gis Grow gemeinschaftlich aus, um am 3. Febr. und also nach 14. Lagen coa es sonft ordentlich 4. Abochen waren) ben Sternberg auf dem Judenberg, zu erscheinen. Hier ward der Landschaft unter andern porgetragen, daß die Herhoge benderseits den kunftigen Reichs-Lag beziehen wolten, wozu sie eine halbe Land Bede begehrten. Die 21bgeordnete der Land: Städte waren hierauf nicht instruiret, weil im 24usschreiben nicht davon gedacht, und reiseten also guruck. Nach ihrer Wiederkunft gaben fie am 26. Febr. ihre Stimmen dabin ab: daß fie an der doppelten gand Bede und Maltzliese schon genug zu tragen hatten. Es ware ihnen in den Fürstl. Reversalen versprochen, daß fie, wenn diese Beschwerung vorben ware, dergleichen ferner ju tragen nicht schuldig senn solten. Dagegen aber solte den Stadten wieder ju ihrer Wohlfahrt, Durch Herstellung der Mahrung, geholfen werden. Go hatten auch die vorigen Herhoge das Land nicht mit dergleichen Auflagen beschweret, ob fie wohl gleichfals die Reichs-Tage bezogen.

Wie hart es öfters wohl gehalten, die doppelte Land Bede von den Städten zusammen zu bringen, ersiehet man aus einem Schreiben vom 19. Aug. welches der verordnete Ausschuß an die Städte ergeben lassen; darin er ihnen meldet, daß schon einige Bürgen (so für die Landes Schulden gut gesagt) zum Einlager gesodert, und theils schon würcklich Einlager hielten, daher sie doch zur eiligen Bezahlung Anstalt machen mögten; begehrte auch, daß das rückständige, samt klaren Resgistern mögte den 8. Septembr. nach Güstrow eingesandt werden.

Jag nach Angsburg ausschrieb: so bezog Herkog Johann Albrecht denselben in Person, und kam zu Angsburg d. 11. April an. m) Herz gog Ulrich aber sandte dahin Johann Bout, der Rechten Doctor und Professor in Rostock, welcher ben diesem Herkoge in grossen Gnaden war. Die Stadt Rostock erhielte auf solchem Neichs. Lage vom Kanser d. 27. Junii die Bestätigung ihrer Privilegien unter einer gulzdenen Bulle, worauf sie sich nachher vielkältig berusen. Der Neichs. Abschied ward am 19. Aug. von Herkog Johann Albrecht gleich nach dem Marckgraven Georg Friderich zu Brandenburg untersschied dem Marckgraven Georg Friderich zu Brandenburg untersschie

schrieben. Herhogs Ulrich Gesandter stritte sich nicht wenig mit den andern wegen des Vorranges, er kam aber noch hinter Jülich, Pommern und Zessen zu stehen, n) woraus nachhero viel Wiederwillen erwuchs.

hier ward nun auch eine Mung-Ordnung aufgerichtet, wors aus wir anführen wollen, was insonderheit Mecklenburg angehet. Das Marck Gilbers Collnischen Gewichts zu 16 Loht (8 Rithlr. Spec.) blieb jum Grunde, wie von Alters her das Marck Silbers gerechnet worden. Von den Sundischen Schillingen oder Mecklenburais schen Sechslingen solten auf das Marck Collnisch 187. und ein halb Stück geben, und diese 187 Stück oder Sechslinge an feinem Silber 6 Loht halten, wovon 48. einen Bulden oder 60 Creußer gelten folten. Weil nun damable ein Reichsthaler Species nur 8 Creußer mehr als der Gulden galt, wie aus eben diesem Boict erhellet: so fiehet man hieraus, daß der Mecklenburgische Gulden ju 24 fl. gerechnet, damable nur 3 und ein stel fl. weniger als einen Thaler Species betragen, folglich, daß es richtig sen, was wir droben gesagt: der Wehrt des Geldes sey noch einmahl so gut gewesen, als zu unser Zeit. Bon Lübeckschen Pfenningen solten 288 Stück den Wehrt eines Gulden zu 60 Creuker haben. Bon Mecklenburgischen aber 576. weil diese nach dem Pommerschen oder Sundischen Fuß geschlagen wurden, folglich nur halb so gut als die Lübeckschen waren; darauf wurden unfers Herhogs Albrecht Münken, so zu Gadebusch geschlagen, und des ren wir ben 1547. gedacht, mit angeführet, wie auch deffen Thaler und Orts. Chaler; davon ward verordnet, daß dieselben in Bezahlung hinführo nicht hoher zu nehmen, als den Thaler zu 53. den halben zu 26. und den Ort zu zehnthalb Creuger. Auf gedachte Orts-Thaler stand des Herhogs Brust-Bild, mit der Umschrift: ALBERTUS DUX MEGAPOLE. zwischen her waren die Buchstaben G.C.I.G. mit eingepregt, o) wovon G. C. vielleicht des Munk-Meisters Nahme, I.G. aber in Gadebusch heissen soll, doch kan es auch In Gustrow heissen, weil hier gleichfals gemunket ward. Was die Gold-Gulden anbetrift; so ward nun verordnet, daß 72 Stuck davon ein Colnisch Marck (16 Loht) wagen solten. Es waren also 72 Gold-Gulden so gut, als 64 Ducaten, und hielten an feinem Golde 12 Loht 6 Green. Daß um diese Zeit auch guldene Müngen in Mecklenburg gepreget Zehntes Buch, more

worden, und zwar sowohl schlechte als gute, oder leichte und vollwichtige, solches ist aus eben dieser Müng-Ordnung abzunehmen; denn wenn darin der güldenen Müngen gedacht wird, die nach 6 Monaht nicht mehr genommen werden solten, so heist es auch: Mechelnburzgisch ohn S. Christoss. Es müssen also hier güldene Müngen seyn gepreget worden, die theils des H. Christophers Vild geführet, theils nicht; ohnezweisel hat sie Herhog Albrecht gepreget, der einen seiner Sohne Christopher, diesem ertichteten Heiligen zu Ehren, nennen las

sen. p) Auf solchem Reichs-Zage empfing Herhog Johann Albrecht Die Belehnung von dem neuen Kanser 9) für sich und seine Bruder. Es ward auch hier der Spanischen Schuld-Foderung wieder gedacht. Der Ranser Carl V. war den 21. Septbr. hinterlegten Jahres geftor: ben, und regierte nun in Spanien sein Sohn Philipp II. Un diesen ertheilte der Kanser Gerdinand eine Vorschrift, und ließ unser Herhog den Grund solcher Foderung, auf Anrahten der Reichs-Stande, von 2. Rechts-Gelehrten, als Modestinus Pistorius und Jacob Thos ming auffegen, welche der Meinung waren, daß diefer Ronig als Erbe seines Vaters, auch dessen Schulden bezahlen muste, welches zwar seis ne gute Nichtigkeit hatte; es kam aber hauptsächlich auf die Fragean, wie man zu dieser rechtmäßigen Foderung gelangen folte. Denn der König war in solchen Umständen, daß halb Buropa zutreten muste, wenn man ihn wieder seinen Willen wozu nöhtigen wolte. Es that also Justus Jonas Jur. Licent. einen Vorschlag, wie man füglich durch den Herhog Erich von Brunswick, welcher in des Konigs Diensten stand, und jeho zu Middelburg lag, an den König gelangen Die Sache ward auch an dieses Herhogs Canklar Tost von Walchusen empfohlen. Dessen Untworts-Schreiben auch noch im Archiv, aber weiter findet man nichts, daß etwas erfolget. r)

6. Wir haben ben A0. 1532. gehöret, was wegen der Zehensden aus dem Lande Barth, Strahlsund und Tribusees in Pommern vorgefallen, und wie solche an unsern Herhog Ulrich, als Administrator des Stifts Schwerin, versprochen worden. Als nun dies selben dennoch nicht erfolgten: so schrieb Herhog Ulrich aus Büzow d. 28. Febr. an den Herhog Philipp in Pommern, und beschwerte sich wegen deren Zurückhaltung, mit dem Benfügen, wo dieses nicht ab-

gean=

A0.1559.

geandert wurde, fo fahe er fich genobtiget, desfals beym Rayfer ju flagen. Es erging darauf die Antwort d. 10. Apr. der Herkog Philipp habe sich schon vielfältig erboten, wenn dem Stift Camin, aus dem Mecklenburgischen, abgefolget, was ihm daraus von Alters her gustunde, auch an stat des vormahligen Archi-Diaconi zu Tribusees ein Superintendens, oder sonft ein christlicher gelehrter Mann hingesetzet wurde, der auf Lehr und Leben der Beiftlichen im Lande Ucht hatte, daß er sodann auch wieder aus Pommern wolte abfolgen lassen, was dem Stift Schwerin gehore. Die Bestellung eines solchen Superintendenten wurde jeso so viel nöhtiger senn, weil sich des Orts allerlen Brr Beifter einschleichen wolten. Die Stadt Barth that auch am 20. Maji an Herhog Ulrich eine Borftellung: weil für folche Zehenden nicht der Dienst geleistet wurde, wofür sie anfänglich gestiftet, und die Stadt zur Erhaltung ihrer Kirchen und Prediger folche hochst nohtig hatte: so mogte der Herhog ihr dieselbe überlaffen; wiedrigen Falls muste sie tragen was mit ihrem Herhoge verglichen, und dieser ihnen auflegen wurde. Es ward hierauf abermahls eine Zusammen= funft am Sontage nach Marrini gehalten. Von Mecklenburgis scher Seite funden sich dazu ein, Jochim Rruse zu Verchentin, Turgen Wackerbarth, Amptmann ju Bugow und Ruhn, wie auch vorerwehnter Johann Boute. 5) Don Pommerscher Seite Ulrich von Schwerin zu Pugar und Spantekow Erbgesessen, der Canglar Valentin von Bichftadt und Erasmus Zauften. Diese konten fich aber nicht vergleichen, mer den Superintendenten fegen folte? daß vormahls der Bischof zu Schwerin den Archi-Diaconum zu Tribusees geset, war gewiß. Es war aber auch in dem Reichs-Absehied von 1555. erkant, daß die geistliche Jurisdiction der vormahligen Bischofe nunmehro ruhen solte. Die Mecklenburgischen molten das alte Recht eines Bischofes wieder geltend machen, die Pommerschen aber steifeten sich auf den neuen Reichs-Abschied, und also gingen fie unverrichteter Sache wieder auseinander, wie der Abschied, so sie zu Demmin d. 15. Nov. unterschrieben, umständlich zeiget. t)

Als wegen der Landes Theilung zwischen unsern Herhogen noch lange nicht alles zur Richtigkeit war: so wurden einige Land-und Hof-Rähte zu Sternberg niedergesetzt, um einen Macht-Spruch in dieser Sache zu thun, welches auch geschahe. Wir werden davon ben Ao. 1563, ein mehres hören. Bis hieher hatten sich die Rostocker geweigert, die von dem Burgemeister Brümmer bewilligte 80000 fl. zu den Landes-Schulden abzutragen. Wie aber die Herhoge sie, des obgedachten Ungehorsams halber, noch mit 60000 fl. Strase bedrohet hatten; so beredete der Magistrat die Bürger, sich nur zum Abtrage der Contribution willig sinden zu lassen, so würde die Strase wohl weg sallen. Die Bürger erklährten sich also zu den 80000 fl. und weil sie bisher säumig gewesen, noch zu 5000 fl. Zinsen. Darauf die Herhoge ihnen d.23. Octob. einen Revers gaben, daß solche Willigkeit ihren Privslegien unschädelich sepn solte. u)

x) Rost. Etw. P.I. p. 707. y) Rost. Etw. P.II. p. 442. z) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 268. a) Rost. Etw. P.I. p. 458, 691. b) Gryse in Vita Slûteri ad h.a. Rost. Etw. P. IV. p. 446. c) Chemnitz. in Chron. M. Ungnad in Amoenitat. p. 316. d) Krafft Meckenburg. Land und Hofgerichts - Historie in Ungn. Amoen. p. 403. e) Potters Saml. IV. p. 39. f) in Chron. Swerin. adh. a. g) in Chron. M. apud Gerdes I. c. p. 650. h) Rost. Etwas P. V. p. 29. 30. i) ibid. p. 96. k) Rostocks Etw. P. V. p. 790. 1) Chemn. in Chron. M. in Vita Ulrici IV. de Beehr de Rebb. Mecleb. L. V. C. IV. p. 776. m) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 270. n) Reichs-Abschiede p. 593. 0) Reichs-Abschiede p. 598. 599. 600. p) Munt-Ordnung im R. 21. p. 603. q) Myl. Ann. I.c. Betracht. der Gemeinsch. und Contrib. Verfass. von 1751. Beyl. 8. p. 8. r) Joh. Schulz Spanische Schuld-Foder. in Gerd. Saml. p. 602. sq. s) Rost. Etw. P. I. p. 506. t) Gerdes. Saml. p. 718. fqq. u) Chemn. in Ungn. Amoenit. p. 318.

T.

Schreiben der Städte, Neu-Brandenburg, Güstrow, Malchin und Friedland an den Ausschuß der Nitterschaft und des Landes, wegen ihrer Bürgschaft in der Herhoge Schuldschen von 1558.

Insere freundliche wilferige unvordratene Dienste nach vermoegen Ibertide thovorne. Sestrenge Ernuheste und Erbare günstige lieben Heren und gueten freunde

Ao. 1559.

freunde. my hebben in diffen dagen bende unfere Regerende Landes Fürsten und gnedigen hern Df J. G. schrivent von wegen einer Borfiegelunge vp Softehalff on send daler Hovethsumme, Tinse und Interesse den Ernuhesten Jachob van Urnim belangend tho fampt einem J. G. Schadlog breff ppt vuderdenigft entfangen. Och under ander voruhamen J. G. Hochgemelten unsere kandes Fürsten bericht gedane, alse scholde wih die Winziese von druddehalve Jare vorflaten den Innhemern nicht ingebracht hebben und uns dermaten alse de ungehorsamen vormergken laten; derhalven begherent sulche nachstendige Winzise tuschen dato und Pingsten nochmalen tho enthrichten. Darentjegen bidde wy Juwe gunsten wiederumb tho vornhemend und siellen in keinen thwifell. J. G. alf die Hochverstendigen werden siet tho besches den wethen, wo und in dissem vorgemesten Handell ahn unser mithborger Consens willen und fulbort ethwas hierinne vorthonemen nicht geboren wolde in Ansehn, dahr de Stadt Siegell nicht uns dem Rade sunder der gemeinen Stadt, alse de darvorhafften mothen thogehorig ist. Und efft wy wold solich schrivent und och denne schadelog breff unser gemeine vorgeholden und vorlesen lathen. so hebben diesulvigen darenthjegen, wie denn auch nicht unbillig nach gestalt der Sachen, allerlen Aurede ingebracht und beschweringe gehatt. Nun habenn wir allerseits erwogen und uff diesen wegt gedacht so der Schade log breff mochte gesiellet werden also dath J. G. disse Shihalff dusent daler Hovetsumme tinse und Interesse van disser gegenwerdigen Hulpe innherhalve diesser negstwolgenden drüddehalven Jave, mith dem allersurderlichsten und vor allen andern dar kandschulde dem gemelten Jacob von Arnim tho voller noge wedder afleggen, gelden, betalen und uns die Bürger schadloß holden und vortreden wollen, unde den Bürgen inn den Steden so vele die Hovetsumma, tinfe und Interesse belangent von der Moldeziese und dubbelden Landsbeden tho erer benhemunge na avrefunge einer idern Stadt andeill, durch den Ziferschrieber und Innehmer der Landbede ben einen Ersamen Rath deponiren dath also Inwendig diffen druddehalven Faren Jacob von Arnim die logfundigunge von 3. G. moch: te geschehen und von dem deponirten Gelde volliglich betalt, und wy schadlog mogen benommen werden, was denn an Gelde owerich bliven worde, mochten J. G. gelcker woll tho betalinge anderer schulde jres gefallens wenden und gebrugken. Solches auch als Principalen sachweldigen und sielst. schuldigen vor Ju und densulwigen Ers ven mit eren egen angebornen Pitschafft bekrefftigen. So wolt wir Jedoch nicht verbindlich, ben unfern mitborgern vleisig anhalten, zu versuchen? ob wir sie dahin bereden konnen, sie in solche versiegelung willigen wolen, was wir also ben Ihnen, als die die borde tragen mosten, erhalten mochten, wollen wir E. Erbar Gunften glich vermelden und geschicht solche unserer und unser borger vorbewachtinge nicht aus freventlicher Borfatz fundern auf forglichen beweglichen Urfachen, dann wir jum Teil hievor von wegen geligkes gelöffts und avergeven schadloß breffe von Hinrich von Szesterflet vor Segellose, Erlose meineidige, vorgewene, vertwiffelnde bosewich: ter upt allerhöhst ahn unser ehrer verkleinert, geschmehet, und geschulden, dartho in Galgen un Rade, als weren wy Dveldeder und wedder ehren gedahn hadden, mit grüwligken gemelten, angeschlagen und doch up unser velefoldig auropent und bidde

aver alle thoversicht nicht benahmen worden, darummet vorhabens julche schregfligke exempel und nhabedengk und by mennigklichen nicht moge verdacht oder ovel nhage: budet werden Sunderlick wil der Hovetbreff jo hefftig gestellet worden, ung alle bez gnadunge, Privilegien und gerechtigkeiten gang und gar im Gefalle affichneden und tho lieff eigen schvelen verbinden und verplichten, dat doch nie erhart worden, wat averst de win : Zinse belangent so von uns unvorsehens gefordert, weten wn Uns tho berichten Sind och nicht in Affreden als daß ihm anfange differ vorgeschlagen hulpe van iglicher tunne bier, so in Steden gedrungken und uhtgeschengtt wurde VI. f. lubsch und einen halven fl. vor ichlihe Ume wind thor Zise tho geven, vermöge enes overgeven Zeddels, So tho Guftrow den 21ten Man der landeschop thogestellet, provonert, und angeschlagen worden. Go ist doch solcher vorschlag den 22 ten May durch die Landschop genglich upgehaven mutiret und gewandelt und solche Sulpe up dat Molth, so in den Steden gemhalen und verbruwet würde von Schlichen drompt einen fl. tho geven gerichtet worden, wo denne dat vorsigelde Mandat und die volmachts breff fo J. G. von der Ridderschop und Steden der lande Megklenborg, Wenden und Stargard, des datum fieldt tho Guftrow am vefften Montsdag July Anno LV. avergeven und thogestellet in finen Bugkstaven und och die Reversalbreff darup wy uns den Refereren flerlich mit bringen, trostlicher thoversicht, wat also daniahls van wegen der win und behr Zinse up de Molt Zise gewandelt und gelegt worden Scholde jho billig nhu nicht verniet, wedderhalet, vele weniger diesulvigen van uns thonentrichten gefordert werden, Und gelangt an J. G. unsere gong freund liche bidde, diesulvige wolden sich nicht beschweren uns arme lude mith sulfen noht wendigen Schadlogbreven tho vorsorgen und wie gemeldet vorthosehen und zuvorgewissen, die wir unfer gemeine also vorzulegen haben, ob sie in solche versigelunge willigen wolte und unverargwonet bliven, Och mit der win Zife vortelleder maßen und orfagkene nicht beschweren Sunder by unsern Lands. Fürsten und Herrn günstiglichen vortreden und entschuldigt nhemen. Daß wy J. G. in antwurt guder wolmennunge nicht vorholden mogen, und feint schlecht unses vormogens kegenn J. G. semptlich und sunderlich ihn allewegen tho verdenen willigk. Datum Malchin den 7 dach May Anno &c. LVIII.

T. E. G.

willigen

Burgermenster und Rahtmanne der Stede Nien. brandenborch Güstrow Malchin und Fredeland.

II.

Herhogs Johans Albrecht Verordnung wegen der Duttken.

Vonn Gotts Enaden Johans Albrecht, Herhogf zu Mecckelenburgk ze. zc.
Unnsern günstigen Grus zuvorn. Ersame liebe Getrewen. Nachdem dann wie vons vorkumpt, die Duttken Im Lande zu Stargart allenthalben sehr genge sein,

A0.1559.

sein, vod hoher aufgegeben werden sollenn, den auff den Wert darauff sie geschlagen, vund ahn andern Enden so theur nicht aufgebracht werden mügen, Welchs unsern Boterthanen zum Nachteil vod unser Müng zu Verkleinerung gereicht, das uns dann nicht zu leiden. Demnach begeren wir, Ihr wollett bev Euch vonn dem Presdigstuele abkündigen und verbieten lassen, das hinfürder die Düttken nicht mehr, oder nicht höher denn umb drittehalben Schilling genommen, auch von unsern Aussschaft heurer nicht entpfangen werden. Bund Ihr wollett das solches geschehe und gehalten werde, guthe achtunge und aufssehen haben. Daran geschicht von Euch unsere zuvorlessige ernste Meinunge. Datum Gadepusch d. 12ten Augusti Anno 1558.

Dem Ersamenn unsern lieben getrewen Burgermeister unnd Rath: mannen unser Stadt Gadepusch.

III.

Ankündigung eines bevorstehenden Aufboths de 1558.

Von Gotts gnaden Johans Albrecht und Blrich gebrüdere, Herhogen zu Meckelnburgk zc. zc.

Infern gunstigen grus zuvorn. * * Wir geben euch gnediger meinung zu erkens nen, Db wir wol für unser Person, desgleichen auch der hochwirdig hochgeborne Fürst, herr Christoffer, Coadjutor des Ergftiffts Riga, postulirter Bischoff zu Ragburg 20.20. Bud Bergog zu Meccfeluburgt 20.20. vufer freundlicher lieber Bruder, mit niemant in vnguthem etwas zuthune haben, auch einem jedern, ordentlich Recht supflegen geneigt fein, zu unfreuntlichem vnnachbarlichem willen, fein vrfach geben haben, Go erfordert nichts defter weniger unfer bevohlen Umpt auff unfere und une fers freundlichen lieben Bruders unterthanen, im Stifft Rageburgk, das wir vermuge unser Brüderlichen Bortrege, als die wir Erbschunghern insonderheit des Stiffts vorpflichtet, gutt auffiehens zuhaben, das sie für gewalt geschüft vnd gehandthabt mügen werden. Demnach begern wir ernstlich, je wollet in guter Reitschafft sigen, und auff vnnfer ferner ichreiben, mit ewern Dienern und underthanen ju Rof und Jug, so starck je werden kont auff sein, und an den ort, dahin wir euch erfordern werden, euch begeben, und unfer und unfer Underthanen bestes fordern, unnd schaden und nachteill verhüten helffen. Daran thut jr, ju dem das es euch selbst mit jum besten gericht, unser ernfte invorlessige meinung. Datum Wredenhagen den 18. Juny Anno 1558. (L.S.) (L.S.)

IV.

Præfentatio jum Kirchen-Lehn von 1558.

Coram universis & singulis præsentes literas inspecturis, audituris sive lecturis Ego Nicolaus Giesenhagen, divina providentia Ecclesiae Sternbergensis animarum Pastor, hoc meo Chirographo libero contestor, quod Sacerdotium beato Martino in Cathedrali Ecclesiae Sternbergensi dicatum, cujus jus Patronatus de jure ad me meosque perpetuos successores spectat, Studioso adolescentulo, Johanni Giesenhagen silio meo charissimo contuli & assignavi, ac eidem vi præsentiarum consero & assigno in nomine Patris & Filii & Spiritus S.

Porro nunc prædictus Johannes bonis literis addictus, quæ fuæ vocationis funt, diligenter fecerit, quo tandem Reipublicæ Christianæ prosit, ac Deo omni laude dignissimo grata faciat. Volumus atqve similiter petimus, ut quisqve debitos fructus proventusqve cum omnibus attinentiis eidem plenarie & integre reddat, persolvat atqve concedat. Id Christus verus Pastor largiter referet. Sin minus hoc debitor fecerit, hunc Deus justus Justitiæ vindex digna pæna afficiet. In hujus Collationis testimonium ac sidem hasce præsentes literas ego supra nominatus sigillo meo usuali munivi atqve ratisscavi. Actum Sternbergæ in præsentia piorum & honestorum Virorum Domini Johannis Horningii in Gogelow & Dabele pagis plebano, ac Jacobi & Johannis Jordanorum civium in Sternberga Anno Christi MDLVIII. die Johannis Baptistæ.

V.

Derer Herhoge Johann Albrecht und Ulrich Schreiben wegen der einzubringenden Turcken-Steur de 1558.

Johans Albrecht und Blrich gebrüdere von Gots gnaden, Herkogen zu Mecckelnburgk ze.

Insern günstigen gruß zworn. Ersame liebe getrewen, Es haben die Rom Ken: Mant: vnser aller gnedigster Herr, sampt Chur und Fürsten und Stenden des heitigen Rom: Reichs, im eingange des vorschienen 57 Jahrs, eine Hilfe der jstigen Rom: Rep: Mapt: vnnserm aller gnedigsten Hern, widder den Erbseindt des christ-

A0.1559.

ehristlichen glaubens und namens den Türcken, zu unterhaltung eins ansehenlichen Krigsvolcks bewilligt und eingereumbt, Derwegen auch und umb entrichtung derfels ben hulffe, hochstgedachte Rom: Rep: Mant: selbst, und durch den verordenten Fiscal am Chammergericht ben uns Unregung gethan hatt, Bund aber wir vnsern lieben getrewen Inderthanen jum besten, umb dilation und erstreckung gebeten, und diesel: be nun ferner nicht erhalten können. So begern wir bemnach, ir wollet auff den Montag nach Egidy, den fünften Septembris schirsten, von allen ewren gutern, ben den Eiden und pflichten, damit je dem heiligen Reich, deutscher Ration und vus vorwant feit, vm iglichem hundert gulden werth, einen halben gulden einlegen, Desgleichen auch von einem itlichen Burger und einwoner bei euch folche einfordern, auch allen ewren Pauren so viel je der ausschalb der Stadt babt, von den Predige ftulen abkundigen und befehlen laffen, das fie auff obgemelte Zeit in unsern Emptern, da sie vor alters die Landtbete hin gegeben, erscheinen, ire guter ordentlich aufsichreis ben und davon die Bulffe entrichten laffenn, vund davonn flare Register halten, wie inn den benachbarten Chur vund Fürstenthumen vorlengst bergleichen geschehen ift, 250 jr aber hierin ungehorsam feit, werden mir zu verhutung der Landschafft und unsern schaden, so pus durch den Kenserlichen Fiscal am Chammergericht gedrawet wirtt, ewren ungeharsam zu straffen nicht umbgehen mugen; Bind je thut daran onfere gefellige Meinung. Datum Wredenhagen den 12 July Unno 1558. (L.S.)

VI.

(L.S.)

Extract aus Herhogs Christoffer zu Mecklenburg Renunciation vom Jahr 1559. d. 10 May.

On Gottes Gnaden wir Chriftoff, Herigog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden. Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr, Bekennen öffente lich vor uns und unsere Erben, und alle nachkommende Herzoge zu Mecklenburg ze.ze. ze. Rachdem der Hochgebohrne Fürst, Herr Johanns Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Grafe zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, Unser fremdlicher lieber Bruder, durch großen augewandten Fleiß, und schwere Unkosten, aus sonderlicher Brüderlicher Liebe, Trewe die S. L. zu uns trägt, ben der Geschwerden geschenbergen Fürsten. Derren Wilhelm ben bem Bochwürdigstem in Gott, und Sochgebohrnen Fürsten, Berren Wilhelm, Ergbischofen zu Riga, und Marggrafen zu Brandenburg, Unsern freundlichen Berrn Dheimen und Schwagern, und dem Capittel, auch gemeiner Landschafft des Erg-Stiffts Riga, die Sachen dahin und fo weit befordert hat, daß wir unfere Berhof fens erstlich jum Coadjutor und folgendt jum Ergbischoff aufgenommen und erweh let werden sollen, und uns bis wir die Regierung im ErhStifft erlangen, Fürsiliche Unterhaltung jugesaget, daß wir demnach in Betrachtung solcher bewiesener Brüs berlichen lieb und Trem, wann wir des Stiffts mit gottlicher Sulfe habhafftig, und daben die Zeit unfers lebens gelaffen werden, und beffelben unentfest bleiben, G. E. und berfelben Mannlichen Leibes Erben unfern anererbten Theil an Landen und Leu-3ehntes Buch.

ten, an den Fürstenthumben, Graffschafft Schwerin und kanden dem Fürstlichen Hause zu Meckkenburg zugehörig, und aller andern unser Erd; Gerechtigkeit, so viel derselben bis anher auf und vererbet worden ist, erblich und eigenthümlich übergeben haben, thun dasselbige auch hiermit wissenlich in Krafft und Macht dieses unsers offenen Briefes. Derzeihen uns auch auf dem Fall, da wir zu Besig des Erhsestlifts Riga kommen, und darben und dazu bis an unser Ende bleiben und gestassen werden, aller und jeglicher unser Verechtigkeit an Landen und Leuten des Herhogsthumbs Mecktlenburg, und der zugehörigen kanden, auch allbereits gefallenen Erbgerechtigkeit, und wollen, daß solches alles unserm freundlich lieben Bruder Herhog Johans Albrechten zu Mecklenburg 20,20,20, und S. Lehnes Erben erblich und eigenthümlich bleiben und gelassen werden soll.*

* ex Lestem Wort de 1751. Benl. Num. 17.

VII.

Herhogl. Quitung und Abschied wegen der frenwilligen Land-Hülfe d. d. Wredenhagen Frentags nach Johannis Baptistæ 1558.

Weccklenburg, Fürsten zu Wenden, Gravenn zu Schwerin, der Lande Ros fock und Stargardt herrn, Bekennen hiemit offentlich für uns und unsere Erben; Rachdem unfere liebe getrewe Underthanen unfere Schulden ju bezahlenn, auf un dertheniger treme vund liebe angenommen, Bund darzu eine sonderliche Bulffe in entrichten bewilligt, auch die Erbarun unfere Rethe und liebe getrewen, Beinrich Sane, Dieterich Molgan, Emrt vonn der Lube, Chriftoffer Linftow, Sartwig vonn Billow, Sanf Sperling, Werner Sane, Lutte Bagewig, Achim Regendanck, Sies ronimus Wangelinu, Uchim Lugow, Divaldt Dorun, Joachim Holfiein vund Jur: gen Lubberstorff verordnet, die jolche Sulffe einnehmen, unnd damit unsere schulden ablegenn, vmbschlagenn vnnd bezalenn follen; das wir demnach heut dato itgedach tem Aufichof anher ghen Wredenhagen zu vins vorschriebenn, vind aller ihrer Einnahme vand Außgabe, Rechnunge angehortt, die wir dann nicht anders, als erbar unnd aufrichtig in allenn puncten unnd Artiefelun befunden; Sagenn berwegen fie unnd ihre Erbenn foleher Sinnahme unnd Auffgabe hiemitt quidt, ledig unnd log. Bund alf wir dann befunden, der Aufichof auch felber berichtet, weill Ihrer viell ausammenn kommen, vnnd die Hendel nach notturfft vorrichtenn kontenn, sondern das dardurch well vergug einfallenn, unnd bisweilenn etwas vorseumet werden much te; Go haben fie (boch auf vnfer gnediges Begeren, vnnd mit unferm Borwissen vand Bewilligunge) Bier, die nechft benfammen geseffenn, auf Ihrem Mittel nahmhafftig gemacht, nemblich Dieterich Molkahn, Christoffer Linstow, Werner Sane vund Lutte Baffevige, unnd dieselben erbetenn, das fie die bewilligtenn Bulfen binfurter

A0.1559.

fürter einnehmenn, die schulde davonn bekalenn, vand die vmbschlege besiehenn, vand durch Handlung oder auch Unleihung etlicher Summen, glauben erhaltenn, vnnd schaden vand nachteill vorhütern sollenn, vand in den Ausgabenn die masse haltenn, das, vormüge unfer bruderlichen Vorträge unnd Machispruchs, jum aller erstenn das vorpfandte fürstliche einkommen vand Heuser entfreiet werden; Inn welchem allem wir Thneun eine freie disposition zu lassenn, vnud ann aller einnahme vnnd Außgabe keine Borhinderung zu thun, vnnd die bewilligte Hulfenn auch von denn vorseiztenn pechtenn mit vleiß einbringenn zu helffen, bewilligt vnnd zugesagt. Wir habenn Ihnen auch einenn eigenenn schreiber, so ihre Register haltenn vnnd mahren kann, nemblich Magister Symonn Leupoldt, zugeordnet, vand denselbenn zu diesem Sandell, das damit trewlich umbgehenn wolle, insonderheit voreidet. Es haben aber die vier obgenannte unsere Rethe Ihneun vorbehaltenn, in wichtigen Sachen die andernn vom Ausschoff zu vorschreiben, ihrenn Rath darin zu gebrauchen, vund bann, mit gemeinem Rathe, wichtigenn Sachenn vnnd Befchwerungen, fo fürfallen muchtenn, abhelssen zu schliessenn. Es sollen auch die vier verordenten vom Aufschoß von vnnd den andern vom Ausschaft aller sier einnahme vnnd Ausgabe clare Nechenschafft thnenn. zu mehrer sicherheit habenn wir vosere Secrett wissentlich ann diessenn Abscheidt hengen Lassenn, denselben auch mit eigenen Handen underschriebenn unnd gebenn zum Wredenhagen, Freittags nach Johannis baptisit tag, ihm Jare Christi sunffschenhundert unnd acht unnd funffzig.

3. 21. 5. 3. M. manu propria fit.

Wirich H.z. Meckelburg 20. 20. manu propria st.

(L.S.)

* ex Betrachtungen über Gemeinsch. und Contrib. Verfass. de 1751. Benl. 155. p. 206.

Das V. Cap. Allerlen Rechts - Händel.

S. 1. Vom Land und Zof-Gericht. Von der Todten-Zand. 2. Die Draconitischen Zändel zu Rostock.

3. Die Universität erlanget ihr völliges Recht. Domig wird befestiger. Die Papisten werden zu Lupz abge-Streitigkeit wegen der Zehenden in Ponu mern.

4. Scharfe Gesey-Prediger zu Wismar und Rostock.

£ 2

egen des Land und Hof-Gerichts hatten sich bende Herhoge verglichen, daß solches abermahl zu Güstrow gehalten werden solche, und liessen zu dem Ende öffentlich von den Cansteln abkündigen, daß wiederum auf nechstkommenden Galli (d. 16. Octobr.) der gewöhnliche Land-Gerichts-Lag daselbst, seinen Ansang nehmen würde, mit der Anzeige: daß, obgleich dieser Gerichts-Lag nur 4. Wochen vorher angedeutet, da es, nach der Gerichts-Ordnung 6. Wochen sehn solchen, dennoch die Partheisen mit ihren Klagen und andern Producten, Antworten und Exceptionen, auf ergangene Citation,

sefaßt erscheinen solten.

Was es sonft damahls ben den Unter-Gerichten für Beschaffenheit, mit Bestrafung der Todschläger, gehabt, ersiehet man aus folgender Begebenheit. Daniel von Plesse auf Steinhuse gab Hoch: geit zu Wismar, in eines Burgers Hause. Die adelichen Gafte geriehten daselbst in Schlägeren, und ward in dem Getummel Zelmuth von Plesse zu Brühl, tödlich verwundet, woran er auch starb. Der Shater solte Joachim von Strahlendorff gewesen sein; welcher aber entkam. Der Stadt-Magistrat wolte den Entwichenen, nach damahliger Weise, beschreien laffen, das ift vogelfren machen. Strabs lendorff aber wolte nicht gestehen, daß er der Thater gewesen, deswes den auch der Magistrat mit der Beschreiung einhielte, und ihm fren stellete, seine Sache gerichtlich auszumachen. Nun war damable in folchem Fall der Brauch, daß man einem Ermordeten die rechte Zand ablosete, und sie dem vermeinten Thater zusandte; womit ihn der Entleibte gleichsam mit eigener Hand vors Gericht führte. War aber der Entleibte eine Standes-Person, so nahm man an fat der eigenen, biezu eine wachserne hand. Die Anverwandten des Zelmuth von Pleffe, baten für ihn, daß ihm die Sand nicht mogte abgelofer werden; erhielten auch deswegen von bender regierenden Berhogen eine Borschrift an den Batt zu Wismar, den Entleibten mit Abnehmung der Hand zu verschonen. Es ward also an den von Strablendorff eine wachserne Hand gefandt. Alls aber dieser darauf nicht erschiene, und feine Sache ausmachte, (welches hieß, die Hand losen) so geschahe über ihn die Beschreiung; womit einem Jeden fren gestellet ward, ihn zu todten, wo er ihn funde, welches sonst nur allein dem Blut-Racher fren ftand. Der Magistrat zu Wismar meinete: er hatte darin elwas

etwas von der Stadt Lubschen-Recht vergeben, daß er die Sand dem Entleibten nicht ablosen lassen; welches der Stadt an ihrem Jurimunicipali hinfuhro konte schadlich seyn. Damit er nun auffer Gorgen ware: so verschrieben sich die Anverwandten des Entleibten, als "Reis "mar Plesse thom Brule, Frank Sparre thom = - = - Jürgen Sper-"lingk tho Schlagestorp, Achim Hahne tho Hinrigkshagen, Achim von "der Lühe tho Pankkom, am 21 Octobr. daß sie wolten für allen Schaden und Verantwortung einstehen. w) Es war dieser Urt von Lodten Sanden schon langst vorhin bekant gewesen. Denn so findet man in Schröders Papist. Meckl. eine Urkunde von 1257. darin von Todschlägern, (manu tantummodo mortua præsentium) die nur allein vermittelst der Todten-Zand gegenwärtig, bereits gedacht wird. Bielleicht ift dergleichen schon ben den Warinern im Gebrauch gemes sen, als welche in ihren Gesehen hatten: Zand für Zand, auch von folchem ersten Geset unter allen ihren Gesetzen den Richtet, Zendiric, Hande-Richter, nanten, wie wir im ersten Buch wahrscheinlich gemacht. Die Lübecksche Rechts-Regul: Zand wahr Zand, worauf hieben die Wismarischen wohl mogen gesehen haben, scheinet aus diesem Brauch ihren Ursprung genommen zu haben, als welche so viel sagen will: Eines jeden Hand muß sich an dem halten, der ihm mit seiner Hand Schaden zugefüget.

Sonst war noch eine andere Art von Toden-Händen, da man einem verarmten Leibeigenen nach seinem Tode die Hand ablösete, und an den Bischof sandte, wenn er demselben schuldig geblieben; dergleichen auch wohl ben andern Geistlichen mag geschehen seyn; daher man noch hie und da, besonders zu Sternberg, verwahrte Anochen von abgelöseten Händen sindet, die vielleicht noch von ihren verarmten Pfarr-Unterthanen herrühren. Es scheint auch, als wenn die Redense Art; zur Todren-Zand kommen (ad manus mortuas) womit mansagen wil, daß weiter nichts davon zu hohlen, aus diesem Gebrauch herz gekommen. Denn er ist in allen Reichs-Städten, wo Bischöse resi-

dirten, beobachtet worden. x)

2. Mit Johann Draconites zu Rostock gingen nun die vorgedachten Händel einmahl zu Ende. Die Prediger übergaben ihre Ursachen schriftlich, warum sie ihn nicht zum Superintendenten haben wolten. E.E. Naht ließ bende Parte auf die Schreiberen komp

3

men

men, und brauchte zu Unterhandlern Bernhard Menzinger, damahligen Rector der Universitæt, und den Professor Joh. Posselius, wozu hernach auch D. Laurentins Kirchhoff und der glie Conrad Pegel kamen. Die Prediger baten , Draconites mogte fich nur erklaren, wie er seine Worte von Geseth Predigten, Fever des Sabbaths und Bertreibung ber benden Prediger wolte verftanden haben, aber er wolte sich zu nichts erklahren. y) Bielmehr grif er die Prediger hiernachst noch immer harter auf der Cantel an: Golches Mergernis abzustellen, baten die Prediger, die gange Sache an die Universitäten Franckfurt und Wittenberg zu schicken, und ihr Bedencken darüber einzuhohlen. Alls dieses nicht sobald erfolgte: so zogen die Prediger 1560. am 7. Januar. 1560. auf Draconites offentlich log. Daher die Ber-Boge ein scharfes Schreiben ergehen lieffen, und am' 13. Jan. benden Theilen ein Stillschweigen auflegten, auch Joachim Krusen, Lutte Bassevin, M. David Chytrans, D. Joh. Bout und M. Arnold Burenius zu Commissarien verordneten, die Sache zu verhoren. Da denn am 21. Jan. in allen Kirchen ein offentlich Mandat abgeles sen ward; daß alle Rostocksche Prediger sich nach der Mecklenburs gischen Rirchen-Ordnung richten, oder auch das Land raumen solten. Gedachte Commissarien tamen d. 18. Febr. zu Bostock an, und ward nach Berhörung der Sache diefer Bescheid gegeben, daß Draconites seiner irrigen Lehre halber, des Umte entsetzet seyn solte; dars auf er bald die Stadt raumete. z)

Das Ministerium bat hiernachst, daß ihm der vormahls vertriebene, aber Ao. 1559. wieder zum Prediger an Jacobi Kirche zurück berufene Andreas Martini, der eben jeso Rector Magnificus war, a) mögte jum Superintendenten gefehet werden; aber der Magiffrat verordnete dazu D. Johann Rittel, der zu Alte Brandenburg Paftor gemefen, nun aber an Marien-Rirche zu Rostock berufen war, welcher auch d. 3. Nov. folches Ampt antrat, wiewohl mit einigen Wiederwillen der andern Prediger, b) als welche die Wahl ihres Supers

intendenten haben wolten.

Die Rostocksche Stadt Deputirten, da sie im vorigen Sahr an die Herhoge 85. tausend Gulden zu Gustrow bewilligten, waren der Meinung, daß in ihrer Cammeren viel Geld muffe vorrahtig fenn. Denn sie hatten nun 20 Jahr her, die Bier-Accise gehabt, und

Ao.

Ao. 1560.

Der Magistrat hatte die geiftlichen Guter gebraucht, also, daß er die Einkunfte davon gehoben. Gleichwie aber die Accise, ohne Bewillia gung der Herhoge, war eingenommen, welche auch die Stadt dieferhalb benm Reichs-Cammer-Gericht verklagt: also hatten die Aldlers= Federn der geistlichen Guter so wenig von den rechtmäßigen Einflussen übrig gelassen, daß ben der Cammeren anders nichts als schwere Schulden zu finden waren, welche der Rabt auf 30 taufend Gulden angab, so der danische Krieg weggenommen hatte. Die Burgerschaft verwunderte sich hierüber nicht wenig; deswegen sie wieder ihre 60. Manner auf die Bahn brachte, welche auf das Betragen des Rabts Alcht haben solten. Weil aber doch das Versprechen zu Gustrow muste erfüllet werden: so brachte die Bürgerschaft im Vorschlage den hundersten Pfenning aufzubringen, wenn nun nach solchem Ruf, der am meisten geben solte, der das Meiste hatte, und die Rahts-Glieder die reichsten waren; so wolten diese hierin nicht willigen, daher es an= derthalb Jahr hindurch viele Unruhe sette. c)

3. Da die Stadt in solchen Umständen war, daß daraus auch für die Universität leicht ein Unheil hätte erwachsen können, und der Herhog Johann Albrecht den Gelehrten sonderlich geneigt war: so reisete er zum Kayser zerdinand nach Wien, welcher der Universität alle ihre Privilegia d. 18. Aug. bestätigte, d) womit die Fürstliche Prosessoren wieder in ihr voriges Recht gesehet wurden, daß sie so

wohl als die Rähtliche, konten Rectores werden.

Ben dieser Gelegenheit reisete unser Jerkog auch nach Ungarn, und besahe die Grenh-Festungen, welche daselbst gegen die Türschischen Einfälle angelegt waren; um zugleich zu ersahren, wozu die bisherigen Türcken-Hilsen angewandt. Daher auch der Kanser selbst solche Reise für rathsam hielte, und ihm Geleits-Leute gegen Raab und Comortha mitgab. Diese Festungen gesielen unserm Herhoge sowaht, daß er sich wünschte eben dergleichen in seinem Lande zu haben, da er sich denn ohnzweisel erinnerte, wie sehlecht es ihm gesallen, als neulich der Herhog Zinrich von Brunswick in sein Land gegangen, und er von Schwerin weichen müssen. Er ließ also, nachdem er im September wieder zurück gekommen, durch einen Italiäner, Nahmens Franciscus a Barno, der auch die Handwercks-Leute dazu aus Italien mit brachte, das Schloß zu Schwerin, wie auch Domis hefestigen. e)

Der Herkog vergnügte sich zwar an der Festung Domitz, sie hat aber dem Lande mehr Schaden als Bortheil gebracht; indem die Feinde hieran einen sichern Ort hatten, aus welchem sie das Land beschweren konten.

Die Frau Mutter unfrer Herhoge, Unna, lebte noch auf ihrem Wittwen-Sis zu Lup3. Sie war der papistischen Religion zugethan, und blieb darin dis an ihr Ende, gleichwie ihr gewesener Gemahl der Herhog Albrecht; daher es auch zu Lüpz noch Mönche und Meg-Priester, fowohl an der Stadt : als Schlof-Kirche gab. Bers hog Johann Albrecht wandte ihr manches zu, wodurch ihr Witts wen Gehalt verbeffert ward. Die Oeconomie zu Sternberg hatte aus Tenendorff 7 fl. und aus dem Dorf Grabow 5 fl. zu heben, welde, da folche Derter im Umpt Lupz belegen, er feiner Frau Mutter zufliessen ließ, wie der Secretarius des Herhogs Ulrich, Johann von Zagen, bezeuget. f) Es ift auch diese Hebung niemahls wieder nach Sternberg gekommen. Alls nun die Frau Mutter nach Liefland gereiset, um ihren dahin abermahls abgegangenen Gohn Chriftopher, zu besuchen; so bediente sich Herkog Johann Albrecht dieser Gelegenheit, und jug alle Papisten von Lupz weg. g) Indessen gab Herhog Ulrich d. 3. Septbr. an Diderich von Quizow das Gut 3a bel zu Lehn, welches vordem jum Nonnen-Closter Jvenack gehoret hatte. h)

Die Sache wegen der Zehenden in Pommern, ward im August wieder vorgenommen, und zwar zu Malebin, als woselbst von Mecklenburgischer Seite zugegen waren, Werner Zahn von Bassedow, Erasmus Behm, der Rechten Licentiat und Hauptmann zu Altren Stargard, wie auch Kruse, Wackerbarrh und Bouke, so vormahls mit zu Demmin gewesen. Bon Pommerscher Seiten war da Adrian Bork, mit dem vorerwehnten Swerin, Biechstädt und Joachim Moderiz, Fürstl. Raht. Es ward nun die bisherige Streitigkeit dahin verglichen: Herzog Ulrich solte, als Administrator des Stists Schwerin, den Zehenden erlangen, und die Pommersschen Fürsten wolten dazu beforderlich sein. Den Superintendenzten im Tribuseischen Archi-Diaconat solten die Herzoge von Pommern ernennen, und der Schwerinsche Administrator ihn bestätigen, und solte er seine wesentliche Residenz zu Greisswald beym

A0.1560.

Consistorio haben, auch daselbst ben der Zohen-Schule lehren, so viel er Zeit übrig hätte, und es ihm gesällig. Aus dem Schwerinschen Pommern solte er zu seinem Unterhalt jährlich 100 fl. 2 kast Nocken und 2 kast Nabern von den Zehenden geniessen. Doch solte dieses alles nicht angesehen werden, als geschehe es von Rechts wegen, sondern nur aus freundlicher Einwilligung, bis sich bende Fürsten ferner einer einhelligen Meinung verglichen. Weil aber dennoch die Zehenden nicht aus Pommern erfolgeten, wie es verabredet war, so muste des wegen abermahls Ao. 1575. eine Zusammenkunst gehalten werden. i)

4. Wie ein leiblicher Art zwar nicht über Enter und Beulen hinheilen, aber doch auch nicht in den Wunden wuhlen muß, um dem Patienten nur allein Schmerken zu verursachen; also hat ein Predis ger zwar auch das Gefen zu gebrauchen, aber dennoch allezeit dahin zu sehen, daß er Miemand dadurch erbittere, sondern vielmehr das Umt eines evangelischen Predigers redlich ausrichte, damit er bey feinen Zuhörern Liebe und Vertrauen benbehalte, und der Geift Got tes, so aus dem Loangelio kommt, in den Hergen seiner Zuhörer, zur Zeiligung würcken konne. Hierin versahe es Zinrich Latomus, Prediger an St. Marien zu Wismar, der sonst Steinmeger hieß, und des Mecklenburgischen Geschicht-Schreibers Bernhard Latomus Bater war. Ein Mann, der anfangs fehr beliebt aber auch mit Der Zeit gang verhaft mar; weil er gar zu harte Worte brauchte, und seine Wiederwärfigen weder zum Abendmahl nehmen, noch ben der Caufe wiffen wolte. Es lief fich schon in der Stadt deswegen zur Weitlauftigkeit an; daber der Magistrat nobtig fand, ihn zu enturlauben. Er ging darauf nach Bostock, aber hier empfing ibn Derhog Ulrich sehr schlecht, er machte sich also nach Untwerpen, woselbst damable eine Lutherische Gemeine, wiewohl in geringen Umstanden, war, und ist picht bekant, wo er zulest geblieben. k) Doch ist zu vermuhten, weil fein gedachter Sohn, der um diese Zeit gebohren, im Lande befodert worden, daß er wieder nach Mecklenburg gekommen.

Zu Rostock war Johannes Crispinus (Krause) Puediger an Marien-Rirche, dieser war aus Brunswick gebürtig, und hatte zu Dörpt in Lieffland als ein treuer Lehrer gestanden, war aber von den Moscowitern Ao. 1558. vertrieben, kam darauf nach Rostock, und ward, auf Anhalten der Bürgerschaft, vom Raht nicht zum Pazehntes Buch.

Kore, (in eigentlichem Verstande) wie Griese schreibt, sondern zum Prediger bestellet. Er trat sein Amt Ao. 1559. an, und verband sich mit den übrigen Predigern, (unter welchen Matthaus glege fein besonder Collega war) die Berjagung der obgedachten nicht zu billigen. Er ward aber nun nach Zamburg an Petri Kirche berufen. Der Magistrat, das Predigt-Amt und die Gemeine wandten viele Muhe an, diesen geschickten Mann zu Rostock zu behalten; aber, wegen des vielen Gezänckes mit dem Rabt, jog er davon. Alls er d. 3. Januar. seine Abschieds-Predigt hielte, ermahnte er den Zaht aufs beweglich= Re, zur Alenderung ihres feindseligen Gemuhtes gegen treumeinende Geelforger, und fagte ihnen rein heraus: wo fie das nicht thaten, wurden sie ein groß Ungluck über sich und über die gange Stadt führen. Was hierauf erfolget, und wie endlich Gottes Gerichte herein gebrochen, werden wir bald hören. Er fand zu Zamburg anfangs vielen Benfall; bekam aber auch, wegen seiner scharfen Gesek-Predigten, manchen Verdruß, und starb d. 17. Octobr. 1566. an der Schwindsucht. m)

Schröders Pap. Mecklenb. p. 670. x) Lehmanns Speiersche Chronic. L. IV. C. 42. p. 310. y) Gryse in Vita Slüteri ad h.a. z) Gryse l. c. Chemnitz. in Ungnad. Amoenitat. p. 317. a) Rost. Etw. P. II. p. 566. b) Grapii Evangel. Rost. p. 149. c) Chemn. in Ungnad. Amoenit. p. 319. d) de Beehr de Rebb. Mecleb. L. V. C. 4. p. 776. Rost. Etw. P. II. p. 572. ex Ernesti Cothmanni Consultatt. Academ. Urfundl. Bestätig. der Gerechtsamen über die Academ. von 1754. Beyl. 50. p. 72. sq. e) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 272. f) in Protocollo Visit. Eccl. Sternberg. de Ao. 1572. fol. 4. g) Mylii in Gerd. Saml. p. 272. h) Chemnitz. in Vita Ulrici IV. de Beehr l. c. p. 781. Gerdes. Saml. p. 655. i) Gerdes. Saml. p. 722. k) Schröd. Wisman. Pred. Historie p. 53. l) Gryse in Vita Slüteri. m) Rost. Etw. P. IV. p. 697.

Das

Das VI. Cap. Misvergnügte Zeiten.

S. 1. Die Städte beschweren sich über Mangel der Nahrung und viele Ausgaben.

2. Der Jüterbocksche Abschied wird publiciret.

3. Die Rostocksche Universität macht neue Doctores.

4. Das Ministerium ift wieder den Superintend. D. Rittel.

5. Die Bürgerschaft ist wieder den Raht. Mit D. Rittet läuft es schlecht ab.

ie fünf Jahre, in welchen das ganțe Land eine doppelte Bede und die Städte noch überdem eine Maly-Jiese, zur Ablegung der Herhoglichen Schulden bewilliget, waren nun auf Martini verstrichen; daher die Bürger sich sehon heimlich freueten, daß sie dieser Last, so ihnen mit der Zeit unerträglich schien, bald würden loß werden. Aber man kommt immer eher herunter als wieder hinauf. Es waren auch etliche mit Abtragung des letzen Jahres säumig gewessen. Denn so berichtete der verordnete Ausschuß, welcher die Rechsnung von Sinnahme und Ausgabe überhaupt sührte, an den Herhog Ulrich, daß die Stadt Güstrow das sünste Jahr noch nicht abgestragen.

Da auch über Ven Brandenburg Klage eingekommen war, als ware daselbst nicht richtig mit der Land Bede und Malt Ziese versahren worden: so schrieben bende Herhoge deswegen gemeinschaftlich und auss ernstlichste an diese Stadt. Der Magistrat laß der Bürgerschaft solch Fürstliches Schreiben vor. Diese gab zur Antwort: sie hätten bisher diese schreiben vor. Diese gab zur Antwort: sie hätten bisher diese schreiben vor. Diese gab zur Antwort: sie hätten bisher diese schwere Last getragen, wäre damit nicht richtig versahren worden, das läge nicht an ihnen. Der Raht verssuchte, ob die Bürger nicht noch auf ein Jahr die Malt Ziese bewilligen wolten, aber sie waren nicht dahin zu bringen, weil dieses eine Beschwerde sen, so die Städte allein tresse. Doch erboten sie sich, wenn auf bevorstehendem Land Lage begueme Mittel ausgefunden würden,

so der Armuht erträglich, und den Adel samt den Bauren mit fasseten, daß sie sich sodann als gehorsame Unterthanen erklähren wolten.

Als hierauf der Land-Tag zu Güstrow gehalten ward: so lieffen die Herhoge d. 16. Dec. gemeinschaftlich vortragen, daß die fünfiahrige Hulfe noch lange nicht alle Schulden gehoben, sondern annoch ein unverhofter übermäßiger Rest zu bezahlen sen; welchen abzulegen die Stande zwischen hier und Invocavit 1561. Anstalt machen wolten. Wie nun die Deputirten der Land-Städte, ben ihrer Mückkehr, den Burgern hievon Nachricht gaben; so meinten sie allerseits, wenn nur der Ausschuß zuvor wurde Rechnung abgeleget haben, und die ben ihm eingekommene Summen gegen die in den Reversalen bestimmten 487300 fl. gehalten worden: so mufte fich finden, daß des Landes Sulfe weit grösser als die Schuld ware. Sie stelleten solches d. 24. Febr. in einem weitläuftigen Supplicato den Herhogen vor, darin es unter andern hieß: "Solches alles ist gang erbarmlich zu hören (daß) wir garmenn elenden Leute, mit Darstregkunge unsers sauren Schweisses "nicht mehr denn Schaden und Schulden auf Schulden gemacht, beschwereten sich auch, daß der Adel die Städte, wieder die Zergogl. Reperfales, in ihrer Mahrung beeinträgtigte, zu den Steuren das wenigste gelegt, und theils gar nichts gegeben; erboten sich aber dennoch, solche Last ferner zu tragen, wenn zuvor Rechnung vom Ausschuß, in Bensenn etlicher Deputirten von Ritterschaft und Städten, abgelegt, und die Städte nach der Landes-Ordnung ben ihrer Nahrung ge: schützet, auch eine Steur bewilliget wurde, wozu der Herschaft, des Aldels und der Closter Bauren gleich geben solten, also, daß auch die mit Ernst angehalten wurden, die bisher nichts bezahlt, wenn sich so dann noch ein Rest funde, der mit Urkunden, Siegel und Briefen gu erweisen mare; so wolten fie fich weiter heraus laffen. Doch daß so dann auch den Land-Städten frey bleibe, wie in den See-Städten Rostock und Wismar geschehen, die Unordnung und Samlung solcher Steur aufs bequemfte seibst zu veranstalten. Daneben baten fie fich aus, daß die Fürsten ihnen gegen die Saumigen Sulfe leiften, und ben der Sinsamlung, mit Arrestirungen, Gingriffen und Berhinderungen die Städte verschonen, auch, laut des vorigen Reverses, sie hinführo zu ewigen Zeiten, mit diefer oder dergleichen Beschwerung der Schulden, und sonften mit nichten beladen wolten. Die Unterschrift war:

'Ao.

war: "E. F. G. gehorfame unnderthanen Alle gemeine Land-Stette "des Fürstenthumbs Megklenburgk, Wenden und Stargard semptlich jund sonderlichen.

2. Hiernachst ward zu Maumburg an der Sale von den Gur= ften Augsburgischer Confession eine Bersamlung gehalten. Uns fer Herkog Ulrich reifete gleichfals dahin, und nahm seinen jungsten Bruder Carl mit sich, ihn in Bekantschaft anderer Reichs-Fürsten zu bringen. Auch führte er M. David Chytraum von Rostock ben sich, weil daselbst von Religions-Sachen solte gehandelt werden. n) Es ward hier von der Beschickung des obhandenen Conciliqu Trient gesprochen, und waren zu dem Ende des Pabstes Pii IV. und des Kayfers Serdinand I. Gefandten mit zugegen. Aber des Pabstes Abgeordnete waren dem Fortgang der Sache mehr hinder als forderlich; indem die Protestantischen gürften dem Pabst nicht einraumen wolten, sie zu einer Kirchen-Bersamlung fodern zu konnen, als womit sie ihm eine Ober-Herschaft wurden zugestanden haben. Satte der Rays fer solches allein auf Handen gehabt; so wurde es den Fürsten nicht bedencklich gewesen senn, aber dieses war dem Pabst ungelegen, daber die Zusammenkunft fruchtloß blieb. Damit aber doch nicht alle Rosten vergeblich waren; so unterschrieben gegenwärtige Fürsten die Angeburgische Confession, und hingen ihre Giegel daran, o) dergleichen Unterschrift sonft noch von keinem Mecklenburgischen Gursten geschehen war. Warum sie auf dem Meichs Lage zu Augeburg Ao. 1530. unterlaffen worden, haben wir zu seiner Zeit gehöret.

Damahls wohnte Berhog Ultich und fein Bruder Carl der Bermahlung ben, welche Wilhelm Hergog von Orange, mit Unna des verstorbenen Chur-Fürsten Morig von Sachsen Lochter, hielte. Herhog Johann Albrecht reisete seinen Brudern nach Sachsen entgegen, da fte unterwegens den Churfurften von Sachsen, Mugustus, und den Churfursten von Brandenburg Joachim II. zu Juterboch antrafen; welche die Irrungen, so zwischen unsern benden regies renden Landes-Fürsten annoch waren, vermoge des Ranserlichen Auftrages, ganhlich beplegeten. Der Abschied darüber ist in Potkers

Samlungen zu finden.

Da nun in demfelben auch enthalten, daß die Herkoge ihrer Landschaft nöhtigen Bericht thun folten, von Ablegung der Schulden,

Y.

IL

III.

IV.

Die bisher mit dem Gelde, so das Land aufgebracht, laut Quitungen, bezahlet worden, damit es nicht ferner hieffe, sokhe Gelder waren guten Theils anderswohin verwandt: fo ward ein Land-Lag zu Gu-Arow am Dingstage nach Trinitatis gehalten. Als hier nun die Rechnungen nachgesehen wurden; so funden sich darin etliche Mangel, wie die Herhoge felbst melden, in dem Ausschreiben, welches sie am 4. Aug. ergehen lieffen, wie es hierben zu finden. Wie endlich alles nachgesehen war, so fand sich, daß die Landschaft zur Abstossung der Fürstlichen Schulden, welche sich nun auf 578839 fl. beliefen, noch 368181 fl. zu bezahlen hatte; worin sie auch d. 25. Septhr. willigte. Darauf die Herhoge sich anheischig machten "die Landschaft nicht mehr Bu beschweren, auch dieselbe ben der Augsburgischen Confession und "der gewöhnlichen Hulfe und Land-Bede zu laffen, wie der hier ans liegende Assecurations-Revers besaget. p) Da man aber wegen des Modi noch nicht zum endlichen Schluß gekommen; so ward gleich darauf d. 26. Septbr. aufs neue ein Land-Tag nach Sternberg auf den Judenberg, ausgeschrieben. 211s sich nun hier auch die Gee-Städte Rostock und Wismar, mit den andern Standen verglichen, und allerseits überein gekommen waren, den hinterstelligen Rest an sich ju nehmen; fo erging ein Befehl an die Stadte vom 27. Septbr. nun= mehte zur Aufbringung solcher Bulfe ben ihnen Anstalt zu machen. Es ward auch d. 26. Dec. zu Gustrow nochmahls eine Zusammenkunft der Landschaft, auf dem Montage nach Invocavit 1562. ausgeschrieben, um mit gemeinem Raht aller Stande zu beschlieffen, was für Mittel endlich am bequemften zur Erledigung dieses Restes, zu ergreifen. Die Register welche über die Ginnahme gehalten, führen den Situl: Einnahm des neuen verordentenn Ausschos des ersten Jahrs sich ansahendt den 5. Novembris Anno 61. und endigett sich den 5. Octobris A0.62. Wir gehen nun wieder nach Rostock.

3. Mit der Universität alhie war es in kurher Zeit dahin ge-kommen, daß darauf kein einhiger Doctor in der Gotts. Gelahrtheit unter den Prosessoren war. Denn die vorigen waren emweder weggezogen, wie Smedenskedt, oder abgeseht, wie Draconites, oder auch versagt, wie Zeshusius. Da nun der Kanser Zerdinand I. der Universität ihre Privilegia, wie gedacht, auß neue bestätiget, und darin auch unter andern das Recht erneuret, Doctores in der Theologie zu

110

Ao. 1561.

machen; so wolte die Universität nun nicht langer ohne dergleichen Zier= de bleiben. Sie bat sich also von Greifswald den Decanum Georg Venediger (Venetus) und den Vice-Canklar Jacob Rung, aus, welche die erste Doctor-Promotion in der Theologie, seit der Reformation alhie verrichteten. Es geschahe dieselbe d. 29. April, und ward vorher ein Auffat gemacht, wie es daben folte gehalten werden, damit es ordentlich zuginge. Herhog Ulrich, als Administrator des Stifts, und dahero Canglar der Universität, gab dazu seine Bewilli= gung. Die Candidaten wurden zuvor examiniret, und darauf erfolgte die Promotion mit gewöhnlicher Feverlichkeit. Zu Doctoren wurden gemacht M. David Chytraus, M. Johann Kittel, Superintendens, und M. Simon Pauli, so alle 3. Professores in der Theologie waren. Zu Baccalaurien wurden gemacht Matthaus flege, defe sen vorhin schon gedacht, Bartold Detharding, welche bende Prediger an St. Marien waren, Josias Reich aus Preussen, Georg Giese aus Ruppin, Joachim Zoltin, von Neu-Brandenburg, Jos hann Eisensee aus Brunswick und Micolaus Budanus von Amsterdam. 9) Was den hier gedachten Eisensee (Rensee) anbetrift, so war er Capellan zu Ribniz, aber die Aebtifin daselbst, Ulrica, weil sie noch papistisch war, beurlaubte ihn Ao. 1566. Er ward dar= auf von D. Johann Wigand (welcher Ao. 1562. jum Superincens denten nach Wismar berufen) r) zum Prediger in Wismar vorges schlagen, "weil er gelehrt und guten Wandels, auch herliche Gaben zu predigen hatte, und Mecklenburgisch rede,, denn diese Sprache ward noch jeso und lange nach dieser Zeit auf den Canteln gebraucht, dars auf er auch Pastor am 3. Geiff ward. s)

Zu gleicher Zeit war in Rostock auch eine Docker Promotion in der Juristen Sacultat. Diese verrichtete D. Johann Bouk als Decanus, der, wie gesagt, zugleich Naht ben Herhog Ulrich war. Die Candidaten hieffen Barthold Cling, von Coblent, Profest. Logic. und Dialect. (der die damahligen Handel zu Rostock verzeichnet) wie auch Johann Bocerus ein Westphälinger, ben Minden her, t) der Professor Poës. war, und hier insonderheit anzusühren, weil er das Stemma Megapolitanum oder den Stamm-Baum der Mecklenburgischen Regenten (darin er dem Marschalt folget) in netten Versen

Kürslich beschrieben, wie wir davon in vorigen Büchern einige Pros ben bengebracht.

Alls mehrgedachter Andreas Martini in diesem Jahr franck ward, daran er auch d. 26. Sept. starb; so wurden ihm 2. andere Prezdiger vom Ministerio zugeordnet, als M. Barthold und M. Bansow, welche die letzte Nacht ben ihm wachten. Gewiß eine rühmliche Anstalt. Er hatte sich die vielen Unruhen in Rostock so semühte gezogen, daß er darüber in ein hectisch Fieber versiel. u) Von solchen

Unruben wollen wir nun weiter seben.

4. Es funden sich dieselben sowohl unter geistlichen als welt-Was die Geistlichen anbetrift, so war Johann Rittel, wie gedacht, nun Doctor geworden; aber die Prediger in Rostock, welche schon vorhin die Meinung von ihm hatten, daß er sie gar zu gering= schäßig gegen sich halte, hatten noch ein schlechtes Vertrauen zu ihm. Doctor Venetus hatte sich angelegen seyn lassen, ben der Doctor-Promotion, den Raht mit dem Predigt-Ampt auszusöhnen, darauf Rittel zwar ins Ministerium, aber nicht als Superincendens, aufgenommen ward. Als zu Lüneburg eine Zusammenkunft von Gotts-Belehrten im Julio angesetet war, um wegen einiger ftreitigen Religi= ons-Duncten zu handeln; so reisete Riccel, auf Beranstaltung des Rabts auch dahin, ohne Jemand vorher zu ersuchen, seine Ampts-Arbeit inzwischen zu übernehmen. w) Die Artikuln so zu Lüneburg abgehandelt, unterschrieb er, und nante sich daben Rostockscher Superintendens. Wie er juruck fam, gab er dem Predigt-Umt von seis nen Berrichtungen keine Rachricht. Dieses ward als eine Berachtung aufgenommen, und der vorige Streit damit wieder rege. Die Prediger wusten sich nicht anders an ihm zu rächen, als daß sie ihn vom S. Abendmahl abhielten, bif er sich auf gewisse Fragen erklabret. Er meldete sich d. 16. Aug. ben vorerwehnten Barthold Detharding zur Beichte, mufte aber, weil er fich auf die vorgelegte Puncte noch rechtfertigen wolte, unverrichteter Sache wieder weg gehen. Er flagte darüber beim Rabt. Diefer ließ d. 19. Aug. das Ministerium auf die Schreiberen tommen. Hier zog D. Rittel heftig auf das Predigt-Amt loß; welches sich aber am 29. Aug. durch Simon Pauli vertheidigte. Es famen am 21. Octobr. einige Fürstl. Commissarii, welche den Streit suchten benzulegen, aber vergeblich. Das Minister111713

rium erbot sich zum Vergleich, und hatte im Novembr. dazu 5. Articuln, durch den Professor Undreas Wesling, auffehen lassen; aber Rittel verwarf sie, und schmalete ben erster Gelegenheit heftig von der Cankel, auf seine Wiederfacher. Diese waren nun bald mit einer weitlauftigen Schutz-Schrift fertig, wolten fich auch öffentlich von den Canheln gegen ihn vertheidigen; aber auf Zureden des Rahts und der Bürgerschaft unterliessen sie es. Ao. 1562. handelte der Raht etliche mahl mit dem Predigt-Umt, um einen Bergleich mit D. Ritteln ju stiften. Aber am 6. Febr. kam es dahin, daß die Prediger nichts mehr mit dem Raht wolfen zu schaffen haben, sondern bie Sache dem Landes-Fürsten zur Entscheidung übergaben. x) Es erging darauf ein Fürfil. Befehl d. 10. Febr. daß fich Rittel des Superintendenten-Mahmens und Ampre, bis zum Austrage der Sache enthalten sol te. y) Hierauf farb der oftgedachte Canglar, Johannes Lucas nus d. 1. Maji. Er hieß eigentlich Prætor, nante fich aber lieber von feiner Bater-Stadt Luccau, Lucanus. D. Chytraus hat in einer Rede, so er seinen Præceptis theoreticis angehänget, und Zecht in eis nem befondern Programmate fein Leben beschrieben, wie man im ges lehrten Lexico findet.

5. Was die weltlichen Händel betrift: so rührten fie aus vorgedachter Urfach, wegen der bewilligten 80 taufend Bulden zur Landes-Hulfe, her. Der Raht gab zu erkennen, daß ben der Cammeren kein Geld vorhanden, und noch dazu zotausend Thaler Schuld was ren. z) Dif gab, wie leichtlich zu erachten, viele Verwunderung und bitteres Murren unter den Bürgern. Gie bedachten fich einezeitlang, endlich beschlossen sie, und begehrten von dem Raht zu bewilligen, daß die gante Gemeine mogte 16 Personen wählen, zu welchen der Raht auch 4. aus seinem Mittel verordnen solte. Diese 20. solten insge= famt rahtschlagen, wie am füglichsten Geld aufzubringen. Den Babt befremdete febr, daß man ihm gleichsam einen Meben-Rabt seinen wolte; daher hierüber lange gestritten ward. Die Burger bestunden auf ihre Meinung, blieben samt dem besetzten Rabt bensammen, bis auf den späten Abend, daß man Lichter anstecken muste. Wie nun der Rabt sahe, daß nicht anders abzukommen ; so willigte er in solche 16. Manner. Etwa 4. Wochen nachher ließ er die Burgerschaft zu Maht-Hauß fodern, und zeigete an, daß er folche Manner erwählet, die Zehntes Buch.

Ao. 1562.

Weil aber alle 16. des Rahts Schwäs auch alsbald genant wurden. ger und gute Freunde maren; fo konten die Burger ihren Schmert hieruber nicht weiter bergen. Die Erwählte hatten eine Schrift auf Beset, wie sie meinten, daß man am füglichften jum Abtrage der 80000 fl. samt 5000 fl. an Zinsen, gelangen konte, welche sie den Bersamleten vorlasen. Aber die Burger sagten: sie wolten nun auch 16. wählen, die solten gleichfals einen schriftlichen Vortrag thun, und als denn bende gegen einander halten, um das füglichste daraus zu erwählen. Doch hierin wolte der Raht nicht willigen; worüber die Burger noch verdrieflicher schienen, auch vielfältig murreten, daß der Raht die benden Prediger Zeshusius und Eggerdes verjagt, deswes gen sie willens wurden, an stat der 16. nun 60 Männer, als einen 2lusschuß der Bürgerschaft, wie vor Alters, zu erwählen. Der Raht ließ die Bürgerschaft auf Johannis Abend in St. Marien Kirche zusam: men kommen, um vom Abtrage der 80 taufend Gulden zu rahtschlas gen. Der Raht war der Meinung, man solte eine Accise auf alle 28a ren legen, so wurde das Geld bald zusammen seyn. Weil aber die Burgerschaft meinte, daß dieser Vorschlag nur den gemeinen Mann am meisten beschweren wurde: so bestand sie auf den hundersten Pfenning, als welcher die am stärcksten angriffe, die am meisten hats ten. Es ward hierüber nachher noch vielfältig gerahtschlaget, aber nichts ausgerichtet.

Alls vorgedachter Besehl kam, daß Dr. Rittel sich des Superintendenten Tituls enthalten selte, so verglich sich das Predigt-Amt
bald mit ihm, nahm ihn als ein Mitglied und Aeltesken, aber nicht
als Superintendenten auf, welches der Raht geschehen ließ, ob er
gleich dagegen protestirte. Da nun im Junio jestgedachte Unruhen
wegen der 80000 fl. waren; so that Rittel eine scharse Predigt, worin
er die Foderung der Fürsten an die Stadt, (welche doch in einer freien
Bewilligung gegründet war) als unbillig beurtheilete. Dis ward an
Herhog Allrich nach Güstrow berichtet; darauf kam ein Besehl, ihn
stracks Angesichts seines Dienstes zu entsesen, und aus der Stadt zu
verweisen; auch ihm anzukündigen, innerhalb 8. Tagen das Land zu
räumen. a) Run aber wolte der Raht Dr. Rittel gerne behalten, und
berahtschlagte also mit der Bürgerschaft, wie es anzusangen, daß Herbog Ulrich besänstiget würde. Damit nun der Raht in seiner guten

Ao. 1562.

Gefinnung gegen Rittel mogte Benstand haben; so bewilligte et die von der Gemeine begehrte 60. Manner zu ermahlen, und bestätigte abermahls den schon verworfenen Burger-Brief von 1428. b) 2118 Raht und Bürgerschaft sich wieder einig waren: so schrieb der Raht für Rittel nach Güstrow, und entschuldigte ihn auss beste. Sie rich teten aber nichts damit aus. Denn wie d. 14. Septbr. in Gustrow Marcht war: so ließ der Herhog Ulrich die Rostockschen Kram- Was ren arrestiren; der Raht von Rostock schickte deswegen Abgeordnete nach Gustrow, um für sie zu bitten; aber auch diese wurden zurück behalten. Der Kaht sandte den Burgemeister Thomas Gerdes, und den Rechts. Gelehrten Laurentius Breide, nebst D. Georg Rommer, c) um für die arrestirte Deputirten ju bitten. Diesen ward nun die Urfach folches Verfahrens angezeiget, und ihnen gefagt: Ihre Waren und Abgeordnete wurden nicht eher wieder lof fommen, bis Kittel weggeschaft worden. Dieser muste also nur, und mit ihm die Stadt Roffock, gehorsamen. Er reisete d. 1. Octobr. nach Greifs wald, ließ aber Frau und Rinder guruck, kam darauf d. 10. Nov. wieder, in Sofnung, es wurde des Herhogs Jorn, nach foldem Blendwerck des Gehorsames, sich geleget haben. Es geschahen darauf viele Fürbitten, auch ben Herhog Johann Albrecht, um ein gutiges Wort ben seinem Bruder dem Herhoge Ulrich, zu verleihen; aber es war alles vergebens; darauf Rittel gant weg, nach Berlin, ging. c) In einer geschriebenen Nachricht wird dieses in das Jahr 1563. gebracht.

n) Lux. Bacmeister L. F. in Orat. Funebr. Ulrici. Rost. Etw. P. IV. p. 73. o) Chytræi Saxon. L. XX. p. 523. p) de Beehr de Reb. Mecleb. L. V. C. IV. p. 781. in nott. q) Rost. Etw. P. I. p. 625. r) Schröd. Rism. Pred. Historicum Meibomium, quæ legitur in Jo. Goes opuscul. Var. de Westphal. p. 22. u) Rost. Etw. P. H. p. 569. w) Gryse in Vita Slüteri ad h. a. x) Rost. Etw. P. IV. p. 725. y) Rostocker Friede Ao. 1565. z) Lindenberg. Chronic. Rostoch. L. IV. C. 8. p. 126. a) Ursach und Beschreib. der jüngsten Rostocker Friede de Ao. 1565. MSC. cujus auctor dicitur Barthold Cling. Ungnad. Amænit. p. 1045. in nott. b) Chytr. Sax, L. XX. p. 522. c) Rost. Etw. P. II. p. 828. P. IV. p. 727.

I.

Herhogs Johann Albr. und Ulrich Schreiben wegen Berichtigung der Rechnungen benm Ausschuß, vom 4. Aug. 1561.

Bon Gotts gnaden Johans Albrecht und Blrich, gebrüdere, Herhogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden 20. 20.

nsern günstigen Grus zuvern. " Das chliche, Mengel, belangendt die Rechenschafft, auff jüngst gehaltenem Landtage zu Güstrow fürgefallen, Das ist euch ohne widerholung, desselben gungsam bewust, Weil dann aus dem Vorzuge, she lenger ihe mehr Bnrichtigkeiten erfolgen, vnd vuser Landschafft, zu mereklichem schaden vnd nachteil, vnd wir denselben mengeln, vermüge des Gütersberkschem Albscheids, entlich abzuhelsten, vnd dardurch schaden vnd nachteil zuverhüten, gneigt sein. So begern wir demnach gnedig vnd ernstlich, ihr wollet auff den Siebenzehenden Monats taget Septembris, schiriktunstich, zu Güstrow kegen abendt gewislich einkommen, und nicht essliche Lage darnach, wie bisherd von erzlichen das uns nicht wenig misselt, geschehen, Dieselben noch vnvorrichte mengel, in den schuldtsachen, folgendes Lages zu frewer Lagezeit anhören, und entlich auff einmahl verrichten helsten, und end nichts, dann Leibs schwachheit, daran verhindern lassen. Das gereicht ench und gemeiner Landschafft selbst zum besten, und wir seindts mit gnaden hinwieder zu beschulden geneigt.

10015 capana als ma (L.S.)

seed Han large

Hochfürstl. Assecurations-Revers der Nittersund Landschaft gegen bewilligte 578839 fl. und davon damahls restirende 368181 fl. ertheilet vom 25. Septbr. 1561.

Wir Johanns Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, von Gottes Gnaden Herkogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerm, der Lande Rosstock und Stargard Herren, bekennen hiemit vor uns, und die Hochgebohrne Fürsten, Herrn Christofferen, und Herrn Carolen, Herkogen zu Mecklenburg ze. ze. unsere freundliche liebe Brüdere, und unser aller Erben, und nachkommende Herkogen zu Mecklenburg ze. Nachdem unser liebe getrene Unterthanen aller Stände, auf unser vielfältiges gnediges Begehren und Anxegen, sich aus unterthäniger zuneigung, Trene und Liebe, so sie gegen uns, als ihren ErbHerren und Landes Fürsten, trazgen, lezkich für fünst Jahren dahin bewegen lassen, daß sie alle und jegliche unsere Bäterliche und andere Schulde, so in diesen geschwinden Zeiten und beschwerlichen Läussten, die eine Zeithero in unsern vielzeliebten Vaterlande der teutschen Nation verwesen, auch des Heil. Ihm. Neichs Anlagen und andere Umstände, durch Leibes

A0.1562.

ding und sonsien veruhrsachet worden, und sich auf fünffmahl hundert acht und siebenkig tausend acht hundert und neun und dreysfig Gulden, vermöge unser damable jum Sternberge übergebenen und unterschriebenen Schuldzettel, er: firecken thun, zu bezahlen, abzulegen, und unsere, verpfändete Einkommen und Saus fere, auch Gulte und Renthe zu entfregen, und uns aller folder Schulde zu entledie gen, auf sich genommen, bewilliget, ingesaget, und versprochen, sich auch etlicher Mittel und Hulfe, dadurch solches geschehen solle, mit einander verglichen haben; daß wir, wie zuvorn in der Erbhuldigung geschehen ift, denen vom Abel und Land: Städten gnädiglich jugefaget haben, fie ben allen ihren habenden Privilegien, Frenheiten und Gerechtigkeiten, die sie von unsern loblichen Borfahren, den Hergogen zu Meecklenburg erworben, gernhiglich und wohl hergebracht haben, bleiben lassen, auch darben, desgleichen ben ber mahren Religion, ber Augspurgischen Confession, auch ben Fried und Wecht, gnädiglich schützen und handhaben wollen, mit diesem Alnhange und gnådiger jusage, daß diese ihre jeht geleistete frenwillige Huls fe Ihnen und allen ihren Nachkommen daran, und also an ihren Pris vilegien, Frenheiten und Gewohnheiten, gant unschädlich und uns nachtheilig senn folle. Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwermaen auf sich zu nehmen, und Sulfe zu leisten, hinführe nicht schuldig oder verpflichtet seyn, sondern alle wege ben ihren alten Privilegien und Frenheiten, und der alten gewöhnlichen Hulfe und Landbeten, ob einige den Landes Fürsten in kunfftigen Zeiten aus redlichen fürfallenden Uhrsachen von nos then, die sie dann auch, und nicht anders, dann auf vorgehende frene und gutwillige Bewilligung, und sonften nicht, zu leiften sollen schuldig fenn, gelaffen, und weis ter, dann ihre Borfahren, fie und ihre Nachkommen mit nichten beschweret werden. Welches alles und jedes wir, für uns, und vusere freundliche liebe Bruger, und alle folgende Herhogen ju Meckelenburg, unfern Unterthanen vom Albel und Land. Stadten zugesaget und versprochen haben. Und dann jego, an solcher angenommes nen Summen, noch drenmahl hundert taufend acht und sechzig tausend ein hundert und ein und achkig Bulden zu bezahlen resten und nachständig fenn, welchen Rest die von der Ritterschafft und Land Städten, neben andern allen, fo in diesem unsern Fürstenthum gesessen, und noch figen, auch Guter, Einkommen, Zinse, Herrlichkeit Gerechtigkeit, erblicher oder Leibgedings Weise, inne gehabt, besessen oder genossen, sie senn Beistliches oder Beltliches Standes, Wesens oder Condition, wie sie dieselben hiebevorn gebrauchet, und noch gebrauchen, von Flecken, Dorfern und Land cadten, wie dieselben alle, und keines ausgeschlossen, in der vorigen fünffjährigen Gulfe gewesen, und billig hatten seyn sollen, auch zu bezahlen gewilliget, und von neuen zugefaget haben, nach laut und Einhalt des Juterbocks schen Abschiedes, und jeso verabscheideten und bewilligten Guffrowschen Unterhandlunge durch die Churfürstl. Sachfische und Brandenburgische Gefandten und

Räthe gehandelt und verabscheidet; daß wir derwegen solchen unsern gegebenen Newers auch in allen vorgesetzen Puncten und Articulu unsern lieben getreuen Unterzithanen wiederum erneuret haben; Zusagen und versprechen ihnen solches alles hiez mit Fürstl. und wisentlich, in Krafft und Macht dieses unsers offenen Reverses. Alles getreulich und ungesehrlich. Uhrkundlich haben wir unsere Ingesiegele wisentlich an diesen Brief hengen lassen, den wir auch mit eigenen Handen unterschrieben haben. Geschehen zu Güstrow den 25. Septbr. nach Ehrist unsers Heilandes Geburth im sunstzehen hunderisten und ein und Sechzigstem Jahre.

J. A. D. J. M. Ullrich D. J. M. *

* ex Aussührl. Necht der Auseinandersekungs Convention de 1749. Beyl. 80. p. 137. Betracht. der Gemeinsch. Contributions-Berfassung von 1751. Beyl. 156. p. 208.

III. Desselben Inhalts.

Bon Gotts gnaden Johans Albrecht und Blrich, gebrüdere, Herhogen zu Weccklenburgk, Fürsten zu Wenden 2c. 2c.

Insern gunstigen grus zuvorn. Das ir auff negst gehaltenem Landtage zu Gustrow Rests der schulde halben, dieselben durch die alte Hulff der Malkisen und Landtbeten bewilligt und beschlossen, das wisset ir euch ohne wie derholung genugsam zu berichten. Db sich nun wol estliche vnvorsehnliche mengel der Rechnunge halben jugetragen, Go seindt doch dieselben der wichtigkeit nicht, das fie das gange Werck der Hilff hindern, und ferner der Landschafft schaden verinrfachen folten. Dann wir feindt erbuttig, vins das Geldt, fo wir von der eingebrachten Landtsteuer eingenommen, so viel nach billigkeit kan berechent werden, vermuge des Guterbockischen Abscheidts auch abkurgen ju laffen. Demnach begern wir mit ernstem vleis, ihr wollet mitler weile, bis auf negst kommenden Landtagk, welchen wir auff den Siebenzehenden Monats tagt Septembris zu Guftrow einzu kommen, und folgender tage zu halten, aufichreiben wollen. Allsdann wir uns mit euch und gemeiner Landschafft, des Reversals und Disposition halben, ferner auch vergleichen, und allen andern mengeln entlich abhelfen wollen. Die Silffen der Maltiesen alsbald nach empfahung dieses Brieffs, ben vermeidung vuser erusten ftraff, mit vleis wiederumb zusammen brengen und einfordern. Wie wir solches auch an unsern Ziesemeister geschrieben, auff das durch den verzugk, weil der umbe schlagt nahe für der thure, une und gemeiner Landschafft großer schade, schimpff und spodt nicht erwachsen mige, Das gereicht euch selbst mit jum Besten, und thut in dem onsere eruste zuvorlässige meinung. Datum Gustrow den 4. Augusti, Anno 1561,

(L.S.) (L.S.)

Schreiben der Herhoge von Mecklenb. ze. wegen der Landes-Schulden und Berichtigung der Rechnungen, vom 27. Sept. 1561.

Johanns Albrecht und Dlrich, gebruedere, vonn Gots gnadenn Bergogenn zu Meckelnburg tc. tc.

Unnsern gunstigen grues zuvor, Ersame liebe getruwen. Das ihr auf dem vorigen und ist gehaltenem Landttage des Resis der schulde halber denselbenn durch die alte hulf der Maltziese und Landtbeten abzulegen, nebenn gemeiner Lands schaft bewilliget vnnd beschlossen, des wisset ihr ench zu berichten. Weil dhann den mengeln, fo fich der Rechnung halber zugetragen, durch beider ChurFirfien, Sachsen und Brandenburg verordente Rethe auf itigem gehaltenem Landttage abgeholfenn, vund ein gewisser Rest gemacht worden, und von gemeiner Landtschaft eintrechtiglich beschloffen, die Malyjiesenn dubbelte Landtbetenn und anderen Bul fen biß zu ferner vorgleichung zu entrichten, und wir hiebevor albereit derwegen an euch ernnste schreibenn habenn ausgehenn lassenn; Go begern wir demnach mit erns sie: Ihr wollet die Hillfenn der Maltziesenn alsbaldt nach empfahung dieses Briefs bei Bormeidung unserer ernsten straffe mit vleis von der Zeit an als sollich Hilfenn vonn Neuwes bewilliget wordenn, wiederumb gusammen fürdern, einbren gen, und bei euch behaltenn, und uf fernern bevehlich unnd verordnung zur fiedte, (die ewerer jedem off nehern Landttage foll benomet und angezeigtt werdenn) schaffenn. Wie wir sollichs auch auff diesmfall ann unsere Ziesemeister unnd euch albereit hiebevor geschrieben, auf das durch denn Berzug, weill der Imbschlag nahenndt für der thuren vnus und gemeiner Landtschafft großer schade schimpf und spott nicht erwachsen muge. Das gereichet euch selbst mit jum bestenn, und ihr thuet in dem onsere ernste zuverlässige meinung. Datum Gustrow den 27. Septembr. Aund 1561.

(L.S.) (L.S.)

Das VII. Cap.

Des Herkogs Ulrich Verantwortung.

S. 1. Die Pares Curiæ werden nach dem Juterbockschen Abs schied niedergesegt. Was Zergog Ulrich als Administrator des Stifts voraus gehabt.

2. Des Zernogs Johann Albr. erster Klage-Punce wird

beantwortet.

3. Der andere und dritte Punct.

4. Der vierte, funfte u. fern. Punct bis 17.

5. Der achtzehende u. fern. Puncte bis 22.

a in dem Jüterbockschen Abschied enthalten war, daß zur Hinlegung der Irrungen zwischen benden regierenden Berkogen solten von deroselben Rahten 4. und 4. niedergesetzt wer= den; so ward dazu auch alsobald Anstalt gemacht. Die Herren Gebrüdere vertrugen sich zuförderst über die Instruction, so den Paribus Curiæ oder den von benden Sofen in gleicher Angahl nies dergesetten Rahten zu ertheilen. Darauf erging am ir. Febr. ein Auftrag an die hierzu ausersehene von Adel und Gelehrten, als an den Canklar Balthafar vom Wolde zu Meverin, Achim Riebe zu Schönhausen, Brasmus Behm Jur. Licent. (welcher Fiscalis war) Georg Blanckenburg jum Wolffsbagen, Cuno Zahne ju Bafedow, den Canklar Gieselerus Gieseler, David Pfeiffer und Joachim Rrause zu Verchentin. Golcher Auftrag ward mit 2. fleinen Siegeln, jedes mit den gewöhnlichen f. Feldern besiegelt, und von ben= den Herhogen eigenhandig, doch ohne Nahmen, nur allein mit den Worten Manu propria (wie damahle gebräuchlich war) zu Guffrow unterschrieben. Uebrigens ward dieser Auftrag völlig also abgefasset, als es der Juterbocksche Abschied vermogte, dessen eigentliche Worte sie darin benbehielten. Der Zusammenkunfts-Ort solte anfänglich Meu Brandenburg seyn, nachher aber ward Gustrow dazu genommen.

Zuförderst und ehe noch diese Commission angeordnet, war die Frage: was Herzog Ulrich, als Administrator des Stifts, aus den Elöstern Doberan, Marien-Ehe (so nun zu Aemptern gemacht) und sonsten haben solte? als woraus der Bischof zu Schwerin vor Allters, Hebungen gehabt. Solches zu untersuchen, ward ernant Joachim Preen zu Gutekow, Hauptmann im Ampte Ribniz, Lützke Basseriz zu Lüborch, Jörgen von der Lühe zu Kölzow, Joachim von der Lühre zu Büttelkow, Sigismund von Esseld und Gabriel Brugkmann. Diese stateen ihre Relation von der ausgehabten Verrichtung bereits d. 4. Febr. zu Doberan ab, und untersschie

schrieben sie mit den hier angesührten Nahmens, denen noch 2. Notatien, die Zeugen abzuhören, bengesüget waren. Sie hielten nicht nöhtig, wie ihre Worte lauten, "solche Relation den Paribus Curixzu über"senden, weil sie nur Kleinigkeiten betreffe,, als da waren: Sine Last
Haber, so jährlich aus der Zehend-Scheure, vom Hose Satow nach
Bügow zu liesern; desgleichen 18 sl. Königs-Bede von dem Hose
Janneviz, jährlich nach dem Amt Swaan und das halbe HöchsteVericht über die Grenzer Mühle, auch noch 5 sl. Königs-Bede nach
Doberan, und 14 Drömt Haber nehst 7 u. 1 halb Topf Flachs an
Herhog Ulrich. Hierüber verglichen sich die Herren Brüder also:
daß Herhog Johann Albrecht die 14 Drömt Haber samt dem Flachs
an Herhog Ulrich sahren lassen wolte, wenn ihm dagegen 7 PslügeDienste und 2 Katen in Prangendorf und 4 Katen in Marien-Che,
ein Jahr ums ander, eingeräumet würden. Was die andern streitige
Einkünste anlangete: so betrasen sie die Alempter Tien-Kalen,
Goldberg, Eldena, Sürstenberg und Alten-Stargard.

Nach Meuen-Rahlen ward von Herhogs Joh. Albrecht Seiten der Amptmann zu Neuen-Rahlen, Godschalet Preen, und von Berhogs Ulrich Seiten, der Amptmann zu Dargun und Gnus gen (Gnoyen) Christopher Zegenow bevolmachtiget, die Gerechtstamen ihrer Herren wahrzunehmen. Alls Untersuchungs-Commissarii kamen dahin, Oswald Dorne zum Reberge, Claus Peccatel zu Lutten Dielen, Cilius Pengen gu Camin und Zermann Munderich, Burgemeister zu Meu-Brandenburg. hier klagte am 7. Jan. der Amptmann zu Meuen-Ralen, daß ihm der Amptmann zu Dars gun 3 Connen Bier aus dem Closter Dargun, und einen fetten Gber aus der Mühle zu Meuen-Rahlen vorenthielte; auch ihn an dem Alasfang in der Peen und an den Diensten in Meuendorf beeintragtigte. Des Herhogs Ulrich Amptmann grundete sich darauf, daß die benden Closter Abena und Farrentin an Herhog Johann Albrecht von Herhog Ulrich gegen Dargun abgetreten, daher diefer Berr hier so viel Recht, als jener dort hatte. Wenn nun dennoch dem Herhog Ulrich Eingrif im Ampt Dargun geschehe; so hatte er sich wieder am Ampte Meuen-Rablen erhöhlen muffen. Es waren auch sonsten noch mancherlen Rlagen, welche die Beampten gegen einander hatten, so hier zu wiederhohlen der Mahe nicht wehrt sind. Indessen da sol-Jehntes Buch.

che Zancksüchtige immer einer wieder den andern, an ihre Herhoge Bericht abstatteten (aus welchen jeho die articuli probatoriales gezosen wurden) und es anderswo nicht besser erging; so entdecket sich hiemit die Quelle der bisherigen Mishelligkeiten unter den Herren Gesbrüdern.

2. Die niedergesetzen Rähte sahen die weitläuftigen Protocolla von den unerheblichen Streitigkeiten der Beampten nicht einmahl nach, sondern legten sie uneröfnet ben sich nieder. Dagegen aber schritten fie alsbald zur Saupt-Sache, um die Mifhelligkeiten der Herspae, so was wesentliches an sich hatten, zu untersuchen und hinz Zum Grunde, wornach alles zu entscheiden, nahmen sie den Wismarischen Vergleich und den Ruppinschen Macht Spruch. Herhog Johann Albrecht, als der alteste, ließ durch seine Anwalde die erste Schrift übergeben, und war also gleichsam Kläger. Herhog Ulrich antwortete darauf durch die Seinigen, als Beklagter, und brachte darauf wieder seine Klagen vor, so Herhogs Joh. Albrecht Unwälde beantworteten; wozu nicht mehr als eine 4 wöchige Krist eingeräumet ward. Die Niedergesehten nahmen einen Punct nach dem andern vor, und versuchten ben einem Jeden ein gutliches Auskommen, überlieffen also den Herhogen selbst die Ehre und das Vergnügen, sich zu vergleichen. Wenn endlich nicht anders beraus zu kommen war; fo thaten sie einen Spruch nach der Vernunft und Billigkeit. Wir wollen davon einiger Puncte insonderheit gedeneken, welche zur Erlauterung unferer Beschichte dienen tounen.

Don Herhog Johann Albrecht wurden 22. Klag-Stücke

übergeben.

Der erste Punct betraf das Kirchen-Regiment im Stift Schwerin, was die Bestellung der Schulen, Prediger, Consistorium und Visitationen anbelanget; welche Herhog Ulrich, vermöge des Wismarischen Vergleichs hätte übernehmen sollen, so aber nach Herhogs Johann Albrecht Meinung nicht geschehen war. Don Herhogs Ulrich Seiten ward hierauf geantwortet: Er habe dem Wismarischen Bertrage, so viel möglich, nachgesehet, was noch dar an sehle, da läge die Schuld nicht an ihn, sondern an Herhog Johann Albrecht, als welcher ihn gehindert. Denn obwohl die Dom-Kirche dem Herhoge Ulrich, als Administratori allein unterworsen, so hätz

A0.1562.

te doch Herkog Johann Albrecht immer die Hand mit anschlagen wollen. Herhog Ultich habe Gilmern (Nemeromontium) jum Pres diger an der Dom-Kirche berufen, und ihm aus seinen Cammer-Gefallen, weil ben der Kirche wenig Ginkommens, seinen Behalt reichen wollen; aber Herhog Johann Albrecht habe dem Gilmer das Pres digen verwehret. Herhog Ulrich habe das Stift durch D. Conrad (Becker) welchen er jum Superintendenten darin verordnet, visiti-Dieser habe auch einen Synodum nach Bugow ausges schrieben, woselbst viele Prediger aus dem Stift zusammen gekommen; aber auf Herhogs Johann Albrecht Befehl waren sie wieder auseinander gegangen. So habe auch Herhog Johann Albrecht einige Dom-Zofe eingezogen, und die Hebung des Capittels mit Arrest belegen lassen; welches ein Eingrif sen in Herkgs Ulrich Jurisdiction. Hatte Herhog Joh. Albrecht eine eigene Kirche zu Schwerin haben wollen; so hatte er entweder die Closter-Rirche daselbst (über welche doch Herhog Ulrich das Patronat mit gehabt) nicht abbrechen, oder auch nun eine neue Rirche wieder hinbauen lassen sollen: so konte er an derfelben die Prediger bestellen. Herhog Johann Albrecht habe ohne Vorwissen und Bewilligung des Herhogs Ulrich zu Schwerin ein Pædagogium (Schule für Erwachsene) angerichtet; dem Cancor und andere Schul-Bedienten groffe Befoldung zugeschlagen, und darauf 6570. Thaler verwandt, so alles dem Herhoge Ultich an seinem Unterhalt abgegangen. Ueber Herkog Ulrich ward geklagt, daß er Dom-Zofe zu Güstrow vergeben. Es ward aber geanswortet: Her-kog Johann Albrecht habe den Ansang damit gemacht; indem er einen Dom-Hof an den Canklar Lukow (Lucanum) verschenckt. Herhog Johann Albrecht solte nur die zu Schwerin abgebrochene Kirche wieder bauen, und "könte er hiezu das Gilber anwenden, was "hievorn aus Rirchen und Clostern gebracht worden."

2. Der andere Punct betraf den Ausschuß, welcher die vom Lande aufgebrachte Gelder unter Händen gehabt, der Fürsten Schulden davon zu bezahlen. Hier ward dem Herhoge Ulrich bengemefsen, daßer den Ausschuß in der freien Disposition solcher Gelder gehindert. Worauf sein Anwald antwortete: dergleichen Gebrechen wären schon durch die Churfürstl. Eesandten Thom. von Sebotendorff und Georg Blankenburg jüngst in Güstrow zu Grund aus verglichen.

Der=

Wenn hier noch einmahl von Berhinderung der freien Disposition solte geredet werden; so wäre auch anzuzeigen, daß Herhog Johann Albrecht die Kasten des Ausschusses aufmachen, die Schlüssel von ihmen sodern, das Geld mit und auch ohne Kasten wegbringen lassen; welches mit hohen Schaden und schweren Unkosten der armen Unterschanen zugegangen. Daß Herhog Ulrich etliche Land Steuren verzurestiret, sen zu des Landes Besten geschehen, und damit sowohl seine als seines Bruders Schulden bezahlet worden. Herhog Ulrich habe nichts davon in seinen Privat-Rüssen verwandt, wie er wolle beschulzdiget werden, sondern dasür Schuld Briefe eingelöset, Rechnung das von abgelegt, und das übrig gebliebene dem Ausschußzugestellet. Herschen verwandt, und nicht an Ablösung der Poste, so das Land besage des Schuld Zettuls übernommen. Das Ampt Walsmülen, so an Andreas von Barbi für 6000 Thaler versetz gewesen, habe der Aussschuß zwar wieder eingelöset, aber Herhog Johann Albrecht habe es auss neue wieder versetz.

Der dritte Punct handelte von der väterlichen Schuld, daß Herhog Ulrich mit zu derselben Abtrag helfen muste. Hierauf antwortete deffelben Anwald: Herhog Ulrich habe gleich beim Anfange der Handlung mit der Landschaft, wegen Uebernehmung der Schulden, fürgeschlagen, daß sowohl die väterlichen als alle andere Schulden des Fürstlichen Hauses mogten in zwen Theile gesetzet wer= den , davon er die Bezahlung des einen Theils beforgen wolte; aber Herhog Johann Albrecht habe solches nicht thun wollen. Wie es so weit gekommen, daß die Landschaft die Bezahlung übernommen; so habe auch diese um den Schuld-Zettul (richtige Verzeichnis aller Schulden) gebeten; aber Herhog Johann Albrecht habe solchen anfänglich nicht heraus geben wollen, sondern nur überhaupt einen Anschlag auf etliche Lonnen Goldes gemacht. Endlich sen ein Schuld= Zettul der Landschaft übergeben worden, darin alle Krämer: Schulden und Dienst-Geld mit angesetet. Die Landschaft hatte nicht anders gemeinet, als daß auf folchem Schuld-Zettul alle vaterliche Schulden mit angeführet. Herhog Johann Albrecht hätte auch wohl gewust, wie hoch dieselben angelaufen; indem die Schuld-Herren oder Credis toren fleißige Unregung gethan. Die Land-Stände hätten schon ben

Herhogs Zinrich (Pacifici) Leben, groffe wichtige Summen zu dem Ende gegeben, daß Herhogs Albrecht (Formosi) Schulden solten bezahlet werden; daher sich dieselben nicht mehr so hoch erstrecket, als diese sjährige Steuren getragen. Herhog Johann Albrecht aber habe folche Steuren in seine Gewahrsam genommen, die vaterlichen Schulden aber, wie doch geschehen sollen, nicht abgelegt; daber er schuldig sey, seit ihres Vaters Absterben, Rechnung abzulegen, wohin solche Steuren verwandt. Von dem Gilber-Werck, das ihr Herr Bater hinterlassen, hatte Herhog Ulrich noch nicht mehr als einen Becher erhalten, und muste Herhog Johann Albrecht auch ihm noch

desfals gerecht werden.

A0.1562.

4. Das vierte Rlag. Stuck betraf die Zoltzung zu Menen-Cloffer; worans Herhog Johann Albrecht so viel Holh foderte, als er auf sein Hauß zu Wismar brauchte; weil von Alters her solches Hauf aus dem Meu-Closterschen Walde, Holh empfangen. Run aber stunde in dem Doberanischen Bedencken, welches die Chursurfts lichen Gesandten nebst den Herhoglichen Rahten gestellet, daß ben jes dem Hause bleiben solle, was von Alters her daben gewesen. Bon Herhogs Ulrich Seiten ward hierauf geantwortet; Zauß heisfe hier nicht ein Wohn-Hauß, wie das in Wismar, sondern, wie von Alters ber, ein Fürstliches Schloß oder Ampt Sauf. Ben der brüderlichen Closter-Theilung hatten sie 3 und 3 Closter gegen einander gesetzet und darüber geloofet. Da ware dem Herhog Ulrich Neu-Closter zugefals len, und ware damahls nichts von Solk aus dem Walde daselbst für Herhog Johann Albrecht gesagt. Dieser hatte in demselben Log Tempzin empfangen. Alls der Rentmeister Sigismund Lisfeld, den Zettul für Herhog Joh. Allbrecht aufgemacht, und Tempzin gelesen, habe er noch gesagt: Tempzin, Lumpzin, daß dich Potts Marter schände! (Diesen Fluch haben die Romischen Krieges-Knechte, fo um Christi Kleider geloofet, wohl noch nicht gewust) Der Sachwal ter führte hieben vieles aus den Romischen Rechten an, als von der Præscription, von der Servitute, von der Præsiumtion, welche doch so wenig zur Sache thaten, als vorher gemeldeter Umstand. Indessen siehet man daraus, wie der Advocaten Slendrian damahls schon bekant gewesen.

Der fünfte Punct ging auf die Zolle zu Güstrow, Schwe rin,

tin, Lage, Teterow und Krakow. Diese Oerter solten, wie droben gesagt, ben Sheilung der Einkunste gemeinschaftlich geblieben seyn. Herzog Johann Albrecht wolte aus diesem Grunde behaupten, daß auch die Zölle daselbst gemeinschaftlich seyn musten. Aber Herzog Ulrich wandte dagegen ein, daß die Zölle und Orbörn von diesen z. Städten dem Hause Gustrow bengeleget wären. Dagegen Herzog Johann Albrecht alle Zölle im Ampt Schwerin erlanget hätte.

Der sechste Punct beruhete auf Zeugen-Kundschaft, und ward also vorben gegangen. Der 7. 8. 9. 10. 11te waren von wenigen Würden. Von den meisten waren Zeugen abgehöret, auf deren Lussage es Herhog Ulrich wolte ankommen lassen. Die Sache kam dar auf an, ob vormahls ben der Theilung, so die Land-und Hof-Rähte unter den benden Herrn Brüdern gemacht, alles gank genau decerniret und getroffen. Die meisten Foderungen, so Herhog Johann Albr. in diesen Klage-Puncten, an Herhog Ulrich machte, kamen noch aus den alten Ablagern her. An stat derselben war vordem bald die bald da Kastel-Albends Haber, Ochsen, Hüner und dergleichen nach Schwerin geliesert worden. Herhog Joh. Albrecht der Schwerin hatte, soderte dergleichen nun noch aus Herhogs Ulrich Antheil, als eine alte Gerechtigkeit; aber Herhog Ulrich wolte solches nicht weister absolgen lassen.

Alls man mit Vorbengehung des 12, zum 13 Punct kam; welcher die Kleinodien Attalarie (artillerie, arkelen, von arcu) Gesschiß u. d. gl. zu Plaw betraf: so sagte Herhog Ulrich, daß er die Pheilung dieser Stücke, so Herhog Zinrich und Herhog Albrecht neulich hinterlassen, östers gesodert, aber niemahls erhalten können. Aus dem Geschüß habe Herhog Johann Albrecht etliche umgiessen lassen, die er nun sür seine achten wolte. Was das Silber-Werck, Kleinodien und Baarschaft beträse; so märe solches alles inventiret geswesen, und durch ihm und seinem Bruder nach Plaw gebracht, auch dasselbst in einem Gewölbe verschlossen worden. Die Zhüren, Schlösser und Kasten dazu, hätten bende Fürsten samt etlichen Nähten versiegelt, und wäre die Abrede gewesen, daß keiner ohne des andern Wilssen diesselben erösnen solte. Nichts desso weniger hätte Herhog Joh. Albrecht zur Zeit des Oberländischen Krieges, durch den Canhlar Luskow einseitig die Siegel abreissen, und alle Baarschaft samt den güls

denen Ketten, wie auch von den Kleinodien, so viel er gewolt, verrus cken lassen. Hievon muste Herhog Johann Albrecht den gebühren den Theil erstaten. Ihr Herr Vater Herhog Albrecht (Formosus) hatte statlich Silber-Werck und Retten hinterlassen. Herhog Zinrich (Pacificus) aber und Hernog Magnus (Administrator des Stifts) kostbahre Rleidung; davon gehore ihm auch sein Theil. Don Zinrichshagen (einem Fürstl. Lust Schloß) und allen andern Saufern, hatte Herkog Johann Albrecht die Betten, Tische, Bancke (man wuste damahls noch nicht von Stuhlen) wegnehmen lassen, welche Herhog Ulrich mit groffen Rosten aufs weue wieder anschaffen mussen.

Der 14. Punct betraf Pravestorff. Der 15. das Umpt Meuen-Rahlen.

Ao. 1562

Der 16. das Umpt Eldena, so aus einem Closter gemacht. Auf diese waren Zeugen abgehoret, deren Aussage nicht eröfnet ward.

Der 17. betraf den jungen Herhog Christopher. Auf deffen Reise nach Lieffland, wie er Hofnung hatte daselbst Ergbischof zu werden, wandte Herhog Johann Albrecht viele Kosten, die er jum Halbscheid wolte erstatet haben. Aber Herhog Ulrich wandte dagegen ein; das ginge ihn nicht an, weil er in dieses Unternehmen nicht gewilliget. Es gabe auch der Wismarische Vergleich hierin abhelfliche Maffe; als worin enthalten, daß Herhog Johann Albrecht für den Unterhalt

seines Bruders Christopher zu forgen hatte.

5. Der 18. Klage-Punct handelte von den Unkosten, so Berhog Johann Albrecht Ao. 1559. auf dem Reichs-Tage zu Augsburg gemacht; welche er zum Theil wieder erstatet haben wolte. Aber Herhog Ulrich antwortete darauf: Er habe gleichfals seinen Abgesandten daselbst gehabt, der auch für ihm die Lehn empfangen, und einen Lehn-Brief mit zurück gebracht. Herhog Johann Albrecht ftelte vor, er habe den Reichs-Tag in Perfon beziehen muffen, um die streitige Session wieder Pommern und Julich zu behaupten. Hernog Ulrich aber wandte dagegen ein, daß die Herhoge von Pommern und Julich, mit welchen die Session streitig, nicht persöhnlich auf dem Reichs Tage waren zugegen gewesen. Es ware auch der Rang-Streit mit Bergogs Johann Albrecht Gegenwart nicht abgethan worden. Dagegen habe fich Berhog Ulrich allein in eigener Perfon,

nach den Zag zu Maumburg und nach den Creif-Lagen zu Bruns wick und Lünebnrt begeben, womit ihm nicht ein geringes darauf gegangen.

Der 19. Punct betraf die Jagdt zu Zickhausen, welche der Herhog Joh. Albrecht als eine Zubehörunge des Hauses Schwerin anzog. Aber Herhog Ulrich wandte dagegen ein, daß Zickhaufen mit seinen Pertinentien, jum Stift und Capittel Schwerin gehore, und hatten die Bischofe von Alters her daselbst gejagt.

Der 20. Punct ging auf die Zoltzung ju Techentin. Sierauf waren Zeugen abgehoret, ben deren Auffage es bleiben folte.

Der 21. Punct handelte von dem letten Abt zu Doberan, welchem der Herhog Johann Albrecht ein gewisses für seinen 216tritt gegeben; fo er nun zum Salbscheide wolte erstatet haben. Ber= tog Ulrich wandte dagegen ein: Er wufte fich folcher Schuld nicht ju erinnern. Der Abt hatte ihn niemahle deswegen gemahnet. Dos beran ware an Herhog Johann Albrecht gekommen, und sey er da-mit in des Abts Stelle und Necht getreten. Allenfals mufte die Schuld an den Abt beglaubiget werden.

Der 22, als lette Punct handelte von Clayborg (ift der Ort, wobon schon im erften Buch, ben Erwehnung Laciburg gehandelt) im Ampt Mirow, woraus etliche Dienste nach Strelin, und also zu des Herhogs Johann Albrecht Antheil gehören solten. Hies von soderte Herhog Ulrich Beweiß.

A Ten

Bu solchen 22. Puncten kamen hernach noch unterschiedliche Additional-Artiful, aus dem fruchtbaren Gehirn dersenigen, die für Beld schrieben. Es betraf aber feine Saupt-Sachen. Der Begen-Bericht des Herhogs Johann Albrecht kam erst im folgenden Jahr ein, deswegen wir ihn dahin versparen, nun aber ferner anzeigen wolten, was inzwischen im Lande vorgegangen.

Das VIII. Cap. Beigelegte Irrungen.

S. 1. Die Policey Ordnung wird verbessert und publiciret. Johann Wigand, Superintendens zu Wismar. Der Beampten Verfahren.

2. Bergog Johann Albrecht wird Rayserl. Commissarius.

Von den Monnen zu Rostock.

3. Irrungen zwischen Raht und Bürgerschaft zu Rostock.

4. Die Jerungen werden beygelegt.

5. Meuer Auflauf und Bestrafung eines Lästerers. Don der Gravschaft Schwerin. Spanischen Schuld-Soderung. Convictorio zu Rostock.

ie regierende Herhoge Johann Albrecht und Ulrich waren bes reits im vorigen Jahr darauf bedacht gewesen, wie die Polis cey-und Land Ordnung mogte verbeffert, und zur allgemeis nen Unnehmung gebracht werden. Deswegen fie mit den Land= Ständen Berahtschlagungen gehalten hatten, auch die nühlich befundene Puncte in ihre rechte Gestalt bringen lassen. Es funden sich aber noch etliche nothwendige Puncte, fo unberahtschlaget waren. Die Berhoge, so hierunter ihres Landes Beste suchten, wusten gar wohl, daß von dem Wohlstande des Landes niemand besser als die Landschaft selbst urtheilen könte, und daß sowohl die Städte als die Ritterschaft in diesem Fall zu horen. Deswegen fie benderseits ein Schreiben am 21. Januar. ergeben lieffen, daß auch die Stadte gur Bolgiebung folchen Wercke, Abgeordnete schicken solten, wovon der Abdruck hier zu finden. Es gedencken auch die Herhogen felbst folder Berabtschlagung sogleich in dem Titul dieser darauf publicirten Landes-Ordnung. Er heist nach dem Original:

Der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johanns Albrechten und Herrn Ulrichen Gebrüder, Herhogen zu Meckelnburg ze. Policen-und Landt-Ordenunge, aufs neue übersehen vermehrt und mit Ihrer Fürstlichen Gnaden Underthanen Zehntes Buch. I.

II.

und Stende Raht und Bewilligung, zu Wolfart und Ausnemunse Ihrer Fürstlichen Gnaden Landen und Leute publiciret, und aufgangen Anno Domini M. D. LXII.

Sie war zu Rostock ben Zinrich Mulmann gedruckt. d) Was sonsten noch in Landes-Sachen vorgefallen, das zeiget die Anlage.

Damahls ward auch die Rirchen Ordnung von dem Wismarischen Superintendenten, Johann Frederus, in die lateinische Sprache überset, und zu Franckfurt am Mayn gedruckt. e) Eskonte solche Bemühung einigen Nuten haben, weil es eins theils Prediger gab, so nicht die hochdeutsche, andern theils, so nicht die platdeutsche Sprache verstunden. Es war dieses aber auch Freders lette Arbeit; indem er noch in diesem Jahr verstarb. Sein berühmter Sohn, der gleichsals Johannes Frederus hieß, war damahls 18. Jahr alt. David Chytraus hieste auf dem Bater eine lateinische Rede, und die

Universität schrieb ihm ein Programma. f)

Sein Nachfolger im Superintendenten Mmpt zu Wismar, war der hochberühmte Johann Wigand, der seine Antritts-Predigt D. 7. Octobr. hielte. Bernh. Latomus sagt, daß ihn Herhog Ulrich hieher berufen. Er ift der Mann, deffen wir bereits im dritten Buch, ben Erwehnung der Magdeburgischen oder vielmehr Wismarischen Centurien gedacht. Weil er nun damit der Rirchen einen uns vergleichlichen Dienst gethan; so wollen wir auch seiner etwas um= ständlicher gedencken. Er war Ao. 1523. zu Mansfeld gebohren, Ao. 1540. da er 17. Jahr alt war, zog er nach Wittenberg, und was ren daselbst seine Lehrer Martin Luther, Melanchthon, Justus Jonas und andere berühmte Manner. In seinem 20sten Jahr ward er Rector an der Laureng-Schule zu Murenberg, legte aber solches Ampt Ao. 1544. ab, und zog wieder nach Wittenberg. Dier ward er im folgenden Jahr Magister, Ao. 1546. erlangete er etnen Prediger Dienst in seinem Baterlande zu Mansfeld, und fing an seine Geschicklichkeit durch Schriften bekant zu machen. Ao. 1553. war er mit auf der Kirchen-Versamlung (Synodo) zu Bisleben, und wiedersetzte sich den Adiaphoristen, welche das obgedachte Interim annehmen wolten. Bald darauf ward er Superintendens zu Magde burg, woselbst ihm die Dom-Zerren viel zu schaffen machten, die das Pabsthum wieder einführen wolten, wovon er doch etliche auf evangelische

gelische Seite brachte. Ao. 1557. war er mit zu Coswick, woselbst er Melanchthon, der nun auf 3winglit Seite hing, eines beffern zu überführen trachtete, der aber darüber sein Feind ward; weswegen Melanchthon suchte, sich Ao.1558. ben unserm Herkoge Johann Albrecht zu entschuldigen. Ao. 1560. ward er Professor auf der neuangelegten Universität Jena; war auch mit ben der Disputation, welche Victorinus Striegel mit Matthias flacius von der Erb-Sun-de hielte; da er den sonst wohlverdienten flacium, als seinen wehrten Freund, von feinem aus Uebereilung entfahrnen Irthum abzubringen suchte. Der Canklar Bruck bemühete zwischen Strigeln und glas cium eine syncretistische Bereinbarung zu stiften; weil aber Wigand darin nicht willigen wolte: fo ward er abgefest. Er ging darauf wies ber nach Magdeburg, und ward nun von daher nach Wismar berufen. g)

Wie es in einigen Fürstlichen Alemptern daher gegangen, und wie mancher ben mahrenden Frrungen unter den regierenden Herren, etwas unverantwortliches gewagt, folches fand fich nun einstheils, ben angestelleter Untersuchung. Also gibt das Protocollum, so zu Meuens Rablen gehalten, daß der Umptmann dafelbst einen Bauren an feinem Bart fest feilen, und alfo strafen laffen. Der Amptmann zu Dars gun, vorgedachter Christoph Zegenow, hatte 1300 fl. mehr von den Bauren eingehoben, als berechnet. Er muste also nach Malchin eins reiten. (ins Einlager oder perfonlichen Arrest geben) Im folgenden Jahr bat ihn der König von Danemarck zum Leib-Knecht aus. Er befiel aber mit einer langwierigen Kranckheit, und starb in bitterlicher

Armuht. h)

2. Rayfer gerdinand I. lud die gesamte Chursursten ein, jum Reichs-Tage nach Franckfurt am Mayn, und brachte es ben ihnen dahin, daß sein Sohn Maximilian II. zum kunftigen Römischen Rayser erwehlet, und jeso als Romischer König gekrönet ward. Unser Herhog Johann Albrecht reisete gleichfals nach Franckfurt, und würckte ben dem Kanser aus, daß er den 25. Aug. zum Commissario ernant ward, die Jrrungen der Stadt Rostock gutlich benzulegen. i) In feiner Abwesenheit brante das Gradtlein Cropelin ab. k)

Da die Nonnen in Rostock, so annoch papistisch waren, immerhin ben ihrer Meinung blieben: so verordnete der Magistvat das selbst,

selbst, im Anfange des Decembers, daß der ofterwehnte Prediger an Marien M.M. Flege, in der Closter-Kirche predigen, und das Heil. Abendmahl halten solte. Daher es gekommen, daß die Closter-Kirche von dem ältesten Diacono zu Marien noch jeho abgewartet wird. Dieser Flege that nun zwar möglichsten Fleiß, die noch übrige Spuren des Pabsithnms im Closter auszutilgen, er konte aber doch nicht zu seinem Zweck gelangen. Der Naht überlegte also mit dem Predigtzunt, wie es anzusangen, daß endlich einmahl die Stadt völlig vom

Pabsthum gereiniget murde. 1)

3. Alls die Burger zu Rostock obgedachter massen von dem Raht abereinst die Bestätigung des alten Burger-Briefs erhalten: so wurden die von der Burgerschaft erwehlte 60 Manner nach Johannis-Rirche gefodert, und daselbst beendiget, um das Beste der Stadt in allen wahrzunehmen. Einer aber unter ihnen, Rahmens Johann Grisow, fiel wieder ab. Solches geschahe im Januar. 1563. m) dar= auf die Gemeine am Lichtmeß Tage (d. 2. Febr.) in Marien-Rirche zusammen kam, und hart in Grisow drang, getreu zu bleiben. Er sagte aber: die Burgerschaft ginge zu weit, und ware solches anfanglich nicht die Meinung gewesen. Dieses sagten auch Ulrich Mexerfeld, und der Syndicus D. Matthans Roseler. Hierüber wurden sie alle 3. mit Sauf Arrest beleget. Es fam auch nachher die Burgerschaft oftere in Marien Birche zusammen, um mit dem Raht, wegen Aufbringung der gotaufend Gulden, samt Zinsen, zu sprechen. Der Rabt bestand auf die Accise, die Burgerschaft auf den hunderften Pfenning. Reiner wolte dem andern nachgeben, hiezu sollen, nach Chemnizens Bericht, n) die Landes Herren felbst geholfen haben; indem Herhog Johann Albrecht an den Raht, Herhog Ulrich aber an die Gechziger geschrieben, und sie vollherzig gemacht, damit die Furften nach ganglicher Trennung ihre Schiede-Richter mit Bortheil werden könten; zu welchem Ende Herkog Johann Albrecht sich auch schon ein Kanserl. Commissorium hatte geben lassen. Alber in Barth. Clingens schriftlichen Nachricht, von diesen Sandeln, welche sehr genau, als wie ein Sage Buch abgefasset, (der ich hier am meisten folge) finde ich nichts bievon, diese sagt: die Burgerschaft habe (nachdem gedachter Syndicus Roseler ihr abstimmig geworden) einen Procurator von Leipzig verschrieben, der fich in diefer Sache gebrauchen lassen,

Ao. 1563.

laffen, und die Beschwerungen der Burger vor dem Raht formlich gangebracht, wiewohl der Raht sich sehr gewehret, und der Gemeine Molchen Procuratorn nicht verstaten wollen; jedoch leglich auf Purifi-"cationis Marix (Licht: Meg) cum protestatione, nachgegeben.,, Um Mittwoch nach Septuages. fam die gange Gemeine auf eigenem Geheiß wieder in Marien-Kirch zusammen, und besehloß einhellig, von dem hundersten Pfenning nicht abzuschreiten. Aber der Raht wolte auch dißmahl nicht darin willigen. Um Donnerstage und Frentage darauf kam die Bürgerschaft nochmahls von selbst zusammen, und ließ dem Raht, durch ihren Procurator, wegen des hundersten Pfennings Vorstellung thun; endlich ward der Rabt, durch die Lange bewogen, die Accife fahren zu lassen, und verglich fich mit den Burgern, daß ein Zaupt: (Ropf) Geld, von nun an bis Johannis solte zu= sammen gebracht werden, von jeder Person 3 fl. Lubsch. Dieses Geld einzunehmen, wurden aus der Gemeine 8. Personen ermählet, und Denfelben aus dem Raht 2. Manner zugeordnet. Auf felbigem Sage wurden auch noch 20. Burger ernannt, welche ben der alten Alecise sißen folten, diefelbe mit zum Abtrage der Landes-Schulden anzuwenden, die alsbald Schlöffer vor den Accife-Raften legten. Es bewilligte auch der Raht an demfelben Lage, daß der neu-bestätigte Bürger-Brief vollkommen in seine Kraft treten solte, darauf die 60, noch desselbigen Tages an ihr Umpt gewiesen, und von dem Raht angenommen wurden.

Was es inzwischen wegen Contribution des Stifts Schweren für Weitläuftigkeit mit dem Reichs-Fiscal gegeben, solches zeiget angelegte Urkunde aussührlich.

4. Am Dingstage nach Mifericordias ward die Gemeine zu Rostock von dem Raht beschieden, um von wichtigen Dingen zu sprechen, darauf sich die Bürger in Marien-Rirche versamleten. Hier ward erstlich wegen der Misshelligkeit mit der Universität, so Herhog Johann Albrecht schon Ao. 1551. bevlegen wollen, Herhog Ulrich aber nun als Canhlar, auß neue zu heben versuchte, zwischen Naht und Bürgerschaft weitläustig geredet. Zum andern ward wegen der mit Hauß-Arrest Belegten gesprochen, wie lange sie noch in solchem Zusstande bleiben, und wer ihr Ankläger und Richter sehn solte? hierüber

III

stritten sie von dem 27. Apr. bis den 11. Maji und also 14. Tage, da die Gemeine fast täglich mit dem Naht in Marien-Rirche zusammen trat, die endlich der Naht nicht weiter dahin kommen wolte, sond dern auf der Schreiberen blied. Dahin ging nun wohl der sechste Theil von der Bürgerschaft, die sehr starck versamlet war, besetzte diesselbe, bewachte den Naht und behielte ihn mit Gewalt daselbst, die auf den Andern Tag. Die Frauens der Nahts-Männer schiekten auf dem Albend zu essen, welches etliche von der Wache nicht einlassen wolten, die endlich einer unter ihnen sagte: daß man ja keinem der ärgsten Missethäter das Essen verwehre.

Am folgenden Tage versamlete sieh die Bürgerschaft abermahl in Marien-Kirche, und nahmen die Universitäts Sache zuerst vor. Die Professores wurden nach der Kirche berusen, und der Kaht muste von der Schreiberen auch dahin kommen. Da ward d. 11. Maji auch diese Sache verglichen, und der darüber aufgerichtete Vertrag besiegelt. Es war bereits d. 9. Dec. 62. in der letten Schrift, so der Mazusstrat zu Rostock den Fürstl. Professoren übergaben, dieses fäst gestellet, daß solche Versiegelung "von denen Landes Fürsten, Rectore "und Conciliarien Majestät (Majus) auch Fürstl. Professoren gewöhnstlich und Burgermeister und Raht der Stadt Rostock Secret und "Siegel, geschehen solte. Diesen Vertrag nante man den Concors

dang-Brief; jeso aber heist er Formula Concordiæ.

Es kam hieben der Unterscheid zwischen Fürstl. und Nähtl. Professoren solchergestalt auf, daß sowohl diese, als jene ein besonders Collegium machten, welcher Zustand noch die zu unser Zeit dauret. Doch repræsentiren bende Collegia nur eine Academie, ob sie wohl nach Ao. 1570. unterschiedliche Siegel führen. Denn nun versprachen die Fürsten, daß sie wolten etliche Professoren besolden, es solte aber auch der Magistratzu Rostock eben dergleichen an etlichen thun. Die Fürsten wolten für die Ihrigen jährlich 3000 fl. Münke hergeben. Die Stadt aber solte die vor 12. Jahren versprochene 500 fl. dazu anzwenden, daß davon ein Jurist, ein Physicus oder Medicus und wenigsstens 4 Artisten salariret würden. Zudem solte die Stadt noch 2. Theologos und 1. Juristen unterhalten, über deren Salaria sich der Magisstrat mit der Bürgerschaft zu vergleichen hätte. Als nun hiemit die Universität gleichsam in eine neue Gestalt trat; so geschahe auch dies

A0.1563.

ses, daß das Concilium sein vormahliges Wahl-Recht verlohr; indem sowohl die Fürst. als Rähtliche Profesioren sich musten genügen lassen, hinsühro nur allein geschickte Männer zu Profesioren an ihre resp. Patronen zu ernennen. Der Magistrat aber erhielte hiemit das Recht Compatronus der Universität zu seyn; wie denn von nun an das Wort Compatronus aufgekommen, wovon man vordem nicht gewust hatte, denn seit Ao. 1443. da die Universität wieder zu Rostock aufgenommen, hatte sich der Magistrat für den einzigen Patronum derselben geachtet. Woraus entstanden, daß der Magistrat dassit hielte, wenn die Universität über ihn zu klagen hätte, solches nicht vor den Landes-Fürsten oder dem Host-Gericht, sondern vor den Neichs Gerichten geschehen müste; welches der Magistrat insonderheit Ao. 1610. äusserte, wovon die Nachricht Ao. 1754. umständlich und urkündlich mitgetheilet worden.

Un felbigem Tage, nemlich d. 11. Maji ward auch der andere Punct, wegen der 3. Urreffirten vorgenommen. Der Rabt zu Ros fock hatte von Strahlfund und Wismar Benftand zur Hinlegung dieser Frrung erbeten. Aber die Strahlsundischen wolten sich nicht damit abgeben, sondern entschuldigten sich. Die Wismarischen Das gegen sandten ihren Burgemeister Dyoniffus Sager und ein paar Rahts Berren. Ein Jeder nimmt am liebsten Rahtschlage an von feis nes gleichen. Da vereinigte sich nun die Burgerschaft noch an setbigem Lage mit dem Raht. Die Arrestirten wurden in Freiheit gefeget, und der Raht gab der Gemeine einen verfiegelten Schein daruber, daß nun alles zu ewigen Zeiten folte entschieden und verglichen fenn. Gedachter Concordang-Brief ward d. 3. Jun. publiciret, und D. Dav. Chytraus darauf jum ersten Rector aus den Fürstl. Professoren erwählet. 0) Daher die Fürstlichen noch jeso des Sommers, die Rähtlichen aber des Winters Rectores fenn; wovon die Fürstlichen den Bortheil haben, daß sie insgemein die meisten Unkommende einschreiben. Die Formula Concordiæ ist nachhero gedruckt, und samt der Bulla fundationis als ein Grund-Gefet der Universität angefes

Sechziger bestelleten nun die Wache der Stadt, und hatten darüber

einen Schreiber gesett, Rahmens Michael Boldewan, Burgemeisters Boldeman Gohn. Diefer trieb nun viele Dinge mit den Gedie zigern durch, und schmalerte damit des Rahts Unsehen. Deswegen der Rabt ihn am 5. Aug. in der Nacht gefangen nehmen, und in Shurm seken ließ; damit war nun wieder garm geblasen. Denn am folgen den Morgen kam die Gemeine vor der Schreiberen gusammen, und zwang den Raht, ihn wieder loß zulaffen; da denn die Burgerschaft ihn in sein Haus, mit Frohlocken, begleitete. 211s nun ben diesem Auflauf eine groffe Menge zusammen gekommen, worunter auch viele Schmie= De-Anechte waren, so gingen diese, samt einigen andern, so durch Schaden frohe Burger gereißet wurden, nach eines, Rahmens Zans Brokers Hauß, so dieser Burger neulich zwischen dem Münch und Zerings-Thor aufgebauet, und riffen es in den Grund, weil es ihrer Meinung nach, zu weit auf der Gaffen heraus gesetzet. Ein ander Burger und Anführer der Sechziger, Rahmens Andreas Juntherr, batte den Doctor. Jur. Laurentius Kirchhoff, der in diesem Jahr bis im Frühling Rector der Universität war, 9) und seinen Bruder, Lambert Rirchhoff, der feit Ao. 1560, mit im Raht faß, r) desgleis den Berend Rrohn und Berend Prenger heftig geschmähet. Dieje perklagten den Injurianten vor dem Raht; damit nun nicht die Gemeine, durch einen abermahligen Huflauf, die Handhabung der Berechtigkeit hemmen mogte: so schickte der Raht den Junckherr auf eine behende Art nach Guftrow zu dem Herkoge Ulrich, welcher ihn in einen Thurm feten ließ, bis die Sache vor dem Land - und Sof Gericht ausgemacht, s) wovon zu seiner Zeit.

Indessen ward die Sache wegen der Bravschaft Schwerin nochmahls wieder rege. Der obgedachte Grav Conrad von Teclenburg hatte keinen Sohn, sondern nur eine Tochter hinterlassen, die sich Anna, Grävin von Bentheim, Teclenburg und Steinförde, Frau zu Rahden und Wehelingshausen nante. Diese seite die Sache ihres Baters sort, und brachtees ben dem Herhoge Erich von Brunswick und Lüneburg, auch ben dem Graven Zeumann Simon von der Lippe, als verordneten Commissarien, dahin, daß d.
29, Mart. ein Tag zur gütlichen Handlung in Menstadt angesetzt ward; bende Theile schickten auch ihre Gewollmächtigte dahin. Alls aber ben den Mecklenburgischen die Güte nicht statt sinden wolte;

10

A0.1563.

so ward verabscheidet: daß am 29. Mart. der Process angehen, und jeder Theil in 3. Monahten seine Nohtdurst in die Brunswicksche Canhelen einbringen solte. Es that auch solches gedachte Grävin Anna, und brachte ihr Rlag-Libell d. 19. Maji ein, aber die Necklenburgischen Herhoge Joh. Albrecht und Ulrich baten zu Stargard d. 1. Octobr. prorogationem termini; welche sie auch bis d. 1. Jan. folgenden Jahres erhielten. Weiter hat Chemnin davon im Archiv keine Nachricht gefunden. s)

Aus gedachten Stargard erging d. 24. Sept. ein Aufbohts-Befehl, um nach Meu-Brandenburg mit Geschüß zu kommen, wohin auch die Nitterschaft schon ausgesodert war; weil man Nachricht hatte, daß fremde Völcker wolten durch Mecklenburg geben.

Auf die Spanische Schuld-Koderung ward gleichfals wies der gedacht, und schickte Herhog Joh. Albrecht seine Abgeordneten, Friederich Speet und Andreas Zoen an die Herhogin Margareta von Parma, welche Gouvernantin von den Tiederlanden hieß, wies wohl der Cardinal Granvella das Ruder führte. Diese Gesandten übergaben auch ein Memorial, worauf ihnen zwar gute Hosnung ges macht ward, die aber auch mit der Zeit weg siel; weil der Cardinal ein

arger Feind von allen Protestanten war. t)

Als zu Rostock die Mißhelligkeit zwischen den Fürstlichen und Rähtlichen Professoren bengeleget war: so hatte die Stadt so viel Lies de sür die Universität, daß sie im Convictorio 50. arme Studenten mit Tischen versorgete, welches D. Chyträus mit einer öffentlichen Rede preisete, und darin die Studenten zum Bibel lesen über der Mahlzeit, und zur Danckbarkeit gegen die Stadt ermahnete. Die Ordnung, so unter den Convictoristen solte gehalten werden, war diese: ben jedem Tisch solten 12. sißen, denselben solten 3. Essen und 9. Pott Bier gereichet werden; wosür ein Jeder wöchentlich einen Ortsz Haler oder 8. Schilling Lübsch (der Species Thaler galt noch 32 ßl.) zu bezahlen. u) Gedachte Essen werden missus genant, welches hier wohl nicht anders als eine Schüssel voll Speise heissen kan.

Wie auch eine Doctor-Promotion, unter dem Decano Simon Pauli gehalten ward: so erklährte D. Chyträus, als Pro-Decanus, den Superintendenten aus Wismar, Johann Wigand, d. 12. Julii zum Doctor in der Theologie. Daß solches Sim. Pauli nicht Zehntes Buch.

selber that, hatte die Ursach, weil er ben dieser Verrichtung vom Her-

hoge Ulrich jum Pro-Cancellario ernant war. w)

Alls gedachter Chytraus diesen Sommer über das Rectorat führte; so schrieb er 68. ein, unter welchen erwehnter Wigand, des= gleichen Simon Mufans (Meuffel) der ein Doctor, und jum Superintendenten nach Schwerin berufen war, wie auch Matthaus Juder, die mercklichsten gewesen. Dieser Juder war von Jena vertrieben, hielte sich jeho zu Wismar auf, und starb im folgenden Jahr ju Roftock; ist also mehr in den Ober Landern als ben uns bekant geworden. Sonft findet man auch in der Matricul, daß jeho im Septembr. viele vornehme Manner eingeschrieben; welche ohnezweifel durch Chytrai groffen Ruhm hiezu find bewogen worden. Gie hiefsen: Philipp Cobelins J. U.D. des Ronigs Philippi von Spanien, Raht; Brich Voltmar von Berlepsch, des Churfursten Augustizu Sachsen, Raht, Zinrich Lersner, des Land-Graven von Zeffen, Maht; Zinrich Mapp, J. U. D. des Herhogs Zinrich von Brunswick, Raht, und Micolaus Guldenstern, Ritter-und Reichs, Canplar in Schweden. x) Es wird gefragt, was diese Manner hier allerseits zu gleicher Zeit gemacht? Bermuhtlich war Cobelius damahls in Mecklenburg, die Originalia von der Spanischen Schuld-Foderung nachzusehen, und sich nach den Umständen dieser Schuld zu er-Kundigen, auch wohl einen Vergleich zu suchen. Berlepsch, Lersner und Guldenftern waren bier, um einen Frieden zwischen Danemarck und Schweden zu stiften, wie Lindenberg bezeuget. Der Bruns wicksche Raht hielte sich um unsers Herhogs Christopher willen hier auf, der ben den Pohlen im Gefängniß war, und welchen der Herkog von Brunswick zu befreien suchte; wie er denn auch seine Volcker nach dasigen Grenken rücken ließ. Herhog Johann Albrecht aber der solches Vorhaben ohnezweifel mit dem Raht Mapp überlegt, ließ 2. Schiffe nach Memel in Preussen ausruften, wiewohl alle solche Anschläge vergeblich waren. z)

d) Heder. Chron. Sverin. ad h. a. Beselins Auszüge aus Chemn. Chron. M. in Gerdes. Saml. p. 651. Vorstellung wegen der 1748. errichteten Convention der Herzoge Beyl. 6. p. 12. e) Frid. Thomæ Anal. Gustrov. p. 151. de Beehr de Rebb. Mecleb.

L.V. C.IV. p. 783. f) Nost. Etw. P.III. p. 612. g) Föch. geslehrt. Lexic. h.t. Stiebers Mecklenb. Histor. der Gelehrsamk. p. 94. Schröders Wissen. Prediger-Historie p. 54. h) Latomi Genealo-Chronic. ad h. a. i) de Beehr (ex Burch. Goth. Struvii Syntagm. Histor. German.) p. 783. k) Chemn. Meckslenb. Stamm-Baum in Vita Joh. Alb. I. l) Rost. Etw. P. V. p. 96. m) Chemn. ex Chytrzo in Ungnad. Amænit. p. 320. n) Chemn. in Ungnad. I. c. o) D. Chytrzi Saxon. L. XXI. Chemn. in Ungn. Amænit. p. 322. p) Ern. Cothmanni liber singul. de eonsultation. Academicis Resp. 39. p. 215. edit. 1618. Urkundl. Bestätigung der Gerechtsam. von 1754. §. 121, 24 & 25. p. 60 & 61. q) Rost. Etw. P. III. p. 442. r) Z. Grap. Evangel. Nost. p. 95. s) Chemn. Chron. M. & ex eo in Pötkerz Saml. V. p. 13. t) Joh. Schulz Spanis. Schuld-Foder. in Gerdes. Saml. p. 603. u) Nost. Etw. P. I. p. 356. sq. w) Rost. Etw. P. II. p. 315. x) Nost. Etw. P. IV. p. 206. y) Chron. Rostoch. p. 124. z) Chemn. Chron. M. in Vita Christoph. II. & ex eo de Beehr de Rebb. Mecleb. L. V. C. IV. p. 784.

I.

Herhogl. Ausschreiben wegen Verbesserung der Policen-Ordnung von 1562.

Wonn Gots gnaden Johans Albrecht vnnd Blrich gebrüdere Herhogenn zu Mecckelnburgk 2c. 2c.

Ersame liebe getrewenn. Wie weit wir mit beradschlagung einer gutenn Polices vand Landordnunge kommen seint, ist euch nicht unbewust. Dieweil wir aber dieselbigenn punct sassenn vand eine form bringenn lassenn, vand aber noch vonn estlichenn notwendigenn punctenn, So noch unberakschlaget inn gemeinem Nathe zu redenn, So begerenn wir guediglichenn, Ihr wollet auss dern Siebenn vand zwanzigsten dieses Monats zwenn auß ewrenn Mittel zu beforderung vand endlich cher Bolnziehung solches nötigenu Werceks anhero gegenn Gustrow schiefenn, wels che die albereit gestalte Articul der policen ordnung nebenn vanß vorlesenn hörenn, vand die punctenn, so noch nicht inn rad gestogenn, ungeverlich einen tags oder drei noch beratschlagenn helssenn. Dann wir solch hochnüslich Werck zum sorderlichissenn zu besorderun, vand inn schwang zu bringenn geneigt, Solchs gereicht vans Ernn

fernn Landenn vnnd Leuttenn vnnd euch selbst zum bestenn, vnnd thut hierann vnsere zuvorlassige gesellige meinung. Datum Gustrow denn 21 January Unno 1562.

Inscriptio.

Denn Ersamen unsern lieben getrewen BürgerMeister und Rathmannen wnser Stadt Parchim.

(L.S.)

II.

Der Städte Gravamina.

Alle disse nhafolgende Obliggende vand Beschwere der Stedere des Fürstendos mes tho Megkelenburgk, sämptlich vand sünderlick thom Jabell, Digrtags nach Neminiscere in ahabeschrevener Form, beschlatenn, vand och untertenigst eren gnedigenn Herrenn vand Landessörnen zc. zc. der högern noht nach antotragen, vast bewolligett vand angenhamenn.

Erstlich, Dath tho einem groten Schaden vnnd nachtiele, och den Stezen, thom ewigen vnnvermiethlichen vndergange, Osien, Swyne, Hemelunge vnnd vok andere Behe, in dyseme Fürstendome vpgekofft, vnnd vyt dürest vehr syck gewunnen, vnnd also vth deme Lande, vnnd in fremde Fürstendome henweg gedrie, venn, Insunderheyt, dat och erer gnedigenn Herren Umptlüde thom diele myt bes gistinge, schencken vnnd gaven geinvitert, so danns thovorgunnen, vnnd helpen kopenn, vnnd welches noch dat beswerlichest is, vth deme Lande helpen bringen vnnd driven. Vittenn die Stedere vpt untertenegest, eranstlich vnnd entlich aftostellem, und thovergünnen, dat gekoffte Whee bynnen Landes blivenn moge.

Shom andernn. Dat de vnwöntliche Marckede, so vp den Dorpen vpge, havenn, als die vann Parchim insunderheit syck darinne beclagenn, wo vnwöntlich tho Herhvelde geholdenn. Bitten vpt vntertenigest diesülvige bythologgenn vnud affschrivenn wolden.

Thom drudden Ohonn syekdie gemenen kandschafften ser hertlist beelds genn, welck eyn grot beswer vand vaverwintlichen Schade diese Jars insunderhent densstwigen geweset, datt nicht myt der Mhünte kan gehandellt vand gekosst merden. Mitt vaterthenigem Biddende, dat dubbelde entfoldige Schillinge, Soeslinge vand Pensangee gleiche korne der Stedere Münthe tho trost vand erholdinge gemeiner vers handelingen und uharingee müchte gemüntet, darmyt butenn und bynnen kanndes müchte gehandellt werdenn.

Thom Vierden Dat die Plackerene vand Strateruff fer in dofeme Fürfiendome averhautt nympt, vand diewyle dann offenntliche vergichtt, der Stratenvowern ethlicher mathe geschütt, vand och sodann offenntliche Personen, de den fromdenn kommann kopmann unchristlich berovenn, bekannt, nicht ernnstlich gestraffet vand angenaments werden. Bitten die Stedere zc. zc.

Thom vefftenn. Dat de Burenn vp den Dörpern myt einander handelnn, und dat Korn eres gefallens by hupenn vpgetenn, und also durch ere ungewundlich Borsnhementt eyne dure tidt erregen und vpladen. Bitten 20. 20.

Thom Svesten Dat viele vann Adell vand gemenlich die Buren op deme kande, bruven und brennen laten, vand dat Korn den Stedern thom ewogen Berderst, nicht why bett her tho gewänlich, in byliggenden Stedern thosörenn; Viele mher äverst, multen bruwen sulvest, vand schencken datt Ber eres gefallenns in den Krozgen, vervuren, vand laten vuren. Bidden 20. 20.

Thom Sovenden. Dat de Frembdelinge, nemlich vih der Marckede unnd anderun Ordern by hupen syck herin drengenn unnd mhalen. Unnd Korn Hempp, Speck, Wulle, Lallich Hude, Belle, unnd was jot mher is the vorsange den Steidern opt dürest ahn syck bringen; Bund insunderhent die Buren disses Fürstendomes die Wulle by hupenn ufsopenn, Koplüde werdenn, unnd thom diele myt valscher wicht, elen unnd mathen hauteren, unnd in deme alle Speck Hempp, Tallich, Hude, velle uth deme Lande vüren, unnd würen helpen laten. Vidden 2c. 2c.

Shom Alchten Datt etliche vann Adell sock wegen der Stedere Frysheptt schölenn vergropenn, diewyle in eren Holtern tho jagenn, vnnd was idt mher is, vornemenn vnnd vnderstann schölen thodonde. Mitt untertenigen Biddende, eynn gnedigs Insehennt thodonde. 2e. 1c. 2c. Unno 1562.

III.

Herhoge Ulriche Revers, so er dem Stifte-Städtlein Warin, der Contribution halber, gegeben, von Ao. 1563.

Udministrator des Stifts und Graffe zue Schwerin, den Lande Rostock und Stargard Her, Bekennen hiemit öffentlich vor Und, und alle Unsere Nachtömlinge am Stisst Schwerin, Nachdem die Hochgebohrne Fürsten, Herr Albrecht, und Herr Heicht und Herr Heicht Gebrücker, Herringen zu Schwerin, der Lande Nostock und Stargard Herren, Busere stembliche liebe Hers ren Bater und Vetter, hochsblicher milder Gedächtinks, wegen der Eremption vors vorgedachten unsers Stissts Schwerin mit dem Fiscal lange Jahrehero am Kanst Cammer, Gericht in Rechtsertigung geschwebet, dergestalt, das vorberührter Kanst Fiscal den Stst Schwerin, als einen sonderbaren Standt des Heil. Nömisschen Neichs, und dervowegen auch alle Neichs, Anlagen und Steuren der Stifte vor sich selbst, immaaßen andere Stände des Heil. Kömischen Neichs zue leisten vor zuer schuldig sehn, angezogen, und darentgegen aber unsere Löbliche Bors fahren,

fabren, und sonderlichen hochgemeldte unsere freundtliche liebe Herren Vater und Better, hochmilder Gedachtniß, vuserem Stift Schwerin, als einem incorporirten und einverleibten Stand unfers Fürstenthums Meckelenburg, und daß benmach der mit souderlichen eigen Anlagen, und Steuren des Reichs, nicht solte als ein sonders bahrer Stand des heiligen Römischen Reichs, beleget werden, sondern desselben Hulfe in die Contribution und Anlage unsers Fürstenthums Meckelenburgk, wie von Alters seher und allewege hergepracht, pillig geschlagen, und daben gelassen wurde, und dann solche Nechtsertigunge auf uns continuiret und ges bracht wurden; Bud aber nun über alle zuversicht am Kans: Cammer Gericht in possessorio exfandt und decerniret, daß wir als der ordentliche Administrator des Stifts Schwerin, und wie ein sonderbahrer Standt des Beil Romischen Reichs Anlagen und Sulfgeld que erlegen, auch alle die derenthalben nachständige Restanten, was dar von unserm Stiffte Schwerin dem Beil. Romischen Reiche von unseren Borfahren zu der Zeit der Rechtsertigung bis hieher nicht erleget, noch mahlen zu bezahlen sollen schuldig seyn, Bud wir uns des gegen unsers Stifts Schwerin Stande und Berwandten, als einer auf uns anerbeten, und von ung unvernhre fachten Beschwerunge nicht unbillig beflaget und beschweret, und derselben Rath und Hulfe darinnen zue Borkommung ferner vorstehenden Schaden gnediglich begehret, Bud benmach unsere liebe getrewe Unterthanen gemeine Burgerschafft unsers Stifft Stadtleins 2Babrin, darauf fich zu Berhutung des wegen weiter zuewachsenden Schadens und gedreweter poen, und dann aus unterthäniger gueneigung, Treme und Liebe, so sie kegen uns als ihren Landes Fürsten, und dem ordentlichen Administratori des Stifts tragen, dahin bewegen lassen, daß sie zue Ablegung solcher hinderstelligen unbezahlten Reichs Anlagen, die sich auf eine ansehnliche Summa ers strecket, einhelliglich und unterthänigen Bewilliget, zugesaget und versprochen, baß einjeder Einwohner von einem Gebel Daufe einen Gulben, den zue vier und zwans Big Schilling Lubsch gerechnet, von einer Buden einen halben Gulden, und einen Keller einen Ohrtsgulden auf vorgangen Martini des zwen und sechzigsten Jahres, auf vuser Sauf Bukow entrichten und bezahlen wolten, jedoch, daß solche ihre Gut-willigkeit ihnen und ihren Nachkommen hinfurder in kunfftigen Zeiten an ihren hergebrachten Privilegien, Frenheiten und Gerechtigkeiten, unschädlich und unnachthei-lig senn solte, dafür wir dann ihnen sämbtlich und inbesondere gnedig danckbahr senn, und demnach ihnen gnedig zuegesaget haben, fie ben allen ihren habenden Privilegien, Frenheiten und Gerechtigkeiten, die fie von unfern loblichen Borfahren erworben, geruhiglich und wohl hergepracht haben, pleiben zu laffen, fie auch dabei und jegli chen ben Friede und Recht gnediglich ju schüßen und ju handhaben, welches alles Wir vor ung und allen unfern Nachkommen des Stifts Schwerin, gerureten unfern unterthanen und lieben getrewen gemeiner Burgerschafft unsers Stift , Stadleins Mahrin gnediglichen jugesaget und versprochen haben, juesagen und versprechen ihnen foldes alles hiemit Fürfilich, und wiffendlich in fraffe diefes unfers offenen Bhrkundlich haben wir Briefes und Revers, alles geirewlich und ungefehrlich unfer Furfil. Pittfchafft wissentlich an diefen Brief hangen lassen, Den auch mit eige:

net

Ao. 1563.

ien,

ner Sandt unterschrieben. Geschehen jue Bugow den 13. Februarn nach Christi vnfers Beilandes Geburth im Tausend fünf Hundert und dren und sechstigsten Jahre * Virich (L.S.)

Herzog zue Meccklenburgk. re. re. mpp. * ex zwenter Fortsehung der Actenmäßigen Nachricht de 1749. Benl. 67. D. p. 186.

Das IX. Cap. Herkogs Johann Albrecht Gegen-Vorstellung.

S. 1. Dom Rirchen-Regiment, der erfte Punct.

2. Von der freien Disposition des Ausschusses. Von den väterlichen Schulden. Wegen des Meuen-Clostersschen Zolges 2. 3. u. 4. Punct.

3. Von den Zöllen zu Gustrowec. Von Sastel-Abend Zas fer. Von Prangendorff. Von Kleinodien und Geschütz 5. 6. 7. 8.9. 10. 11. 12. 13. Punct.

4. Don Pravestorff. Eldena. Von Zergog Christopher. Von Reichs-Tages Untosten. Von der Jagdt bey Bickhusen 14. 15. 16. 17. 18. 19. Punct.

5. Dom Techentinschen Zoly. Dom Abt zu Doberan. Von Clayborgic. Landes: Sachen.

es Herhogs Johann Albrecht Berantwortung auf Herhogs Ulrich Gegen-Bericht, ward sehr weitläuftig, und daher den niedergesetten Rahten stückweise übergeben; wornachst noch aus allen Puncten Articul gezogen wurden, die als wahr solten erwiesen werden.

Der erfte Punct, vom Kirchen-Regiment im Stift, ward am weitlauftigsten ausgeführet. Es bieß darin: Berhog Ulrich sen nicht allein Umpte halber, als Administrator des Stifts, sondern auch, vermöge des Wismarischen Vergleichs und Kuppinschen Macht-Spruches, verbunden, die Kirchen-und Schuldiener zu Schwerin gu unterhalten; hatte aber in den 12. Jahren, fo er Administrator geivefen , desfals gar feine Berfebung gethan; nur daß er bor 2. Jahren den Pradicanten Gilmer dahin verordnet, welchen Bergog Johann Albrecht im Predigen nicht gehindert, vielmehr habe er felbst Kirchen sund Schul-Diener zu Schwerin, auf seine Rosten unterhalten. Die Dom-Rirche habe Guter genug jum Unterhalt der Kirchen-und Schul Bedienten. Sie beliefen auf etliche viele taufend Gulden, Herhog Ulrich aber habe sie ad prophanos usus verwandt. Daß Doct. Conrad einen Synodum in Herhogs Johann Albrecht District, ohne sein Vorwissen halten wollen, folches laufe wieder das jetige Mecht, vermoge deffen die Bischofe feine geistliche Jurisdiction in weltlicher Fürsten Landen hatten. Herhog Johann Albrecht hatte keine Dom Sofe eingezogen, sondern etliche wenige den Kirchen und Schul-Dienern eingethan, wie der Wismarische Bertrag erfodere. Berhog Ulrich aber habe die Pradicanten und Schul-Diener aus folchen Bofen wieder heraus gestoffen, und dieselbe Weinschenckern und ans Dern Laicis eingethan; brauchte auch felbst einige solcher Sofe; ungeachtet er zu Sehwerin einen eigenen Sof, ben Bischofs Dof, hatte. Was Herhog Johann Albrecht an Capittels-Hebungen verarrestis ren laffen, das habe er an Rirchen - und Schul-Diener gewandt, auch nachher wieder erstatet. Das Closter zu Schwerin ware mit Bettel-Monchen befett gewefen, Die feine Capitalia gehabt oder andere Beneficia beseffen, so man hatte einziehen konnen. Er hatte daselbst des Baals-Reich zerftoret, und sen nun nicht schuldig es wieder aufzubauen. Fur die Burger dafelbst sen die Rirche auch viel zu flein ge= wesen; deswegen sie um den Dom, als ihre Pfarr-Rirche, angehal= Die Schule habe er angerichtet, auch mit feinen und gelehrten Praceptoren versehn, wozu Herkog Ulrich nichts gethan. Aus solcher Schule maren bereits viele Leute entstanden, Die der Rirche und dem Lande nütlich, auch in Herhoge Ulrich Antheil. Des Stifts Einkommen ware jahrlich über 6000 Bulden, welche Herhog Ulrich lange nicht nohtig hatte, die Schul-Dieper zu unterhalten; doch mus sten tuchtige Leute auch gut besoldet werden; sonst wurde es heissen: Rupfern Geld, fupfern Geel-Meffen. Man mufte alfo ein hundert Gulden 2. oder desto mehr nicht ansehen. In der Schwerinschen Schule wären bisher die Sprachen, vornehme griechische Auctores, und darzu die Theologie gerrieben. Den Dom zu Rostock betres fend;

fend; so håtte so wohl Herhog Johann Albrecht als Herhog Ulrich das Patronat dazu, weil denselven ihr benderseits Groß-Bater gestistet. Herhog Ulrich habe daran den D. Bouk zum Monitor (Einmahner der Gesälle) verordnet, aber Herhog Johann Albrecht håtete nicht darum wissen müssen; welches doch nicht mehr als die Billigkeit ersodert håtte. Was an Silber aus Kirchen und Elöstern gesbracht, das wäre mit Herhogs Ulrich Wissen und Willen geschehen, und habe Herhog Ulrich noch ein viel mehres aus dem Dom zu Schwerin an sich genommen. Was Herhog Johann Albrecht an Kirchen und Schul-Dienern gewendet, das belause sich auf 6578 Ehaler; davon Interessen 1758 Ehaler; deren Wiedererstatung ihm und die fernere Unterhaltung dem Herhog Ulrich zusäme. Diese Vorstels

lung ward d. 4. Julii 1563. übergeben.

A0.1563.

2. Ben dem andern Punct, so die freie Disposition des 2sus schuffes über die eingekommene Gelder betraf, wolte der Herhog Tos hann Albrecht nicht davon wissen, daß er schon solte verglichen senn. Die Fürsten hatten sich zwar untereinander versprochen, daß sie den Ausschuß, in Verwaltung der Gelder, wolten ungehindert laffen, worauf die Fürsten auch dem Ausschuß einen Revers gegeben. Aber in dem Bergleich, welchen die Sachsische und Brandenburgische Gefandten unter den Fürsten aufgerichtet, ware von der Uebertretung dies ses Versprechens nichts enthalten. Indessen gestand Herkog Joh. Albrecht, daß von folchem Gelde etwas fen anihn gekommen, welches er nicht zur Tilgung der vaterlichen Schulden verwandt; doch sen sole ches mit Vorwissen des Ausschusses geschehen, und hatte er es zu Hers kogs Christopher Abfertigung gebraucht, habe aber auch sich solches wieder abrechnen, und alle Foderungen, so er dieserwegen an Herkog Ulrich gehabt, in dem Gustrowschen Vertrage, schwinden lassen, deswegen solche abgethane Dinge hier nicht zu wiederhohlen wären. Herhog Ulrich aber habe Gelder, die zu des Ausschusses freier Disposition stehen sollen, verarrestiren lassen, zu sich genommen, und in seis nen Privat-Nugen verwandt; daher es geschehen, daß Herkoas Joh. Albrecht Alempter nicht eingeloset worden; sondern dessen annoch freie Baufer, um die Zinsen zu halten, muffen verpfandet werden.

Den dritten Punct, die väterlichen Schulden anlangend; so hätte Hernog Ulrich sich des halben Theils der Guter angemasset, Jehntes Buch.

muste daher, allen Rechten nach, den Halbscheid der Schulden tragen. Herhogs Zinrich (Pacifici) Silber, sen zu Güstrow in der Kirche, in der Fürsten Gegenwart, und das väterliche Silber zu Schwerin, auf einem Gemach, in Beisenn benderseitigen Rähte getheilet worden. Herhog Ulrich habe Herhogs Georg Silber allein zu sich genommen; wie wolte er denn nicht mehr, als einen Becher, empfangen haben? Den Schuldszettul hätte Herhog Johann Albrecht nicht sogleich übergeben können; weil noch nicht mit allen Schuldnern liquidiret gewesen. Zu Herhogs Zinrich Zeiten hätte die Landschaft kaum so viel gegeben, als die Ablegung der Renten ersodert. Herhog Johann Albbrecht habe auch nichts davon zu sich genommen, sondern alles an den Rentmeister kommen lassen. Herhog Georg hätte vieles davon empfangen. Der Rest ware zur Ablegung einiger Haupt-Summen anzgewandt.

Der vierte Punct, wegen des Zolges nach Wismar aus dem Meu-Closterschen Walde, ward also beantwortet: Die Herhoge von Mecklenburg hatten von je her ihr Holf, so sie zu Wismar gebraucht, aus diesem Walde genommen. Herhog Albrecht hatte ein ganges Jahr zu Wismar Hof gehalten, und folder Hölkung gebraucht. Dies se Gerechtigkeit ware durch die Theilung nicht aufgehoben, sondern das Closter sey mit dieser Beschwerde an Herhog Ulrich gekommen; nach der bekanten Rechts Megul: Res transit cum onere; daher auch nicht nohtig gethan hatte, solcher Servitut insonderheit ben der Theis lung zu gedencken. Genug, daß sich Herhog Johann Albrecht derselben nicht verziehen. Mit dem Hause zu Wismar habe es eben die Beschaffenheit als mit den Fürstl. Alemptern, und sen eadem ratio. Die Churfürstl. Gesandten und die Land-Rähte, so das Doberansche Bedencken abgefaßt, hatten sich schon dahin erklähret, daß sie das Wort Zauß nicht allein von den Aemptern, sondern auch von dem Zause zu Wismar wolten verstanden haben. In dem Laudo zu Sternberg ware darauf des Hauses zu Wismar, und daß es befugt sen, Holk aus dem Neu-Closterschen Walde zu hohlen, ausdrücklich gedacht; wogegen Hertog Ulrich feine Reduction oder sonst ein Rechts Mittel eingewandt, folglich sen es daben zu lassen.

3. Den fünften Punct, die Zolle zu Güstrow, Schwerin, Tetrow, Rrakow und Lage betreffend; so ward geantworket: die

Zove

Bolle gehöreten zu den Regalien, (Regierungs-Nechten) mit densels ben wären beyde regierende Herren zugleich belieben, und müsten sie also ungetheilt bleiben. Herhog Zinrich und Herhog Albrecht hate ten diese Zölle allezeit ungetheilt gehabt, ungeachtet das Land damahls wie jeho, nach den Aemptern getheilt gewesen. Es wäre nicht zu erweisen, daß diese Zölle solten zum Hause Güstrow geleget seyn. Dem Herhog Johann Albrecht sey der Schwerinsche Zoll nicht besonders ausbeschieden, sondern sey sowohl als die andern ungetheilt geblieben, was er betragen, davon sey Herhogs Ulrich Antheil ausgehoben. Der Zoll zu Güstrow sey auch allein i ohne die andern mit dazu gerechnet, sechs mahl besser, als der zu Schwerin.

Den sechsten Punct übergingen die Anwälde von beyden

Seiten.

Der siebende betraf den Zassel. Abend Zaver und was dem anhängig. Herhog Johann Albrecht berief sich hier auf das Sternbergische Laudum, so nun ein Macht: Spruch genant wird, und sagt der Anwald, daß er etliche Jahr nach der Theilung ergangen; indem es heist: "Wenn gleich solche alte Gerechtigkeiten verrücket, so wäre "doch der Handel durch das Doberanische Vedencken und den Sterns"bergischen Macht. Spruch in den vorigen Stand wieder gerichtet, zu "geschweigen, daß auch die Mecklenburgischen Land und Hos Mähte, "dur Vergleichung der Eloster-Güter Einkommen verordnet, daß die "gesoderten prästationes beim Eloster Schwerin, als dessen Zugehd-"rungen, gelassen werden solten. Herhog Ulrich habe dagegen mehr und bessere Eloster, als Herhog Johann Albrecht bekommen. Es müste auch das Städtlein Cropelin sein Alblager nach Schwerin sahren lassen; ob es gleich jeho dem Herhog Ulrich gehöre, namque res transit cum onere.

Der 8. Punct betraf Prangendorf, und war die Frage: Obes nach Gustrow und also zu Berkogs Ulrich Antheil, oder nach Dosberan an Herkog Johann Albrecht gehöre? Es wohnten darin 46. Bauleute, wovon 36. bereits zur Theilung gebracht waren, die übrigen 10. hatten die Land und Hof-Rähte dem Herkog Johann Alberecht, in ihrem Sternbergischen Macht-Spruch, zugebilliget. Herkog Ulrich hätte solches angesochten; aber gedachte Rähte hätten ges sagt: sie wüsten keine gleichere Theilung zu machen. Herkog Ulrich

hatte darauf das Holk daselbst verwüstet, wosür Herkog Johann 211brecht 500 fl. soderte.

Der 9. 10. 11. und 12. Punct wurden hier guten theils übersgangen; weil sie auf Beweiß ankamen. Sie betrafen mehrentheils das vorgedachte Prangendorf, fasseten aber nichts historisches in

Im 13. ward von den Kleinodien und von dem Geschürzusplaw gehandelt, deren Theilung sowohl der Wismarische Verzgleich, als der Sternbergische Macht. Spruch verlangte. Herhog Johann Albrecht räumete nicht ein, daß er etliche von den Etücken hätte umgiessen lassen, und sagte sein Anwald: es sen ein Verzeichnis vorhanden, wo sie geblieben; etliche davon wären nach Büzow, an den Herhog Ulrich gekommen; es wäre das meiste von dieser Sache, auf dem Lage zu Sternberg Ao. 59. abgethan. Die Kleider andelangend, so wären davon einige an Herhogs Zinrich Dienere gegeben. Die übrigen wären sür die bende junge Herren Herhoge Chrissopher und Carl, gegen dem Hos (Fürstliche Versamlung) zu Wismar zurecht gemacht, und leklich dem Herhoge Chrissopher, als er nach Liesstand gereiset, mit gegeben worden. Herhogs Zinrich Silber seh alles getheilet. Betten und Zugehöriges habe er von keinem abgetretenen Hause weggenommen.

4. Der 14. Punct betraf Pravestorf, welches Dorf halb wüste lag. Herhog Johann Albrecht sagte: wie desselben Sheilung beswilliget worden; so ware die Abrede gewesen, daß demjenigen, so der wüste Sheil zufallen würde, solte eine Bergütung von 200 Gülden und etwas Holfzum Andau, gereichet werden; wie die Sheilungs-Register auswiesen. Der jekolmit unter den Paribus Curix sikende Licentiat Behm ware damahls mit daben gewesen, und würde sich dessen zu ers

innern wiffen.

welches dem Herkog Ulrich zugefallen, war von Herkogs Ulrich Unwald nicht berühret, und ward also auch jeho vorben gegangen.

m Der 1.6. Punct betraf Eldena, welches gleichfals dem Herstoge Ulrich ben der Theilung zugefallen. Es waren daselbst 78. Schweine und 200 Schafe gefunden worden, wobon die Frage war: ob dieselben zum Vorraht des Elvsters gehöreten, und also daben bleischen

Ao. 1563.

ben musten? indem vormahls schon der Vorraht ben allen Clöstern ausgeglichen ware. Herhog Johann Albrecht aber wandte dagegen ein, daß die Schweine, so zu Eldena gefunden worden, nicht zum Vorraht daselbst gehören könten; weil sie von Schwerin dahin in die Mast getrieben worden. Doch hierüber verglichen sich die Herren Brüder leichtlich untereinander.

Was mehres hatten zum 17. die Unkosten zu sagen, welche an Herhog Christopher gewandt, die auf 23438. Thaler angegeben wurs den. Herhog Johann Albrecht stellete vor; ob er zwar das Werck allein geführet, da er seinen Bruder den Herkog Christopher zum Erts Bischosthum in Riga verhelfen wollen; so ware doch solches zu des ganten Landes gemeinschaftlichen Ruten geschehen, damit es nicht dem= selben fernerhin Unterhalt geben durfte, und sey also billig, daß ihm die Halfte der angewandten Rosten erstatet wurde. Die Absendung des Herhogs Christopher have er mit Herhog Ulrich, vor Sternberg, auf dem Judenberg, berahtschlaget. Herhog Ulrich habe auch dieserwegen ben der Landschaft vor Sternberg selbst Unregung gethan, um die Abfertigung zu befordern. Der Wismarische Vertrag sage zwar, daß ein Jeder der regierenden Herren solte einen von seinen juns gern Brudern zu sich nehmen, auch aufferhalb Landes unterhalten; aber jeho ware die Frage nicht von dem Unterhalt, sondern von den Rosten, so auf die Abfertigung gegangen. Diese hatten den altesten Brudern, zu gleichen Theil, obgelegen.

Der 18. ging auf die Unkossen des Reichs-Tages zu Augsburg von 1559. Herhog Johann Albrecht sagte: sein Herr Brusder wäre anfangs willens gewesen, mit ihm dahin zu reisen. Hätte Herhog Johann Albrecht gewust, daß Herhog Ulrich nur einen Gessandten schieken wolte; so wurde er gleichfals einen dahin gesandt haben, solglich hätte er nicht so große Rosten machen dursen. Abäre er aber nicht selbst da gewesen, so wurden andere Reichs Fürsten die Session von Mecklenburg eingenommen haben; wie denn desfals viel Streitens gewesen, welches so weit gegangen, daß der Pommersche Gesandte, dem Dr. Bout, des Herhogs Ulrich Gesandten, die Kette vom Halse gerissen. "Herhog Joh. Albrecht aber habe die Session "des Hauses Mecklenburg, ohne Zuthun des Dock. Bout, vertreten und "erhalten." Hätte Herhog Ulrich den Tag zu Machnergallein be-

3

fucht,

sucht, so sey auch Herzog Joh. Albrecht allein nach Wien und ans derswo bin gewesen.

Jum 19. die Jagdt ben Zickhusen anlangend, so habe dieses Dorf und der Wald daselbst (der Schlink genant) bekanter massen von je her zum Hause Schwerin gehöret, wie auch mit Zeugen erwiessen worden. Das Dom-Capittel hätte im Schlink niemahl Jagdt gehabt. Herhog Ulrich habe einsmahls daselbst gejagt, aber das habe dem alten Herhog Jinrich dergestalt geschmerket, daß er gesagt: "Hätte er es gewust, er wolle es nicht gestattet haben, und hätten ihm "auch seine grauen Hare darüber sollen gerauset werden.

g. Der 20. Nanct betraf das Techentinsche Zolg. Herhog Ulrich hatte diesen Punct übergangen, weil darauf Zeugen abgehöret, und Herhog Johann Albrecht überging ihn auch, weil bereits dess wegen gütige Vorschläge gethan worden.

Der 21. Punct ging auf den letzten Abt zu Doberan, mit welchem der Herzog Johann Albrecht einen Bertrag aufgerichtet, und ihm für seinen Abtritt 1000 fl. hatte reichen lassen. Wenn nun solches dem ganzen Hause Mecklenburg zu gute kame, so sen ihm auch der Halbscheid von solchen 1000 fl. zu erstaten. Wie dieser Verstrag gemacht, ware Herzog Ulrsch noch nicht regierender Fürst gewessen, sonst würde der Abt sich auch wohl an ihn gewendet haben. Der Vertrag sen vorhanden, und könne vorgeleget werden.

Der 22. Klage-Punct ging auf die Dienste aus den Dörfern Clauburg, Dalmenstorff und Granzin, welche der Herhog Ulrich weigerte. Aber Herhog Johann Albrecht übergab den Bertrag, der obgedachter massen zu Nirow 1533. aufgerichtet, und worin die articulirte Dienste klärlich enthalten waren. Dieses alles ward d. 10. Maji 1563. aussührlich übergeben.

Es kamen nachhero noch allerley Puncte dazwischen; indem Herkog Ulrich auch seine Klagen übergab, die er wieder Herkog Joh. Albrecht hatte, als da waren:

1) Daß ihm noch nicht die Unkosten wegen seines Beplagers erstatet.

2) Daß das Archto noch nicht in gleiche Berwahrung ges bracht, wie die Berträge und der Churfurstl, Macht-Spruch ers soderten.

3) DAS

3) Daß noch etliche Rleinodien, Gilber Befchirr und Lapezes renen von vater-und vetterlicher Seiten ungetheilet waren.

4) Daß der Gemahlin des Herhogs Ulrich versprochen, ihr ein Fürstliches Haus zu Grabow zu bauen, so noch nicht geschehen.

5) Daß dem Stift und Capittel zu Schwerin mancherlen Eine

grif wiederfahren.

6) Daß das Haus Domin zur Festung gemacht wurde, woran doch Herhog Ulrich den Bieder-Fall hatte, und daher gegen folche Bes fästigung protestiren lassen; aber es wurde dennoch damit fortges fahren.

7) Daß Herhogs Johann Albrecht Krieges, Bolck Ao. 56. die Städte und Aempter Boigenburg und Grevismülen ausgezehret, weswegen zwar den armen Leuten Bertroftung geschehen, es sey aber

nichts erfolget 2c.

Es geschahen hierauf, sowohl was diese als vorige Puncte betrift, mancherlen Borfchlage jum Bergleich, und die niedergesehten Rabte gaben fich viele Mube, alles in der Gute zu vertragen, daber fie mancherlen Entwurfe machten. Ben den meiften gelung ihnen auch Die Gute, etliche aber verabscheideten sie, jedoch auf Bergogliche Ratification.

Bu diefer Zeit ward Mecklenburg in groffes Schrecken gefeget, als Herhog Erich Jan. von Brunswick, mit feinen Bolckern, fo er für den Konig von Danemarck geworben, über die Elbe ben Bois cenburg, ging. Er verlief aber doch bald Mecklenburgs Grengen, ging im Junio durch die Marck Brandenburg und Pommern nach Danning, ohnezweifel unferm Herhog Chriftopher zur Hulfe, wie schon angezeiget. Diß gab nun Gelegenheit die Stande nach Guftrow auf Johannis-Tage zusammen zu rufen. Doch, da die Furcht unvermuhtlich verschwand, so ward hier nichts vorgenommen. Die Stande hatten sich indessen schon darauf geschieft, abermahls ihre Beschwerden zu übergeben. Da es aber hier nicht geschehen konte, so thaten sie es hernach. Sie stelleten vor, daß vordem die Fürsten aus ihrem Adel und den Städten wohl 24 bis 30. zu ihren Jos-Rähten gesüget, und also das Land-und Hofgericht halten laffen, baten daher, daß auch jeho die Land-Rahte mogten mit dazu gezogen werden. Gie erinnerten die Herhoge, daß sie den Standen versprochen, ihnen die 3. Closter

Dobbertin, Ribnin und Malchow einzuräumen. Golche Closter waren aufs harteste, durch Einquartirung, und ihre Bauren durch als lerlen Dienste mitgenommen worden; daher die Begebene faum dars in zu leben hatten. Die Alebtisfin zu Ribnin, Urfula, habe die vols lige Herschaft über Ribnig, und was Malchow anbetrafe; so hatten Die Glotown ihren Proces, wegen der Schus-Berechtigkeit über das Closter daselbst, beym Reiches Cammer-Bericht gewonnen. Es wurs de also der Landschaft mit Ribnin und Malchownicht geholfen seyn; deswegen sie baten, dafür Men:Closter und Jvenack (wie auch der Ruppinsche Macht-Spruch von Ao. 56. vermochte,) zu substituiren. Wegen der Stift-und Ordens-Saufer baten fie, daß davon einige mogs ten jum Beften des Adels, wieder hergestellet werden. Denn min muften fie ihre Rinder in die Frembde auf die Fleischbanck schicken, tas men fie wieder zu Sause, so muften fie Sungers fterben, weil alle geistfiche Buter und Commenden, wovon sonft der Durftige unter dem Aldel gelebt, nun eingezogen waren. Ben Rirchen-Distitationen brachte man den Adel um feine Patronat-Rechte. Auf Land- und Musterungs. Sagen hatte sonst die Ritterschaft fren Futter und Dehl gehabt. Mit Sandhabung der Gerechtigkeit ginge es fehr langfam Daber, und wurden die Partheyen mit ihren Schaden, an den Sofen Der Fürsten, aufgehalten. Die Stande hatten mit ihrem groffen Dachtheil alle Schulden der Berhogen bezahlt, und doch maren die Berhoge noch nicht damit zufrieden, sondern sprachen schon wieder aufs neue um Burgschaften an. Die Berhoge kamen in folche beschwerliche Umstande durch ihre Bundniffe, welche fie mit auswärtigen Potentaten Sie mogten fich auf den Schut des Reichs verlaffen, oder machten. auch, wenn fie Bundniffe machen wolten, ihre Stande mit zu rahte ziehen; fo wolten fie hinwieder zu allem willig und bereit fenn.

Inzwischen ward am 14. Januar. dieses Jahres eine Obligation auf 6000. Gold-Gülden eingelöset, wovon die Quitung hier ersfolget, weil sie wegen des damahligen Geldes merckwürdig ist. Ich könte dergleichen noch mehrere ausühren, aber es mag an dieser einen

genug senn, weil sie doch alle fast überein lauten.

Herhog Ulrich schrieb damahls einen eigenen Land. Sag im Stist Schwerin oder Bursow aus, woselbst er seine dasigen Stande um eine Bephülse ansprach, die sie ihm auch bewilligten, und dagegen aus

Ao. 1563.

a) de Beehr de Rebb. Mecleb. L. V. C. IV. p. 784 - - - 787.

Christoffel Wolff von Gudenbergk Quitung über 6000. unverschlagene wichtige Goltgülden zc. de 1563.

Ich Christoffel Wolff vonn Gudenbergk vor mich meine Erben vnd Erbnemen thue fund vnd bekenne mit dieser offenen Onitang, Das nachdeme die durchlauchtige vnd hochgeborne Fürsten und Herrn, her Johans Albrecht und Her Wlrich Gesbrüedere Herhogen zu Meckelnburgk, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin Mostock vand Stargardt ic. ic. Meine gnedige Hern mir Sechs tausent vn= verschlagene wichtige Goltgulden laut irer gegebnen Brief und siegell zusampt drei hundert vorberurter Goltgulden einem Jar sins schuldigk gewessen, Auch mir mit etlichen schaden, so mir aus vorsaumis des vergangenen Jars, und ifo die Bezalung (wie mir zugeschrieben nicht ervolgt) crafft gegebner Vorschreibunge vorhafft gewessen; Darauf der verordente Ausschof Irer F. G. Landschafft sich verflossenen Jars mit mir zu Befriedigunge meiner Hauptsummen zinft und schaden in Handlunge ge gelassen, mir in negstwerstossenen December, da ich die Summen in thalern mit geburlichen Aufwechsel hochermeltem Fürsten und der Landschafft ju gutem (in Ans sehung das bei ihnen Golt beschwerlich zu bekhomen) ausnhemen möchte, wolten it Gunften daran sein, das ich auf den Tagk trium Regum binnen der Stad Göttingen gegen Wergebung Brief Siegel und geburlicher Quitant gutlich folte begalt werden. Ob nhun wol ich aus Brief und siegeln zu schreiten, in Betrachtung meiner vorigen gutwilligknit (doch vnvormeistich vormeldet) gegen ir Fürstlich gnad aller Bedenckens, vud mir hochbeschwerlich, das Gold in thaler khonen zu lassen, hab ich auch doch kegen den Ausschos dergestalt, da mir der Goltgülden mit 35 Albus dieser Landswherung kont erlegt werden, das ich alsdann benante Summen, sinfe und schaden of bestimpte Friste und Malstad, oder in gutem Golde laut der Bors schreibunge gewertigk sein wolte, ausdrücklichen ercleret, habe auch demnach auf ernante zeit daselbst zu Göttingen erliche tage beharret, von niemandte vornomen, daraus mir dan des schadens vormehrung gehensset, mir abermal also wol vrsach zu sernerm Ausbalt gegebenn worden. Wie aber dem allen haben doch Ir Fürslich Ernerm Ausbalt gegebenn worden. Erhardern Arnsseld Stadtvoigt zu Erran mit berürter Summen etalam Ersbarn Ersbarn und Lechardern Arnsseld Stadtvoigt zu Erran mit berürter Summen etalam strow mit berürter Summen thalern, Instruction und Bolmacht abgefertigt, der auf den uten Jannuary ju Göttingen ankhomen, und hab ich mich auch widerumb gutwilligk aus treuherkigkeit Frer F. G. ju unterthenigen Willen ju ime auf ben 13. Zehntes Buch.

hujus vorfige; und ob ich wol mein schaden jum glimpfigsten auf anderthalb hun dere taler geachtet, und im notfal beteuren mogen, auch meinem juschreiben den Liufwechsel inn funf und dreiffigt albus vor den Goltgulden (die ehr mich auch im Inwechfel kostet) einzunehmen, und darauf zu beharren in aller Erbarkeit befuget gewes fen, hab ich doch auf vielfeltiges und vleisligs Unsuchen auch freundlichs Bitten von wegen der Landschafft obberurtes gefanten hochermeltenn Fürsten Meinen gnedigen Bern ju vntherthenigem gevallen dem vorordenten Unfichos ju freundlichem willen und gemeinen Landschafft jum Besten den viel aufgewenten erliedenen schaden bif auf funf und funfzigk thaler fallen laffen, und den Goltgulden mit vierzigk Mariengroschen wie landsitlich und der jeigen zeit im Werd bezalt aufgenhommen. Sat mir demnach obberütter gefanter sechstaufent unvorschlagener thaler am Deupt= summen, sechshundert sechs und sechzigk thaler und 24 gruschen Aufwechsel zu erfüllunge dreihundert drei vnd dreisigk thaler 12 groschen vor drei hundert goltgulden eines Jar sinses, thut in allen sieben taufent taler, dazu funf und funfzigt vor den schaden, wie vormeldt, wegen hochermelten Fürfien vind der Landschafft kegen empfahung der alten und neuen Borschreibung heut untenbefchriebenen dato geliefert, und zu dancke voll alle und wol bezalet. Sage demnach ich Christoffel Wolff vor mich meine Mitbenanten obgeschrieben, hochermelte Fürften, Frer F. g. Erben die Landschaft und den Aufschoff diefer gesamten seiner liefe, rung, oder weme derwegen ferner quitirens vonnoten, wie sollichs jum bestendigsten aller rechten gescheen kan oder magt der sechstausent goltgulden Heuptsummen aller sinse und scheden hiemit quid, ledig, und zu dancke wol bezalet log, mit der certification: das ich oder meine mitbenenten hierumb funftiger zeit hochermelte Fürsten und Frer F. G. Erben mit berurten mit nichten um feinerlei weise besprechen oder for dern wollen. Alles treulich ohne gevehrde, und des ju wharer Brkund habe ich Christoffel Wolff obgl. diesse Quitaugien mit eignen Sanden vuterschrieben, mein angeborn Vitschafft unterbruckt, und obberurten Meister Eckharden Urnffeldt, dem gefanten, fich und feinen Principaln in gute mitgeteilt. Dat. & Act. Gottingen, Donnerstage nach Hilarii den 14 ten Januarii im Jare nach Christi unsers einigen Seilandes geburt im funfjebenhunderstem und darnach im drei und Seehzigstem.

(L. S.) Christoff Wolff vom Gudenbergt.

Das X. Cap. Rostocks inwendige Händel.

S. 1. Le läßt sich zu vieler Weitläuftigkeit an.
2. Die Rirchen Visitation daselbst wird gehindert.

3. Die

- 3. Die Burger stellen dem Raht etliche Puncte vor.
- 4. Die Bürger maffen fich des Stadt-Regiments an.

5. Aenderungen so die Cammerey betroffen.

le der Haupt-Ansührer unter den Sechzigern, Andreas Junckberr, wie gesagt, zu Güstrow gesangen saß; so brachten am Licht-Meß Abend 1564. seine Ankläger ihre Klage wieder ihn vor, und wurden ihm 7. Wochen eingeräumet, sich zu verantworten. Auf Judica übergab er seine Exceptions-Schrift, die Acten wurden nach Ingolstadt geschickt, woselbst die Universität am 8. Aug. ein Responsum absassete, so schlecht sür ihn aussiel. b) Nichts desto weniger erlangte er auf Michaelis ein gutes Urtel, da er des Arrestes entlediget, und ihm fren gegeben ward, wieder nach Rostock zu reisen, als warum die 60. unaushörlich ben Herhog Melrich baten. Dis gab nun starcken Verdacht, daß dieser Herhog mehr den Sechzigern, als dem Raht geneigt wäre.

Die Burgerschaft übergab dem Raht 4 Articul, und bat darin

zu willigen.

1) Daß eine häufliche Visitation, nach allen dazu aufgesetzten Puncten, angestellet wurde.

2) Daß E. E. Raht Rechenschaft thate, wie er der Stadt fürges

standen, und derselben Land-Guter gebraucht.

3) Daß eine christliche Policen-Ordnung und Reformation der Rechte gestellet, und

4) Daß der Stadt Gitter und Ginkommen wohl verseben

würden.

Der Naht wolte sich hierüber mit der Bürgerschaft nicht eins lassen, es sey denn, daß zuvor die 60. abgeschaft, und ihres Eydes ents bunden worden. Als die Bürger solches vernahmen, sandten sie diese 4. Articul an die Landes Fürsten, um von derselben Billigkeit zu urstheilen. Die Fürsten sesten am Tage Pauli Bekehrung (d. 25. Januar.) einen Tag zum Verhör nach Güstrow an, woselbst auch beyde Partheyen erschienen. Der Magistrat übergab alhie d. 27. Jan. 13. Articul wieder die Gemeine, so aus dem bisherigen Betragen der Bürger, insonderheit der 60, gegen die Obrigkeit, gezogen waren,

A0: 1564; und bat darauf, die Gemeine dahin zu halten, daß sowohl der alte als neue Bürger-Brief wieder heraus gegeben, und die 60. abgestellet wurden, über welche Puncte d. 28. und 29. Jan. gesprochen, aber nichts beschlossen ward. Die Herkoge vertrugen sie also nicht miteinander, fprachen auch kein Urtel, sondern befohlen ihnen nur, ben Strafe 5000. Thaler, Friede zu halten. Hierauf ward ihnen ein neuer Lag auf d. 19. Mart. angesehet. Die Partheven erschienen abermahls, musten aber auch unverrichteter Sache wieder davon reisen, und ward nun Alegidii Tag (d. 1. Septbr.) zum Berhor bestimmet, welches noch ein halb Jahr hin war. Indessen ward den Burgern ihr Procurator, Priderich Roth, von Leipzig abtrunnig, und ging in der Nacht auf d. 25. Mart. heimlich davon. Es war groffer Verdacht auf ihn, als hatte er sich vom Magistrat bestechen lassen. Die Burgerschaft aber nahm bald darnach 2. andere Procuratores an, als Doct. Lindemer, des Chursürsten von Brandenburg Raht in Berlin, und Johann Wolff, derer Herhoge von Pommern Land Gerichts Procurator in Stertin, welche bende auf Bartholomai anlangeren. Auf Megidit folte nun der Gerichts- Tag vor fich gehen. Der Ort, wo die Roftoeker hin beschieden, war Doberan. Weil solcher nicht weit von Rostock: so erschienen daselbst über 300. Burger. Aber er ging nicht vor sich. Acht Tage darnach solte es geschehen. Doch da waren der Bürger Procuratores verreiset, und konten sobald nicht erlanget werden. Die Burger baten also um 14 tägigen Aufschub. Die Herkoge räumeten ihnen 8. Wochen ein, und also bis 8. Tage nach Martini, da die Sache zu Men-Brandenburg solte vorgenommen werden. Alls aber E. E. Naht deswegen Vorstellung that; so ward auch aus diesem Gerichts, Tage nichts, folglich ging dis Jahr in lauter Mistrauen zu Ende. Wir wollen nun sehen, was inzwischen im Lande porgegangen.

2. Um 11. Januar. besuchte Herhog Johann Albrecht seinen gesangenen Bruder Christopher in Pohlen. Was daselbst vorgesale len, und was des Herhogs Christopher Verschen gewesen, davon schreibet Mylius, der es erlebt.*) Uns gehet es jeho nicht weiter an, als daß wir melden, unser regierender Herhog sen d. 24. Maji wieder zurück gekommen, da er zu Fürstenberg anlangete.

Am Dingstage nach Maria Zeimsuchung ward der Lands

Zag

den Vortrag that. c) Bald darauf d. 3. Aug. ward eine Rirchen Visitation nach Rostock verordnet. Die Herhoge sandten dahin die Superintendenten Conrad Becker von Gustrow, (woselbst er Ao. 1562. auf Demithen gefolget war) Johann Wigand von Wismar, Simon Mus saus von Schwerin, wozu auch David Chytraus kommen solte, welche allerseits Doctores Theologiæ waren. Bon den Herhoglichen Rähten wurden dazu verordnet: Cord von der Lühe, Joachim Cruse, Lucke Basseviz, Joachim Wopersnow und Christoph. Lersmann J. U. D. sie kamen mit einem Notario und mit wohlgefaßter Instruction d. 12. Aug. nach Rostock, zeigeten auch die Ursach ihrer Ankunft E. E. Raht an. Dieser wiedersetzte sich zwar solchem Vorhaben nicht, wolte aber doch auch nicht anders, als mit vieler Bedin= gung, darin willigen, deswegen solche Anstalt vergeblich war. d) Die Visitatores hatten unter andern auch in ihrer Instruction, die Schul-Præceptores zu examiniren, ob sie zu solchem Elmpt tuchtig, als worz auf Herkog Johann Albrecht sonderlich sahe. Es war hier damahls an der Schule, Mathan Chytraus, ein Bruder des oftgedachten Da= vid Chytraus, ein Mann der groffe Wiffenschaft in den Schul-Studien, und eine auserlesene Babe in der lateinischen Poesie besaß,

Zu Parchim ward d. 4. Aug. die Oeconomie durch bende Herhoge angeordnet. Der erste Oeconomies daselbst hieß Christopher Schwary, dem man alle Einkunste unter Handen gab, so bispher die Ralands-Zerren und andere Brüderschaften gehabt hatten. Seine Rechnungen solte er ablegen in Gegenwart des Superintensbenten, der Burgemeistere, einiger aus dem Raht und aus der Bür-

aber seinem Bruder in der Theologie nicht benkam. e)

gerschaft. f)

Ao. 1564.

Die Land Städte des Fürstenthums Wenden, sandten d. r. Dec. eine nachdrückliche Vorstellung ihrer Veschwerden, wegen des Mülkens und Brauens an den verordneten Lusschuß, mit Bitte, solche den Herhogen vorzutragen, und die erfolgte Antwort ihnen wieder mitzutheilen, bif dahin sie die Land Bede und Malk Ziese an sich halten würden. So kühn waren sie noch ben ihrer Verdrossenheit.

A 3

Da Herhog Ulrich von den Paribus Curiæ war erinnert worden, daß ihm obliege, für Kirchen-und Schul-Diener am Schwerinschen Dom zu sorgen: so nahm er zuförderst obgedachten Simon Mufaus jum Superintendenten an; wie aber dieser bald darnach weg berufen ward, so gedachte er auf Wolfgang Peristerus (Daube) der ein geschickter Magister zu Rostock und aus Preussen geburtig war. Dieser ward mit Lucas Backmeister zugleich d. c. Maji Doct. zu Rostock, g) doch war er damit noch kein Prediger, deswegen die Theologische kacultät d. 9. Nov. an den Herhog Ultich schried; Wenn er solte Superintendens seyn; so muste er erst ordiniret wer: den. Worauf er vom Ministerio zu Rostock examiniret und ordini-1565. ret, h) auch im folgenden Jahr 1565. jum Superintendenten bestels let ward. i) Seine Frau war des Hauptmanns zu Schwerin, Paschen Gustevels Tochter, deren Schwester hatte Ernst Rottmann, Pastor am Dom daselbst. Peristerus konte sich mit diesem seinem Schwager nicht vertragen, deswegen er ihn Ao. 1567. absette. Denn folde Macht war den Superintendenten in der Kirchen-Ordnung bengelegt Fol. 147. a. Alber Herhog Johann Albrecht hielte den abgesehten Rottmann für unschuldig, und nahm ihn deswegen zum Hof Prediger an.

> 3. Die Rostocker fingen die Jahr so mieder an, als sie das vorige geendiget. 21m 1. Febr. lieffen die 60. durch die Stadt Dies ner die gante Burgerschaft nach Marien-Ritche fodern, die auch sehr ftarck erschien. Hier ward ihr vorgetragen: der Raht habe sich vernehmen laffen, die Stadt mare in so tiefen Schulden, daß sie jahrlich 8 bis 9 taufend Bulden Zinfen erlegen mufte; worüber sich die Burgerschaft höchlich verwunderte. Um die Stadt nun wieder aus den Schulden zu bringen, so wurden dren aus den 60. als Jürgen Conne, Claus Rroger und Peter Brandt erwehlet, diese solten dem Raht

folgende 6. Puncte, Jeder 2. davon, vortragen. 2118:

Jurgen Conne: Ob der Raht gemeinet mare, den Burgern thre Statuten und Privilegien zu halten? Ob nicht die gange Ges meine des Rahts Richter ware, und ob der Raht, wenn er was verfahe, die Burger nicht dafür, vermöge ihrer Ettinge, erkennen wolte! Was Ettinge sey, davon finde ich keine Nachricht. Vermuhtlich

Ao.

kommt das Wort her von Ee (Geset) und ding (Recht) folglich würs de es so viel seyn, als Gesetzes Recht.

Claus Rroger: Der Raht folte weiter feine Rechnung von den Landereyen der Stadt führen, es mogte Mahmen haben, wie es wolle; sondern alles, was hinführe fallen wurde, solte in einen Raften gesteckt werden; dem Raht aber solte dennoch sein bisheriges unveranderlich gereichet werden. Der Raht, folte ben erfter Gelegenheit,

an einen Ausschuß der Sechziger Rechnung ablegen.

A0.1969.

Peter Brandt: Daß man über die geiftlichen Guter erfter Tagen Visitation anstellen solte, es mogte Prediger, Professores oder Schul-Diener treffen; indem sie doch alle aus dem Burger-Raften befoldet wurden. Sinfuhro solten die Geistlichen mit geistlichen Beneficien und nicht mehr mit Burger Geld befoldet werden. Es fen auch feine geringe Unordnung in Berichten, und wo Raht gehalten wurde. Es ware eine gang ungereimte Policey, da doch der gangen

Burgerschaft hieran nicht wenig gelegen sey.

Auf diese 6. Puncte begehrte ein Jeder der Proponenten eine cathegorische Untwort, mit Ja oder Mein. Der Raht verlangte darauf eine ztägige Bedenct-Zeit. Um dritten Tage erfolgte eine weits lauftige Antwort, welche da hinaus lief: Wegen der Stadt-Statuten, und daß der Raht sich dem Gericht der Burger unterwerfen folte, darüber muften sie sich noch weiter berahtschlagen. Die andern Puncte konten sie wohl leiden. Die Burgerschaft ließ darauf den Raht am 9. Febr. wieder zu sich in die Kirche fodern. Aus der Raht nicht erschien, so muste er auf die Schreiberen kommen; dabin schiefte die Burgerschaft einen Ausschuß, welcher heftig in den Raht drang, sich auf die benden ersten Puncte, so Jürgen Tonne vorgetragen, mit Ja oder Rein zu erklahren. Endlich fagte der gange Raht einhellig Ja! und wiederhohlte es zu unterschiedlichen mablen. Alber die Burgers schaft hatte dennoch wenig Bertrauen zu demfelben.

4. Der Ausschuß oder die 60. musten also am folgenden Lage noch einmahl vor dem Raht treten, und fragen: ob er auch noch voriger Meinung ware. Nach langer Unterredung bestätigte der wort= habende Burgemeister, Berend Pawels, nochmahls die gestrige Zusage im Mahmen des gangen Rahts: daß er der gemeinen Burgerschaft ihs ren versiegelten Brief und alle der Stadt Statuten handhaben wolte,

und solte der Raht dem Bolcke, als seinem Ober-Richter, unterworfen sein, vermöge der Ettinge, so der Naht öffentlich unter freiem Himmel alle Jahr zu halten pflegte, da es hieß: "wofern Jemand aus dem Naht, es ware Burgemeister oder Nahtmann, sich in seinem Umpte "nicht gebührlich verhielte, oder seinem gethanen Eyde nach, nicht der "Stadt Bestes gesucht, daß alsdenn die Gemeine Macht haben solte,

"ein Urtel über ihn zu sprechen."

Am Tage Petri Stuhl Jeyer (d. 22. Febr.) schieften die 60.
etliche Bürger nach der Zeide und nach den Dörfern der Stadt, sie
zu besehen. Mit diesen sandten sie einen, den sie zum Einnehmer der
Stadt Güter gesehet, ob er wohl so wenig lesen als schreiben konte.
Sein Nahme war Zans Beckentin, er ward aber insgemein von seis
nem Ampt, Zans Vogdt, genant. Denn so machten sie ihn d. 3.
Mart. zum Vogdt oder Zauptmann über alle Güser der Stadt, darüber zu gebieten, die davon fallende Selder einzunehmen, und hiernächst Rechnung abzulegen. Weil er aber mit Rechnungen nicht umzugehen
wuste; so nahmen sie einen Studiosum an, Viscolaus Möller genant,
der aus Grimm in Pommern gebürtig war, welcher dem Hauptmann die Rechnung machen solte. Dieser Hauptmann ward am
Dingstage nach Fastnacht hinaus geschieft nach den Dörsern, da ihm
alle Bauren schweren musten.

Um Lätare sprachen die 60. mit E. E. Naht, wegen Aufrichtung eines gemeinen Kastens, darin alles Geld solte aufgehoben werden, was sowohl in als ausserhalb der Stadt falle, um die Stadt-Schulden abzutragen. Hiezu solten 4. aus den Sechzigern und 4. aus der gemeinen Bürgerschaft erwehlet werden, welche einen End thun, und sowohl vor den Sechzigern, als vor dem Naht, Nechnung ablegen solten. Den 11. Apr. kam die Bürgerschaft wieder zusammen in Marien-Rirche, um nun den gemeinen Kasten aufzurichten. Sie hatten E.E. Naht auch dahin kommen lassen, aber dieser wolte keinen Bescheid darauf geben, sondern sagte: es sen schon zu spat, sie wolten am folgenden Tage davon sprechen; von solchen Dingen müsste man des Morgens reden. Um solgenden Morgen kamen die Bürzger wieder zusammen, aber der Raht erschien nicht. Die Bürger schiecken erliche nach der Schreiberen an den Raht, dieser begehrte ein paar Stunden Bedenck-Zeit, dis nach der Mahlzeit, alsdenn wolten

A0.1565.

sie kommen, und ferner davon reden. Nach der Mahlzeit waren die Bürger wieder in der Kirche, und schieften hin nach der Schreiberen, zu sehen, ob der Naht da ware. Da waren aber nicht mehr als 3. oder 4. Nahts Personen, worüber die Bürgerschaft sehr erbittert ward, hielte sich aber doch eingezogen, und verordnete ausser den 60. noch andere 80. Männer, welche nun fernere Unterredung, des Kastens hals ber, pflegen solten. Diese 60. und 80. gingen am 13. Apr. zum Naht auf die Schreiberen, und sprachen von dem Kasten. Der Naht wes gerte sich erst hart; als aber die Bürger auf ihrem Sinn bestunden, so willigte er endlich darin.

5. Gleich an demfelben Tage ward alles Geld, so von der bisherigen Accife gefallen, in Bensein Matthias Moller und Petet Landsberg, auch 16. anderer Burger, so dazu verordnet, in den Ras sten geschüttet, welcher auf der Lövering stand. 21m folgenden Mons tage nach Palmarum ward abermahl von dem gemeinen Kasten geres det, wie es damit ferner zu halten, aber nichts beschlossen. Endlich, als am Donnerstage nach Philippi Jacobi jene 80. allerseits zum Raht kamen, um schließlich zu handeln, und der Raht wohl sahe, daß kein ans der Auskommen; so willigte er darin, und ward beschlossen, daß 8. Personen aus der Burgerschaft, als 4. aus den groffen Wercken und 4. aus den Sechzigern, den Raften auf ihren End, nach gegebener In-Aruction, in Empfang nehmen konten, ohne daß Jemand aus dem Raht ein Benfiger senn folte. Diese Anordnung folte zu ewigen Zeiten bleiben, woben denen Einnehmern aufgegeben ward: das gemeine Beste zu suchen, ohne Scheu der Herren. Um Jacobi hielten die Burger an, das Siegel der Stadt in Diesen Raften zu legen; damit feine Schrift, von der Stadt wegen, fonte verfiegelt werden, fie mare denn den Kaften-Herren vorgelesen, und damit der Rabt in Zukunft kein Geld mehr heimlich auf Zinsen nehmen konte.

Der Hauptmann oder Bogdt, Zans Beckentin, ließ darauf die Wiesen der Stadt abmehen, der Raht verbot zwar den Bauren unter der Hand, das heu nicht zusammen zu bringen; der Bogdt aber ließ die Bauren auspfänden, und brachte sie also zum Gehorsam.

Doch hiemit anderte sich nun auch der Schau-Plas.

b) Nost. Esw. P. I. p. 197. *) in Annal. apud Gerdes. in den Sams. p. 279. c) Pott. Sams, I. p. 44. d) Chemn. ex Archivo apud Zehntes Buch. Such.

Ungn. in Amoenitat. p. 325. e) Nost. Etw. P.I. p. 421. f) Cordesii Chronic. Parchim. C. 3. p. 35. g) Nost. Etw. P. II. p. 506. h) Z. Grap. Evangel. Nost. p. 335. i) Heder. in Chron. Swerin. ad ann. 1564.

Das XI. Cap.

Rostocks auswendige Unruhe.

§. 1. Der aufgeworfene Zauptmann zu Rostock soll wieder abgeseyet werden.

2. Zergog Johann Albrecht wil Rostock überrumpeln.

3. Der Zergog wird, gegen einen Revers, in die Stadt ges lassen.

4. Es geht in der Stadt scharf daber.

5. Der Rayser und Mieder-Sachsischer Creiß treten ins Mittel.

er obgedachte Syndicus zu Rostock, Matthaus Roseler, welchem die Sechziger so schlecht für seine treue Dienste gedancket, war nach seiner Loglassung ben dem Herhoge Johann 211brecht in Diensten getreten. Er war vielleicht des Canklars Johann Lukow sein kandsmann; wie er sich denn sowohl als dieser, Lucanus, schrieb. Ein Mann der in allen Wiffenschaften geübet; denn anfänglich war er zu Rostock Professor in der Philosophie, darauf in der Medicin, ferner Juris und Stadt-Syndicus, weiter Fürstlicher Rabt, endlich Præsident des Pomesanischen Bischosthums, und wolte zu Wittenberg Doctor Theologiæ werden, woben doch die Sacultat daselbst ein Bedencken trug. k) Dieser Boseler, welchen die Burger, schaft zu Rostock so hart beleidiget hatte, da er nun Fürstlicher Raht war, gab dem Magistrat zu Rostock den Anschlag, er solte sich zum Kanser wenden, und den Herhog Johann Albrecht zum Commissarien in diesen Handeln ausbitten, welche nun schon 4. Jahr gedauret hatten, und wovon das Ende noch nicht abzusehen; da inzwischen E. E. Raht immer in Gefahr schwebe, um Ehr, Sut und Leben zu tom=

A0.1565.

Der Rapser Serdinand I. war im vorhergehenden Jahr d. 25. Julii gestorben, und regierte nun dessen Sohn Maximilian II. Un denselben hatte sich also der Raht zu Rostock unvermerckt gewandt. Denn obzwar Herhog Johann Albrecht schon vor 3. Jahren einen Ranserlichen Auftrag zu dergleichen Berrichtung erhalten hatte; fo war doch derselbe durch des Kansers Tod erloschen, und muste also nun ein neuer gesuchet werden. Ehe aber dieser erfolgete, kam vom Ranser ein ernstliches Mandat wieder die Bürgerschaft, auf Unsuchen des Magistrats: daß der Hauptmann oder so genante Zans Vogdt, die Stadt-Guter stracks wieder raumen solte. Die Bürger hatten bisher gemeinet; weil der Magistrat schon so oft nachgegeben, daß folches daher geschehen, weil der Raht die Gerechtigkeit ihrer Sache eingesehen, und waren also immer dreister geworden. Wie nun der Ranserliche Befehl so scharf als unvermuhtlich an sie kam; so wurden sie nicht wenig bestürkt, wolten aber dennoch nicht sofort gehorsamen, sondern zuvor (wie sie sagten) einen beständigen wahren Bericht an Rayserl. Majest. abstaten. m)

2. Indessen bemühete sich Herhog Johann Albrecht um Bolck, die Rostocker anzugreisen, welches er auch von dem Marckgraven Johann zu Brandenburg, in Custrin erhielte. Dazu kam der Ranserl. Austrag, daß er, jedoch mit Zuziehung seines Bruders des Herhogs Ulrich, die Rostocksche Händel, entweder in der Güte, oder wenn die nicht verfangen wolte, gerichtlich beplegen, die Ungehorsamen ernstlich strasen, und die Ruhe daselbst wieder herstellen solte. Der Herhog seite darauf alsbald einen Tag zum Berhör an; daß aber solcher nicht vor sich ging, hatte die Ursach, weil eine strenge Pest dazwischen kam, woran allein in Rostock 12000. (Chyträus schreibt 3000. n) Lindenberg 8000.) o) Menschen, jung und alt dahin sturben, die doch um Michaelis wieder aushörete; da denn 7. Prosesso-

res 2. Prediger 48. Studenten darauf gegangen. In andern Seestädten war sie ebenfals sehr grimmig gewesen. Unter dem Vorwand solcher Pest wichen etliche der Vornehmsten aus Rossock, als D. Lambertus Rirchhoff, ein Naht-Mann, D. Laurentius Rirchhoff, Lazarus Möller, ein Obrister, Zans Reddingk, Barthold Bröker und andere mehr. Diese versügten sich zu Herhog Johann Albrecht, und gossen die Vürgerschaft dergestalt ben demseiben an, daß nicht erst die Güte, wie der Herhog sonst willens war, versuchet ward.

Der Herhog warb indeffen Bolck, seine Reuteren fam ben Neustadt an der Elde, unter Anführung Reimar von Winterfeld, und sein Kuß-Volck zu Svant-Wustrow ben Ribnig, unter dem Obristen, Lazarus Möller, zusammen. Es verzog sich hiemit bis an Lucia Tag, (d. 18. Octobr.) da brach der Herhog gegen dem Abend auf mit 600. Pferden von Meustadt nach Rostock, um noch in der Nacht daselbst vor dem Stein-Thor anzukommen, als welches, der Abrede nach, so mit dem Magistrat genommen, alsdenn sich offen finden wurde. Zu gleicher Zeit solte sich auch Obrist Möller mit 2000. Fuß-Knechten von Ribniz her, einfinden, um also die Stadt urplößlich zu überfallen. Die Neuteren kam zur bestimten Zeit an, ob sie gleich 10. Meilen fort gemust, und setzte sich ben dem Armen-Zouse zu St. Georg, war aber auch sehr mude. Das Fuß-Bolck, welches über 3. Meilen hatte, konte in stock finsterer Nacht, da überall kein Mond-Licht war, so weit nicht gelangen. Das Thor ward visitirt und offen besunden. Da wolte der Herhog gerne die Stadt mit den Reutern allein überrumpeln, aber es ward ihm wiederrahten, weil die Straffen der Stadt des Nachts mit Retten gesperret waren, daher man mit der Reuteren nicht fortkommen konte, man muffe also das Fuß-Volck erwarten. p) Hierüber brach der Tag an.

Wie die Bürger erwachten, und gewahr wurden, was ihnen zusgedacht: so griffen sie eiligst zum Gewehr, kamen in voller Küstung auf dem Marckt zusammen. Sie waren aber in langer Zeit nicht gemustert, als welches der Raht, der mit diesem Anschlage schon lange umgegangen war, mit Fleiß unterlassen hatte, daher alles in der grössen Unordnung war. Wie es völlig Tag ward, erwählten sie 2.

Nampt.

A0.1565.

Haupt-Leute, um Ordnung unter ihnen zu machen. Geworbenes Krieges-Bolck hatten sie nicht; denn obzwar Herhog Ulrich, der seines Bruders Anschlag gemercket, sie kurk vorher verwarnet hatte, auf ihrer Hut zu senn, und die Bürgerschaft deswegen eine Werbung ansstellen wollen; so hatte doch der Naht solches verhindert. Für den Herhog Johann Albrecht war indessen nicht anders zu thun, als daß er nur wieder aufbrechen, und diesen ersten Anschlag verlohren geben muste.

3. Es ging also der Herhog mit seiner Manschaft in ein Feld= Lager ben Polchow. Etliche von den Land-Rahten machten sich samt andern aus dem Aldel eilend auf, fur die Stadt zu bitten. In der Stadt selbst war D. Simon Pauli, (Professor der S. Schrift und Pastor an Jacobi) D. Friderich Zeine und Lic. Bartholomaus Rlinge. Diese gaben sich viele Dube, ben der Gemeine ein gutes Zutrauen gegen dem Herhoge zu erwecken, und sie zu bereden, er wurs de nicht als ihr Feind, sondern als Vater in die Stadt kommen; worauf auch der Herhog selbst am 27. Octobr. im Feld-Lager zu Polchow eine Versicherung gab, die er eigenhandig unterzeichnete, wie sie hieben n lesen. Um folgenden Lage, welcher Simonis und Juda war, so eben auf einen Sontag fiel, zog der Herhog mit seinen 600. Reutern und einem Fahnlein Knechte ein. (Man nante damahle das Fuß-Bolck, Knechte, so man jeto Infanterie nennet, von dem alten Wort: Fanter, der unter einer Fahnen stehet) 9) Die Burgerschaft verließ sich indeffen fest auf ihren unterschriebenen und verfiegelten Brief, boffete auch, es wurde nun alles gutlich oder gerichtlich bengeleget werden.

Der Herhog ritte am folgenden Dingstage (d. 30. Octobr.) zu Raht-Hause, wohin er auch den Raht samt der Bürgerschaft beschies den hatte. Den Vortrag that, im Nahmen des Fürsten, der Ritter Friderich Speet, (Spieß) er vermeldete erstlich: aus was Ursachen der Herhog in die Stadt gekommen, laß das Kanserliche Commissorium ab, und verlangte darauf von den 60. alle Siegel und Briefe der Bürger, um ihren Inhalt zu sehen; desgleichen alle Schlüssel zu den Thoren, Kämmeren, Accise-Kasten und das Stadt-Siegel, welches auch alles so fort gebracht und überreichet ward. Der Herhog bes

T.

hielte es ben sich, und besetzte darauf mit seinem Volck alle Thore und Wälle, ließ noch ein Fähntein Fuß-Volcks einrücken, und einen Galsgen auf dem Marckt, für Uebelthäter unter den Soldaten, aufrichten;

ju zeigen, daß gute Ordre folte gehalten werden.

Um 4. Nov. mard der obgedachte Sechiger, Jurgen Tonne, als Anführer der Dregen, welche dem Raht die 6. Puncte vorgetras gen, zuerft gefänglich angenommen. Den 9. ritte der Bertog wieder 24 Raht-Saufe. Da ward nun Geld für die Soldaten gefodert, welches Raht und Burgerschaft aufdringen solte. Sie baten um eine Frist, sich zu besprechen, die sie auch erhielten. Acht Tage darnach als d. 17. Nov. kam der Herhog, samt Raht und Burgerschaft wieder auf dem Raht-Hause zusammen. Da foderte nun der Herhog aus der Stadt von Jedem der 25. Thaler in Bermogen hatte, 1. Thir. welches man den vierten Pfenning nante, weil es von 100. Thir. 4. betrug. Dif folte von allen Gutern, es fen inn oder aufferhalb der Stadt, gegeben, und damit zugleich die 80000 fl. Land-Schuld bezahlet werden. Der Raht hatte nicht willigen wollen von too fl. nur ets nen ju geben, woraus alle Frrungen entstanden waren, nun folte er von 100. sowohl als der Burger 4 fl. geben, damit der, so viel hatte, auch viel bentruge, die algemeine Schuld abzulegen. Um folgenden Lage schickte der Raht Jemand an den Herhog, diefen Steur-Unfcblag zu verbitten, und verordnete dagegen, ohne Borwiffen der Bur= gerschaft und des Herhogs, daß alsofort von jeder Sonne Bier eff. Mercife gegeben wurden, da es vordem nur 2 fl. gewesen waren. Bon Stund an, fam die Kanne Bier auf 9. Pfenning (3. Witten) die bisher nur 6. Pfenning gegolten, woben es auch nachhero geblieben. Der Hertog ließ den vierten Pfenning nach, und foderte nun den driften, b. i. von 33 1 Drittel fl. einen Gulden. Bey der Caffa folten auch 2. Fürftl. Rahte feun, und neben dem Schloß der Stadt des Berkogs Schloß hangen. Der Raht that folches alles der Burgerschaft fund. Diese gab nun den vernünftigen Unschlag: der Raht folte mit dem Berkoge auf eine gewiffe Summe schliessen, und darauf den hunderften Pfenning ergehen laffen, wie sie von jeher gesucht. Der Raht hinterbrachte solches dem Herhoge am 23. Nov. darauf der Herhog ihnen diesen Bescheid gab: "Wenn der Raht und die Burgerschaft dur Abfindung des Krieges Bolcks so taufend Thaler aufbringen

A0.1565.

"würden, so wolte er damit friedlich seyn. Den 26. Nov. besprach sich deswegen Naht und Bürgerschaft, der Schluß war: Sie wolten dem Herhoge zotausend Gülden Mecklenburgischer Wehrung geben, wenn er ihnen versichern wolte, daß die Stadt deswegen vom Herhoge Ulrich unangesochten bliebe, als welcher vermuhtlich eben soviel verlangen würde. Um 24. Nov. ward abermahls einer von den Sechzigern, Nahmens Jochin Gilow, auf des Herhogs Beschl gesangen geseht.

4. Herhog Johann Albrecht hatte diefes alles, was bisher erzehlet, für sich allein, ohne Mitzuziehung seines Bruders des Herhogs Ulrich, gethan. Ehe nun noch Raht und Burgerschaft ihren gefaßten Schluß, wegen der 50000 fl. übergeben konten, weil der Sontag darüber einfiel: so kam ein sehr scharfes Schreiben am 25. Nov. so eben geregter Sontag war, darin Herhog Ulrich die Stadt mit groß fer Ungnade bedrohete, fals sie seinem Bruder mehr als ihm einraumen wurde. E. E. Raht beantwortete solches alsbald d. 26. Nov. und bat um grundlichen Verhaltungs Befehl, wornach fie fich richten konten, ehe sie noch die 50000 fl. auf die gesoderte 60000 Thir. andie= ten wolten. Indeffen mufte Geld für die Goldaten jufammen gebracht werden. Es ward also d. 2. Dec. als am ersten 21dvents Sontage von allen Cankeln abgekundiget, daß ein Jeder, zur Besol dung der eingeführten Rrieges-Bolder, den hunderiften Pfenning erlegen solte, welches auch geschahe. Was also nicht vorher zur Stadt Besten wollen bewilliget werden, das ging nun für Frembde bin-

Den 7. Dec. ward vorgedachter Jochim Gilow, auf öffentlichem Marckt in Gegenwart des Herzogs und seiner Rähte, enthaupt tet. Sein Verbrechen war, daß er in einer Geselschaft gesagt: "Lamb"recht und Lorenz, die Kirchhöse, haben übet ben der Stadt gehandelt, "Der Lopf mit dem Fleisch ist nun zum Feuer gedracht, aber er ist noch "nicht gahr. Aller Tage Abend sind noch nicht gekommen, welche Worte ihm als Bedrohungen ausgeleget wurden. Die Leiche ward sosort in sein Hans getragen, und am solgenden Tage, mit allen Cerizmonien in St. Jacobi Kirche begraben. Der andere gesangen sizen de Jürgen Conne, muste seinen Hals lösen mit 2000 Marck Sundisch (666 Thlr. nach sesigem Gelde) Peter Weller und Zinrich Zunde, musten sich mit Zans Bröter; wegen des niedergerissenen Hauses verz

71

gleichen. Dieses alles siederte der mitgebrachte Nitter Speet. Wer sich nach desselben Ausspruch nicht vergleichen wolte, dessen Güter ersklährte er sur verfallene. Wie denn dem Andreas Junckherr seine Güter würcklich genommen wurden. Andere Beklagten waren vorgewichen, derselben Güter wurden inventiret und versiegelt, wer von Beklagten noch zugegen war, der ward eingezogen. Um Christelbend d. 24. Dec. ward die ganße Bürgerschaft entwasnet, und ihr Gewehr, ben etlichen Wagens voll, auf das so genante Teue Zaus unter dem Raht-Hause geführet; weil dem Herzoge berichtet worden, daß sich etliche hundert Bürger miteinander, wieder ihn und sein Krieges-Volck verbunden. Etliche vom Raht waren mit daben als die Entwasnung durch die Krieges-Knechte geschahe, welches den Würgern am meisten schmerzete. Zwen Goldaten wurden auf dem Marctt ausgehenckt, weit sie ihre Wachen versäumet hatten, doch am dritten Tage wieder abgenommen und begraben.

Imwischen hatte Herhog Johann Albrecht, durch seinen Gesandten an den Kayser, D. Chilian Goldstein, berichten lassen, was er wieder die Stadt Bostock vorgenommen; aber die Stadt that nicht weniger Vorstellung, wie es ihr mit dem Herhoge ergangen, und wie schlecht er ihnen sein versiegeltes Wort gehalten. Herhog Ulrich beschwerete sich gleichfals beym Kayser, daß sein Bruder alles einseitig vorgenommen, und ihn ausgeschlossen. Der Kayser empfand des Herhogs Unternehmen sehr hoch, daß er im Nieder Sächsischen Creise, ohne des Creiss Obristen Vorwissen, Krieg angefangen, und gab ihm solches, wie beykommendes Schreiben aussührlich besaget, d. 7.

Dec. ernstlich zu erkennen.

So schrieb auch der Kanser an die Nieder-Sächsische Creiß-Fürsten, was hieben vorzunehmen, darauf diese einen Creiß-Lag auf den 10. Dec. ansesten, welchen auch unser Herhog Ultrich besuchte, r) und sich daselbst über das Verfahren seines Bruders beschwerte. Die Fürsten sertigten bald darauf ihre Gesandten nach Kostock ab, um die Irrungen zwischen benden Herhogen auch zwischen Raht und Bürgerschaft zu vertragen. Es kamen also mit dem Schluß dieses Jahres, d. 31. Dec. allerlen Gesandten in Kostock an, als von Kanserl. Majest, von dem Chur-Fürsten zu Brandenburg, von dem Herhoge aus Proussen, vom Herhoge Woslph aus Holstein, welcher damahls Creiß-

II.

A0.1569.

Obrisser war, s) von der Stadt Lübeck, und von der Stadt Brunswick, womit also dieses Jahr geendiget ward. Wir haben nun noch zu sehen, was sonst in demselben anderswo im Lande vorgegangen.

k) Rost. Etw. P. II. p. 722. 1) de Beehr de Reb. Mecleb. L. V. C. 4. p. 788. m) Ursach und Beschreib. der jüngsten Rostocker Feide Ao. 1565. MSC. n) Chytræi Saxon. p. 555. o) Lindenb. Chron. Rostock. L. V. C. 7. p. 166. Rost. Etw. P. I. p. 56. 596. p) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 281. q) Loccenii Antiqu. Sveo-Gothicæ L. III. C. 2. p. 137. r) Rhetmeyers Braunschw. Lineb. Chron. P. III. C. 61. p. 946. s) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 284.

iljavos sauliticimeli cim persolves kedillije sim kei

Vertrag zwischen Hertzog Johann Albrecht und der Stadt Rostock geschehen zu Polchow 1565.

ir Johanns Albrecht von Gottes Gnaden Herhogf zue Mecklenburg, Fürsche zu Wenden, Graff zu Schwerin der Landt Nostorf und Stargard Herr e. Thun kundt undt bekennen hiermitt für menniglich, Nachdem Bürgemeister, Rhatt undt die ganze gemeine unser Stad Nostork sich zu vielen mahlen wieder unns, als Ihren Landes Fürsten wiederlegig gemachtt undt ungehorsamlich verhalsten, auch unter sich selbst ganz ergerliche und gesehrliche Zwispaltt und Empörung dars auß Uns und unser gemeiner Landschafft gesahr, und unserer Stadt Nostock entlicher Werderb entstanden, angefangen; dadurch die Römische Rayserl. Majest unser allers gnedigster Herr bewogen, Uns ausserlegt, aus tragenden Fürstlichen Ampt, bemeltste unsere Unterthanen, zum billigen Gehorsam und Freundschafft zu bringen, dero wir zum unterthenigsten gehorsam, auch für uns selber, nachdem die Güttliche Handlung und Warnung ben Ihnen keinen stadt sinden wollen, Uns mit einer stattlichen Andsahl Reutter und Knechten ins Felds. La ger für die Stadt begeben, und sie belagertt auch den Ernst solchen Ungehorsam zu straffen und Einigseit zu errichten sihre genommen. Uber auf exlicher unser Unterthanen und Kahte intercession und unterthenigste steilige Fürbitt, denen von Nossock Ihre vielfältige verschuldung zu verszeichen undt aus gnaden nachzugeben Uns angeruffen, dahin bewogen worden, den Ernst gegen sie fallen zu lassen und wiederum zu Enaden aussgenommen, in maßen wie solgets

Erstlich haben wir zugesagtt, und versprochen, aus Fürstlicher Gute und Milttigkeit die wollverwirckte Leibs: Straff gnediglich faken zu lassen, gegen Mens Zehntes Buch.

niglichen: den Rhadt, Professoren, Fürfiliche biener, Sechsicher und gange Gemeise auch der Stadt Anechte und befehlichthaber'auch denen, fo fich zu befahren haben mochten, von wegen einiger Rapfert. Majeft. Mandaten oder fonften, an ihren Sab aud Guttern nichts zu confisciren oder einzichen zu laffen. Wollen aber uff die R. M. Mandata und befehlich die Frrungen und Gebrechen verhören und nach befinden berfeiben, was recht undt billig ist, darinnen beschaffen.

Bum Undern wollen wir und mit der Angahl Reutter und Rnechte in die Stadt begeben, ale und Gurftlich fein undt unferer Stadt mitt jum beften gereichen und fommen foll. Bir gedencken auch nicht unfer Rrieges Dolck femptlich hinein gu führen, vielweniger damitt jemandt an feinen Leib, Sab und Guttern beschedigen gu laffen, und foll ein jeder dasjenige, fo er ben den Burgern verzehren wirdt jur Gnuge und Billigkeitt bezahlen. Wir wollen fie auch ben ihren alten wohlhergebrachten Privilegile, auch ben ber Seide, Safe undt Weide in Summa ben Ihren Land Guts tern bleiben lassen. Sie auch ben den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn illrichen, Ber-Ind wollen hiemit öffentiich protestiret und bedingt haben, daß unser Einzugt Seiner Liebe nicht prajudiciren soll.

Solches alles und igliches juefagen wir hiermitt, und verpflichten Uns ben une

fern Fürstlichen Würdten und gutten glauben zu halten.

Darentgegen wollen Sie Uns undt den Unfern (die) Stadt Roffock eröffnen und fich alles unterthenigs Gehorfams gegen uns, als'ihre von Gott verordnete Obrigs keit verhalten; wie fie fich bessen in einem versiegelten Revers gegen Uns verschrie ben, verheisen und verpflichtett, dieses alles stette, fest, und trewlich ju halten haben wir diese unfre Zusage mitt unsern Pikschier versiegeltt und mitt Eigen Sanden untersschrieben. Geschehen in unserm Feldlager zu Polchow den 27. Octobr. Unno der wes niger 3all Fünffhundert fünff und Sechzigk.

Johann Albrecht Herhogk zu Mecklenburgk mppria.

II.

Kansers Maximiliani II. Schreiben an Herhog Johann 216brecht zu Mecklenburg, wegen des Verfahrens mit Roftock bon 1565.

Warimilian der Ander Bon Gottes Gnaden 2c. 2c. 2c. Wir haben gues biglich vernommen, was deine Liebe durch deroselben Rhadt und hieher zu uns abgefertigte Gefandten D. Chilian Golttstein ben vnns gegen ber Stadt Roffoct fürgenommen KriegeRuftung haben anbringen, werben, vnnd fuchen laffen zc. Run wissen wir aber vnns der gnedigen Schrifften undt Befehlich, fo weilandt wnfer viels geliebter herr undt Better kanser Ferdinandus hochloblicher gedachtnus, auch wir felbsten von wegen Stillung der entstanden nuruhe zwischen der Burgerschafft daselbst AO. 1567.

Schaben undt Nachtheil, wiederumb von einander lauffen lagett. Demnach aber dennoch zwischen dem Raht, den Sechsziger und der Gemelone zu Rostock serner unruhe, vnrichtigkeit und Weiterung gebürlicher Weise verhütet werde, so sindt wir gnediglich bedacht, auf beforstehenden krieges tag des Niedersächen kreises, welcher, wie mir berichtet, auf den zehenden gegenwertiges Monats

6

gen Braunschweig ausgeschrieben und angesetzt worden, unsere Rapferliche Commiss farlen und Gefandten abzufertigen, und den Standen desfelben Kranf unfer Gemutt und Meinung, was hierinnen fürzunehmen, und zu verordnen, zu entbecken, und ins fonderheit mitt ihnen dahin handeln zu laffen, daß sie an vuser Stadt und in unserm Nahmen ein oder mehr Fürstliche oder andere ansehnliche Persohnen aus ihrem Mit tel verordnen, welche mitt gedachten verordneten unfern Commissarien und Gefand, ten, auch deiner & und ehedachten deroselben Brudern fich in Rostock verfügen, wie Die Sachen daselbst beschaffen, engentlich einnehmen, und so woll zwischen deiner L. und obgedachten derselben Bruder, bruderlichen freundtlichen verstandt, als auch zwischen dem Rade und der Gemeine zu Rostock, Friede, Ruhe, ennichkeit freundt-Lich Nachbarschafft, gutt Regimentt, Policen und Ordnung anzurichten, und zu erhalten, miglichen Fleiß ankeren. Gollen und wollen deiner g. hiemit abermahlen genediglich und ernstlich befehlen, beine & wolle folche unfer, auch des Niederfachste schen freng verordineten Unkunfft erwarten, derfelben unterhaltung, fo fie zwischen beiner E. unnd offtermelten derfelben furnehmen werden fratt thun, auch folgendts mitt deroselben unnd vielgedachtes beiner E. Bruders Raht zu thun, wie das Wes fen zu Rostock zwischen dem Raht und Gemeine daselbst ein besser standt, Richtigkeit, und Ordnung zu bringen bedacht fein, und dasjenige fürnehmen und verordnen, das der Sachen gelegenheit und Rotturfft erfodert, ju Unrichtung und erhaltung friedes, Ruhe Einigfeit, guter Nachbarschafft und Freundschafft zwischen dem Rath und ber Bemeine, guter Policey und Regiments und gemeinen friedtlichs Befens Dienftlich und treglich ansehen werden wirdt. Was dan die Ersamen, unsers und des Reichs Lieben getreuwen Burger Meister unnd Raht der Stadtt Rostock etlicher ihrer Landtguter hatben, fo ihnen durch deine g. in jungfter Belagerung der Stadt einges sogen, vund bifchero deiner E. Obligation suwieder vorenthalten werden, desgleichen auch von wegen Confirmation ihrer Privilegien an vne gelangen laffen, gefucht undt gebetten, das hatt deine L. ans hieben verwareten Auszugks deffelben Articuli aus ihren Schreiben felber zu vernehmen, undt ift darauf unfer ernfilicher Befehl : das deine L. gedachten von Roffock ihrer eingezogene Landtqueter wiederum folgen, und fie das ben vermoge deiner E. ihnen gegebenen Obligation ungehindertt undt ungeirret bleiben laffest; desgleichen auch was fich beine & ber Confirmation undt Sandthabung ihrer Privilegien halber gegen ihnen verpflichtet, denselben also wireflich nachkom men undt geleben. Infonderheit wolle anch deine & unferm Generall Mandatt, fo wir aus stattlichen undt erheblichen Brfachen im Reich ausgehen laffen, und badurch unser Freundt, Ronig in Schweden, so lang derselb gegen onser undt bes Reichs Glieder undt Stende, fo fich ju Recht, aller Stattlicheit, Billig undt Gleichmeffigkeitt erbietten, mitt kriegs. Gewaltt fortfahren, undt sich der Billigkeitt wehren noch wissen lassen werden den zuzugk von Kriegs Bolck, auch die zufuhr an Geschüff, Munition vundt ander Kriegs : Ruftung sperren und absteuren lassen, ihres theils gehorsamlich leben vnndt nachkommen, auch ben den Ihren zu geschehen, mitt Ernst zu verschaffen undt zu verzügen, auch in allen Wegen die Verschung thun, Das mitt in Berlauffung beine L. Kriegs nichts feindtliche zu commendiren, auszurichten oder

A0.1565.

vder zugesehen werde, das gerürtem unserm Mandat zu wider undt entgegen sein möchte. Immassen wir unser Billigkeitt nach zu deiner L. unzweisselich zu versehen. An dem allen thutt d. L. unsern gesellig gang ernstlich willen undt meinung. Datum Wien d. 7. Decemb. 1565.

Das XII. Cap.

Staats und gelehrte Nachrichten.

§. 1. Von der Schule zu Schwerin. Pest zu Wismar. Dom zu Güstrow. Von Domig. Belehnung zu Wien. Donnerschlag zu Cüstrin. Vom Stift zu Schwerin.

2. Von Johann Bocerus und Johann Bouk.

3. Vermählung des Zergogs von Eurland mit einer Meschlenb. Pringessin.

Is Herhog Johann Albrecht darauf dachte, wie den Rostos ckern bengutommen: so ließ sich Herhog Ulrich der Kirchen und Schulen in seinem Untheil Landes angelegen fenn. Bu Schwerin richtete er durch den Superintendenten Peristerus nun die Stifts-Schule an; da sein Bruder indessen auf die von ihm angelegte Burg-Schule Acht hatte, um derfelben Wohlseyn zu befordern. Der erfte Rector, welcher an die Stifts Schule berufen ward, hieß M. Georg Leseberg aus Brunswick. Sein Pro-Rector (Con-Rector) war M. Zinrich Timann, des berühmten Gotts-Gelehrten Johannis Timann, Sohn, aus Amsterdam, der Cantor war M. Johannes Sabricius, welcher Ao. 1572. jum Pastor nach Sternberg berufen ward. Zu solcher Lehrer Unterhalt legte der Herhog, als Administrator des Stifts, was das Capittel an Hebung zu Jördenshagen hatte, samt einer Præbende, so soft. jahrlich aus dem Salg-Werck zu Lüneburg betrug; desgleichen ein Lehn zu Möllentin, im Ampt Grevismolen, zu 16 Marck, welches alles das Dom-Capittel bewilligte. So ward auch nun zu Schwerin eine Oeconomie angerichtet, damit Rirchen-und Schul-Bediente ihren Gehalt ordentlich empfangen mögten, t)

€ 3

Wie die Vest vorgedachter massen tobete, so starb daran zu Wismar der Pastor zu Micolai, M. Georg Wend, welcher vorher der erfte Schul-Rector im grauen Munchen (Franciscaner, Closter) gewesen war, woran er 16. Jahr gestanden. Denn man befoderte schon damable geschickte Schul-Manner etwas spat zu Prediger-Diensten; doch vergaß man sie nicht ganglich. An solcher Pest frarb auch ju Wismar der Paftor ju St. Georg, Matthias Spreetwisch. u) Herhog Johann Albrecht hielte sich also dasur nicht mehr sicher in Schwerin, und ging desfals nach Strelig. Hertog Ulrich aber blieb zu Gustrow. Dessen Gemahlin Elisabeth, welche viel auf den offentlichen Gottesdienst hielte, und das Gute aller Orten gern befoders te, ließ daselbst die Dom-Rirche, die seit der Reformation sehr zerfals Ien war, wieder ausbessern, mit einem prächtigem Grabmahl für sich und ihrem Gemahl zieren, und darüber ihre Bild Säulen aufftellen; daneben das Herhogliche Geschlecht-Register an der Wand gesetzt ward, deffen Verfasser die Richtigkeit desselben so weit getroffen, als es die damahligen Zeiten erlaubten. Alles dieses ward von Marmor gemacht, und in 3. Jahren fertig, wie es noch zu sehen. w)

Die Bürger zu Dömitz hatten sich sehr ungehorsam erzeiget; indem sie 7. Wiesen und das Sage-Brook in der Fürstl. Wild-Bahn ausgeradet, 80. Sage-Blöcke weggesühret, und sich dem Fürstl. Wogdt, der es hindern wollen, freventlich wiederseiget. Die Sache ward am 21. Junii durch Fürstl. Commissarien untersucht und bengelegt; da denn die Bürger dieses armseligen Städtleins 100. fl. Strafe geben, und die Rortgiesser Wiese an die Cammer zu Schwerus auf

ewia abtreten musten. x)

Bende regierende Herhoge hatten bisher noch nicht die Belehnung ben dem neuen Kanser gesucht, sie empfingen aber nun dieselbe durch ihre Abgesandten zu Wien d. 6. Julii, wie der erhaltene Lehn-

Brief bezeuget. y)

Alls Herhog Johann Albrecht zu Custrin ben dem Marckgraven Johann von Brandenburg war, um daselbst das Volck zu erlangen, welches er zu seinem Vorhaben wieder Rostock brauchte; so entstand ein sehr merckliches Gewitter, das manchen wurde abgeschrecket haben, in seinem Unternehmen fortzusahren. Denn am 4. Julii geschahe ein einsiger Vonner-Schlag, aber so hestig, daß er, als der

der stärckste Carthaunen-Schuß, anzuhören war. Wieles im Schloß ward davon zerschmettert, und die Menschen fielen zu Boden. Unfer Herhog hatte ein Geschwur am Halfe, und lag eben zu Bette. Undreas Mylius (der diefes beschrieben) und noch ein anderer Fürstl. Rabt, faffen zu seinen Fuffen. Zwischen diesen benden ging der Strahl bins durch, und fuhr hart über des Herhogs Ropf in die Wand. z)

Damahls ward auch ein Vorschlag befant gemacht, wie das Stift und Capittel zu Schwerin hinkunftig zu ordnen, damit es ben feiner habenden Gerechtigkeit und Herlichkeit bliebe, und dennoch die Misbrauche abgeschaffet wurden, also, daß die Einkunfte zu Gottes Ehren und Wohlfahrt der Kirchen mogten angewendet werden. a) Es ist solcher Vorschlag noch in Chemnizens groffen Chronic weit-

lauftig zu finden, aber jeso nicht weiter zu gebrauchen.

A0.1565.

2. Unter den 7. Professoren, welche, wie gesagt, zu Roffock an der Pest sturben, war auch der geschickte Poër und Historicus, Jos hannes Bocerus, von deffen Verfen, die er auf Mecklenburgifche Fürften gemacht, wir im fünften Buch etliche zur Probe angeführet; Das ber wir auch seiner hier noch zuletzt gedencken wollen, obschon das vor= nehmste bereits ben Ao. 1561. zu finden. Er war zu Zusperg an der Weser, wie die Rostocksche Matricul saget, etwa Ao. 1526. gebohren, hatte zu Wittenberg den groffen Melanchthon und den bes rühmten Poeten Sabinus gehoret, machte fich durch mancherley Blegien, so er auf vornehme Lübecker schrieb, bereits Ao. 1554. in Mieder-Sachsen bekant. Darauf gab er sein Buchlein von dem Ursprung und Thaten der Zergoge von Mecklenburg heraus, welches er Ao. 1556. dem Herhoge Johann Albrecht dedicirte, Der ein volkommener Renner der poetischen Geschicklichkeit war, und selbst das von Proben hinterlassen. Dieser Herr berief ihn Ao. 1558. nach Ro-stock, da es ihm bisher, wie den meisten Poeten, nur kummerlich er= gangen war. In gedachtem Buchlein, welches 8 und 1 halben Bogen groß, folget er dem Marschalck, und hebet also mit Anthyrio an, welcher doch nicht als ein rechtmäßiger Besitzer dieses Landes, sondern als ein Invasor oder Tyrann von Marschalck angegeben wird, der wohl etwas vernünftigers hatte ertichten mogen; indessen fahret 20cerus bis auf Herhog Johann Albrecht fort. Als Ao. 1564. allers erst die philosophische Zacultät recht wieder eingerichtet ward: so lette

sette ihn dieser Herhog zum Professor der Poesse und Zistorie, wie er denn auch würcklich die Romische Zistorie vortrug, soviel er dazu Gelegenheit hatte, als er Julii Cæsaris-Bücher von den Gallischen Kriegen erklährte. Seine letzte Arbeit war, daß er auf des östers gedachten Johann Bout 4. Kindern, so an der Pest sturben, ein schönes Carmen machte, darauf er bald selbst, samt Frau und Kindern solgte. b) Unter den Medicis starb an der Pest, Joseph Würzler, ein

Thuringer. c)

Was Johann Bonk betrift, der von Geburt ein Zamburcer, und auch daselbst von den berühmten Schul-Lehrern, Logius und Tulichius, ruhmlich angeführet worden; so ward er zu Rostock, uns ter dem Rector Andreas Eggerdes Ao. 1543. immatriculiret, Ao. 1552. Licentiat, und Ao. 1554. Doctor Juris Utr. auch um diese Zeit Professor und Fürstl. Raht ben Herhog Ulrich, ben welchem er sehr viel galt, daher die Rostocker, wie sie Ao. 1561. zu Guffrow, wegen Der obgeregten in Arrest genommenen Burger, ju thun hatten, fich zu ihn wandten, und durch ihm die Freiheit ihrer Mit-Burger erhielten, welches die Rostocker mit solcher Danckbarkeit erkanten, daß sie ihm in der breiten Straffe, 3. Saufer bauen lieffen, an welche fie fein Waven festen. Ao. 1564. d. 5. Apr. ward er, als Fürstl. Professor Juris, jum Rector der Academie erwählet. Ao. 1565. fturben ihm, wie gedacht, seine Kinder, wie auch am 27. Septbr. seine Frau, Gertrud von Zolte, darauf er sich von Bostock weg begab, und findet man weiter keine Nachricht von ihm. d)

nunmehro weltlich, und ein Vafall der Eron Pohlen, unter dem Litul eines Zerzogs von Curland geworden. Da er nun Freiheit hatte sich zuverehligen; so suchte er eine Gemahlin aus einem Alte Fürstlichen Hause. Seine Absicht war auf unster Herhogen Schwester gerichtet, so damahls schon 32. Jahr alt war. Er that deswegen eine sehr prächtige Anwerbung. Der König von Pohlen, Sigismund Ausgust, schieft seinen Abgesandten, den Herrn von Inztau, desgleichen der Chursürst von Brandenburg und Herhog von Preussen, die Herren Levin von der Schulenburg und Friderich von Canix. Diese kamen d. 1. Septdr. 1564. zu Doberan an, und thaten ihre Werbung.

Es ward darüber Raht gehalten, weil aber eben dieser Rettler den Mecklenburgischen Herhog Christopher, auf Geheiß des Ronigs von Pohlen, hatte in Liefland gefangen genommen, welches den Herhog Johann Albrecht sehr schmerzte: so ward die Entschliesjung bis nach ften Oftern verschoben. Alls dieselbe nun für die Vermablung ausgefallen; so ging sie endlich d. 31. Januar. 1566. vor sich. Die Herhogliche Braut ward nach Königsberg in Preussen gesandt, wohin sie des Herhogs Johann Albrecht Gemahlin, nebst ihrem jungen Sohn Johann, und dem Berhoge grang von Sachsen-Lauenburg begleiteten. Daß Herhog Johann Albrecht foldes nicht selber that, hatte keine andere Ursache, als weil er in Rostock noch gar zu viel zu thun fand, wie wir bald horen werden. Der Aufbruch geschahe von Strelin, und das Benlager am Sontage Reminiscere. Da aber der Herhog von Curland sehnlich wunschte, daß unser Herhog Johann Albrecht mit ben der Heimführung senn mogte, so reisete Dieser auf der Post eilig nach, und fam wenige Tage nach dem Beylager, D. 16. Mart. zu Königsberg an. Darauf er seine Schwester von da bis Memel begleitete, und nach einem gartlichen Abschied wieder zu Ronigsberg, auch nach einer kurken Verweilung d. 8. Junii zu Schwes rin eintraf. e) Was dieser Berkog für eine besondere Gabe in der las teinischen Poesie besessen, solches erkennet man aus dem Propemtico, welches er auf den Abschied seiner Schwester, aus dem Stege-Reifges macht, und zu Memel in der Herberge an die Wand geschrieben, wie es hier erfolget:

Johannes Albertus Dux Megapolitanus
Annæ forori sponsæ discedenti in Curlandiam.
Exoritur tristis te discedente querela
Et lacerat mentem sollicitudo Soror!
Sed valeat mæror, valeant suspiria mæsta
Et lacrymæ valeant, improba cura vale
Omine te Deus læto deducat & addat
Sis sælix rebus, connubioque, vale!
XXVI. Mart. anno MDLXVI. f)

Ein Syranen-voller Blick, ein sehnlich seufzend Ach! Echt hier aus meiner Seel, und folgt dir Schwester, nach! Zehntes Buch. Jedoch was soll der Schmerk, was soll das zarte Klagen? Was soll der Thränen-Guß ben diesem Wechsel sagen? Sott sühre dich beglückt in deines Herhogs Land Und segne dich und Ihn, auch euren Shestand.

Im Stift zu Rayeburg ward nun auch einmahl das Pabsthum abgeschaft, worüber das Dom-Capittel daselbst bisher noch eistig geshalten hatte. Der damahlige Dom-Probst hieß Ludolph Schack, welcher diese Beränderung besoderte, und ward nun ein erangelisscher Prediger verordnet, dessen Nahme war Georg Ulberus. g) Doch wir mussen nun auch den fernern Verlauf der Rostockschen Händel sehen.

t) Heder, in Gerdes. Saml. p. 487. u) Schröd. Wism. Pred. Histor. p. 49. w) Thomæ Anal. Gustrov. Per. III. §. 11. p. 159. x) Chemn. in Gerdes. Saml. p. 652. y) vid. Remonstration, daß in Mecklenburg kein Jus Primogen. Beyl. sub Lit. C. z) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 281. a) Pottk. Saml. V. p. 24. b) Rost. Etw. P. III. p. 695 - - - 708. c) Rost. Etw. P. III. p. 87. d) Nost. Etw. P. II. p. 653. e) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 280.284. f) Stieber Mecklend. Historie der Gelehrsamk. C. 3. p. 86. g) Chytræi Saxon. L. XXIX.

Das XIII. Cap.

Die Rostockschen Sandel geben sehr weit.

S. 1. Zernog Ultich wird mit zur Commission gezogen.

2. Es wird Anstalt zu einer Citadelle gemacht und werden Regierungs-Rahte verordnet.

3. Man wil die Rostocker mit Gewalthätigkeiten zum Gehorsam bringen.

4. Die Citadelle wird gebauet. Zandel mit den Lübeckern bey Golnin.

5. Die Sache kommt vor dem Rayser, und wird ein Vorbescheid angeseget.

6. Zustand der Gelehrten bey dieser Unruhe. Von den Bacmeistern.

Mach3

A0.1566.

achdem lekterwehnte Gesandten vom Rauser, und aus dem Nies der-Sachsischen-Craise angelanget, einen Bergleich zu Rostock zwischen Raht und Burgerschaft zu treffen; so ließ Gers hog Johann Albrecht dem Raht und den Sechzigern wissen, daß er gleichfals willens ware, sie mit einander zu vergleichen, und solten sie defiwegen zu Raht-Hause kommen. Er ritte am 22. Januar. setbst dahin, und fand die Vorbeschiedene allda. Weil aber Herkog Ulrich der Stadt aufs schärfste verboten hatte, sich mit seinem Bruder, ohne Ihm, feinesweges einzulaffen ; fo war Raht und Burgerschafft fehr zweiffelhafft, was sie ben solchen Umständen thun solten. Als die Nieders Sachfische Gesandten dieses merckten: so lieffen sie sieben aus den Sechzigern zu sich kommen, trugen Ihnen vor, welchergestalt Berkog Johann Abrecht gedachte, sie zu vertragen, zeigeten aber auch zus gleich an, was für Gefahr sie daben von Herhogs Ulrichs Seiten zu beforgen hatten. Darauf gaben fie diefen fieben Mannern den liftie gen Raht; die Burgerschafft solte sich eilends mit dem Magistrat vergleichen, und wenn es auch jego nur ein Blendwerck mare, fo wurs den sie doch hiedurch das beschwerliche Krieges-Volck loß werden, ins dem die Commission so dann aufhoren mufte, weil derselben Zweck schon erreichet ware; auf solche weise wurde auch das sich auffernde Mifverständnis zwischen den Herren Brudern zu keiner Berbitterung tommen. Die Gieben hinterbrachten folchen Borfchlag E. E. Rabt, welcher auch denselben genehmigte. Hatten sie insgesamt mehr Auf-richtigkeit gebraucht, so wurde es ihnen auch besser gelungen seyn. Wie nun die Sieben samt E. E. Raht vorgelassen swurden, und Herhog Johann Albrecht ihnen einen Bortrag jum Bergleich thun ließ; so antworteten sie alle einmuhtig; sie hatten sich schon verglichen. Der Herhog ward hierüber sehr entstellet, meinte nicht anders, als daß eine Berratheren hierunter verborgen ware, und daß sie einen heimlichen Unschlag wider ihn und soin Bolck hatten, ließ dahero alsbald 2. que den 7. als Balger Miemann und Johann Blaffert, welche vor andern das Wort führten, gefänglich einziehen. Doch da der Kauserl. Gesandte sich ihrer annahm, als welcher wohl wuste, daß nichts gefährliches hierunter steffte, so kamen sie am folgenden Sage wieder log.

11 2

Um 24. Januar. ließ Herhog Ulrich alle Zufuhr nach Rofock verbieten, und die Land-Straffen mit seinem, inzwischen angeworbenen Volck, berennen. Weil nun geschärfte Schreiben vom Kanser an den Herhog Johann Albrecht einliefen, um seinen Bruder (dem Auftrag gemäß) mit zur Commission zu ziehen, auch die gegenwärtigen Abgefandten allerseits sehr hierauf drungen; so entschloß sich endlich Herhog Johann Albrecht seinen Bruder mit dazu zu las fen; ferrigte also jemand schleunig nach Büzow ab, und ließ ihn da= zu einladen, um je ehe je lieber mit seinen Reutern und Knechten nach Rostock zu kommen, mit der Versicherung, er wolte sie, ohne jemans des Vorwissen, sicher einziehen lassen. Herzog Ulrich hatte 700. zu Pferde und 600. zu Fuß. Mit diesen brach er eilend auf und kam d. 7. Febr. mit vielen Freuden Bezeugungen, in die Stadt. Herhog Johann Albrecht hielte mit seinen Reutern und Knechten in guter Ordnung auf dem Marckt, und empfing daselbst seinen Bruder mit la chender Mine Das gefamte Krieges, Bolck mufte nun benden Herren Brudern zugleich schweren, ihnen treu zu seyn. 21m folgenden Lage (d. 8. Febr.) ritten bende Bruder zweymahl zu Raht. Sause, welches sie nachher noch öfters thaten.

Die Stadt Rostock bestand damahls, wie ich in einer Handsschrift sinde, aus 807. Giebel-Häusern, (worunter 247. Brau-Häuse

fer) 1175. Buden und 494. Rellern.

2. Am Sonntage Septuagesima (d. 10. Febr.) wurden die bisher zwischen Rath und Bürgerschaft streitig gewesene Articul vorsgenommen, und das Begehren der Bürger an den Raht für rechtmässig und billig erkannnt, auch beyden Theilen schriftlich angesüget, sich

innerhalb 2. Tagen endlich darauf zu erklähren.

Montags darauf (d. 11. Febr.) ritten bende Herhöge, vor dem Stein-Thor, auf den Wällen und den sogenannten Rosen-Garten (alwo 7. Linden stunden) vertraulich herum, und besahen die Gegend, ritten auch die Stadt durch, und besahen das Gesängnis, die Zuß-Zahr. Den 13. Febr. liessen so wohl Raht als Bürger die verlangte schriftliche Erklährung überreichen, und zeigeten darin von benden Seiten ihre Beschwerden an.

Am 16. Febr. erfolgte ein schriftlicher Bescheid von Serhogen, wornach sich einer mit den andern zu richten hatte, welcher auch ben-

den Partheyen zugestellet ward.

Am Sonntage Sexagesima kamen viele Wagens mit Schubund Stürk-Karren. Um folgenden Montage gingen die Fürstl. Kähte mit etlichen Baumeistern, Gräbern und Welschen Maur-Leuten des Morgens aus der Stadt, liessen die Thore hinter sich zuschliessen, und stachen vor dem Stein-Thor am Rosen-Garten, einen Platz zur Citadelle oder Schwang-Schloß ab, womit die Fürsten gedachten, hinsühro Rostock im Gehorsam zu erhalten. In allen benachbarten Städten ward abgekündiget, wer mit graben und mauren helsen wolte, der solte kommen und Geld verdienen. Die Herren wolten derselben 400. besolden.

Den 17. Febr. wurden Raht und Bürgerschaft nach dem Raht-Hause gefordert, und allerlen Articul vorgelegt, die ihnen aber

sehr beschwerlich duncketen.

A0.1566.

Den 18. Febr. gieng die vormahls verhinderte Rirchen-Visitation vor sich. Die Stadt verordnete dazu 2. Rahts-Personen und 2. Bürger; die Herkoge aber den Land-Naht Lütke Basseviz zu Lüburg Erbgesessen, D. Conrad Becker, Superintendenten zu Büstrow und Zenning Beselin Nahtmann zu Rossock.

Den 19. Febr. ward der Rosen-Garte und viele da herum liegende Kohl-Garten eben gemacht, die daselbst stehende Scheuren niedergerissen, und der Grund zu einer Destung eingerichtet. Der Iwinger vor diesem Thor solte mit in die Vestung gezogen werden.

Den 20. Febr. gingen die Kanserlichen Gesandten wieder ab, wie sie sahen, daß ihre Vorstellungen nicht Platz greifen wolten.

Den 23. Febr. schrieb dieserwegen der Superintendens aus Wismar D. Johann Wigand an den Herhog Johann Albrecht in lateinischer Sprache, und sührte die tristigsten Ursachen an, welche den Herhog bewegen solten, von seinem Vorhaben abzustehen, und die Rostocker ben ihren Gerechtigkeiten und Frenheiten zu lassen. Es sen schon so eine schwere Sünde vor SOtt, daß der Herhog von der Erecution angesangen, und nicht erst eine Untersuchung angestellet. Der Herhog handele wider seine eigene Hand und Siegel, so er der Stadt, vor der Einnehmung, zugestellet, dergleichen Sünden psiege SOtt ernstlich zu strasen. Er handele wieder die Privilegiers so die vormahligen Fürsten des Landes der Stadt gegeben, und der Kanser aufrecht zu halten besohlen. Er bestecke seinen eigenen guten

Ruhm und wurde die Nachwelt übel hievon sprechen. Er thue sich selbst Schaden mit Unterdruckung und Erschöptfung dieser herrlichen Stadt. Die Burger wurden endlich der Drangsahlen mude wers den, und davon genen, fo wurde er ein wuftes Dorf an ftat einer reichen Stadt haben. Das Huhn so guldene Eper legte, muffe man nicht abschlachten. Die Einwohner wurden durch solches Verfahren nur immer mehr erbittert, und zum Aufruhr gereißet. Gott habe gesagt: Weh dir du Verstöhrer! meinest du, du werdest ncht verstöhret wers den? Der Rostocker Strafe sei grösser als ihr Verbrechen, und muste hier der Unschuldige mit den Schuldigen leiden. Das Geuf ien der Unterdrückten wurde hinauf gen Himmel steigen, Gott wurs De es horen, und ernstlich strafen, obgleich nicht zur Stunde, wie davon die Erempel in geist und weltlichen Geschichten vorhanden waren. Dieses Schreiben schiene zwar anfänglich ohne Wirckung au fenn, ließ aber doch ohnzweiffel in dem Gemuht des Herhogs mans chen Stift hinter fich, und war ben seinen Sohnen wenig Segen, das gegen aber ben feinen Rindes-Rindern die groffeste Unruhe.

Den 25. Febr. ritte Herhog Johann Albrecht selbst zum Stein:Thor hinaus, stieg ben dem groffen Zwinger ab, nahm einen Spaden in die Hand, und wurf die erfte Erde auf, jum groffen Rundeel, darauf der Zwinger durchgehauen ward. Den 27. Apr. ward das Stein-Thor niedergeriffen, dazu die kleine Straffe an demselben, zur rechten Hand, der Rammelsberg genant, auch des Rabts Schmiede daselbst, und ein grosses Stück von Johannis Closser um Steine zu erlangen. Damahls gingen die benden Herzoge von Rostock weg; Herzog Johann Albrecht, wie gesagt, nach Ros nigeberg und Herhog Ulrich nach Gustrow, um Anstalt zum Reichs-Tage nach Augsburg zu machen. Die fernere Ausführung Dieses Wercks ward den hinterlassenen Rahten anbefohlen. Diese verfuhren in ihren Stadt-Negiment mit solcher Strenge, daß es auch Chytraus, der es mit angesehen, in seiner Saxonia, nicht gebilliget. Gie liessen am Sontage Invocavit (d. 3. Martii) Raht und Ges meine aufs Raht-Hauß kommen, und befohlen ihnen, die Stadt in 4. Quartier ju theilen, wovon täglich ein Quartier mit an der Des stung arbeiten solte. Aber die Stadt wolte nicht sogleich darauf antworten, sondern begehrte Bedenck-Zeit. Den folgenden Sag übers gaven

A0.1566.

gaben sie ihren Schluß schriftlich. Die Fürstl. Rähte liessen sie so gleich d. z. Martii wieder zu Naht-Hause sodern, und ihnen vorlesen, wie sie es nun alles in der Stadt haben wolten, und solte niemand widersprechen, oder etwas dagegen einbringen. Dem Nagistrat ward eine sehr scharfe Borstellung gethan, die ich mit solgenden Worten ausgezeichnet sinde: "Sie (die Fürstlichen Nähte) wusten zwohl, wie sie (der Stadt-Magistrat) immerdar in die 80. Jahr zher, diss an den gegenwärtigen Lagk sich gegen die Fürsten von Meckschen, ihre Landes-Herren, verhalten und ben ihnen gehandelt. "Imgleichen sie auch nun ben der guten Stadt Nostock, ihrem eigenen "Baterlandt und der ganzen Gemeine thaten; hätten ihren Mit-Bürzsern nach Leib und Leben getrachtet, und also selbsten den Fürsten zum Krieg aufgesogert. "Solche und dergleichen Worte, wurden dem Naht, in Gegenwart der Bürgerschaft, unter Augen gesagt.

3. Den 6. Martii liessen die Regierungs-Rahte nochmahlen alles Gewehr ben Raht und Burgern aussuchen, und in Berwahrung

bringen.

Den 11. Martii liessen sie das Naht-Hauß ausbrechen, und ward die ganhe Arkuley (so nennet meine Handschrift die Artillerie) der Stadt an Geschüß, Kraut und Loht, Schwesel, Salpeter, alles

hinweg genommen.

Den 12. Martii gingen die Regierungs-Rähte, samt dem Masgistrat der Stadt zu Raht-Hause, und zeigete der Raht die endliche Meinung der Bürgerschaft, auf vorerwehnten beschwerlichen Vortrag schriftlich an. Als dieses geschehen, und solches wieder das ergangene Verbot war: so liessen die Fürstl. Regierungs-Rähte den benden Bürgermeistern Berend Pawels und Thomas Gerdes, den Rahts-Herrn Valentin Gerdes und Franz Quant, wie auch einem Bürger und Seiden-Kramer, Zinrich Brandt die Faust nehmen stie wehrloß machen) Eine Rotte Hacken-Schüßen muste sie in ein Hauß bringen, und bewachen.

Den 12. Martii liessen die Regierungs-Rahte den Baum bep Warnemunde, durch etliche Hacken-Schüken, beseigen, daß also niemand aus dem Haven ins Meer kommen konnte. Für jede Last Güter, es mögte Rostocksch oder Danisch senn, sonderlich vom Bier,

musten 3. fl. Zoll und Accise baar erleget werden,

Am Sontage Oculi ward ein Fürstliches Schreiben von als ten Canteln abgelesen, daß sich die Bürger nur nicht sürchten solten, es geschehe alles zu ihrem Besten, es solte auch nichts mehr herunter gerissen werden. Sie solten sich nur in die überreichte Arricul ergeben;

fo folte das Rriegs-Bolck stracks wieder abziehn.

Den 19. Martii liessen die Regierungs-Rähte alle und jede Bürger ben Strase nach Marien Rirche sodern, und verlangten von ihnen, daß sie in die Accise schriftlich und verstegelt willigen soleten. Aber die Bürger wegerten sich solches zu thun. Sie wurden nachhero sast täglich zusammen berusen, aber es ward nichts bewilliget. Lestich liessen die Regierungs-Rähte solches an Herhog Ulrich gelangen, als welcher noch nicht zum Neichs-Tage abgegangen war.

Herkog Ulrich fam also d. 26. Mart. nach Rostock, ließ sogleich ben Leibes-Strafe ansagen, am folgenden Tage fruh zu Raht= Haufe zu kommen. Alls solches d. 27. geschahe, so ward Raht und Burgerschaft, mit Bewafneten um und um besethet, daß niemand de pon kommen konnte, und ihnen angemuhtet, in die vorgeschlagene Articul zu willigen , und dieselben zu besiegeln. Aber sie wolten nicht daran. Es ward ihnen bis auf den Albend zugesest, aber vergeblich. Endlich bat der Raht und die Gemeine um Aufschub bis auf den folgenden Sag. Da wurden fie vom Raht-Haufe gelaffen. Um folgenden Tage D. 28. Mart. famen fie wieder zufammen, und gaben den Fürfil. Rabten zur Antwort: Gie wuften in die übergebene Articul nicht zu willigen, maren fonft zu aller Ereu und Gehorfam erbotig. Hierauf ward E. E. Raht angekundiget, schriftliche Rechnung von Der Stadt Guter zu thun, inzwischen solte Zans Beckentin wieder jum Hauptmann über die Stadt Guter eingesetzet seyn, um alle Jahr Den Burgern und dem Raht davon Rechnung zu thun, wie er dann auch würcklich, in Gegenwart 8. Burger an sein vormahliges Bogots Almt gewiesen ward. Den 2. Apr. wurden die obgedachte in Arrest genommene Burgermeiftere, Rabis-Berren und Burger in der Racht von ihren Lagern genommen, 3. davon nach Bügow und 2. nach Schwerin gefänglich weggeführet, und dafelbft von Burgern auf den Raht-Saufern bewachet. Doch blieben fie nicht lange hier, sondern die zu Bürgow wurden nach Plaw, und die zu Schwerin nach Dos mig, auf die Schlöffer gebracht. Den

Den Tag vor Palm-Sontag reisete Herhog Ulrich, samt seiner Gemahlin, von Rossock wieder nach Güstrow, verordnete darauf Stathalter und Rähte, und zog zu dem Neichs-Tage, nach Augsburg, welcher schon d. 14. Januar. angegangen war. Der Herhog vernuhtete, daß daselbst auch etwas von Religions-Sachen vorfallen würde, deswegen er, nebst seinen Rähten und Hos Junckern, die bende auserlesene Theologen David Chytraus und Johann Wigand mit nahm. Herhog Johann Albrecht, weil er noch in Preussen war, sandte Berrold von Mandesloe und Adrian Albisnus mit Vollmacht nach Augsburg, h) welcher Albinus nicht mit Johann Albinus zu verwechseln, der aus Parchim gebürtig, und zu dieser Zeit Prosessor Juris zu Rostock war. i)

4. Der Stadt : Raht, so viel davon noch jugegen waren, ließ am Montage nach Palmarum, die Burgerschaft in Marien Rirche kommen, und trug ihr vor, daß abermahl innerhalb 6. Las gen zur Bezahlung der Soldaten 20. taufend Gulden muften zusammen gebracht werden. Es waren zwar nur wenige Burger zugegen, und diese beschwerten sich sehr , sowohl über die hoch anlaufende Summe, als über die so furt bestimmte Zeit, doch bewilligten, sie, im Mabs men aller, daß ein jeder, er fen reich oder arm, ein Ropf-Geld zu 8. ff. ein Hauß-Geld (so viel ein Hauß wehrt war) von jedem 100. Mark 1. Mark, und eine Bermögen Steur, nach dem hundersten Pfens ning, zusammen bringen solte. Das Bermögen solte ein jeder auf feinen Eid felbst schaben, es sey an Baarschaft, Rleinodien, liegenden Gründen oder sonsten. Solches Kopf-Geld, Hauß-Geld und Bermögen-Steur folte innerhalb 6. Sagen zu Raht-Sauf gebracht werden. Um Mittwoch nach Palmarum lieffen die Regierungs-Rabte, durch die Quartier-Meister über die Biertel der Stadt, die gange Burs gerschaft, einen jeden ben 50. Thir. Strafe aufs Raht-Hauß fodern, und musten auch der Burger Sohne, so von 16. Jahren waren, mit erscheinen. Diese allerseits, alt und jung, musten allen 4. Berhogen, als Johann Albrecht, Ulrich, Christopher und Carl, den Huldis gungs Eid leisten, und insonderheit noch dazu schweren, daß sie wies der das neu angefangene Gebaude vorm Stein Shor nichts mit Bewalt vornehmen, sondern was sie deswegen etwa wieder ihre Landess Herren hatten, nach ordentlichem Recht, ausführen wolten.

Zehntes Buch.

X

Zwis

Imischen Ostern und Pfingsten ward die Stadt-Mauer an der Ost-Seite des Stein-Thors, in die 50. Faden lang, wo der Zimmer-Horf und des Rahts-Marstall war, niedergerissen. Da denn der Thurm am Rammelsberg, der Lagebusch genannt (dessen bey 1487. gedacht) mit fort muste, womit also die Stadt am Begienen-Berge gants offen stand. Auch ward das schöne Closter Marienee an der Warnow um der Steine willen, abgebrochen. Die Bürzer musten alles heraus langen, was sie an Kalck, Steinen und Bretzternshatten, wo jemand den Ort, da man dergleichen vermuhten war, nicht erösnen wolte, so brauchte man Gewalt, und nahm alles weg, ohne Entgeld. Wie nicht Kalck genung war, maurete man mit Leim.

Wie das Pfingste Marck einfiel, so wurden alle Lübecksche Rramer mit Leib und Gut angehalten. Die Urfache war: Es hats ten die Schweden Krieg mit den Danen, und die Lübecker hielten die Danische Parthey. Run kam ein Schwedisches Schif von 300. Lasten aus Revel, dieses ward von einer Lübeckschen Dieke verfolget. Das Schif, um sich zu retten, lief in den Golniger Safen ans Land, und bat alsbald den Herhog Johann Albrecht um Geleit, welches auch erfolgte. Ob nun zwar dieses Schif hiemit unter Mecklenburgkschem Schus war; so wolte sich dennoch der Lubes cker deffelben bemachtigen. Der Herhog schickte eilends etliche Schuten von Schwerin dahin, welche eine kleine Schanke auswarfen. Der Lübecker aber legte fich mit seiner Pieke zwischen dieser Schanke und dem Schif, und schof auf dasselbe. Alls aber auch aus der Schange auf den Lübecker geschoffen ward; so lief er wieder ab. k) Dieses ward nun als eine Bewalthatigkeit auf fremden Boden angesehen, welches der Herhog an den Lübeckern rachen wolte. Eben damable auf Trinitatis hatte Lubeck eine Zusammenkunft der Zanses Stadte ausgeschrieben, um zu rahtschlagen, theils wegen des Krieges mit Schweden, welcher endlich so unglücklich für diesem Bund ablief, daß er bennahe seinen letten Othem daben einbuffete, theils wegen Rostock, wie die Handel daselbst benzulegen, wovon Herkog Johann Albrecht ohnezweifel Nachricht hatte; so ihm aber nicht gefiel, als welcher lieber freie Hand mit den Bostockern behalten wolte.

Ingwischen ließ er, mit Zuziehung der Gustrowschen Regies

shuttenng rung

rung aus Bostock d. 30. Junii, die Landschaft verwarnen, sich zum Ausbot in Bereitschaft zu halten, weil die Läuste jetziger Zeit sich seltssam anliessen; deswegen, so viel immer möglich, sich Jederman ansheim enthalten, und fremder Bestellung äussern solte.

Auf Margareten (d. 13. Julii) kam Herhog Johann Albrecht mit seiner Gemahlin nach Rostock, das neue Gebäude zu besehen.

Um Petri Retten-Zever (d. 1. Augusti) ward das Jus-Bolck guten theils aus Rostock wieder weggeschaft, also, daß nur ein Fahn-

lein (450. Mann) auserlesenes Volck darinnen blieb.

Den 4. Aug. kamen zu Rostock auss neue Kauserliche Commissarien von Lübeck an, als der Grav Bogislav Felix von Zassensstein, Dock. Junge und etsiche andere. Diese ermahnten die Herhoge, von ihrem Unternehmen, da sie gedächten eine Bestung zu vauen, nicht allein abzustehen, sondern auch der Stadt die Schlüssel zu ihren Phören und zum Nahtshause wieder zu geben. Sie richteten aber wenig damit aus; doch brachten sie es durch ihre Kürbitte dahin, daß dem Lübeckschen Krämern erlaubet ward, am 8. Aug. wieder mit ihren Waaren abzureisen.

Am 7. Aug. ward der Land-Tag ben Sternberg an der Sagsdorffer-Brücke gehalten. Herhog Johann Albrecht hatte ihn d.
25. Jul. allein ausgeschrieben, war auch auf demselben allein in hoher
Person zugegen, weil Herhog Ulrich noch nicht wieder zurück gekommen. In dem vorhergehenden Verwarnungs-Beschl und in diesem
Ausschreiben sinde ich nun, daß der Titul: Von Gottes Gnaden
Iohans Albrecht Zerzog zu Mecklenburg ze. grösser als der Brief
selbst gedruckt. Auf welchen Unterscheid man vordem nicht gegeben

hatte, der aber mit der Zeit immer gröffer geworden.

Jen 10. Aug. liessen die Kapserl. Commissarien die Bürgerschaft aufs Raht-Hauß sodern, und stelleten ihr vor, daß sie solten still seyn, nichts thätliches wieder den Herhoglichen Stathalter vornehmen, sondern sich eines Kayserl. Nechts-Spruchs getrösten. Der Kayser wäre der Stadt in Gnaden gewogen, und würde ihrer im Besten gedencken. Der Raht bedanctte sich für so huldreiche Erklährung, und ersuchte die Herren Commissarien, sie mögten die Herhoge dahin bewegen, daß sie mit dem Bau einhielten, und das noch übrige Volck aus der Stadt schaften. Aber bierauf erlangten die Bekümmerten X2 Feine

keine sonderliche Antwort, doch baten die Gesandten sür die Weggesührte nach Plaw und Domis, welche darauf auch d. 8. Septhr. ihrer Haft erlassen, und in vorigen Stand gesetzt wurden. Den 11. Aug. reiseten diese Gesandten wieder davon. Wie solches die Zanses Städte in Lübeck vernahmen, welche sonst willens waren, sich samt diesen Kanserlichen, der Stadt Bostock anzunehmen, so blieben sie zurück, und gingen gleichfals wieder auseinander.

Dersog Uleich war von Augsburg, nachdem sich der Neichs-Tag d. 30. Maji geendiget, nach Venedig und Padua gereiset, kam aber nun auch wieder zurück, und auf Exalt. Cruc. (d. 14. Septbr.) nach Bostock, die neue Bestung zu besehen; woben ihm doch nicht soll gefallen haben, daß das Thor und die Mauer niedergerissen.

Machdem die Kanserl. Gesandten wieder zu Wien angelanget, und ihren Bericht abgestatet; so wurden bende streitige Parthenen vorgeladen, um d. 23. Januar. folgenden Jahres zu Wien zu erscheinen. 1)

6. Obzwar die Pest und eingetretene Frrungen in Bostock unter den Gelehrten gleichfals mande Befummernis gemacht: fo maren doch die Zochlehrer immer fleißig, und wachte ihr groffer Ruhm, daß diese Begebenheiten der Universität nicht sonderlich schädlich wa= ren. Die Professores trieben vornehmlich die Wissenschaften, welche so angenehm als nüglich sind, dergleichen die Sprachen und Zistorie. 70h. Posselius hat alle ihre Arbeit sorgfältig aufgezeichnet; nach welchem aber Niemand gekommen, der folches Werck fortgesehet. Doch haben diesen Mangel in unser Belehrten Zistorie, die geschickten Manner D. Mangel D. Burgmann und, so das Rostocksche Erwas ges schrieben, seit Ao. 1737. zureichlich ausgebessert. Gedachter Posses lius versprach nun über den Homerum zu lesen, nicht allein um der Sprache willen, sondern weil dieser Poet unter den Griechen weder einen Vorgänger noch Nachfolger gehabt, der ihn in der Sprach-Runst, Sitten Lebr und Staats Wissenschaft übertroffen. M. Zenning Oldendorp aus Zamburg, war erst neulich vom Herhog Ultich jum Professor der Zebraischen Sprache berufen, darin et Borlefungen halten wolte. M. Owenus Gunther fo jungft aus Zolftein gekommen war , wolte Melanchthonis Physic erklaren , Lucas Bacmeister die Epistel an die Ebraer, David Chytraus den Propheten Malachiam, und an stat seines Bruders Mathan, die Officia

Officia Ciceronis. m) Andere Lehrer versprachen sonst nüßliche Saschen. Bon der systematischen Theologie, welche erst 100. Jahr nachher Georg Calixtus zu Zelmstädt aufgebracht, wuste man damahls noch nicht, sondern brauchte dasür Melanchthonis Locos, trieb aber auch so viel sleißiger die H. Schrift, samt den Grund-Sprachen, so zu deren richtigen Verstand gehören.

Damahls starb d. 16. Aug. der ofterwehnte Arnold Burenius, welcher diese Universität gleichsam auß neue gepflanzet, und die 3. grossen Männer Johannes Aurifabet, Jacob Bording und David Chyträus begossen. Er lebte bis ins 81. Jahr seines Alters. Nach seinem Tode brach jemand in seine Studier-Stube, und entführte die besten Sachen, daher man wenige Schristen von ihm hat, weil er ben seinem Leben nicht gerne was heraus geben nogte. n)

Zu dieser Zeit studirte zu Rostock der danische Edelmann und grosse Mathematicus Tycho de Brahe. Er hatte hier manchersen seltz same Handel, wovon die Protocolla noch zeugen, und versohr darüber

seine Rase. 0)

Ao. 1966.

Der Fürstl. Rector, so im Fruh-Jahr antrat, war Simon Panli, der am meisten in der Stadt dazu geholfen hatte, daß Berbog Johann Mbrecht war eingelassen worden. Jeso trat er sein Rectorat an, wie Pest Hunger und Brandt der Universität vielen Schaden gethan hatte, denn wegen der farcken Ginquartirung und Mangel der Nahrung fand sich grosse Theurung in Rostock, zudem war das vornehmste Collegium herunter gebrannt, und dennoch schrieb er in diesem halben Jahr 102. neue Glieder der Universität ein, unter welchen auch die Fürstl. Rähte Chilian Goltstein J. U. D. aus Halle, und M. Undreas Milius waren, die viel mit dazu halfen, daß das abgebrannte Collegium wieder gebauet ward. Alls wozu der Herhog Johann Albrecht d. 26. Julii 300. fl., 26. groffe Baume und etliche tausend Ziegel schenckte, p) darauf es viel besser gebauet ward, als es vordem gewesen. Das vorige war zur Zeit, da die Bulown den Bischofs-Stad zu Schwerin sühreten, eine Cas pelle für diese Bischofe gewesen. Deren Wapen auch noch daran zu sehen. Den 15. Sept. schenckte Herhog Ulrich zu diesem Bau gleichfals 300. fl. und 60. Baume, versprach auch so viel Korn zu den Communitats-Tischen zu geben, als sein Bruder Herkog Jobann

hann Albrecht, wovon der Schenckungs-Brief hieben erfolget. Ein Edelmann, Nahmens Joachim Zolstein, Compter zu Mirow, auf Anckershagen Erbgesessen, q) schenckte zu dem Bau des Collezgii 100. st., und Simon Pauli betrieb das Werck, wie solches alles in der Matricul angezeichnet. Zu gedachter Communitat schencks

te auch die Stadt Lüneburg ein Ansehnliches.

Der Rector, fo im Berbft unter den Rahtlichen Professoren antrat, war Lucuo Backmeifter Eh. D., welcher 33. einschrieb.s) Diefer Backmeifter ift der erfte, Deffen Rahme in Mecklenburg berühmt geworden. Er fam hieher aus Luneburg, woselbst fein Bater Johann Backmeifter ein Burger war. Er ward Rahtlicher Professor Theol., Paftor ju St. Marien, und mit der Zeit des Minifterii Superintendens. Sein Sohn, gleichfals Lucas ward Fürftl. Professor Theol., Confistorial-Maht und Superintendens, über die Herrschaft Rostock, auch hernachmahle Superintendens zu Gustrow, wovon zu seiner Zeit ein mehres. Dessen Sohn Lucas war Fürstl. Professor. Daß also 3. geschiefte Theologi den Nahmen Lucas Backmeifter geführet, da immer einer des andern Gohn war. Die benden erften hatten die Doctor, der dritte die Magifter= Würde. t) Die benden ersten stehen im Leipziger gelehrten Lexis co. Der dritte aber nicht, ob er gleich auch fich durch Schriften bekannt gemacht. Ihre gesamte Schriften sind mit groffem Gleiß im Rostockschen Erwas angeführet. Wir haben ihrer alle Dren um Deutlichfeit willen, mit eins gedencken wollen, obgleich der erfte nur in gegenwartigen Zeiten gehoret. Diefer fehr fleißige Mann und Liebhaber Der Geschichte, ift der Berfaffer von den Rachrichten des Ministerii zu Rostock, deren sich D. Jach. Grap, in seinem Brangelischen Rostock, bedienet, und welche nachher der Cantlar Weffphal drucken laffen. Sonft find auch noch andere berühmte Manner aus diesem Beschlecht, wie denn insonderheit 2. Nahmens Johann Backmeister geschickte Medici geworden. u) Wir fommen nun wieder zu den Roftockschen Difhelligkeiten und Landes. Geschichten.

h) Reichs-Absch. p. 647. i) Rost. Etw. P.I. p. 244. k) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 280. 1) Ursach und Beschreibung A0.1566.

der jüngsten Rostocker Feide ad h. a. MSC. m) Nost. Etw. P.I. p. 613. n) Nost. Etw. P.I. p. 651. o) Nost. Etw. P.II. p. 238. p) Nost. Etw. P.IV. p. 236 sq. q) de Beehr de Rebb. Mecleb. L. V. C. IV. p. 792. Rost. Etw. P.III. p. 70. r) Rost. Etw. P.I. p. 68. s) Rost. Etw. P.IV. p. 238. t) Nost. Etw. P. V. p. 113. u) Rost. Etw. P. V. p. 833.

Herhogs Johann Albrecht Schenckungs. Brief an die Communitæt zu Rostock von 1566.

on GOttes Gnaden wir Johanns Albrecht, Herzogk zu Mecklenburgk, Fürst zu Wenden, Grave zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr. Thun kund und bekennen hiemit öffentlich vor uns und unfre Erben, daß wir zur Pflantzung des heiligen göttlichen Wordts und zu beforderung andrer frenen Künsten und Sprachen, jehrlich zu Erhaltung eines gemeinen Lisches von arme Studenten, in Unser Universität Rosiock, acht drömpt Roggen und acht drömpt Maliz aus Gnaden gelegt und gegeben; immassen wir dieselben erafft dieses unsers offinen bries wes hiemit dazu jehrlichen zu heben consirmiren, und geben darauf allen unsern Amtsleuten zu Dobran den iszigen und so künsftiger Zeit dahin verordnet werden, ernst lich bevehlend, ihr wollet dem verordneten Deconomo in der Universitet zu Rosiock jehrlichen unf einem jeden Sanct Martini Tag die gedachte acht drömpt Roggen und acht drömpt Maltz, ohne alle weigerung kegen Rossock entrichten und liesern, und solches jederzeit zur Rechenschafft seizen und bringen, als soll ench solches in Rechenschaftt passiren und gestanden werden, und ench also und nicht anders halten, als lieb ench sen unser Straff und Ungnade zu vermeiden. Urfündlich mit unserm Pitsschaftt versiegelt und mit eigen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Rosiock den legten July Anno der weniger Zahl 66.

Unten stehet: Exdem ysdem verbis sunt datx ab Illustrissimo Principe ac Domino Domino Uldarico, Duce Megapolensi fratre germano Ducis Johannis Gustrovy 18. Decembr. Ao. 1567. *

* Weitere Nachrichten von gelehrten Rostockschen Sachen, von

Das XIV. Cap.

Die Rostocksche Sache andert sich.

S. 1. Das Zwang-Schloß zu Rostock soll sequestritet wet.

2. Pon

168

2. Von gurfil. Leib. Geding und Land, Gericht, auch von Stadt. Bericht zu Rostock.

3. Von gelehrten Mannern.

4. Greng-Jrrung mit Pommern. Die Citadelle 311 Roflock wird sequestriret.

5. Streitigkeit zu Rostock mit dem Prediger Beatus.

Is die Kanserliche Vorladung zu Kostock anlangete, daß Naht und Bürgerschaft zu Wien erscheinen solten, so war der Magistrat sowohl, als die gange Gemeine darauf bedacht, eine ansehnliche Gefandschaft an den Rauser abzufertigen. Denn ben als len diesen trubseligen Zufällen lebte dennoch in den Rostockern der prachtige Geift, welchen der vormablige Glücks. Stand in ihnen erwecket. Es wurden dazu die ansehnlichsten Manner erwählet, als die benden Burgemeistere Thomas Gerdes und Balger Gule, die benden Rahts Herren Zenning Beselin und Christopher Bügow, ein Sdelmann, dazu der wieder hergestellete Syndicus Matthaus Boseler, und aus den Bürgern Jürgen Tonne, M. Berends, Jürge Bans von Bervorden und Undreas Maas. Diese zogen 5. 22. Dec. aus mit 4. Wagens, vor jedem 6. starcke Pferde, und mit 6. reitenden Dienern und andern wohlgefleideten jungen Leuten, um alfo d. 23. Jan. 1567. bor dem Ranfer Maximilian II. zu erscheinen. Sie hatten aber faum die Mecklenburgische Grenken verlaffen, fo fam vom Raufer Post an sie, darin Dieser Sag abgeschrieben, und ein ander, auf dem Sommer bestimmet ward. Weil fie aber doch nun schon auf dem Wege waren, und die Herhoge ihren Gesandten ju Wien, an obgedachten griederich Speet hatten, dem alle Umftande bekant waren; fo zogen fie weiter fort. Alls fie zu Berlin famen, zerbrach Zenning Befelin ein Bein, und mufte alfo zuruck bleiben. Wie sie zu Wien anlangten, wurden sie vom Kapser aufs gnädigste empfangen, und bemüheten sich die preiswurdigste Ober-Haupt den Ruhm seiner weisen Regierung auch an der Oft-See, durch eine gutliche Binlegung Diefer Sache, auszubreiten. Aber der Burftliche Befandte Briederich Speet, wolte fich nicht einlaffen, weil er keinen Befehl dazu hatte. Daber nichts fruchtbarliches ausgerich-8% (T) (E)

Ao.

Ao. 1567.

Doch erhielten die Rostocker endlich nach vielfältiger tet ward. Bemuhung, daß sie Jemand bestellen durften, der ihr Bestes am Rays ferlichen Dofe wahrnahme; wozu fie einen Studiosum Juris erwehlten. Inzwischen bemüheten sie sich sehr, es dahin zu bringen, daß die neus angelegte Festung mogte durch den Ranser in die dritte Hand gestellet, und dem jungen Herhog Barnim von Pommern, Philippi Gohn, samt etlichen aus dem Mecklenburgischen Abel eingeräumet werden, um sie im Nahmen des gangen Bomischen Reichs so lang zu besitzen, bis alle Streitigkeiten zwischen den Herhogen und der Stadt ganklich aus dem Grunde gehoben waren. Welcher Vorschlag zwar klüglich ersonnen, aber nicht sogleich ins Werck zu richten war. famen die im vorigen Jahr schon hier gewesene Ranferl. Gesandten im Commer wieder an, als der von Zaffenstein, Præsident in der Nieder Laufnis, w) und D. Timotheus Junge. Unsere Bersoge lieffen fie d. 9. Junii nach Schwerin kommen, und höreten fie daselbst auf dem Raht-Hause. Unter währender Berahtschlagung über die Antwort kam die Post, daß unsrer Herhogen Fr. Mutter, auf ihrem Wittwen Sik zu Lupz, d. 9. Jun. gestorben, deswegen die Berahtschlagung abgebrochen ward. Rach der Leich-Begangnis kamen die Herhoge Johann Albrecht und Ulrich d. 2. Jul. in Gustrow zusammen, und foderten auch die Ranserlichen Commissarien dahin, höreten sie auf dem Raht=Hause, und ward wegen der Sequestration sehr viel gespro= chen; endlich aber ein Vertrag entworfen, womit Timotheus Junge nach Rostock reisete; welchen jedoch anzunehmen die Stadt Bedencken trug, deswegen die Commissarien unverrichteter Sache wieder aus dem Lande gingen.

2. Der Herhogen Mutter Anna, gebohrne Marckgrävin von Brandenburg, war zwar in der papistischen Religion gestorben, aber ihre Sohne liessen sie dennoch am 23. Jun. mit evangelischen Ceremonien, in der Dom-Rirche zu Schwerin begraben. Hierauf verglichen sich die bende regierende Herren wegen der erledigten Leib-Gedings-Alempter Lubitz (Lupz) und Criviz, wie auch über Dömig und Gorlosen, so Herhog Johann Albrecht, dieses Leib-Gedings halber, bishero inne gehabt. Herhog Ulrich bekam nun Gorlosen, Herz sog Johann Albrecht behielte Dömig und erhielte dazu Lübig und Criviz, als Leibgedings-Alempter für seine Gemahlin, wenn sie Witte Zehntes Buch.

Lib. X. Cap. XIV.

Ao.1567.

170

E.

we werden solte. Es ward auch ben dieser Gelegenheit ausgemacht, was Herhogs Ulrich Gemahlin dermableins zum Leib-Geding haben solte. Da denn durch 4. Rähte, zwischen den Fürsten Handlung gepflogen, und dem Herhoge Ulrich das halbe Ampt Wredenhagen, das Ampt Meuen-Rahlen und der Hof Bredenfelde, zu solchem Endpweck d. 31. Julii überantwortet ward. x)

Bernhard Zederich sagt, daß auch nun ein Consisterium zu Schwerin, durch Herhog Ulrich, als Stists-Administrator angeleget worden, welches auch Chemniz meldet. Dr. Gerdes, der solches von einem Landes-Consisterio verstanden, hat es an Zederich als einen Fehler bemercket, y) aber Zr. von Beehr beweiset die Richtig-

keit dieser Meinung aus Chemnizens grossen Chronico.

Was für eine Verordnung wegen der bürgerlichen Mah:

rung auf dem Lande ergangen, folches zeiget die Anlage.

Es ist auch gewiß, was Zederich schreibet, daß eine Verandes rung mit dem Land-Gericht vorgenommen, indem an stat der vorigen 2. Rechts-Sage nun 4. anzustellen verordnet wurden, davon 2. am Montage nach Johannis und Michaelis zu Schwerin in Herhogs Joh. Albrecht Hof-Lager, die andern benden am Montage nach Um-Schlag (H. 3. Rönige) und Ostern zu Güstrow, in Herhoge Ulrich Gegenwart, solten gehalten werden. Zu dem Ende das abgebrante Raht-Hauß zu Schwerin wieder gebauet, und mit Gewölben zu den Acten, versehen ward. z) Die Gerichts-Ordnung kam darauf im folgenden Jahr zu Rostock ben Jacob Siebenbürger im Druck, unter dem Titul: "Reformation - und Hofgerichts-Ordnung Unser von Got-"tes Gnaden Johannes Albrechten und Ulrichen, Gebrüdern Herhogen Bu Mecklenburg ic. aufs neue übersehen und verbeffert., Bon solcher Zeit an wurden nun 4. ordentliche Gerichts. Tage gehalten; wozu Ao. 1569. noch die ausserordentliche kannen, deren gleichfals 4. waren, als am Montage nach Martini und Invocavit zu Güstrow, und am Montage nach Trinitatis und Bartholomai zu Schwerin, daß also von 6. Wochen zu 6. Wochen Urtheile gesprochen wurden, a)

Zu Rostock war das Unter Gericht bis d. 17. Nov. 1566. geschloßen gewesen, da es nun wieder erösnet, so ward die StraßGerechtigskeit auß genaueste beobachtet. Wie dann ein Wollenweber, Nahmens Gutschie seinen eigenen Sohn d. 13. Aug. mit dem Schwerdt

richter

richten lief, weil er die Stief-Mutter geschlagen, und dem Bater Ris ften und Raften erbrochen. Ein Rlein-Schmidts Gefelle, der doch nun schon verehliget und Burger war, hatte fich benm Erunck beruhmet, daß er feines Meisters Braut geschandet, dieser ward d. 23. Aug. gleichfals geköpfet: wie auch ein Knecht, der Rechen-Pfenninge

für Gold-Gulden ausgegeben. b)

Es war nun an dem, daß der verordnete Ausschuß des Lans des solte d. 23. Octobr. zu Meu Brandenburg Rechnung ablegen. Wohin auch einige Stadte von den Bergogen aufs gnadigfte einges laden wurden, um folcher Rechnungs-Aufnahme mit benzuwohnen, wie benfommendes Rescript bezeuget, welches ben nahe 3. Monaht vorher erging. Den 16. Dec. ward darauf der Land, Lag zu Gus strow in Gegenwart bender regierender Herhoge gehalten. c)

3. Was die Gelehrten betrift, so war Herhog Johann 216 brecht, nachdem die Universität, durch die Pest einen Abgang an Profesioren gelitten, forgfältig bemuhet, die erledigten Stellen wieder mit geschickten Mannern zu besetzen. Man siehet folches unter andern aus einem lateinischen Briefe, welchen er an Zadrian Junius einen berühmten Medicum zu Zarlem im Febr. eigenhandig geschries ben. Der Brief ist noch vorhanden, und wollen wir ihn anführen, jum Beweiß, daß wir nicht zu viel von diefes herrn Gelehrfamkeit gerühmet. d)

Runmehro starb oberwehnter Conrad Pegel d. 13. Nov. da er im gr. Jahr war, und zwar ben volligem Gebrauch der Sinnen und richtigen Gemuhts-Rraften. War rahtlicher Professor in der Mathesi offers, und auch zuweilen ausservordentlich lange Rector der

Universität gewesen. e)

Der oftgedachte Laurentius Rirchhof, welcher des Herhogs Johann Albrecht Raht und Minister (wie er sich schrieb) auch erster Professor Juris zu Rostock war, gab nun seine wehrtgeachtete Responsa Juris Consult. heraus, die er aus Deutschland gesamlet, und theils selbst verfertiget hatte. Es ist darunter auch eins, welches vom Rirchen Bann handelt, und denfelben in Evangelischen Rire chen billiget, da sonft andere seines gleichen den Brauch samt dem Mißbrauch zu verwerfen pflegen. f)

Hierauf ward Ao. 1568. der Miederlander von Zerenthals, Petrus

1568.

III.

III.

Petrus Memmius, jum rahtlichen Professor in der Medicin beru-Dergleichen Profesion in 20. Jahren vom Raht nicht war besetzet gewesen. Der Duc d' Alba vertrieb diesen Memmius, der Religion halber, aus seinem Baterlande, darauf er nicht allein Professor, sondern auch Stadt-Physicus zu Bostock ward, wornachst ihn Herhog Ulrich auch zu seinem Leib-Medico machte. g) Er und der Fürstl. Profestor Medic. Zinrich Brucaus fing die Medicinische Facultat zu Rostock aufs neue wieder an, nachdem sie gant ausge= ftorben. Da ihnen denn, auf ihr Begehren Rector und Concilium, welche der Facultat Lade und Siegel an fich genommen hatte, samt der Lade nun ein neues Siegel gab, worin der Evangelist Lucas ju seben, h) ohnzweisel weil dieser Evangelist (der ein gebohrner Jude von Antiochia, und aus den 70. Jungern) mit Luca dem Arkt, der ein Juden-Benof war, damable noch für eine Perfon gehalten worden, fo doch nun billig für 2. gehalten werden. Es ging aber Memmins von Rostock wieder weg nach Libeck, woselbst er Stadt.Physicus ward, und Ao. 1589. d. 17. Julii verstarb. h)

Als Simon Pauli Decanus in der Theologischen Facultät war; so brachte er es ben dem Raht zu Rostock dahin, daß den 15. Junii die Kirche im Frater-Closter, wozu der alte Papist Zinrich Arssenius noch den Schlüssel hatte, den Theologen zu ihren Vorlesungen eingeräumet ward, auch die Universität daselbst ihr Concilium halsten durste. Doch musten sie sich auch verschreiben, daß sie dem Stadt-Magistrat solchen Ort wieder einräumen wolten, wenn er ihn zum

anderwertigen Gebrauch nothig haben würden. i)

Damahls kam der grosse Theologus Martin Chemnizius nach Rostock, hielte seine Inaugural Disputation d. 28. Junii, und ward am solgenden Lage, durch Simon Pauli, zum Doctor gemacht. Vorher war er schon Superintendens zu Brunswick. Er ist der Broß-Bater von unserm Mecklenburgischen Geschicht-Schreiber, Johann Friederich Chemniz, dem wir so vieles zu dancken haben. Dessen Bater, Martin Chemniz, war Professor Juris zu Rossock gewesen, nachher aber Causlar zu Stertin geworden, woselbst er unsern Johann Friederich gezeuget.

4. Was die Landes Sache anlanget: so ward d. 10. Febr. ein Land Tag ausgeschrieben, um d. 23. Mart. zu Güstrow zusammen

men zu kommen. Ferner bestätigte Herhog Johann Albrecht am 24. Febr. ju Schwerin der Stadt Crivig ihre privilegia, nachdem sie dieselben in Originali vorgezeiget, darin enthalten war, daß die Burger daselbst solten frene Holkung aus der Lewig zu Feurung und anderer Nothdurft, jedoch nach der bald zu publicirenden Holks Ordnung, haben, daß sie solten befugt senn, die groffe Wiese an der Lewig zu maben, und solte eber kein Baur darin kommen, bevor die Burger ihre Kaveln nach ihren Häusern daraus gehohlet. Daß sie keine Fuhren thun solten, es sey denn der Herhog selber zugegen; daß sie solten auf dem Felde Prescier, desgleichen auf dem Felde zu Parsow, über Hals und Hand richten, und die Fischeren auf der Warnow, wie von Alters her, behalten. Daß sie nicht solten schuldig seyn, jemand in ihrer Stadt wohnen zulassen, der nicht das Burger-Recht gewonnen; daß sie den dritten Theil an den Brüchen haben folten. 2c. k) Den Hof Prescir (Precier) hatte Ao. 1302. der Grav Miclas zu Schwerin der Stadt geschenctt, und das Dorf Parsow hatte sie Ao. 1390. von Zenning von Strahlendorf gekauft. 1)

Die Grenh-Frung, welche Mecklenburg mit Pommern hatte, ward nun auch wieder rege. Die Mecklenburger wolten die Fischeren dus der Reckentz gank haben, die Pommern aber so weit, als ihre User gingen, zur Halste. Es war darüber schon Ao. 1561. mit den Ribnizer Fischern Streit gewesen, als welche den Damzgardischen dle Neche weggenommen. Jeho ward deswegen zu Tribusees von den Pommerschen Herhogen eine Berahtschlagung mit ihren Land-Ständen gehalten, und beschlossen: diesen Streit auf erwehlte Schiede-Richter ankommen zu lassen. m) Es ist aber nach-

her noch lange darüber gestritten.

In Mecklenburg ward der Land-Tag zu Wismar d. 2. Maii gehalten, auf welchem bende regierende Herhoge zugegen was

ren. n)

Ao. 1568.

Was die Rostocksche Sache anbetrist, so kamen abermahls Kanserl. Commissarien, als der Herr von Sternberg und Cimothens Junge ins Land, welche den streitigen Partheyen einen Sag in Wismar ansehten, sie entweder völlig zu vergleichen, oder auch die Sequestrations-Sache zur Nichtigkeit zu bringen. Es war d. 12. Sept. da dieselben erschienen, aber es ward kein Vergleich gestisster. Die Hers

toge waren der gantlichen Meinung, daß ihnen sowohl, als andern Reichs-Chursund Fürsten, fren stehen mufte, in ihrem Lande Vestungen anzulegen, wo sie wolten. Die Rostocker aber beriefen sich im= mer auf den Revers, so der Herhog Johann Albrecht ihnen, vor der Einlassung, gegeben, und beschwerten sich sehr, daßihnen die Mas terialien zu dieser Vestung, guten theils mit Gewalt abgenommen, und nun ihnen von der Befatung, da ihre Stadt offen ftunde, allers sen Uberlast muhtwilliger weise geschähe, welchen sie nicht länger leiden konten. Es kam also zur Sequestration, und wurden drey aus dem Mecklenburgischen Adel, als Berend von Plessen, Philip von der Osten und Vicke von Bulow, von wegen des gangen Römis schen-Reichs, auf die Bestung gewiesen. Da denn des Kansers Fah-ne mit dem Adler, bis jum Austrag der Sache, daselbst aufgerichtet ward. Diesen dreven Männern, muste Rostock ihre Besoldung schaffen, welche sich alle Monaht, sür einen jeglichen auf 100. fl. nach Landes-Wehrung belief. 0) Es war aber die Landes-Wehrung wie schon vorhin gezeiget, diese, daß der Thaler Species zu 32. f. genommen ward, der Gulden aber hielte 24. ft., Daber 3. Spec. Thaler 4. fl. machten, folglich diese 100. fl. mit 75. Thaler Spec. bezahlet wurden. Rächstdem musten die Rostocker diesen 3. Haupt-Leuten 25. Landes-Rnechte halten, und dieselben besolden. Was man hieben auch von einem Rostockschen Hauptmann findet, der mit auf der Vestung soll gelegen haben, p) davon weiß meine Machricht nicht, es ist auch nicht glaublich, weil es eine Sequestration senn solte.

5. In Kirchen-Sachen war es zu Rostock gleichfals nicht gank ruhig. Johannes Beatus (Saliger) der zu Lübeck, wegen eines Streits vom H. Abendmahl enturlaubet, ward an Micolai Kirche, von den Herkogen zu Mecklenburg zum Pastor gesetzet. Das Predigt-Amt machte Schwierigkeit ihn anzunehmen, doch ward die Sache, durch etliche Fürstl. Rähte und Theologen vermittelt. Beatus sagte zu, daß er von der Streit-Frage, so er in Lübeck gehabt, in Rostock nichts erwehnen wolte. Die Sache kam darauf an; er wolte behaupten, daß das Sacrament des H. Abendmahls, bereits vor dem Genuß der Communicanten, allein durch die Einsegnung, ein Sacrament wäre. Beatus ward also durch den Wisma-

rischen

rischen Superintendenten Joh. Wigand eingeführet, und von dem Rostockschen Predigt-Amt als ein Mit-Glied angenommen. Aber er hielte seine Zusage nicht. Die andern Prediger regten sich wieder seinen Sat, als welcher ihnen schiene, mit der Lehre des Pabstthums vom S. Abendmahl überein zu kommen. Die Gemeine ward das durch iere gemacht, weil die Prediger fich einander auf der Cangel ans griffen. Daher die Fürsten nohtig fanden, eine Commission anzuordnen. Dav. Chytraus ware ohnzweifel hiezu bor andern gezogen worden , aber jest hielte er sich zu Wien ben dem Kanfer Maximis lian II. auf, welcher ihn nach seinen Erb-Landen kommen lassen, um daselbst unter den Bvangelischen eine Kirchen-und Schul-Ordnung zu verfassen und einzuführen, womit er noch nicht fertig mar. Es wurden also der Superintendent zu Gustrow D. Conrad Beder, der Superintendent zu Meu Brandenburg M. Georg Schers mer und noch 3. andere Prediger aus Wismar und Gustrow biezu verordnet. Diese kamen mit dem Anfange des Jahrs 1569, nach Rostock und versuchten die Gute, wiewohl vergeblich. Golche gut= liche Handlung ward etliche mahl wiederhohlet, aber umfonst. lich muften in der Sache unparthenische Gotts-Belehrten sprechen, derfelben Bedencken man in einen Abschied brachte, und d. 10. O-Stobr. publicirte. Die Prediger in Rostock hatten zu dessen Anhorung aus ihrem Mittel, D. Simon Pauli, D. Lucas Backmeister und M. Gilmer Memorimontius abgeordnet. Der Abschied fiel wieder Beatus aus. Weil er nun nicht nachgeben wolte; so ward er seines Dienstes entsetzet, und d. 16. Octob. öffentlich von allen Can-Beln abgelesen: daß Beatus seine Amts-Genoffen zur Ungebühr beschuldiget, als lehreten sie nicht recht vom H. Abendmahl, womit also diese Irrung gehoben war. 9)

W) Chytræi Sax. L. XXI. p. 554. x) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 286. sq. de Beehr de Rebb. Mecleburg. p. 794. y) in den Samlung. p. 487. in nott. de Beehr l. c. p. 794. z) Heder. Schwerinsche Chron. adh. a. a) Ungn. in Amænit. p. 405. b) Chemnitz. in Chron. M. apud Ungn. in Amænit. p. 347. c) Potters Saml. I. p. 44. d) Rost. Etw. P. II. p. 379. e) Rost. Etw. P. III. p. 150. f) Rost. Etw. P. I. p. 812. g) Rost. Etw.

Ao.

P.II. p. 285. h) Rost. Etw. P.II. p. 572. i) Nost. Etw. P. III. p. 19. 408. * Borstellung, was es sür eine Bewandniß mit der Convention von 1748. habe, gedr. 1749. Beylage 8. p. 13. k) Ungnad. Amænitat. p. 665. l) Ungn. I. c. p. 660. 664. m) Albr. Georg Schwartz de Finib. Princip. Rugix p. 192. 203. n) Pott. Saml. P.I. p. 44. o) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 288. p) Chytræi Sax. L. XXI. p. 559. Lindenb. Chron. Rostoch. L. IV. C. 9. p. 129. Ursach und Beschreib. der jüngsten Nostweter Feide ad h. a. Chemnitz. Chron. M. in Vita Joh. Alb. I. in Ungn. Amænit. p. 347. sq. q) Gryse in Vita Slüteri, Lindenberg, Latomus, Chemnitz in Ungn. Amænitat. p. 349. Z. Grapii Evang. Nost. p. 398.

I.

Der Herhoge Johann Albrechts und Ulrichs Verordnung wegen der bürgerlichen Nahrung auf dem Lande de 1567.

Wir Johans Albrecht und Wlrich Gebrüdere von Gottes Gnaden hertzogen zu Mekellnburgk, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargartt Berren Entbieten ben erbaren und erfamen allen unfren undertanen von der Ritterschafft und Stetten auch unseren Ambtleuten unfern gunftigen Gruf guvor. Liebe getrewen, Wir befinden aus des verordenten Aufichos und der Landt: schafft verordneten Berichtt, das fich etliche vom Adell unterfiehen follen, uff die Rrus ge ju bramen, auch efliche Rrueger, Moller, Schmiede und Schneider uffen Dors fern mulgen und brawen, das Bier aufichenden uff Roften und Rindelbier vorkauffen, pud feine Maltziese darvon ausgeben; Dieweile dann folche alles unfer offentlichen aufgefundigten Policen Drdenunge zuwider, und der Gulffen, fo ju Bezalunge unfer beschwerlichen Schulde und Borledigunge unfer vorpfandten Senfer und guetter jum Rachteill, und ichaden gereichtt; Go wollen wir hiemitt Jeden insonderheitt, so dars an schuldig, ernstlich bevohlen haben, das ir von folchem Bierbrawen und vorfauffen wollett abstehen, ben Bormeidung unfer ernfter Straffe und Bugnade, Condern wir wollen, das die Rruger, Moller, Schmiede pffen Dorfern daffelb Bier, fo fie aufichen. cken, aus den negsten Landt Stetten, wie von alters geschehen, holen. Wir bevehlen auch hiemit unsern Ambtleutten sambtlich und sonderlich mit ernste , Ir wollett auff Unjuchen des Ratts in einer jeden Stadtt in vujerm Umbte ewers Bormefens geles gen, in Beimesen eins Rathern aus irem Mittel und zwen von der Gemeine in Die Dörffer giehen, welche fie euch angeben werden, Sie gehoren und, benen vom Abell, Beiftlichen oder Stotten zu, und den Krugeren, Schmiede, Molleren und Schneiberen, die fie euch namhafftig machen werden, wo fie schuldig befunden, alle ire Brawzeng nehmen und in unfer Gewarsamb bringen laffen, und jedem insonderheitt mit ernste aufferlegen und bevehlen, das sie von solchem irem Bierbrawen genklich wollen absteben, den armen Pauren aber, die in der Wochen zu irer nottunfft ein scheffel oder hab ben brawen, aber nicht vorkauffen und ausschencken, dasselb unverhindertt lassen sein von bleiben.

Es soll auch niemandt, er sep wnser Diener, Burgermeister, Natmann oder Ziese Junchmer, ausgenommen die Predicanten, denen zu irem tische die Ziese nachges lassen, mitt der Landbete und Malk-Ziese verschonet werden, sondern die gleich andern contribuieren. Darnach sich einjeder wisse zu richten. In deme geschichtt unsere ernstliche zuvorlessige Meynunge. In Vrfundt mitt unseren aufgetruckten Pisschieren vorsiegeltt und gegeben zu Gustrow am ersten Monattstage Augusti Anno 1567.

L. S.)

II.

Herhogliches Rescript de 1567. wegen Aufnahme der Rechnung vom Landes-Ausschusse.

Von Gottes Enaden Johans Albrecht und Mrich, Gebrüdere, Herhogen zu Meckelnburgk zc.

Deflern günstigen Grus zuvor. : Deill wir bedachtt und willens, nes ben euch und andern von unfer Landtschafft hier zu verordenten vom Ausschöfige sire Jumame und Ausgabe Rechenschafft zu nehmen: So haben wir inen den 22ten Octobris zu Rewenbrandenburg uffin Abendt zu erscheinen, und solgents Tages die Rechenschafft zu thuen angesatzt. Begeren derhalben gütlich, Ir wollet neben andern eweren Mittverordenten, denen wir gleichfals geschrieben uff die Zeitt auch an besstimbten Ort kommen, die Rechenschafft vom Ausschöfige nehmen und quitiren helssen. Und euch daran nichts verhindern lassen. In deme thut ir unsere zuvorlessige geselslige Meynunge, und seintts gneigt widerumb mitt besonderen Enaden kegen euch zu bedaucken. Datum Güstrow d. 1sten Angusti Anno 1567.

(L. S.) Seren. (L. S.) Seren.

III.

Herhog Hans Albrechts Schreiben an D. Junium von Anno 1567.

Johannes Albertus, Dei gratia Dux Megapolensis, Princeps Vandalorum &c.

Hadriano Junio, Hornano, Med. Doctori. Quam præclare illi sapienterque secerint, qui, in promovendis rebus omnibus ad Zehntes Buch.

178

Dei gloriam communeque humani generis emolumentum pertinentibus, neque ullis laboribus neque sumptibus perpercere, quantamque sibi laudem apud omnes peperere, id non modo per se manifestum est, verum etiam a quovis magnopere prædicatur. Qua quidem in re cum majores etiam nostri in erigenda & constituenda Academia Rostoccense non exiguam sibi laudem ac nullis seculis interituram memoriam comparaverint: non minus curie & cogitationis ea de re nobis quoque suscipiendum esse arbitramur. Itaque cum Academia nostra Rostoccensis anno superiore, perniciosissima lue hanc nostram provinciam infestante, non paucis & virtute & doctrina præstantibus viris, cum ingenti deplorandaque studiosæjuventutis jactura orbata sit, omnem operam navavimus, ut honestis stipendiis conductos excellentes viros, qui juventutem optimis artibus informarent, in demortuorum loca surrogaremus. Quare cum de tuo præstanti ingenio & qua in arte medica excellis peritia, nonnulla ex quibusdam, qui te nobis diligentissime commendarunt, cognoverimus, ab eisdemqve nobis oftenfum fit, haud ægre te persuasum iri, ut te istinc in Academiam nostram, ubi medicam facultatem publice profiterere, honesto accersitus stipendio conferas: gratum nobis feceris, si non modo hac in re, quæ tibi magno honori, scholæ nostræ eximio ornamento futura, communi autem Studiosorum cœtui non leve emolumentum alluturæ est, nobis gratificatus fueris, sed &, quæ hæc sententia sit, vel Bartholomæo Gryphio nostro, cui mandavimus ut nostro nomine de his rebus quam diligentissime tecum agat, exposueris, vel quod primum ad nos perscripseris. Quin potius, si apud nos commorari volueris, domoque abesse poteris, rectius feceris, si nostris sumptibus primo quoqve tempore ad nos veneris, ubi de toto hoc negotio accuratius tecum fumus acturi daturique operam, ut si quid ad dignitatem tuam augendam ornamenti a nobis addi poterit, in eo nobis nihil prætermissum esse videatur. Vale: Datæ Güstrovii III Non. Febr. anno falut. MDLXVII. manu propria.

Das

Das XV. Cap.

Vom Land und Kirchen Bericht.

S. 1. Rostocksche Mishelligkeit. Von Zergog Christopher. Spanische Schuld-Zoderung.

2. Von Besegung des Sof-Gerichts.

- 3. Religions Streitigkeiten. Das Consistorium wird ans geordnet.
- 4. Rostocksebe Stadt-Sachen werden beym Rayser be-
- 5. Rostocksche Rirchen Sachen. Don Rlostern, Consisterio und Stipendien.

er Kanser Maximilian II. hatte war bereits d. 5. Apr. 1568. die Herhogen von Mecklenburg erfodert, in der Rostocks schen Sache d. 26. Maji zu Prage zu erscheinen; es war auch Herhog Johann Albrecht dahin gereiset, und schon bis Dresden gekommen, da ward dieser Tag wieder abgeschrieben, und wurden unfre Fürsten nun nach Wien geladen. Die Rostocker sandten zu diesem neuen Tage in Ao. 1569. die Burgemeistere Thomas Gerdes und Bertold Pawels, den Rahts-Mann Christoph Bügow und die Bürger, Junge Zans von Zervorden, N. Berends, Andreas Maes, Johann Blaffert, u.a.m. Diese zogen am Sontage Quasimod. aus, und kamen glücklich nach Wien. Es ward aber daselbst wenig ausgerichtet. Nachdem sie wieder zurück gekommen; so ließ die Stadt auf Kauserl. Erlaubniß, wie Lindenberg davon schreibet, r) vom Ruh-Thor bis an die Stein-Straffe (so weit die Mauer niedergerissen) ein hölhernes Stacket machen. Aber es ward die Volführung desselben von den Herhogen verboten, und durch den Staathalter, welcher in Rostock lag, verhindert.

Die Universität daselhst sandte d. 4. Aug. drey Professoren, als D. Simon Pauli, D. Borchhold und Bartholom. Klinge, an die bende Landes-Fürsten nach Sternberg, mit unterthänigster Bitte: daß die Herhoge wolten die Rostocksche Irrung zum gütlichen Berstrag kommen lassen; weil auch die Universität darunter leide. s)

Darauf zwar ein Zag zum Bergleich angesetzet ward, aber auch dieser

lief unfruchtbarlich ab. t)

Der Jerhog Christopher war des höchsteschwerlichen Gestängnisses in Pohlen nun so mude geworden, daß er sich des Ersbisstums in Liefland gänslich und zwar endlich begab. Darauf kam er wieder loß, und d. 20. Junii in Mecklenburg an; wie eben sein Bruder Herhog Johann Albrecht zu Mirow war. Herhog Carlfand sich auch ben ihnen ein, und begleitete seinen Bruder Christopher bis ins Stift Rayeburg, u) reisete darauf d. 29. Jul. nach Schwerin, um Herhog Johann Albrecht zu bitten, daß ihrem zurück gekommenen Bruder, der in Pohlen grosse Schulden gemacht, auch in seinem Stift Rayeburg viele unnöhtige Bedienten gehalten, und dahero nichts verübriget gefunden, mögte eine Julage geschehen; welches auch die Wirckung hatte, daß Herhog Joh. Albrecht demselben die Alempter Gadebusch und Tempzin, wie auch 500. Thaler aus seinen Cammer-Gesällen, jährlich zu erheben, beplegte, worüber der Vertrag zu Büstrow d. 27. Januar. 1570. gesertiget ward. w)

Ben solchen Umstånden und da so viel auf die Rostocksche Sache ging, äusserte sich abermahls ein grosser Seld-Mangel, deswesen Herhog Johann Albrecht wieder an die Spanische Schuld-Foderung gedachte. Er sandte also seinen Secretaire Bartholom. Gryphins, nach Brüssel, an den Herhog von Alba, als damahligen Gouverneur der Niederlande. Dessen vornehmste Ministres waren der Præsident Viglis, der Duc de Barlemont und der Comte Alberico de Lodron; welche unsern Gryphium mit Hössigkeit abwiesen. Dieser reisete also zu dem Könige Philipp II. selbst nach Spanien, hatte auch eine Borschrift ben sich von dem Kanser, als des Königs Wettern, welche er, samt seinem Creditiv, dem Könige überreichte. Darauf zwar Hosnung gemacht ward, allen guten Willen hierin zu erweisen, wenn man sich zuvor von der Sache informiren lassen. x) Aber es blieb auch dier ben leeren Worten, und muste man nur abermabls auf eine

Benhulfe vom gande dencken, wo man Geld haben wolte.

2. Was das Justig-Wesen anbetrist; so ward nun dasselbe mit ganzem Ernst vorgenommen, um solches, sowohl in weltzals Kirche lichen Sachen, bestens anzuordnen. Die neulich kund gemachte Lands Berichts-Ordnung ward dem Kapser Maximilian II. zugesandt, und dersels

derselben Bestätigung ausgebeten, worin auch der Kanser unsern Hers hogen d. 28. Febr. wilfahrete. Zugleich gab der Ranser diesem Gericht das Privilegium, daß man nicht davon an die Reichs-Gerichte appelliren solte, wenn die streitige Summa nicht über 300 fl. Rheinisch (225. Thir. Spec.) betruge, welche Summa doch nachher von Zeit zu Zeit erhöhet worden. Von einem Hofe-Richter, dergleichen doch schon vor etlichen hundert Jahren im Lande bekant gewesen war, ward difmahl nicht gedacht, weil die Fürsten selbst solche Stelle vertraten. Doch behielten fich die Fürsten vor, wenn sie verhindert würden, selbst gegenwartig zu fenn, einen Prafidenten an ihrer Stelle aus den Beyfigern, ju verordnen. Der Beufiger waren nun 12, als 4. Land-Rabte, 4. gelehrte Rabte, ein Doctor aus der Universität Roffock, ein Belehrter aus dem Stift Schwerin und 2. Burgemeister, der eine aus Rostock, der andere aus Wismar. Procuratores (ordentliche Sach) walter) wurden jeho 5. geseht, da es vordem nur 3. waren, desgleichen 2. Protonotarien, und 2. beeidigte Gerichts-Boten. Das Siegel, so diesem Gericht übergeben ward, kam mit dem ordentlichen Rurstlichen Regierungs, Siegel überein, nur war die Umschrift anders: diese bestand aus zwenen Circuln, in dem ersten hieß es: Sigillum Judicia Ordin. Illustrium Dn. Johann. Albrecht & Uldarici, Frat. A. In dem andern laß man: Ducum Megapolenfium, Principum Vandalorum &c. Diese Gerichts: Ordnung ward darauf durch den Druck bekant gemacht, unter dem Titul:

Der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johanns Albrechts und Herrn Ulrichs, Gebrüdere, Herhogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Hosseichts-Ordnung, aufs neue übersehen, und verbessert. Mit angehängter Römis schen Kanserl. Masestät Confirmation und Privilezio. Im Jahr, nach Christi Gebuhrt 1570. gedruckt zu Rostock, durch Jacobum

Lucium.

Wornachst diese Ordnung auch benm Cammer-Gericht zu Speier übergeben, und d. 20. Sept. angenommen ward, um darnach die Urtele in Mecklenburgischen Nechts-Sachen zu fassen. y)

3. Die Kirchen-Sachen anlangend so waren überhaupt zwar in der Bvangelischen Kirche allerlen Streitigkeiten unter den Leh-

\$ 3

Tern

rern, doch wuste man davon in Mecklenburg nicht sonderlich. Gie bestunden auch grossen theils nur in Wort-Gezanck, und waren aus awendentigen, aber doch auch gefährlichen Redens Alrten geflossen. Die Vavisten nahmen daher Gelegenheit unsre Evangelische Rirche auszuschreien, als wenn darin nichts, als lauter Bezanck und keiner mit dem andern, einig ware. Golches aufferte fich am allermeiften in den Ober-Ländern, als Sachsen und Würtenberg, wo die Evangelischen mit fremden Glaubens-Verwandten, umgeben waren; die fich eben deswegen am besten hatten vertragen sollen, aber sich zum hef tiasten untereinander zanckten, denn da man bisher inuner mit den Papisten zu kämpfen gehabt, so waren die Gotts-Gelehrten dadurch zu den Zänckereyen verwehnet, als sie nun mit diesen fertig waren, so griffen sie sich untereinander an, welches aber auch vielen rechtschaf kenen Männern unsrer Kirche sehr schmerkte. Insonderheit nahm unter den Reichs-Fürsten der Herhog Christopher von Würtenbeta, diesen mehr verwirrenden als erbauenden Zustand, sehr zu Hers Ben, und schickte deswegen seinen groffen Gotts Gelehrten zu Tubin= gen, Jacob Undrae an die Reichs-Fürsten der Protestantischen Religi= on, um Vorschläge zu thun, wie diese Spaltungen zu heben, und der Keinde Lästerung von unser Kirche abzuwälken. Db nun zwar ges gachter Herhog von Würtenberg bald starb, so seste doch der Land-Grav von Zeffen, Wilhelm, und der Herhog von Brunswick Jus lius, diese Bemühung fort, und kam also gedachter Doctor Undrae, von Brunswick (unter Begleitung Zinrich von der Lübe, eines Mecklenburgischen Vasallen) zu unserm Herhog Johann Albrecht, welcher sich damahls zu Lüpz aufhielte. Dieser Herr, welcher mit ganhem Ernst über die Wahrheit und Reinigkeit der Lehre hielte, ob er wohl keinen Gefallen an den Zanckerenen der Feder-Rechter hatte, gab dem Andrea d. 28. Nov. ein Schreiben mit an die Zoch-Lehrer und Prediger zu Rostock, dessen Anschläge zu hören, und was er deswegen bereits für einen Auffas gemacht, zu erwegen, auch ihm in seinem Vorhaben und Gesuch beforderlich zu seyn; welcher Brief noch vorhanden. z)

Herhog Johann Albrecht war auch schon vorlängst damit umgegangen, ein besonders Kirchen-Gericht oder Consistorium im Lande anzulegen. Wie er denn solches Vorhaben bereits Ao. 52.

in der damable bekant gemachten Kirchen-Ordnung geaussert, als worin es heißt: "Und ist derohalben beschlossen, ein neu Consisto» grimm oder Rirchen Gericht, mit Gottes Bulfe, beständiglich in "Rostock anzurichten, und dazu tüchtige Personen in der Universität, aus benden Facultaten der Theologen und Juriffen zu verordnen,, a) welches in der Policey-Ordnung von Ao. 1562. wiederhohlet ward, doch die mancherlen Frrungen, welche sich seitdem gefunden, und hier erzählet find, hatten diefes Vorhaben bisher gehemmet. Run aber begehrten die Fürsten benderseits an die Universität, D. 11. Maji eis nen Ort im neuen Collegio anzuweisen. Der solchen Bortrag that, war der Guftrowsche Superintendens D. Conrad Becker, dem noch 2. andere Abgeordnete zugefüget waren. Die Universität fand fich auch willig dazu, nur bedung sie daben, daß das kunftige Consistorium ihre bisherige Rechte und derselben Ausübung nicht beeintrachtigen mögte. Die Consistorial Dromung, so aus 12: Atticula bestand, undvermuhtlich schon von dem vormahligen Cants lar Lucanus, nach Raht der geschicktesten Theologen und anderer erfahrnen Perfonen, entworfen: ward d. 31. Januar. 1570. im gangen Lande von den Cangeln fund gemacht und gedruckt. Der Die tul war:

Der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johanns Albrechts und Herrn Ulrichs Gebrüdere, Herhogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graven zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herren, Kirchen Gerichtssoder Considory Ordnung, in Ihr F. Gn. Universität zu Rosskock angerichtet, im Ihar nach Christi unsers Herrn Geburth M. D. LXX. gedruckt durch Jacobum Lucium.

Es erging auch an demselbigen d. 31. Januar. aus Güstrow ein Landes-Fürstl. Ausschreiben, diese Consistorial-Ordnung zu beobsachten, darin unter andern gesaget wird, daß ben Errichtung derselben die Land-Rähte mit zugezogen worden.

Die würckliche Erösnung dieses Gerichts, geschahe d. 27.
Mart. und waren die ersten Assessores oder Kirchen-Rähte, wie sie in der Consistorial Ordnung genant werden, 3. geistliche, als Dav.
Chytraus, Simon Pauli, Conrad Becker, und 3. Weltliche, als

Ao. 1570. Sriderich Zein, Laurentius Niebur (alle 5. Doctores) und der Licentiat Barthol. Clinge, deren wir sonst schon gedacht. Die Fundation und Bestätigung dieses Gerichts, ward zu Güsstrow d. 8. Febr. 1571. auf Pergament geschrieben. Das Siegel stellet über dem Herhoglichen quadrirten Schilde einen Salvator vor, welcher aus benden aufgehabenen Händen Ströhmleins auf 2. Niederkniende rinnen lässet.

Die Stadt Rostock war zwar wegen damahliger Umstände sehr ausmercksam ben dieser Anrichtung, um so viel mehr, weil sie bereits in Ao. 1566. ein eigen Consistorium angeleget hatte; indesen kam doch alles zum guten Stande. c) Da unter den ersten Assessiver bereits der Superintendens aus Güstrow war, so sind auch nachhero seine Amts-Nachsolger in solcher Würde geblieben. Sie sind aber, gleichwie auch die andern Assessives, mit dem Ansange des XVIII. Jahrh. Consistorial-Rähte genannt worden.

4. Der Ranser Maximilian II. hatte, um der Rostocker Irrungen willen , nochmable einen Sag nach Praga angesetzet, Das febst ben Berlust der Sache, ju erscheinen. Die Roffocker schickten d. 28. Januar. die benden Burgemeistere, Thomas Gerdes und Balthafar Gule dahin, und aus den Burgern Junge Zans von Zervorden und Jürgen Conne. Der Rahts-Bermandte Miclas Elers war schon mit einigen Burgern vorausgegangen. Berhog Jos hann Albrecht sandte D. Zinrich Zusan und den Secretar. M. Zacharias, voran; hielte d. 7. Mart. Land-Tag zu Guffrow, woselbst auch Herzog Ulrich zugegen war, d) und folgte selbst d. 20. Mart. nach. e) Im Oftern kam Jürgen Tonne wieder gurück, hohlte noch einige Schriften nach, machte fich aber auch bald darauf, mit einem Rutsch-Wagen und reitenden Diener, wieder nach Praga. Herhog Ulrich schiette gleichfals feine Rahte Dahin. Der Ranfer empfing unfern Herhog Johann Albrecht mit vieler Wehrtachtung, und zog ihn an seine Tafel. Der Herkog lud darauf wieder die Rayserlichen Rahte, bewirtete sie aufs beste, ließ für den gemeinen Mann, Wein, Bier und Malvasier fliessen, auch seine Ruche offen stehen. Die Herhogl. Rabte, insonderheit D. Zusan, hatten vielen Umgang mit den Kanserlichen. Die Kostockschen Abgesandten gingen auch einigemahl zu Hose. Der Kanser gab nochmahls BeA0.1570.

fehl an seine Mathe, die Gute unter den Streitigen zu versuchen, und zuförderst den Herhog zu fragen, ob er gedächte die Westung abzustes hen? Die Kürstlichen Rahte verwunderten sich der Frage, und wolten sich darauf gar nicht einlassen, sondern baten die andern Artis ouln erst vorzunehmen. Wie aber die Kanserl. Rabte saaten, daß fie keinen andern Befehl hatten, als über diesen Punct zuerst des Her= gogs Erklährung zu hören, so ward nichts behandelt. Der Kauser war auf die Jagd ausgeritten, unser Herhog setzte sich auch zu Pfera de, und ritte nach. Er hatte sein Gesuch schriftlich aufgesehet, welches er dem Kanser übergab; hielte auch mit demselben eine lange Unterredung. Der Ranser verordnete zu den vorigen 5. Rahten in Diefer Sache noch andere fünfe, um die Gute zu verfuchen. Diese fingen abermahls an, zuerst von der Bestung zu sprechen, der Herhog sagte endlich: Grund und Voden von der Stadt Rostock ware sein, und könte er darauf bauen, was er wolte. Wenn es nicht anders seyn könte, so wolte er Rostock den andern Land, Städten gleich machen, mangesehen ihrer Privilegien. Alls die Commissarien solches hinters "brachten, so sagte der Kanser: "die Rostocker wieder ihre Priviles "gien zu demubtigen und den Land-Städten gleich zu machen, ftebt "nicht in des Herhogs Macht, den Besit des Orts hat er wohletlis "chermaffen, aber die eigenthumliche Gerechtigkeit gehöret zum Romi-"schen Reich, denn wenn das alles sein ware, worüber er herschet, "warum empfangt er denn vom Raufer die Lehn, ? Es steben diefe Bor= te so wie sie hier angesühret, in meiner schriftlichen Nachricht. Hierauf ward beyden Theilen der Bescheid gegeben, daß ihre Sache solte schier kommenden Jacobi auf dem Neichs. Tage zu Speier vorgenommen, und daselbst verabscheidet werden. Die Kostocker kamen also kurk nach Trinitatis zurück, f) und der Herkog d. 11. Julii zu Schwerin wieder an. g)

7. Als die Zeit zum gedachten Reichs-Tage herannahete, so reisete um Viti (d. 15. Jun.) der Burgemeister Berend Pawels, mit etlichen des Rahts und aus der Bürgerschaft nach Speier. Kurk nach Johannis ließ Herhog Johann Albrecht an Mandat an das Raht-Hauß zu Rostock anschlagen, daß die Bürger dem Raht weiter keine Ascisse geben solten. Da aber solches dem Raht angemels Zehntes Buch. Det ward, schickte er alsbald einen Diener hin, der das Mandat, in Gegenwart des anschlagenden Boten, wieder abnehmen muste. h)

Um Jacobi (d. 25. Julii) war der Superintendens von Gufrom Conrad Becker in Rostock. Sein Wirth Berckmann, so am Marctt und an der Stein-Straffe wohnte, lief an feinem Sause bessern, da schencfte ihm der Superintend. gleich andern ein neues Fenster, und ließ durch den Glafer seinen Schild darin setzen, mit der Benschrift: D. Conradus Becker, Superintendens zu Rostock. Wie solches E. E. Naht erfuhr: so ward der Wirth gesodert, und ihm befohlen, solches Schild nicht ins Fenster zu setzen, auch den Doctor nicht weiter zu beherbergen. Bald darnach kam der Doctor wieder, aber er mufte nur eine andere Herberge suchen, welche ihm D. Chytraus verschafte. Die Herhoge wolten dennoch Beckern an die Berwaltung des Superintendenten. Umts weisen, und schieften also mit ihm den Land-Raht und Hauptmann zu Dobran, Joachim Rruse, und den Hauptmann zu Ribnig Detlev Rotermund, samt des Chur-Kürsten von Brandenburg Joachim, seinen Superintens denten nach Rostock. Diese gingen mit Contad Beckern, nach dem Jungsern-Closter zum H. Ereut, setzen den Probst des Rahts daselbst ab, und einen andern in bender Fürsten Nahmen ein; wie der Raht folches erfuhr, schickte er den Rahtmann Christoph Bügow, samt einen Notarien und Zeugen, auch 4. Landes-Rnechte dahin, und verbot die Einweisung des Fürstl. Probstes. . Es kam auch die Domina, und wieß den neuen Probst mit schimpflichen Worten ab. Im Doberanischen : Zofe wolten gedachte Herren gleichfals eine Anweisung thun, aber sie wurden auch hier gehindert. Die Fürsten empfunden solches so hoch, daß sie den Rostockern drobeten, Dieses an ihnen bis ins dritte Glied zu rachen.

Den 5. Aug. kam der Rostocker-Wage von Speier wieder zurück, und brachte die Nachricht mit, daß der Kanser selbst auf dem Reichs-Tage zugegen wäre, und den Rostockern ben ihrer Anmeldung sagen lassen, "sie solten nur nicht sorgen, es könten noch alle "Dinge gut werden, worüber Naht und Bürgerschaft sehr erfreuet wurden, sich aus neue mit Gewehr versahen und zum Kriege ruseten. Darauf reisete Herhog Johann Albrecht d. 26. Aug. gleichfals nach Speyer zum Neichs-Tage, und Herhog Ulrich schiefte seinen Ge-

sandten

Ao. 1571.

sandten Joh. Bout dahin. Um Michaelis gab der Ranser den Roffockschen Gesandten zu Speier auf, beweißlich anzubringen, wie sich die Herhoge seit dem Abschiede zu Praga, gegen sie aufgeführt. Mit folchem Beweiß ward der Burgemeister Balger Gule binaufgeschickt. Hienachst wurden etlichemahl Vorbescheide angestellet, und durch die Rahte abgewartet, denn es hatte der Kanser die Rostocks sche Sache, an Mayng, Sachsen, Bayern, Zessen und Mürenberg zur Unterhandlung übergeben. Diese schlugen auch allerley diensame Mittel zum Vergleich vor, aber es ward nichts ausgeriche tet. Darauf die Rostockschen Gesandten gegen Weinachten wieder zurück kamen. Herhog Johann Albrecht aber nahm einen weiten Umweg durch Elfas, den Rhein-Strohm herab, bis Wefel, fam durch Westphalen und Bremen am 28. Dec. wieder in Schwes rin, 1)

Allhie lebten damahls die Dom-Herren Zinrich von der Lübe, Præpositus Joachim Wopersnow, Decanus Balvet Schöneich, Senior Arend von der Wendese, Otto Wackerbart, Georg Zübener und Berend von Danneberg Canonici, welche ihr Andencken damit erhalten haben, daß sie einen neuen Prediat-Stuhl in die Dom-Rirche geschencft. m)

Der obgedachte Compterzu Mirow, Achim Zolste (Joa: chim Holstein) stiftete auch jeso ein Stipendium von 100. Rthlr. für einen Studiosum Theologiæ, so bis Ao. 1672. im Bange gewesen, n) und Lutte Basseviy auf Lubow, gab 200. Marcf zur völligen Ausbauung des vorhin abgebrannten Collegii, woben er sich eine frene Stube bedung, wenn kunftig jemand von seinen Leibes-Erben in Ros stock studiren solte. 0) Zur Unterhaltung des Consistorii in Ros stock wurden die Güter des vormahligen Dom-Capittels daselbst Ao. 1571. geleget, wie die Fundations-Urkunde besaget. p) Daher 1571. die Consistoriales noch jeho das an Rostock liegende Bistow beste gen, und über die Kirche daselbst das Patronat haben. Unter sols chen Gliedern des Confistorii ward nun Simon Pauli zum Supers intendenten in Bostock berusen, welches er dem Predigt-Amt daselbst im Febr. anzeigete, 9) indem er nicht allein über die Kurstl. Herrschaft Rostock, sondern auch in der Stadt selbst folches 21mt führen 21 9 2

folte, wie aus der bald darnach erfolgten Superintendenten-Ordnung exhellet, die aber nachhero in diesem Stück geändert ward.

r) in Chron. Rostoch. L.IV. C. XI. p. 131. s) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 290. t) Urfach und Beschreib. der jungften Rostocker Reide ad h.a. u) Chemn. in Gerdes. Saml. p. 660. w) Myl. Annal. in Gerd. Saml. p. 288. fqg. x) Joh. Schulg Nachr. von der Spanischen Schuld-Foder. in Gerd. Saml. p. 604. y) Joh. Pet. Krafft Meckl. Land und Hofgerichts-Hift. in Ungn. Amoenit. p. 407. z) Noft. Etw. P. V. p. 809. a) Revid. Kirchen: Ordn. fol. 131.a. b) Rost. Etw. P.I.p. 260. Lehtes Wort von 1751. Benl. 123. p. 305. c) Mylii Annal. in Gerdes. Saml. p. 290. d) Pott. Saml. P. I. p. 44. e) Mylii Annal. in Gerd. Saml. p. 290. f) Ursach u. Beschreib. der jungst. Rostocfer Reide ad h. a. g) Mylii Annal. ad h. a. in Gerdes. Saml. p. 290. h) Chemn. in Chron. M. in Ungn. Amoen. p. 350. 1) Myl. Annal. in Gerd. Saml. p. 291. m) Heder. Chr. Swer. ad h.a. n) Noft. Etw. P. III. p. 70. sq. o) Noft. Etw. P. III. p. 778. p) Ungnad. Amoenit. p. 351. q) Nioft. Etw. P. II. p. 319.

Das XVI. Cap.

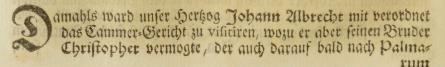
Von der Superintendenten Drdnung und Land Tägen.

§. 1. Unglücks : Sälle. Die Superintendenten : Ordnung wird publiciret.

2. Von Gergog Carl und Christopher. Land-Tag 311 Gü-

3. Abermahliger Land-Tag zu Gustrow.

4. Landes: Gravamina.



rum die Reise gegen Speier antrat. Die 2. grosse Schiffe, so Herstog Johann Albrecht hatte in Preussen bauen lassen, waren nach Lissabon wohlbefrachtet abgesegelt, aber auf ihrer Rückreise gingen sie bende zu unterschiedlichen Zeiten, mit der ganzen Ladung unter.

Die Leute wurden mehrentheils in den Boten geborgen.

Kaum war diese betrübte Zeitung nach Mecklenburg gelanget, so schlug das Gewitter im Julio in den Schloß-Hurm zu Dömig. Herhog Johann Albrecht war eben unterwegens dahin zu reisen; wie er denn auch wenige Stunden nachher zu Dömig ankam. Da fand er nun, daß aller Vorraht von Pulver angezündet, der Thurm aus dem Grunde aufgehoben, erschrecklich gerissen, niedergestürket und die Gebäude des Schlosses großen theils zerstöret. r)

Es schlug auch das Gewitter zu Kostock in Micolai Thurm, und zernichtete die Schlag-Uhr; daher man ansing alhie des Abends

Glock 9. mit der Wächter-Glock zu läuten. s)

Nunmehro ward die Superintendenten Ordnung publi-

ciret, und zwar unter folgendem Titul:

Constitution der Berhogen zu Mecklenburg ze. Wie es hinführe mit den Superintendenten, auch Kirchen Personen und Gütern und etlicher daben befundener Mengel halben, in J. F. G. Landen gehalten werden soll. Gedruckt zu Rostock durch Jacobum Siebenburger Ao. 1571.

Es ist darin das Land in 6. Creise eingetheilet, und in jedem Creife ein

Superintendens verordnet.

Der erste solte über das Herhogthum Mecklenburg bestellet senn, und seinen Sis zu Wismar haben. Dahin solten gehören die Stadt und Lempter Wismar, Mecklenburg, Buckow, das Land zu Polen, Tempzin, Tem-Closter, Gadebusch, Ahena, Sternberg, Grevismolen, Darssow.

Der andere im Fürstenthum Wenden zu Güstrow, wohin die folgenden Aempter und Städte gehören solten, Güstrow, Malchin, Waren, Stadt, Eloster und das Land zu Malchow, Köbel, Cracow, Lage, Stavenhagen, Ivenack, Dargun, Mien-Rah-

Ien, Brubl, das Closter Dobbertin.

Der dritte gleichfals im Fürstenthum Wenden, zu Parchim. Zu dessen Superintendentz gehören solten die Aempter und Städte: Aa 3 Parchim, Goldberg, Grabow, Meustadt, Lupze, Plame, Eldena, Domin, Gorlosen, Marnin.

Der vierte in der Gravschaft Schwerin, zu Schwerin, welcher neben dem Bischofthum Schwerin, unter seiner Aussicht haben solte, die Alempter und Städte Schwerin, Zagenow, Walsmuh-

* len, Wittenburg, Zerrentin, Boigenburg und Crivig.

Der fünfte in dem Lande Rostock, zu Rostock. Dieser solste unter seiner Superintendentz haben die Stadt Rostock und nachstolgende Alempter und Städte, als Ampt, Stadt und Eloster Ribsnig, Doberan, Marienehe, Swaan, Gnügen, Cröpelin, Tessin, Sülz und Marlow.

Der sechste Creif solte seyn im Lande zu Stargard, der Sitzu Meu-Brandenburg. Zu seiner Superintendentz solten gehören die Alempter und Städte Stargard, Fredeland, Woldeck, Wredenhagen, Leldbergk, Lürstenbergk, Wesenbergk, Strelig, Mys

row, Memerow, Wangta, Broda.

Es ist aber nachher diese Anordnung in ein oder andern Stücken, durch die ersolgte Landes. Theilungen, geandert worden. Also ist der Superintendens zu Schwerin nicht weiter als über das Stift Schwerin, alwo er die Aempter und Städte Schwerin, Büzow und Warin hat. Die Städte, welche ihm aus der Gravschaft Schwerin bergeleget waren, hat nachher der Superintendens zu Parchim erhalten, ausgenommen Boizenburg, so seit 1622. nach Rostock gehöret. Dagegen der Parchimsche nun Waren hat, so vormahls nach Güstrow geleget war, auch hat der Parchimsche Goldberg an den Güstrowschen abgetreten. Güstrow aber hat Darssow aus der Mecklenburgischen, und Mecklenburg hat Brühl aus der Güstrowschen Superintendentur erhalten.

Die Stadt Rostock hat ihren eigenen Superintendenten erstanget, welcher mit der Herschaft Nostock nichts zu thun gehabt. Der Superintendens über die Perschaft solte, vermöge Fürstl. Verordnung vom 12. Mart. 1670. seinen ordentlichen Sis zu Ribniz haben, wird auch daher zu Ribniz an sein Umpt gewiesen, welches doch auch der Güstrowsche Superintendens öfters zugleich mit verwaltet hat.

Wismar, das Landlein Pohl, und Ampt Menen-Closter sind

AO.1571.

Ao. 1648. an Schweden abgetreten. Daher der Mecklenburgissche Superintendens daselbst erstlich nach Razeburg, und darauf nach Rostock gegangen, alwo er mit im Consistorio und Professor auf der Universität ist. Seine Introduction oder Vorstellung an die Seistlichkeit geschiehet ordentlich zu Gadebusch, doch ist sie auch ben J. Pet. Grünebergen zu Schwerin geschehen.

2. Herhog Ulrich trat nun seinem jüngsten Bruder Carl, des sen Verpstegung ihm kraft des Wismarischen Vertrages oblag, die Alempter Wredenhagen und Teuen-Rahlen, mit allen Einkünsten, ab. Darauf dieser Herr seinen Ausenthalt zu Wredenhagen nahm, auch die meiste Zeit sich daselbst aushielte, bis sein Bruder Christopher starb, da er, nach erlangtem Stift zu Rayeburg, sein Hossager zu Schönberg nahm.

Als d. 16. Octobr. der Land Tag zu Güstrow gehalten ward, und die Herkoge, so in hoher Persohn gegenwärtig, das Land um eine Benhülfe für ihren Bruder Herkog Christopher ansprachen: so wurden alsobald zehn tausend Gulden, zur Tilgung seisner Schulden, bewilliget. u)

So leicht aber ging es nicht, als die regierende Herren für sich selbst abermahl eine Benhülse begehrten. Denn um solcher Ursache willen, musten sechs Land-Läge gehalten werden. W) Es war dieses eine der wichtigsten Handlungen so jemahls auf Land-Lägen vorgegangen, und wil ich davon eine aussührliche Vorstellung maschen.

Daß es mit der Bewilligung dieser Hülfe so schwer hielte, däran war die damahlige theure Zeit am meisten Schuld. Der ersste Land-Tag ward nach Güstrow d. 15. Aug. sehr ernstlich ausgesschrieben; indem die Ausbleibende (wie ich in dem Ausschreiben an Wismar sinde) mit diesen Worten verwarnet werden: "daß wir "euren Ungehorsam der Gebühr nach, unnachläßig zu strasen wollen "wissen. Am 16. Octobr. geschahe die Proposition durch den Cantzlar D. Zinrich Zusan, welcher dieselbe mit grosser Veredsamkeit verrichtete. Er wiederhohlte zusürderst, was auf den Land-Tägen zu Güstrow und Wismar in Ao. 67. angezeiget, wie die Fürsten beym Antrit ihrer Regierung, solche Schulden schon vorgesunden, und die

Landschaft sich treuherkig erklähret, dieselben abzutragen, welches aber noch nicht ganglich geschehen, indem noch ein ganger Reft davon nachgeblieben. Die Bergoge hatten die verpfandete und dadurch verwüstete Amts Häuser, nachdem sie eingelöset, mit schweren Kosten wieder bauen mussen. An die Universität Rostock und an dem Tisch der armen Studenten sey vieles verwandt. Der Thenrung wegen fen den Fürsten ihre Sofhaltung sehr schwer geworden. Mit Beschiefung der Reichs-Craif-und Deputations Sage, sen vies les darauf gegangen. Die Aussteur der Herhogin von Curland, die Schicksale des Herhogs Christopher, die Abtretung einiger Alemter an diesen, und an den Herhog Carl, haiten vieles weggenommen. Die Herhogen wolten zwar gern das Land mit ferner Ausgabe überseben, hatten deswegen sehr eingezogenen Sof gehalten, waren aber dennoch genothiget worden, abermahls Geld aufznnehmen. Die Leute, welche zur Regierung und Hofhaltung nothig, konnten nicht so gering aufgebracht werden, wie vorhin. Die Berhoge hatten sich sehr gedruckt, und seit Ao. 68. sich gehütet, ihre Beschwerden der Landschaft kund zu machen, wusten aber jeho kein Mittel mehr zu bes Dencken, um heraus zu kommen. Die Fürsten wolten gern ihren gegebenen Zevers nachkommen, da fie der Landschaft verheiffen, fie nicht weiter zu beschweren, als im Fall der hohen Moht, hielten aber doch für rahtsamer, das Land dennoch wieder anzusprechen, als sich von ihren Creditoren aussaugen zu lassen. Es mögte also die Land= schaft fie abermahls zu gleichen Theilen aus den Schulden helfen. Go wolten sie auch der Landschaft übergebene Gravamina nach Rohtdurft erwegen, die Billigkeit darin beschaffen, und solches sonst gegen eine Erbare Landschaft in allen Gnaden wiederum erfennen.

Machdem die Landschaft über diesen unvermuhteten Vortrag ernstlich zu Raht gegangen; so übergab sie am 17. Octobe. ihre Exceptions-Schrift, bedaurete, daß die Fürsten abermahls in Schulden gorahten, wolte sich aber mit Untersuchung der Ursachen nicht abgeben, sondern sagte: Sie hätte durch die Uebernehmung sowohl der väterlichen als selbst gemachten Schulden vor 15 bis 16 Jahren die Fürstelichen Häuser und Aempter gänklich gestreiet, womit auch die Fürsten gnädiglich zufrieden gewesen. Zur Ablegung solcher Schulden hätten nicht allein die Unterthanen, sondern auch sie selbst Coessen doch die

vom

Den 18. Octobr. erfolgte die Fürstl. Replica, Des Inhalts: Die Fürsten wüsten fich ihres gegebenen Reverses wohl zu erinnern, da fich aber die Gelegenheit zu solchem Bersprechen geandert, so fen auch die Zusage mit verändert worden. Die borige Beschwerung hatte nicht so sehr auf die Ritterschaft, (als auf den vornehmster Stand) sondern vielmehr auf den niederften Stand gelegen; daber der niederfte und mittel Stand in Armuht kommen. Es mufte aber dennoch der Sachen gerahten werden, welches am füglichsten gesches hen könte, wenn sich die Nitterschaft etwas besser angriffe. Andere Fürsten waren auch in Schulden vertiefet, und ihre Landschaften hate ten ihnen heraus geholfen. Die Mecklenburgische wurde ja wohl nicht die erfte fenn wollen, über welche fich ihre Fürsten zu beklagen hatten, daß ihre Unterthanen sie in Kranckung ihrer Reputation, Hoheit, Würdens und Glaubens kommen laffen. Sie mogte also auf Mittel dencken, wie den Beschwerungen abzuhelsen, als welches doch einmahl geschehen muffe, wo anders Fürsten und Unterthanen im Lande wohnen folten. Die Gravamina folten nach Billigkeit gehos ben werden.

Zehntes Buch.

A0.1571.

286

Den

Den 19. Octobr. übergaben die Stande eine weitlauftige Duplicam. Sie waren ihren Pflichten und unterthänigen Berwandnis nach, schuldig, in allen müglichen Sachen auch mit Leib und Leben zu dienen, gleichwohl aber entschuldige sie doch die Unmüglichkeit, welche aus der unerschwinglichen Theurung, die viele Jahre ber gedauret, und aus den bisherigen Gulfen entstanden. Unter der Ritterschaft, welche doch der Adelichen Freiheit hatte geniessen sollen, waren viele, so nicht einmahl die jahrliche Zinsen aus der Abnugung ihrer Guter haben fonten; andere, deren Vorfahren noch wohl in fremden Diensten und Rrieges-Bügen etwas erworben, konten ben diefen schweren Zeiten feine Pachte oder Pflichten von ihren Bauren erlangen, und muften noch dazu felbige mit Korn und aller anderer Rohtdurft unterhalten, solten Die Bauren nicht die Sufen verlaffen und davon gehen. Hiernachst wurde die Ritterschaft noch dazu vielfaltig durch die Fürstl. Beampte in ihren Lehn-Butern beunruhiget, wie die bereits übergebene Rlagen zeigeten. Es halte febr schwer wieder folche Beampte zu feinem Recht ju gelangen, und gingen groffe Geld-Spildungen und Unkoften darauf. Dierzu kame, daß auch die Beistlichen den Adel wolten von ihren Kirchleibungen und andern geistlichen Beneficien, so ihre Vorfahren verliehen, ganklich entsetzen. Die Stadt Rostock funde sich hoch beschweret, und sen in fast eben so tiefe Schulden gerahten, als vormable die Fürsten, deren Schulden doch die Stadt mit übernommen, und sen ihr also ein mehres zu thun jeso unmüglich. Ihre Deputirten hatten auch keine Vollmacht sich in Contribution einzulassen, weil sie dieses Puncts halber mit den Herhogen benm Ranser im Recht befangen. Die andern Stadte bezeugten gleichfals, daß es ihr ervis ger Untergang fenn wurde, wenn ihre Einwohner ein mehres aufbringen folten. Baten alfo inegesamt, an ihrer nobtwendigen Berwiederung kein Misfallen zu haben.

In dieser Schrift trugen die Stände auch benm Schluß zus gleich vor, daß der bisherige sowohl alter als neuer Ausschuß sich ers boten, wegen der übernommenen und abgelegten Fürstlichen Schuls den Nechenschaft zu thun, um auf bevorstehenden Umschlag quitiret zu werden; baten also die Fürsten ihres theils dazu gefällige Personen zu verordnen. Von Seiten der Nitterschaft und der Städte wurden hiezu, auf Fürstlichem Wohlgefallen, ernant, die Edlen, Ehren-Vesten

CHILL

Brandenburg.

A0.1571

Un eben solchem Tage, als d. 19. Octobr. erfolgte noch Wormittags die Fürstliche Triplica, des Inhalts: Die Fürsten hatten sich solcher abschlägigen Untwort nicht versehen. Es ware ihnen mißfals lig, daß Eine Ehrbare unterthänige Landschaft, durch die in der Proposition angesührte Roht nicht mehr und reifer bewogen worden; sols ches wurde der Landschaft in andern Chureund Fürstenthumern wenis gen Ruhm bringen; indeffen wolten die Fürsten nicht hoffen, daß die Abschlagung aller Hulfe der Landschaft beharrliche Meinung senn wer-Bu dem Ende folte, gegen dem Ausgange des Umschlages, ein neuer Land. Tag angesetzt werden, um daselbst mit mehrem Ernst und Erwegung auf Mittel zu gedencken, wie die Fürsten ihrer Beschwerde mögten entsetzet werden. Alsdenn wolten auch die Fürsten die übergebene Gravamina (womit sie bereits im Werck waren) nach allem Bermogen abschaffen. Der Rostocker vermeinte Exemtion besans gend, so ware dieselbe grundloß. Die Fürsten wären zwar mit dieser Stadt am Rayferl. Hofe zu Nechte gewachsen, aber nicht der Exemtion, sondern anderer Ursachen halber. Es waren auch 3. F. G. Vor-"fahren hochlöblicher Gedächtnis nicht mächtig gewesen, die von Ros "stock mit solchen Privilegien zu versehen, die J. F. G. als den Nach-"fommen und gemeiner Shrbaren Landschaft vorgreiflich und beschwer-"lich." Die vorgeschlagene Personen zur Aufnahme der Rechnungen, wolten die Fürsten gnädiglich confirmiren, und ihre Befehl-Briefe an sie ausgehen lassen. Indessen begehrten die Fürsten nochmahl, die Landschaft mochte zusammen bleiben, und sich entschliessen, die Mittel zu entdecken, welche sie, auf der Fürsten Begehren, ungezweifelt unter sich würden gefunden haben, aber bis anhero nur nicht offenbahren wollen.

Versonen aber von der Landschaft nicht mehr, als etwa 30. Versonen annoch zur Stelle; diese beredeten sich nochmahls nach dem Essen, und beschlossen: weil die meisten von der Landschaft schon verrückt, so wolle den wenigen annoch gegenwärtigen nicht gebühren, den gemeinen Land-Lags Beschluß, zu andern, liessen es also ben vorieger Entschuldigung.

Ao. 1572. 3. Am 1. Nov. ward hierauf zu Gustrow ein neuer Lands Tag ausgeschrieben, um d. 21. Januar. Ao. 1572. daselbst einzukoms men, in welchem Ausschreiben die Städte mit Verlust aller ihrer Privilegien und Gerechtigkeiten, auch aller ihrer Land-Güter bes drohet wurden, sals sie nicht ihre Abgesertigte, mit voller Gewalt und Macht, schicken wurden, um beschließen zu helsen, wie die mehr-

mahls angezeigte Beschwerungen fürderlich zu entnehmen.

Die Proposition geschahe d. 22. Jan. und war der Herhog Johann Albrecht in hoher Person zugegen, w) in Herhogs Ulrich Nahmen aber der heimgelassene Stathalter. Hier ward nun, mit Beziehung auf den vorigen Land, Tag, E. Erbaren Landschaft vorges stellet, daß seit letzter fruchtlosen Zusammenkunft sich die Schulden der Fürsten noch gemehret. "Es ware auch jeho nicht Frage, ob "man die Husse schuldig warezu thun, sondern allein davon die Rede, "durch was Wege und Mittel man es zusammen bringen mögte, " deswegen die Fürsten begehrten, daß E. E. Landschaft zusammen treffen, und hierauf schliessen mogte, "das wolten J. J. G. gegen eis nem jeden in allen Gnaden wiederum erkennen und beschulden, auch "die Borsehung thun , daß hinführo feine Schulden mehr solten ges "macht werden. " Was die algemeine Gravamina anbetrafe, so hatten die Kürsten solche ausseichnen, und deswegen Verordnung ergeben laffen, aus welchen ein jeder erseben solte, daß die Fürsten niemand beschweren oder turbiren wolten, sondern vielmehr gemeinet waren, einen jeden zu schützen, und ben dem seinen zu laffen. Die besondere Gravamina waren schon in den Canheleven verabscheidet, da fie nur könten ausgelöset werden. Zum Land, Marschall verordneten die Fürsten in dieser Sache den oftgedachten Lutte Bassevin, zu Liborg.

In der Antwort und Erklährung, welche die Landschaft hiers auf gab, bedaurete sie, daß die Fürsten abermahl in tiese Schulden-Last gefallen seyn solten. Die Fürsten hätten sich reversiret, nachs

orm

dem das kand einmahl solche Schulden übernommen, die Stande funftig mit dergleichen Abtrag zu verschonen, auf welche Fürstliche Zusage sich das Land verlaffen, und durch alle Stande aufs hoche fte angegriffen; nunmehro aber waren sie auch ganglich erschöpft. Die Mitterschaft, welche sonft ein freger Stand seyn solte, hatte sich mit Geld, Korn-Pachten, Rog-Diensten und andern mehr belegt, wos ben fie noch die arm gewordene Bauren in ihren Sulfen entsetzen muß fen. Wie ftarck fich die Stadte und Bauren angegriffen, das fabe man an ihren verfallenen Säusern, welche schon viele verlaufen, wohin sich auch andere zum mehrern Theil naheten. Was insonderheit die Stadt Rostock anlange: so hatten ihre Deputirten geklagt, daß sie gants lich in Untergang gerahten. Denn so solten sie von der danischen Betje de her, worauf sie doch schon viel bezahlet, noch 3000. fl. schuldig seyn. Bon den Fürstlichen Schulden hatten fie 85000. fl. übernehmen muß sen, welche sie doch nicht abtragen können, daher sich dieselbe nun durch die aufgeschwollene Zinsen über 100000. fl. Gulden erhöhet. Zeit da die Herhoge mit ihrem Krieges. Volck in der Stadt gewesen, hatten sie 120000. fl. abzulegen versprechen mussen, welche sie aber nicht aufbringen können, und daher noch guten theils verzinsen mu-Geit dem die daselbst angelegte Beste, auf Kanserl. Befehl in sequestrum genommen, so hatten sie darauf bis jeto schon 25000. fl. wenden muffen, welche fie eines theils auf Rente genommen; qugeschweigen, was ihnen auf die Gerichts-Processe am Kapserl. Hofund Cammer-Gericht, und zur Erhaltung der Diener ginge, welche sie zu der Sachen Rohtdurft hin und wieder bestellet. Auf den Sa fen ben Warnemunde muften sie jahrlich ben 4000. fl. wenden, jeto, da er bau-und bruchfällig geworden, so wurde seine restauration in die 50000. fl. kosten. Daß also der Stadt Schuld und Beschwerung sich über 400000. fl. belaufe, daher sie nicht höher beschwes ret werden fonte. Die Deputirten von Wismar beklagten fich, daß diese Stadt, in dem Rriege zwischen Danemarck und Schweden sich verpflichten mussen, nicht auf Marva, Revel und Schwes den zu segeln, womit ihre beste Nahrung gelegen. Auf andern Fahr= ten waren ihr durch die Ausleger und See-Ranber, ihre Schiffe und Guter genommen und geraubet, so ware sie auch durch die übermaffigeZolle im Ober Sund und Belt, um alle ihre Rahrung gefommen. 25 6 3 Tugs

Mas sie vormahls an Fürstl. Schulden angenommen, hatte sie noch nicht ablegen können, und muste Haupt-Summen zum Abtrag der Zinssen anleihen. Auf Erhaltung ihres Stadt-Wesens, Besuchung der Lands und anderer Läge ginge ein grosses. Die Land-Städte wiederhohlsten ihr voriges, daß sie in äusserste Noht, Armuth und Elend gerahten, woben sie sich auf den Augenschein berusen, dergleichen auch wegen der Bauren, durch die Ritterschaft vorgestellet, ward. Indessen erstätzte sich dennoch die Landschaft, daß sie der Fürsten unversehene Beschwerungen (so viel ihren Privilegien und Nevers-Briefen unschädslich) gerne annehmen wolten.

4. Ben dieser Schrift hangeten auch die Stande ihre Gra-

vamina an, deren nicht wenige waren, als:

L.) Daß extrajudicialische Rescripten in rechtshörigen Saschen ergingen, die Asselfessores des Landsund Hosserichts nicht vereis det, und dieses Bericht nicht mit der Ordnungsmäßigen Anzahl der Personen besetzt; die Fürstl. Hauptsund Amtseute sich diesem Bericht entziehen wolten, woben sie baten, daß wenn jemand die Herhogen selbst zu besprechen hätte, auch diese sich dem rechtlichen Proces, vermöge der Reichse Abschiede und Cammer-Berichts Ordnung unterwersen wolten, auch wo die Fürsten jemand von ihren Unterthanen zu besprechen hätten, daß solches von ordentlichen Nechten und Proces, nicht aber von der Execution, angefangen würde.

II.) Daß die Fürsten die erledigten Stellen der Land-Rähte bessetten, sie aber nicht allein berusen und ordnen, sondern sie auch mit in Sachen, da Land und Leuten daran gelegen, zu Rahte ziehen wolsten, wie die hochlöblichen Vorsahren gethan, da es wohl ums Land gestanden, indem die Land-Rähte das Wohl und Weh des Landes mit empfunden, weswegen auch die Fürsten selbst die Ersezung der Land-Rähte nohtwendig und nühlich zu sehn befunden. Hierauf ka-

men die Stande zum

III.) Auf die Closter und auf die Comteren Mirow; wovon in

folgenden.

Zum IV.) brachten sie ihre Beschwerden wieder die Misbräuche der Bissitation vor, daß das Jus Patronatus eingezogen würde, daß etlichen wolle ausgebürdet werden, alte Schuld Briese ohne rechtsliche Erkenntnisse, zu bezahlen; woben sich die Visitatores auf Fürst.

Berordnungen von Ao. 70. und 71. beriefen, welche doch die Stans de noch zur Zeit nicht alle sämtlich erwogen, daher sie baten, daß die Fürssten etliche von der Landschaft ernennen wolten, um gedachte Berordsnung zu übersehen, ob darin auch etwas wieder den alten Landess Brauch, ohn ihr Vorwissen und Bewilligung, ausgegangen, damit die Mängel, so einige darin vorhanden, mögten abgeschaft, sonderslich aber, daß die Visitationen mit solchen Männern mögten beseitet werden, die der Rechte und des Landes Brauchs ersahren. Die Städte Rostock und Wismar hätten aus unverweißlicher Nohtsdurft gegen die Einsesung des Consistorii und der Visitation, als ihren Privilegien zu wieder, so viel dasselbe die Jurisdiction und Bohtmässisseit ihrer Bürger belange, öffentlich protestiret, und wäre die Stadt Rostock deswegen mit den Fürsten vor Kanserl. Majest. rechtshänsgig, welches zu erinnern diese Stadt gebeten.

Jum V.) stellete die Landschaft vor, wenn in alten Zeiten an der Sagsdorfer Brücke Lands und Muster-Täge gehalten worden; so hätte solche Versammlung nicht länger als einen halben Tag, die auf den Albend, gewähret, darauf ein jeder sich nach geschehenem Vorstrage und Antwort, in seine Gewahrsam begeben, und habe derhalben nicht viel darauf wenden dürfen. Nun aber sen eingerissen, daß die Stände in den Städten mit Versäumnis und Verzehrung des ihrigen lange Zeit auswarten müsten, deswegen sie bäten, sie auf Lands und Muster-Tägen mit Futter und Mahl zu versorgen, wie in den umliegenden Chursund Fürstenthümern geschähe, und auch hier von

Alters gebräuchlich gewesen. Darauf kamen sie

VI.) auf die Cankeley. Taya. Nun hatte damahls jeder Herkog seine eigene Cankeley, welche bende aber das Land nur sur eine ansahe, und deswegen die gesehte Cankeley. Taya nur sur eine erlegen wolte, die sodann bende zu theilen hatten, Also was die Auslösung der Lehn-Briefe ben neuen Lehnen anbetrist, (alte Lehnen, die einer von seinen Aeltern und Bor-Aeltern ererbet, dursten keine Lehn-Briefe nehmen) so ward von hundert Gulden des Wehrts ein halber Gulden gegeben, welches in jeder Cankeley ein Ortsthaler war. Sehn also ward es auch gehalten, wenn Consens auf Verpfändung und Leib. Gedinge gebeten wurden, nemlich in jeder Cankeley ein Ortsthaler. Ein Fürstl. Geleits Brief kostete damahls einen Thaler, das

von jede Canhelen einen halben empfangen solte; daneben auch von andern Canhelen-Gebühren noch ein und anders erinnert ward.

Zum VII.) baten ste, daß die Policen-Ordnung mögte von Landund Hof-Rähten revidiret werden. Denn so hatten die Stände noch manches daran auszusesen, insonderheit was die vorsesliche und bößliche Todschläger anbetraf, da sie baten, daß solche von denen, so Jurisdiction hätten, in Jahr und Tag nicht mögten vergleitet werden, wenn aber der Todschläger nach langer Zeit sich mit den Bluts-Freunden des Erschlagenen ausgesöhnet, und sich auch nun mit dem vertragen wolte, der das Hals-Gericht hätte, so mögte einem seden

frey steben, sich seiner Gerechtigkeit zu gebrauchen.

Regen der Jagd liessen sich die Stande gefallen, daß die Fürsten verordnet, von Fast-Nacht bis Jacobi, weil das Korn im Felde, ausser Moht und Ehren-Fällen nicht zu jagen; baten aber auch, daß niemanden mögte erlaubet senn, auf fremden Grund und Boden zu jagen. Die Fürsten hatten declariret, daß der, so vier Husen auf einer Feld-Marck hätte, nur allein die Jagd-Gerechtigkeit haben solte. Diesen Punct baten die von der Ritterschaft dahin zu erklähren, daß damit nicht die Brüder oder Bettern gemeinet wurden, welche sich in einer Feld-Marck getheilet, und daher ein jeder für sich nun weniger als 4. Husen hätte, sondern daß solche dennoch nach der Theilung die Jagd gemeinschaftlich behalten solten.

Was von Ausradung der Zolzung in der Policen-Ordnung gesehet, daß wolten sie dahin erklähret haben, daß es nur von muhtwilliger Verwüstung zu verstehen, nicht aber von dem Fall, wenn ein Lehn-Gut dadurch verbessert wurde, worinn doch auch ein seder,

als ein treuer Hauswirth, verfahren solte.

Dom Bier brauen auf den Dörfern, baten die von der Nitterschaft, (womit auch die Städte einig waren) daß das Biersbrauen den Bauren nur allein zu ihres Hauses Nohtdurst und in der Alerndte, nicht aber zu Hochzeiten, Kindtausen und Gilden, mögte erstaubet sein; vielweniger auf den Kauf zu brauen und zu verscheneten, wer dawieder handele, daß demselben das Bier genommen werde.

Die Fürsten hatten verordnet, daß die Schmier-Schafe nach eines Jahres Frist solten abgeschaffet werden, welches aber die Landschaft verbat; ohnezweisel weil sie wohl wuste, daß die Schmier-

amula

Schafe feinere, längere und schwerere Wolle haben, als die reinen; das her sie auch beständig im Lande geblieben und noch sind, obgleich ihre Albschaffung noch nachher besoblen worden. Es sunden sich auch noch etliche andere Gravamina, womit ich aber, weil sie auch sonst vorkomen, den Leser nicht aushalten mag, sondern gerahte nun auf die Elöster.

t) Chemn. in Gerd. Saml. p. 660. u) Mylius in Annal. in Gerd. Saml. p. 294. Pott. Saml. p. 44. w) Pott. Saml. P. I. P. 44. 45.

Das XVII. Cap. Von den Jungfrau Clöstern.

S. 1. Von den Clossern und Closser Dronung. Von der Communey Mirow.

2. Vom Land-Tage zu Sternberg, und Policeys Ordnung. 3. Von der Closter Oeconomie. Ablagern zu Dobbertin. Ablegung der Rechnung ze.

4. Von den neuern Umffanden der Cloffer.

ie Stände hatten vermöge des Auppinschen Machte Spruchs Hofnung zu dregen Jungfer Cloftern, um darin ihre Sochter zu erziehen; da fonft die Fürsten alle andere Cloffer und Stifte zu ihren Cammer-Befallen eingezogen hatten. Run waren in solchem Macht=Spruch die dren: Dobbertin, Ivenack und MewCloster benant, deren Uebergebung auch die Stande gebeten hatten. Weil sie aber an stat der benden letten, Ribniz und Makchow erlanget; so baten fie nun ihnen dieselben ohne Beschwer einzuraumen; dagegen die Fürsten willens waren, sich allerlen Gerechtige feiten, als Ablager-Dienste und anderes mehr zu reserviren. Die Landschaft stellete vor: daß Bibniz, sonderlich aber Malchow, wegen der flotown entstandener Gerechtigkeit, mit Beschwerung beladen ware, und baten alfo diefe 3. Clofter, ohne einiges Reservat plenojure, der Landschaft zuzustellen, dergestalt, "daß wir (die Landschaft) und debutes Buch. "das

"das Closter die Provisoren zu nominiren, auzunehmen und aus erheb"lichen Ursachen zu erlauben, E.F. G. aber dieselben, zur Zeit der An"nehmung zu confirmiren haben mögen, die auch uns und dem Closier "sonderlich vereidet und Rechenschaft thun, und von uns und dem Closier "ster quitiret werden sollen. Anerwogen in allen benachbarten Ländern die Jungfrauen-Closter gant frey und vollkommen der Landschaft aufgetragen und übergeben worden.

Da auch die Fürsten geäusset, daß sie willens wären, wegen der Cerimonien, Zabit und Wandel der Closter-Jungsern eine Ordnung abzufassen, und solches mit Raht ihrer Theologen vorzunehmen; so baten die Stände: ihnen solche Ordnung zuförderst zu verlesen zu geben, ob sie vieleicht in ihrer Einfalt (wie sie schreiben) etwas sins

den mögten, das zu erinnern dienstlich sey.

Begen der Comeureyen, insonderheit Mirow, stellete die Landschaft vor, daß vormahls dieselben nicht der geringste Stand gewesen, wovon die Fürsten Folge und andere Gebührnis, das Land aber Raht, Trost und Forderung zu geniessen gehabt. Da nun die Fürsten solche zu Remptern gemacht, der Heermeister deswegen beim Kanserl. Cammer-Gericht Klage angestellet, und müglich ware, daß nicht allein die Restitution sondern auch die Ibnuzung erkant würde, woraus große Beschwerungen erfolgen könten; so rieht die Landschaft den Fürsten, solche Comeureyen wieder zum vorigen Stande kommen zu tassen.

Denhülfe gewilliget, und dennoch die Jerhoge solche hoch nöhtig hatten; so ward abermahls ein Land-Tag nach Güstrow auf d. 25. Mart. ausgeschrieben, welcher auch in bender regierender Fürsten Eezgenwart gehalten ward. Weil aber von den Ständen nur wenige erschienen, und diese sich inicht nach Wunsch erkläreten; so erging d. 23. Apr. ein neues Ausschreiben an alle, daß sie unweigerlich zusammen kommen, und auf Mittelnund Wege deneten solten, wie die Schulzden zu tilgen. Die Versamlung solte d. 4. Junii auf dem Judenberzge vor Sternberg senn. In dem Ausschreiben hieß es unter audern: "Solches ben Verlust der Lichn-Güter und Privilegien nicht anders zu zwästen, denn es beruht ein unerseltlicher Schade darauf. " Wer rechts mäßige Entschuldigung hätte, der solte einem andern seine Stimme

auftragen, daß er mit den gegenwärtigen, auch für ihn, rahtschlagen und beschliessen könte; wer vorsetzlich ausbliebe, den solte der Siscal anklagen.

Die Stande kamen also am bestimten Lage sehr zahlreich gus sammen. Bende regierende Herhoge, als Johann Albrecht von Schwerin, und Ulrich von Gustrow, waren in hoher Person zuges gen. Auf den Ort, weil es der gewöhnliche war, hatte das Land nichts zu sagen. Der Schwerinsche Canklar, Zusan, that den Vortrag: daß die Schulden der Herhoge täglich anwuchsen; indem die Cams mern derfelben nicht einmahl hatten, wovon sie die Zinsen halten kons ten; dabero "nun nicht die Frage sen, ob man helfen solle oder wolle, "sondern durch was schleunige Mittel zu helfen fen?" Gine Erbare Lands schaft mögte also hierauf dencken, und diesen Haupt-Punct, darum die Zusammenkunft geschehe, durch andern Privat und Reben-Sachen nicht aufhalten.. Die gemeine und fonderbare Beschwerungen, so die Landschaft übergeben, waren eins theils schon nach der Billigkeit gehoben. Die noch nicht abgethan, waren noch nicht flar genug, und brauchten eine genauere Untersuchung. Die Hertoge wolten Commiffarien verordnen, die in freitigen Dingen, Bergleiche machen folten! Jego wurde nur darauf zu dencken senn, wie die Fürsten ihrer obliegenden Schuld-Last zu entfreien. Weil auch die Stande insges famt, der ungelegenen Zeit halber, schwerlich zusammen bleiben konten, so gaben J. F. G. zu bedencken, ob es nicht gut seyn solte, "daß E. E. "Landschaft einen gewissen Ausschuß mache, und demselben befohle, non folchen Sachen zu reden und zu beschlieffen.

Ben dieser Proposition ward auch der Policey-Ordnung erwehnet, und sagte der Canklar: "Als sich J. F. Gn. mit einer Erbaren
"unterthänigen Landschaft, über etliche Puncten, so in der zuvor (Ao.
"1562.) ausgegangenen Policey-Ordnung streitig gewesen, verglichen,
"und sich ervoten, dieselbe auß neue in Druck gehen zu lassen, so häte
"ten sie dieselbige lassen versertigen, und alhie gegenwärtig davon ein
"Bund der Ritterschaft und das andere den Land-Städten zugestellet.
"Die Exemplaria wären in Eil noch nicht untersiegelt, es hätten aber
"die Fürsten eins davon einbinden lassen, welches sie besiegelt und un"terschrieben, und der Landschaft wolten zukommen lassen. Es werde

"also hiemit diese Policen-Ordnung publiciret, und begehrten J. F. G. hund befohlen, sich derselben gleichformig und gemäß ben einverleibten "Strafen zu verhalten. Zu dem Ende diese Ordnung jährlich zwen-

mahl solte von den Cankeln abgelesen werden. 3. Die versprochene Closter-Ordnung, welche die Theologen in der Universität Rostock aufgesetzt, und die Herhoge eben jett empfingen, ward gleichfals übergeben, um dieselbe zu lesen, und der Stande Bedencken aufs forderlichste einzubringen, auch das Original, weil die Zeit nicht gestaten wollen, es abschreiben zu laffen, wieder zus austellen. Die Landschaft gab solche Ordnung am folgenden Tage wieder zurück, und bat, dieselbe abschreiben zu lassen, und dem Haupt= mann zu Dobbertin, Joachim von der Lübe zuzusenden, um mit den Jungfern im Closter davon zu reden, ihr Bedencken zu horen und einzubringen. Ich finde nicht, daß die Stande an dieser Ordnung etwas auszuseten gehabt. Sie wird jeso die alte Closter Ordnung genennet, weil Ao. 1610. eine neue erfolget. Hiernachst begehrten Die Fürsten an E. E. Landschaft, darauf zu dencken, oder auch dem Ausschuß zu befehlen, daß eine gewisse Oeconomia und richtige Ordnung gemacht werde, wie die Closter-Guter zu gebrauchen und zu erhalten, daß nichts davon unnüglich umkomme und verschwendet, sondern alles zum Gedenen der Closter und der Landschaft angewandt werde.

Das Closter Dobbertin war sehon vor geraumer Zeit an die Kandschaft überlassen, aber mit den andern benden Clöstern, als Malschow und Ribniz währete es noch lange, ehe es so weit kam; insonderheit was Kibniz anlanget, wie die folgende Zeiten geben werden. Denn hier war die Fürstliche Aebtissin, welche Zeitiebens daselbst bleiben muste, und die sehr hohe Jahre erreichte. Wegen Malchow gab es noch allerley Streitigkeiten mit den Flotown von Stur.

In der Antwort welche die Landschaft auf die Herhogliche Proposition gab, hieß es unter andern, daß sie aus der Fürstl. Resolution (so jeho ben der Proposition übergeben ward) vernommen, wie die Landes Herren "von dem Berbst Ablager, oder von dem Ablager "der Hasen Jäger sich benm Closter Dobbertin noch einige, doch moderirte Stücke vorbehalten wollen. Alls sich nun die Landschaft ben den Closter Jungfrauen erkundigte, was es mit solchen Ablagern zu sagen hätte, so ersuhr sie, daß es daselbst 3. Ablager hätte, das eine;

da

versprochen, und baten demselben förderlich nachzukommen.
4. Da wir nun hier auf die Jungfrauen-Clöster gekommen, so wil ich zugleich mit anfügen, was von derselben Versassung zu

Landschaft die Dörfer Demen und Dabel, so chedessen zum Closter Dobbertin gehöret, für die Ablagers-Verechtigkeit weggegeben, und dem Amte Crivitz zugeleget. Wegen Malchow und Bibniz ließ sich die Landschaft gefallen, was die Fürsten jeho in ihrer Resolution

wissen

AO. 1972.

Don der Landschaft ward für nöthig gehalten, daß die vorhin schon bekannte Provisores auch jeto bleiben müsten, um nicht
allein auf die Rechte der Clöster, sondern auch auf die Aussührung
derer, so sie genössen, zu sehen, damit die Closter-Ordnung zu Gottes Ehren und Erlangung des Zwecks, so die Stister gehabt, erhalten werde. Wie nun dieses alles den Provisoren zustehet, so ist daneben einem Closter-Zauptmann ausgegeben, "die vollkommene Dinsection in Wirthschafts-Sachen zu haben, nach welcher ihm oblie.
nget, die richtige Verfertigung der Rechnungen, die Einhebung aller
"Closter Einnahme, derselben nöhtige Distribuirung, die Verbesserung
"und Vermehrung der Pensionen, meliorationes in den Vorwerckern
"und Vorsschaften, die Direction über das Forst-Abesen, und in Sum-

Carrie,

"ma, was zur Closters Verbesserung und Vermehrung der Einkunt-"te gerechnet werden kann. " Weil aber solches alles mehr als eines Menschen Arbeit ist, so ward nachhero dem Closter-Zauptmann auch ein Rüchenmeister oder Amts: Schreiber zu geordnet, welchen der Hauptmann selber aufsuchet, und in Vorschag bringet, weil er doch den meisten Umgang mit ihm haben muß; jedennoch wird er mit Genehmhaltung der Provisoren und allenfals des ganten Landes bestellet. Dieser muß auf die Rechte des Closters gleichfals ein wach sames Auge haben, die Grenken der Closter-Guter in Acht nehmen, Exspectantz Zettuls schreiben, das Archiv verwahren, das Einschreibes Buch halten, (da jede, so eingeschrieben wird, ordentlich 60. Thaler gibt (die Rechnungen führen, und selbige vor der Domina, Proviso= ren, und Closter-Hauptmann ablegen. Bey Uebergabe dieser Closter hatte die Domina und Priorin noch die selbige Macht und Gewalt, wie zu den pabstlichen Zeiten. Sie haben auch dieselbe noch lange nachber behalten und ausgeübet. Daß es aber daben nicht geblieben, davon findet sich folgende Urfache. "Nachdemmahlen die Do-"mina des Closters Ribnig solch Auctoritæt gemifbraucht, und mit "dem Herhoge Sans Albrecht II. sich in Handlung eingelassen, die "mehresten zu dem Closter Ribnig gehörige Dorfschaften , Gr. Durchl. verkauft und abgetreten, auch fast alle Gerechtsame des Clo-Afters vergeben, so daß nach der auffersten Bemuhung , das Land faum in Ao. 1669. die Direction bey diesem Closter wieder erhalten mogen: So hat Ritter-und Landschaft für nothig befunden, hier-"in eine Aenderung zu machen, und denen Provisoribus und Closter= "Haupt Leuten alle dergleichen Verrichtungen aufzutragen, welche Monst die Domina oder wohl gar der Convent sich zu geeignet.

Es hat also die Domina nachher nicht weiter zu beobachten gehabt, als was ihr nach Maßgebung der Closter-Ordnung oblieget, doch ist sie auch, wie gesagt, zugegen, wenn die Closter-Rechnung absgeleget wird, unterschreibet die Obligationes, wenn Gelder angeliehen worden, und empfänget Nachricht, wenn Capitalia abzutragen, damit sie allemahl wisse, wie des Closters Sachen stehen. Was sonst das Directorium im Closter betrift, das wird ihr in allen Stücken, nach dem Inhalt der Closter-Ordnung gesassen; dasür bekömt sie dop-

pel

pelt so viel Hebung als eine andere Conventualin, von denen sie jest derzeit aus ihren Mittel erwählet wird.

A0.1572.

Zur Zeit der Ubergabe dieser Closter, waren die Convens tualinnen zweyerlen Art, wie aus der ersten Closter-Ordnung bereits Denn so finden sich darin erstlich diejenigen, so mit Sing gen und Lefen, dem GOttes-Haufe vorstunden, welche denn auch gange Bebung genoffen, und ferner die andern, fo nach alten Ge= brauch die Conversinnen gehannt wurden; denen vermubtlich die Pflege der Krancken aufgetragen worden, so etwas wenigers zu geniessen hatten, daher das Land seit Ao. 1738. wieder welche eingefüh-ret, so nur zur halben Hebung stehen. Vormahls war die Hebung der Conventualinnen, nach dem Bermogen der Clofter unterschied= lich, und belief sich in dem Dobberrinschen als dem besten, etwa auf 50. Thaler, nachdem aber die Clofter Haupt-Leute gut gewirthschaf tet, und die Ritterschaft auf dem Land Tage zu Malchin Ao. 1721. sich dahin bestrebet, alle Conventualinnen in der Hebung gleich zu machen, fo empfanget nun eine, fo zur gangen Debung fiebet, aufser freyer Wohnung, Korn-Deputat, Fischen und andern Raturalien, nachdem dieselben benm Closter vorhanden, jeso an baarem Gelde 150. Thir. an Dritteln, folglich hat die Domina 300. Tha-Bon Priorinnen weiß man jeho nicht, doch ist fest gesehet, wo wieder eine solte erwählet werden, daß sie sodann 200. Thater haben Wie viel solcher Coventualiunen in jedem Closter sevn solte. sollen, davon ist nichts gewisses verordnet. Man weiß auch nicht, wie viel zur Zeit des Pabsithums in den noch jest vorhandenen Clos stern gewesen. Dur findet sich eine Rauserl. Confirmation, so zu Wien d. 3. Nov. 1568. dem Closter Ribniz gegeben, worin die Machricht, daß in diesem Closter zwolf Jungfrauen vom Aldel eingefleidet gewesen, welche zwölf andere Jungfrauen vom Adel erziehen sollen; daber es zwar ordentlich ben solchen zwolf Stellen geblieben, doch find dieselben auch, nachdem sich die Einkunfte gebessert, vermittelft derer, fo zur halben Hebung gefetet, mit der Zeit vermehret worden. Damit aber die erste Absicht der Monnen : (Erziehungs) Closter wieder erreichet werde, so lieget den Conventualinnen ob, für Roft Seld, junge Rinder ju fich zu nehmen, und diefelben gum gottseligen tugendhaften und ehrbaren Leben anzusühren, als welches thuen

ihnen schon ben Ueberlassung der Closter aufgegeben, und nachhero den Provisoren und Closter-Zaupt-Leuten zur Beobachtung angepriesen worden; wie solches alles mit mehren in einer Relation von 1738. zu sinden, so gewisse Männer, die von Ritter-und Landschaft darum ersuchet worden, mit vielem Fleiß aufgesetzet.

Das XVIII. Cap. Erledigte Beschwerden des Adels.

- S. r. Gerichtliche Beschwerden.
 - 2. Geistliche Beschwerden.
 - 3. Policey Beschwerden.
 - 4. Don den Rof. Diensten der Ritterschaft.
 - 5. Privat-Beschwerden.

ir haben in dem vorhergehenden mancherlen Landes Beschwerden angeführet, und bereits gesaget: daß auf diesem Land Tage zu Sternberg die Resolution derselben erfolget, deswegen auch hiebon eine zuverläßige Nachricht mitzutheilen. Solche Resolution hub folgendermassen an:

Von Gottes Gnaden Wir Johanns Albrecht und Ulrichen Gebrüdere Herhogen zu Mecklenburgk, Fürstenzu Wenden, Graffenn zu Schwerinn der Lande Rostogk und Stargardt Herren, geben einer Erbare Landtschafft auff denn in Jüngst gehaltener Wersammlung über Antwortte schrifft ehliche gravamina und sonderbare Angezogene gravamina und daben angehengte bitt und suchung betreffent nachfolgende fernere Erklerung und Andtwordt.

Das Justin-Wesen anlangend, so willigten die Fürsten in die rechtsliche Besprechung ihrer Amt-Leute; was aber ihre eige Personen bestraf, so liessen sie es ben den Mitteln und Wegen, so in den Reichs-Constitutionen und Abschieden vorhanden, hielten also für unhötbig, sich in sonderliche Austräge mit ihren Unterthanen einzulassen, ermahnsten daben ihre Landschaft zum Gehorsam und Ehrerbietung, gleichwie

sie auch versprachen ihr Regiment unverweißlich und verantwortlich zu führen. Die Landsund Hof-Rähte, so zur Besetzung des Gerichtsernennet, solten beharlich daben bleiben, und mit Verschickungen und dergleichen verschonet werden. Zur Verhörung der Sache, welche die Flotown von Stur mit dem Eloster Malchow hatten, ward ein Gerichts Tag auf d. 3. Julii gegen Schwerin angesehet. Dasse, samt den Eloster-Jungsern, vor den Landsund Hofen Abschiedes geswärtigen solten. Wegen Bibnis solte die Benennung der Zeit zur würcklichen Anweisung dieses Elosters ersolgen, auch darin kein Mansgel noch Verzug gespühret werden, so bald nur E. E. Landschaft sich richtig gegen die Fürster würde erklähret haben, was sie der angeson-

nenen Steur und Hulfe halber zu thun willens ware.

2. Der Comterey und des Stifts halber, lieffen es die Fürsten ben dem vorigen Bescheide bewenden. Wegen des Rirchen= Gerichts, da die Nitterschaft gebeten, daß auch aus ihrem Mittel mogten Personen dazu deputiret werden, lieffen die Fürsten gesches ben, daß Dietterich Ples zu Zulow den Albereidt Verordneten "Uffessoren adjungiret werde, " mehrere Personen aber hielten sie für unnothig und der Rosten halber für unrahtsam. Daß dem Superins tendent in jedem Ereise, wenn Visitationes anzustellen, jemand von der Landschaft zugeordnet werde, war denen Herhogen nicht zu wis der, indem sie es auch je und alle Wege also gehalten, und wuste (Clawes Peccatel sich zu berichten, wie oft er dazu im Land zu Stats gard deputiret, aber gleichwohl ungehorfamlich sich davon ausgezos gen. " Es wurden sodann auch die vom Adel, so gebetener-massen dem Superintendenten adjungiret, die Bescheidenheit zu gebrauchen wiffen, daß sie ohne viele Pferde und Knechte zur Visitation kamen. Da sich auch die Landschaft beschweret hatte, wie das Consistorium und die Superintendenten sich unterstünden allerlen Sachen, ohne Un= scheid, sie waren geistlich oder weltlich, anzunehmen, so antworteten die Fürsten hierauf, es hätten solche Fälle sollen specificiret werden; denn was von dem Peccateln, Zinrich Bülown und Zassen von Blanckenburg angezeiget ware, thate wenig zur Sache, weil im Consistorio heilsamlich versehen, "daß mit Unnehmung und Absehung der Drediger nicht leichtfertig, sondern cum caussæ cognitione verfahren Zehntes Buch.

Averden folle. Damit nicht ein jeder ungeschickter Bagant , vermit. stelst eigennüßiger Abzwackung und Gebrauch der Rirchen-Hufen auf "die Cannet gestatet, oder auch nach Luft und Gefallen der Patronen, gein tuchtiger Seelforger, ohne genugfame Urfachen, enturlaubet wernde, womit aber der Lehn Berren Gerechtigfeit nicht geschwächet werde. " Daß das Confistorium sowohl wieder die von Adel als unedle procedire, daran geschehe niemanden unrecht, wenn es Che-Sas chen und andere Kirchen Handel betreffe, deren benm Land-Gericht wegen vieler dahin kommenden Klagen, nicht wohl gewartet werden könne; "deswegen diejenigen, so ans Kirchen-Bericht geladen wurnden, eben sowohl vor Fürstlicher Jurisdiction citiret wurden, als die, fo vors Land Gericht famen. Wolte das Confifterium Gachen anmehmen, so dahin nicht gehöreten, so ftunde einem jeden frey, dagegen zu excipiren, und darüber erkennen zu laffen. Golte fich ein Guperintendens unterfteben, die Dienste und Berichte von den Sufen, "Davon allein die Pachte den Kirchen zugeeignet waren, einzuziehen, No gebühre demjentgen der fich zu beklagen habe, folchen Fall dem "Confistorio fürzubringen, welches denn nicht weniger als das Land-Bericht darüber, ohne Unsehn der Person erkennen wurde. ,,

Da auch einige von der Ritterschaft sich beschweret, und das von vor der Landschaft viel Wefens gemacht, daß die Superintendens ten ihnen geistliche Beneficia so ihre Borfahren gestiftet, unter dem Schein der Visitation enhogen, und von dem Superintendenten felbst zu ihrem und ihrer genoffenen Vortheil gebraucht worden: Go ward darauf geantwortet, daß solche Falle hatten sollen umständlich specificiret werden. Da man aber im dunckeln gravaminirte, so er= wecke man damit den Verdacht, als wolte man gerne solche beneficia in seinen Eigennutz ziehen, unter dem Vorwand, als studirten ihre Rinder oder Freunde, oder andere Belehnte davon, fo doch bernach falsch befunden wurde, wovon die Fürsten viele anzeigen konten, wenn sie der Geschlechter nicht schoneten. Wohlvermogende von 26. del riffen dergleichen Kleinigkeiten zu sich, die doch für Unvermögende gestiftet, welche darunter leiden musten. GOtt aber straffe alsdenn auch die adelichen Kinder, von welchen man vorgabe, daß sie davon Rudiren folten, indem keine gelahrte geschickte Leute daraus wurden. Daber es feine so groffe Gunde, wenn ein Superintendens solches BeneA0.1572.

Beneficium, so zu milden Sachen gestistet, entweder zur Kirche geleget, oder dem Sohn eines armen Pastorn zum studiren gegönnet. Doch wolten die Fürsten auch darob senn, und solte das Consistorium mit darauf sehen, daß ein seder Patronus sein unstreitiges Jus, wosern es zu rechtem Gebrauch, nemlich der Kirchen-und Schul-Diener oder Stipendiaten Unterhaltung angewandt würde, und nicht albereits in denen hiebevor gehaltenen Visitationen, durch die Fürsten, ais öbersste Patronos, ins Corpus der Occonomei eines seden Orts, dahin es geleget, geschlagen worden, solte ungeschwächt behalten, und ihm und erkannten Rechtens mit nichten genommen werden.

Weil aber auch über das Consistorium viel unnöhtiges und fast unbesugtes Rlagen erreget werde, so solte hinsühre einem jeden frey stehen, "der sich durch daselbst gesprochene Urtel beschweret sinde, ans "Land-Gericht zu appelliren, und seine Beschwerungen, auch was "er zuvor in erster Instant nicht dargethan und erwiesen, auszu-

führen.

3. Die Reichung Futters und Mahls auf Land-Tägen und ben Musterung betressend, so wusten sich die Fürsten zu erinnern: "daß wie vormahls die Landschaft dergleichen gesuchet, alternative "und wechselsweise dieser benden eins gebeten worden, nemlich daß "die Fürsten entweder altem Gebrauch nach, die Land-Täge im Felz, de halten, oder aber in den Städten der Landschaft fren Kutter und "Mahl liesern wolten. Weil sich nun die Fürsten schon jüngst erklärzet, die Land-Täge hinsühro, (wo nicht unerträgliche Winterszund "Wet, die Land-Täge hinsühro, (wo nicht unerträgliche Winterszund "Wet, die Land-Täge hinsühro, (wo nicht unerträgliche Winterszund "Wetters-Zeit, oder hochwichtige Umstände die Fürsten daran hinderz, ten) im Felde zu halten, und solches eben jeho geschehe; so hätten sie "der Landschaftlichen Bitte schon genug gethan; sie wären auch erdies, tig, wenn sich Musterung zutrüge, es damit zu halten, wie von Alztersher landsittlich und gebräuchlich gewesen. " (Es waren also die Versammlungen zu Land-Tägen und zur Musterung gar nicht eiznerlen, wie andere irrig daraus geschlossen, weil sie in den Reverzsalen zusammen stehen.)

Wegen der Cantelen-Taya (ben der Lehn-Cantelen) liessen es die Fürsten den voriger Resolution bleiben, und zeigeten daneden an, "daß vormabls einem jeden! frenzestellet worden, zu geden, was "sein guter Wille ware, da denn etliche, wiewohl sehr wenige einen

Dd 2 "Thas

"Thaler, etliche einen Gulden, etliche ein Marck Lübisch, etliche auch "nur 6. fl. gegeben. Ein gut Theil aber hatte die geforderten Muht-

Bettul unabgeholet liegen lassen.,

Alls die Serhoge auf die Policey. Ordnung kamen, und vermeinten, daß dieselbe nunmehro in etlichen Stücken also geändert, als die Landschaft gebeten, so wolten sie gar nicht billigen, daß die Städte Rostock und Wismar wieder die Annehmung der Fürstlichen Policen-Ordnung protestiret, indem es eine unleidliche Mißhelligkeit seyn würde, wenn diese benden Städte was eigenes haben, und also die Fürsten neben der ganzen Landschaft meistern und überklügeln wolten, woben die Fürsten dem Nachdencken und den Nahtschlägen der Landschaft überliessen, ob diese Städte nicht durch Berbietung der Zufuhren zu weisen seyn solten, und verlangten hierauf eine schließliche Antwort (Es war aber die Ritterschaft noch lange nicht mit dieser bereits gedruckten Policen-Ordnung zu frieden.)

Hiernachst versprachen die Fürsten "wenn ihnen aus jeziger ob-"liegenden Schulden-Last geholfen, daß sie ohne unumgängliche grosse "Noht ihre Unterthanen mit Gelübden und Bürgeschaften hinführo

agerne verschonen wolten.,

Uber die Linspenniger, welche wieder die starcken Bettler ausgesandt, war Klage gekommen, daß sie in den Krügen mit Vollssausen, Schlemmen und Zehren, anch mit Beschahung der Einwohner auf dem Lande sich also aufgesühret, daß zwischen ihnen und den starscher Bettlern (denen sie steuren sollen) kein grosser Unterschied zu maschen, dahero dem Hos-Marschall besohlen ward, Erkundigung darschen, dahero dem Hos-Marschall besohlen ward, Erkundigung dars

über zu nehmen, und nach Befinden ernstlich zu bestrafen.

4. Da ben Ablegung der vorigen Landes Schulden sich die Ritterschaft gefallen lassen, nach Bos Diensten zu steuren, und dar aus merckliche Ungelegenheiten entstanden; indem mancher, der viele Süter hatte, weniger contribuiret, denn andere, so ihm an Bermögen nicht zu vergleichen, auch etliche Seschlechter und einzele Personen neue Lehn-Güter bekommen, oder von andern Kauss Pfands oder anderer Weise an sich gebracht, aber doch nicht mehr, denn sie zuvor, ehe sie solche Süter erlanget, dienen und helsen wolten; solches aber sowohl den Lehn-Herren, als andern Lehn-Leuten sehr beschwerlich war, weil nach der Billigkeit gleiche Genossen, auch gleiche Bürden tragen solten:

A0.1572.

to hatten die Fürsten von E. Erbaren Ritterschaft in der jungsten Proposition begehret, auf Mittel und Wege zu gedencken, wie eine gewisse Richtigkeit der Roß-Dienste, nach dem Unschlage und Wehrt der Lehn-Guter im Lande zu machen, worauf die Landschaft fich vernehmen las fen, daß ohnezweifel ben den Fürstlichen Cammern und Cangelegen eis ne Matricul oder Register vorhanden fenn wurden, daraus zu erseben, wie hiebevor ein Jeder belehnet worden und gedienet. Dun hatten zwar die Herhoge nach solchen Registern suchen lassen, aber es waren keine aufgefunden worden. Deswegen sie der Landschaft an Hand ges geben, nohtdurftige Erkundigung anzustellen, wenn und worin, auch wie viel Zu-oder Abgangs an Gutern geschehen? und darnach eines Jeden schuldige Ros-Dienste zu mäßigen. In gegenwärtiger Resolution gaben nun die Fürsten zu erkennen, daß dergleichen Register ben ihren Canhelenen, ihres Wiffens, nicht vorhanden. Dabero fie fich gefallen lieffen, den andern fürgeschlagenen Weg zu erwehlen, um die Rof. Dienste eines Jeden, mit Borwiffen der Landschaft zu maßigen und zu berichtigen. Woben die Fürsten nöhtig erachteten, vorher aus zumachen, auf welche Guter und auf was Weise der Anschlag der "Roß Dienste zu machen, ob es nach Anzahl der Hufen oder nach der "Hussaat, oder nach Geld-Pachten oder überhaupt nach dem Wehrt "Des gangen Gutes mit aller Nugung anzustellen. Denn auch zu be-"stimmen, wie viel Wehrt des Gutes auf ein Pferd Rof-Dienstes zu rechnen., Solche bende Puncte zur Nichtigkeit zu bringen, begehrten die Fürsten von der Ritterschaft "auf gegenwärtigem Land. Tage einen Blusschuß verständiger von Aldel zu machen, die solche Sache mit "Bollmacht gemeiner Ritterschaft vor die Sand nehmen, erwegen und "ihr Gutbeduncken darüber den Fürsten eröfnen solten, auf daß also "einmahl diese langhero gestandene Ungewisheit ihre Endschaft gewinnen mogte., (Es ist aber dennoch die Berichtigung solcher Rog-Dienste niemable erfolget, obwohl die Landschaft deswegen in ihrer Int= wort Vorschläge that.)

5. Hierauf wurden auch die Beschwerden, so einzele Derfonen angingen, in diefer Resolution erörtert, deren eine febr groffe Ungahl war, wobon wir nur wenige anführen wollen. Zaffe von Btankenburg hatte sich wieder die Fürstlichen Leute zu Warlin beschweret, wegen eingezogener 4. Hufen, davin er die Pacht gehabt hatte. Dies fe Sache zu untersuchen, wurden der Fürstliche Raht, Jochim Krufe zu Verchentin, Otto Zahn zu Givery, Zinrich Plat und Jochim Rapell, Amptmann zu Stargard, zu Commissarien verordnet, des Blantenburgs Zeugen, auf Beweiß-Artifel und Fragftücke mit Fleiß

zu vernehmen, zu ewiger Gedachtnis.

Zartwich, Christoph Lüder, Otto, Wiprecht, Zenning, Claus, Caspar und Achim Lüzow (zum Bithofe) hatten Streitigs keiten mit den Fürsten, wegen der Liger Zeide, welche die Fürsten durch niedergesette Rabte, zum rechtlichen Austrag bringen wollen, aber die Lüzown hatten solches anzunehmen sich geweigert, und darüber ans Rapferl. Cammer, Gericht schon vor 12. Jahren appelliret, wo die Sathe noch rechtshängig war. Daher die Fürsten hievon schrieben: es fen junvonnöhten gewesen diese Sache vor eine Erbare Landschaft ju

bringen.

In dem Fürstlichen Dorf Alten-Garn war ein Küster gewefen, Nahmens Severin Zelmich, diefer Erh-Bofewicht hatte daselbst die Gerbe-Kammer erbrochen, und alles was darin verwahrlich nieder= gesethet, so guten theils unmundigen Kindern gehoret, heraus gestohlen, darauf er flüchtig geworden, aber vorher das gante Dorf angesteckt, und zu Grunde ausgebrant. Die Fürsten trachteten ihm nach, und brachten ihn im Umpt Bukow zum Gefängnis. Er brach aber in der Nacht aus, und entkam. Ob nun zwar seine Uebelthat bereits über ein Jahr im Lande war bekant gewesen; so gab ihm doch Claves Rogtenfack, ein Hausmann zu Detershagen, Unterschleif und Berberge. Es kam der Amptinann auf Fürstl. Befehl, in der Nacht in Roggenfacks Hauß den Kirchen Dieb und Mord-Brenner zu greifen. Aber er war nicht mehr da, sondern Roggensack hatte ihn weggebracht, Daber der Amptmann diesen mitnahm, sich der Umstände zu erkundi= gen. Levin Moltte, welchem Detershagen zugehörete, machte aus Diesem Verfahren des Amptmanns ein Gravamen an die Landschaft. Die Fürsten stelleten darauf E. E. Landschaft zur Erkentnis anheim, ob der Umptinann recht oder unrecht gethan? Von Levin Moltken aber begehrten sie, die Strafe, welche Roggensack durch die Reception verwircket, von ihm einzufodern, und den Fürsten zuzustellen. meden

Curt

Cirt von der Lühe zu Pangow, hatte sich beschweret: daß die Fürstl. Beampten zu Bukow, unter Anführung des Hauptmanns daselbst, Zinrich Magnus Preen, ihn in seiner Jurischiction Eingrif gethan; indem fie Bericht gehalten, als ein Bauer von Erempin einen Fürftl. Unterthanen, auf seinem Felde erschlagen. Die Fürsten gaben darauf zum Bescheide: der Lodschlag sen auf der Land-Straffen geschehen, weil dann die Gerichte auf allen Land-Straffen in Fünftlichen "Regalien gehörten, und der hohen Obrigfeit durche gange Land zus "ständig waren; so hatte den Beampten nicht anders gebühren wol-"len., Der von der Lube aber meinte, es sey der Mord nicht auf der Land-Straffe, sondern in einem Feld-Wege geschehen, welches die Landschaft in ihrer abgegebenen Untwort den Fürsten vermeldete.

Zinrich Passow zu Ziderich meinte ein Necht an Schlaken dorff zu haben. Die Fürsten verordneten darin zu Commissarien, den Amptmann zu Lupze, Christopher Zagenow, und den Amptmann zu Dobbertin, Jochim von der Lühe.

Die Strahlendorffen zu Goldebee hatten eine Rechtfertis gung wieder den Herhog Johann Albrecht, am Kanserl. Cammer-Bericht. Der Herhog meinete, daß er ihnen dazu feine Gelegenheit gegeben, wolte aber auch nun, daß sie den Weg gehen solten, den sie einmahl erwählet.

Oswald von Dorn zum Reberge hatte Klage wieder die Fürsten, wegen eines Kamp Acters, so zum Fürstl. Dof Bredenfelde geleget worden. Die Fürsten verordneten ihren Raht, Achim Ries ben zu Schönhausen, den Doctor und Professor zu Rostock, Frides rich Zeine, den Amptmann zu Tenen Bukow, Zinrich Magnus Preen, und gedachten Amptmann zu Stargard, Jochim Capell zu Commissarien, deswegen Zeugen-Kundschaft von benden Seiten auf zunehmen, und die Sache darnach zu entscheiden.

Rone Zahn hatte mit Herhoge Ulrich Streit, wegen 2. Hus fen zu Zilow. Hievon solte auf dessen ferneres Anregen, Erkundigung,

zur Abhelfung der Sache, angestellet werden.

Die Strahlendorffen zu Krankow und Trampze hatten Streitigkeit wegen eines geistlichen Lehns zu Grevismölen, solche zu untersuchen, wurden der Dom-Dechant zu Schwerin, Jochim Wos persnow und der Raht Zubert Sieben, zu Commissarien versordnet.

Die Peccateln zu Weisstein und Blomenhagen, sprachen das Feld Klinyken, im Ampt Strelig an, welches Herhog Johann Albrecht schon seit seines Baters Zeit her, geruhig besaß, und sich daher "nicht schuldig erachtete, seinen eigenen Besiß streitig zu machen, "und sich in extrajudicial Dispuration und Commission einzulassen; erbot sich aber zum schleunigen rechtlichen Austrag, da dem Herhoge nicht zuwieder seyn solte, an was Ort die Peccateln ihn belangen wolten.

Krivow, hatten Streit mit dem Ampt Lupz, über unterschiedliche Puncte, da die Restorssen ansänglich geklaget, aber auch das Ampt eine Reconventions-Rlage angestellet hatte. Diese Gebrechen in der Güte benzulegen, wurden der Fürstl. Naht, Georg Zelow zu Karzow, der Doctor aus Rostock, Friderich Zeine, und der Amptmann zum Goldberge, Christoph Jasmund zu Commissarien deputiret.

Zinrich Schönenberg zu Frauenmarck, beschwerete sich über die Beampten zu Zukow und Crivitz, wegen des Hoses Meiskensdorff und hohen StrassensGerichts, auch anderer Frrungen. Der Dom Dechant zu Schwerin, Jochim Wopersnow, der Amptmann zu Lüpz, Christoph Zagenow und Johann Cranmon zu Woserin, wurden zu Commissarien verordnet, allen Frrungen nach Billigkeit, jedoch auf Kürstl. Ratisscation, abzuhelsen.

Die Pengen zu Redefin, Bralsdorff, Scharbow, Besendorff und Trugtow, hatten mancherley Jrrungen mit den Beampten zu Schwerin, wegen der Jagdt und aus andern Ursachen, auch das Umpt wiederum gegen ihnen. Diese gütlich hinzulegen, ward der Hos-Marschalck, Zinrich Below, D. Friederich Zeine und Otto

Wackerbarth zu Commissarien ernant.

Diederich Pleß zu Zülow, wolte die Fürstliche Unterthanen zu Wizin, zu Zwang Gästen seiner Mühle machen, aber solches waren ihm die Fürsten nicht geständig, weil die Wizinschen bishero nur wilkührlich nach Zülow gemahlen. Pleß berief sich darauf, weil die Wizinschen schon über 30. Jahr dahin gemahlen, aber hierauf ward geantworter; dieses schlösse eben also, als wenn Jemand seinen Nachbaren baren zwingen wolte in seinem Ofen zu backen, weil er schon über 30. Jahr darin gebacken hatte; "indessen wolten die Fürsten hierüber ger"ne eine unparthenische Erkentnis dulden; weil sie nicht gemeinet was
"ren, Jemanden das Seine wissentlich und vorsetzlich zu entwehren.

Weil auch auf dem jüngsten Land. Tage abermahl neue Gravamina übergeben waren, womit nur wichtigere Sachen aufgehalten wurden; so ward in dieser Resolution auch ein gemeiner Bescheid des

wegen angefüget, wie er hier folget:

Bescheid der Herhoge Johann Albrecht und Ulrich, die Beschwerden der Privat-Personen auf Land Tägen betreffend, von Ao. 1572.

Als auch ferner ein Erbare Landtschafft, esliche neue vermeinte Gravamina von unterschiedlichen privat Personen übergeben und wir dann vormercken, daß soliches zudringlichen Klagens fast kein maß noch ende werden will, sondern ein Jeder mitt alten verlegenen undt jum theil faulen Sachen, die er zuvor ben Uns jum theil nie gesucht, jum theil auch rechthangig oder erörtert find, jum theil dermassen geschaffen, daß billig damit geschwiegen werden solte, auf die Bane kompt, darüber gleich woll auff den Landtagenn die gutte Zeit vergeblich verlohren und zugebracht wirdt, und also umb funf, acht oder jehn Kleger willen eine gange Landtschafft mit schweren und doch unnügen Unkossen liegenn und verharrenn muß und nicht das Haubttwerck, dars in man zusammen kommen ist, angegriffen wird, sondern privat geringscheizige Nes ben Handel tractiret werden und durch solche Verursachung immerdar ein Landtagk aus dem andern erwechst und ohne Frucht abgehett; Go begehren wir hiemitt gnediglich, es wolle ein Erdare Landschafft hinführo den Jenigen, so also neue Rlagen er wecken, undersagen, dieselbige an und vor Allen Dingen zu bringen, und gemeinen Landschafft, zu Auffhalt und Berzugf groffer wichtiger und nodtwendiger Gendell, bas mitt zu verschonen. Denn da wir ordentiicher weise darum ersuchet werden, wollen wir menniglich zu aller gepur und pilligfeidt zu verabscheiden wissen, das von unnotten sein soll, Eine Erbare Landschafft auff denen zusammenkunften deswegen anzulauf. fen und zu bemühen.

Das XIX. Cap. Erledigte Beschwerden der Städte.

S. 1. Der Land Städte insgemein.

2. Der Stadt Güstrow. Zehntes Buch.

5

3. Det

3. Der Stadt Rostock und des Closters daselbst. 4. Der Stadt Wismar. Schluß der Resolution.

achdem die Beschwerden des Adels möglichst erlediget, auch manchem sein unbesugtes Queruliren verwiesen war; indem die Landes-Fürsten so wenig von ihren Nechten vergeben, als andern etwas nehmen wolten: so solgten nun in der Herhoglichen Resolution auch der Städte Gravamina. Die Land-Städte gingen hier voran, diese beschwerten sich sehr, daß wieder den Inhalt der Poslicey-Ordnung allerlen Vorkäuserenen getrieben würden, da bald diesser bald sener auf dem Lande herum lause und wegkause, was sonst der Land-Mann zum algemeinen Kauf in die Städte bringen würde. Hierauf ward ihnen geantwortet: sie solten die Personen nahmhast machen, so dergleichen Vorkäuserenen trieben, so solten sie, nach Maßzgebung der Policen-Ordnung ernstlich und unabläsig gestraft werden.

Die Marck Brandenburg fen dergeftalt geschloffen, daß teis ner von den Marckischen Unterthanen durfte Korn nach Mecklenburg fahren, oder Bier aus diesem lande hohlen; ja es durften auch Die Mecklenburger selbst nicht Bier nach der Marck bringen, da doch die Marcker sonst allerlen Gewerbe hier im Lande trieben. 200 ein Mecklenburger mit folcher Abfuhr betreten wurde, dem nahmen die dazu bestelte Land-Reuter alles weg. Da doch aus Mecklenburg so viel an Korn, Bieh und andern dergleichen Waaren nach der Marck gefahren und getrieben wurde, daß die Mecklenburgische Städte, Mangel daran leiden musten. Hierauf war die Resolution: die Herboge hatten schon d. r. Maji dieses Jahres, das Ausfahren und Austreis ben, wie auch die Abholung des Biers aus der Marck, und das Mah= len auf den Marckischen Muhlen mit Ernst verboten, wolten auch Darüber halten, bis der Churfurft von Brandenburg fein Berbot an= dere, oder andere den Mecklenburgischen Landen unschädliche Mittel darin gefunden würden.

Zu den Rlopp-Jagdren hatten bisher die Fürstl. Jäger Leute aus den Städten nach Gefallen aufgeboten. Nun aber ward verordenet: daß alle solche Jagdten auf hören solten, nur allein die schuldige Schwein-Jagdt ausgenommen, (welche doch auch mit der Zeit aufgeständ hatt hat

höret hat.)

A0.1572.

Ueber die Fürstl. Diener ward geklagt, daß sie den Städten Wagens abtroheten, die Knechte schlügen, wenn sie nicht eilig genug sühren, hernachmahls aber weder Menschen noch Wieh, Futter und Mahl geben wolten. Hierauf begehrten die Fürsten von den Städsten solche Diener ausdrücklich zu melden, so wolten sie dieselben dermassen strafen, daß Jederman ihr Miskallen an solchem Betragen spürren solte.

Warschale schwerken die Abläger in den Städten bezogen, so trieb das Hof Gesinde eine übermäßige muttwillige Verschwendung, und die Officiers (Hof-Bedienten) übersetzen die Bürger. Als die Städte hierüber sich beschwerten: so besähl ein jeder Fürst seinem Marschalet schriftlich, ein fleißiges und ernstes Aussehn hinsühro zu haben, daß die Städte nicht von den Officiers übersetz, noch von dem Hof-Gesinde und den Jungen Verschwendung getrieben werde. Denn eben um deswillen bekämen die Hof-Alempter eine Verehrung von den Städten ben Ablägern, um darauf zu sehen, daß alles desto sparsamer zuginge, und Uebersluß nebst allem Misbrauch der Gaben Gottes vers mieden werde. Solte Jemand hinsühro dawieder handeln, der solte

durch den Marschalck ernstlich gestrafet werden.

2. Die Stadt Güstrow beschwerete sich insonderheit über grosse Schulden und Armuht vieler Leute; die guten Vermögens gesachtet würden, liessen des Abends im finstern das Brodt vor den Phüren, durch ihre Kinder, betteln. Die Fürsten antworteten darauf: es sey nicht wohl zu glauben, daß die Stadt solte in schweren Schulden siten oder Ursache dazu gehabt haben. In Veichs Tagen, Umschläsgen und dergleichen stattlichen Jusammenkunsten, gute Nahrung hätzte; wie denn auch die Bürgerschaft daselbst nicht ab, sondern zunäheme, und viele neue Gebäude aufgesühret. Die Armuht sey den bisseherigen theuren Zeiten zu zumessen, und fünde sich nicht allein in Güsstrow sondern auch in andern Städten. Es laufe aber auch in Güsstrow viel loses Gesindels mit unter den rechten Armen. Diese betelten Brodt, welches sie für die Jagd-Hunde der Bürger verkausten. Wenn der Stadt-Rabt bessere Aussliche Anlage der Land-Bede, als

ivelche auf die Biebel oder Häuser geschehe, wurden die Unvermögende noch ärmer gemacht, indem der Arme so hoch, als der Reiche geschähet wurde. Man solte hinführo nach dem Wehrt der Guter, und nicht nach Anzahl der Häuser, die Anlagen machen. Daß die Krüger auf dem Land selbst ihr Vier zum Verkauf braueten', auch auf den Dorfern hallerlen Handthierung und Raufmannschaft mit Mulken und ans "dern gebraucht werden solle, worüber die Stadt unumgänglich zu "Grunde gehen muste, " solches sen nicht allein der Policey. Ordnung zu wieder, sondern auch der ergangenen Constitution vom Biersbrauen und Schencken. Welche flare Masse gabe, wessen die Städte wieder die Uebertreter befugt waren, worüber nur die Gus strower zu halten hätten, die Fürsten wolten sie alsdenn gnädiglich daben schühen. Diese Stadt hatte sich auch über die vielen Dienst-Fuhren beschweret, welche sie den Fürsten thun müsten, aber die Fürsten antworteten darauf, solche Fuhren waren eine alte Gerechtigkeit, welche sie nicht aufgebracht. Den Migbrauch, welcher darunter vorginge, wolten fie frafen. Wir haben folche Fuhren oftere droben un= ter den Nahmen angarias und parangarias gefunden.

Ueber den Superintendenten D. Conrad Beckern hatte die Stadt sich beschweret, daß er ihre Fischeren ben dem Dorf Guztow, und in der Stadt. See und Gewässern beeinträchtige; darzauf war die Antwort: er solte deswegen des Superintendenten Bessallung nachgesehen werden, als worauf er sich ben diesem Klages Werck bezogen, darauf die Fürsten sich mit billigem Bescheide wolten

vernehmen laffen.

3. Die Stadt Rostock hatte sich, wie vorhin gezeiget, sehr hoch beklaget, daß sie ihres Unvermögens halber, nichts zu der Land-Zülse erlegen könte. Es erboten sich also die Fürsten, sie mit dieser Besteurung zu verschonen, dagegen aber wolten sie die Fürstliche 21c-cise wieder zu sich nehmen, als welche der Fürsten Vor-Aleltern den Rostockern nur auf gewisse Jahre vergönnet, welche vorlängst ihre Endschaft erreicht.

Die Bauren des Closters zum H. Creuz daselbst, hatten sonst ihre Land-Bede an das Amt Schwan abgegeben. Aber der Raht zu Rostock hatte besohlen, solche Bede hinsühre dem Probst des Closters zuzustellen. Der Amtmann von Schwan schickte

darauf

A0.1572.

darauf seinen Kuchenmeister an die Priorin des Closters, sie deswes gen zu besprechen. Diese aber wieß ihn an den Raht, als auf des sen Befehl solches geschehen. Hertrog Ulrich, als Administrator des Stists Schwetin, hatte ein besonderes Interesse an diesem Closter, und bende Landes-Herren wolten den Jungfrauen darin nicht gestatten, daß sie sich der Jurisdiction und dem Patrocinio der Landes De brigkeit entziehen, oder der Fürsten Recht dem Raht zu Rostock zuwenden solten. Die Closter-Jungfern also zum Gehorsam zu bringen, hatten ihnen die Fürsten den Sprenger-See einziehen lassen, worauf zwar die Land-Bede wieder nach Schwan war entrichtet, aber dennoch der gedachte See nicht abgetreten worden. Hier-aus machten nun die Closter-Jungfern eine Beschwerde an das Land, welches auch solche den Fürsten vortrug. Die Fürsten ants worteten darauf: "Es seint die Closter-Jungfrawen sonst auff ihrer "gefasten, und vom Radt zu Rostock ihnen eingebildetten Rebellion "und Wiederspenndigkeit, bis auf heutte geplieben, unserm geordnet= ten Probst auff des Radts Auffwiegelnn aus eigener macht seines "vonn uns empfangenen Umpts endset, und einenn andern an des "selbigen stelle ungeachtet unserer ernsten bepote, aus frevell und muht-"williges gefallens, gesetzt, und meinen den Radt zu Rostock allein vor sihre Obrigkeit und Patronen zu erkennen, und uns solches Rechten und Gerechtigkeit de facto zu endsetzenn, wie solches notorium und "Landkundig ist. " Die Fürsten thaten hinzu, daß sie hiedurch bes wogen worden, nicht allein den Sprenger-See an sieh zu halten, son= dern da die Closter Jungfern denselben mit Gewalt fischen wollen, ihnen die Wade (das groffe Fischer-Barn) abzupfänden, und den Unterthanen des Closters im Umt Schwan verbieten zu lassen, ihnen die Pachte zu geben; woben es auch die Fürsten lassen würden, so lange die Jungfern in ihrer Rebellion, Muhtwill und Ungehorsam verharreten, und sich wegen Entsetzung des Probstes mit den Fürsten nicht ausgesohnet. Würden sie aber umkehren, die Fürsten vor ihre Obrigfeit und Patronen erkennen, den eigenmachtig gewählten Probst wieder absehen, und des Closters Berwaltung dem Fürstlichen auftragen; so wolten sich auch die Fürsten gegen ihnen unverweißlich verhalten. Mit welchem Erbieten Die Landschaft wurde friedlich seyn, und nicht ferner in die Fürsten dringen, sondern die Clofter-Jungfern SHITS

zum schuldigen Gehorfam in Unterthänigkeit anweisen. Diese Beschwerde ward nach 50. Jahren noch gereget.

4. Don Wismar schrieben die Fürsten, daß die Stadt keis ne neue Gravamina vorgebracht, sondern nur die alten wiederhohlet hatte, darauf sie schon Ablehnung erhalten. Es könten aber die Fürsten so wenig der Stadt Wismar als Rostock geständig senn, sich in diesen und andern Sachen, von der gemeinen Landschaft abzusondern. Solche gesamte Resolution ward mit folgenden Worten be-

schlossen:

Dem allen nach und weill über den algemeinen geklagtten gravaminibus nunmehr dermassenn richtige erklerung geschehen, das
wir nicht befinden können, was weiter darüber zur billigkeit zu
suchen; desgleichen auch über den sonderbahrenn geklagtten
mangelln und beschwerungen, nach Gelegenheit eines jeden falls
gleichmeßige Verabscheidung getrossen, und denn die Umstennde unserer obliegenden Schulden und Trancksals also geschasst,
daß dieselbige einige Stunde, nicht lenger wollen noch können Verzugk leiden, wie solches in unsern vorigenn zu sechs unterschiedlichen mahlen geschehenen Fürtragen genugsam, und nach aller
leng angeheigt und dargethan worden: Alls ist nochmahls unser gnediges und eusserst begehrent: Es wolte sich eine Erbare
Landschaft ohne weitere disscultirung und Bedenck-Zeit gegen
Uns der Mittel und Wege, wie uns schleunig geholssenn und
gerahten werden möchte, auf dismal vernehmen lassen.

Das XX. Cap. Von des Landes Bengülfe.

S. r. Les wird Unstalt dazu gemacht.

- 2. Wegen der bisherigen Beschwerden wird noch etwas erinnert.
- 3. Wer zu solcher Zülfe mit beytragen soll.
 4. Die Zülfe wird auf 400000 fl. bestimmet.

1. Wie solche zusammen zu bringen.

AO.1572.

ie Stände nahmen die Resolution an, und berahtschlagten sich über dieselbe sowohl, als über die angehörte Proposition. Es geschahe solches auf dem Judenberg nach altem Brauch unter ihren Gezelten, wie die Unterschrift ihrer hierauf gegebenen Ants wort zeiget, als welche mit diesen Worten beschliesset:

Actum auffin Judenberge vorm Sternberge, Frentags nach Trini-

tatis Anno 72.

Die Landschaft ging sehr ernstlich zu Raht über den gethanen Bortrag. Die Vertiefung der Fürsten bedaurete fie, die Erschöpfung des Landes wuste fie. Endlich machte sie einen Ausschuß, welcher überle= gen folte, wieviel und auf was Weise zur Benhulfe aufzubringen. Diezu wurden genommen die Land-Rähte Joachim Kruse zu Verchen-tin, Lütke Basseviz zu Lübborg, Jürgen Below zu Kargow, wie auch Joachim Wopersnow, Dom-Dechant zu Schwerin, Diederich von Plesse zu Zulow, im Umpte Sternberg, Johann Linftow, die Burgemeister aus den Städten Rostock, Wismar, Parchim und Meu-Brandenburg, desgleichen der Land-Marschall Claws Ligow auf Lithoff. x) Nach langer Berahtschlagung erfolgte die Antwort, welche anhub:

Durchleuchtige Hochgeborne gnedige Landes-Fürsten und Herrn. Nachdem wir E. F. G. gnedige Meinung und begeren, und was fie uns mehr dieses ausgeschriebenen Landtags vortragen laffen, angehöret, verlesen und überwogen: so haben wir darauf einhel= liglichen beschloffen E. F. G. wiederum nachfolgende unterschied= liche andtwordt undertheniglich einzubringen, und die E. F. G.

von uns gnediglich vermercken wollen.

In der Untwort selbst baten die Stande zuförderst, daß die Land-Rahts= Stellen vollig mogten besethet werden, wie ihnen schon am 25. Martii versprochen. 2Bas wegen der Closter vorgefallen, haben wir droben, da wir von den Clostern insonderheit gehandelt, schon angeführet.

Beym Consistorio hatte der Adel gerne mehr als eine Person

gehabt, worüber sie endlich keine erhalten.

Die Rostocker wiederhohlten, was sie schon am 25. Martii zu Gustrow vorgetragen, daß das Consistorium ihren Privilegiis und Gewohnheiten zuwieder mare. the said the symmetry agis all traband stuf

Auf Land-und Musterungs-Tägen, wenn sie in Städten gehalten wurden, bat die Landschaft nochmahl: ihnen, alter Gewohnheit nach, Futter und Mahl zu reichen.

Die Canyeley-Tart mogte schriftlich verfasset und publiciret

werden.

Wie die Landschaft auf den Articul von der Policey. Ordnung kam; fo schrieb sie "daß nach furger Ersehung derselben sie bes ofunden, daß nochmabl darin etliche und groffe Mangel, folglich sie fo "nicht von den Standen anzunehmen, wie sie abgedruckt, und folten asolche Mangel in specie angezeiget werden, daher sie die Publication nund Execution derselben noch zur Zeit verbaten. Rostock und Wis mar wolten überall solche Policey. Ordnung nicht annehmen, so viel ihr Stadt-Regiment betreffe. Die übrige Landschaft aber ernante gewiffe Versonen, welche samt denen, so die Fürsten dazu verordnen wür= den, folche Ordnung aufs neue überfeben folten. Diefe Perfonen maren: Jochim Riebe zu Galenbeke und Schönhausen, Achim Zalberstadt zu Lütten Bruen, Werner Zane zu Basedow, Jos chim Krufe ju Verchentin, Ludete Baffevig ju Lubborg, Ges org Below ju Rargow, Diederich Plesse ju Zulow, Zans Linfow ju Bellin, Claus von Oldenburg ju Gremmelin, Oswald von Dörn zu Rehberg, Jacob Folstein zu Antershagen, Jo-chim Cramon zu Woserin, Finrich Moltzahn zu Arendshagen, Zans von Bulow ju Pocrent, Claws Lingow ju Lichoff, Ges org von der Lühe zu Kolzow, Bartelt Linstow zu Cobrow, Achim Roßbade zu Torgelow, Matthias Viereck zu Rosseviz, Curt Pleffe ju Damshagen, Vicke von Bulow ju Zartensee, Christoph Peny zu Redesien, Gerd Beehr zu Mustrow, Curt Restorff zu Bolge, Elert Laugow zu Levigow, und die von Stadten Parchim, Guftrow, Brandenburg, Malchin; wie folches alles in den Land-Lags Acten zu finden, deren Originalia zu Bo= stock aufgehoben werden.

2. Es wurden aber in dieser Antwort nicht allein einige alte Beschwerden wiederhöhlet, sondern es kamen auch noch neue hinzu. So klagte insonderheit das Städtlein Tekin: daß der Amtmann zu Gnopen, obgleich schon öfters darüber Beschwerden geführet, noch nicht aushöre, sein eigen gebrauetes Vier ihnen zu zuschicken, so sie

rin

trincken und ausschencken musten, wodurch ihre Nahrung gestopfet werde, welches die Landschaft ganklich abzuschaffen bat, weil es doch andern verboten seyn solte. Ueber die Ginspanniger, die auf mus siggehende Lands-Knechte und starcke ausländische Bettler acht baben sollen, ward geklagt, daß sie im Kurstenthum Wenden und im Stargardischen gar nicht, und auf des Aldels Guter sparfam kamen, woben fich der Adel erbot, folchen Einspannigern, im Fall der Noht, mit Hulf und Ablager alle gute Foderung zu bezeigen. Christoph und Berend die Ditten baten um unparthenische und der Sachen verständige Leute, ihnen zum Recht zu verhelfen. Den Pengen hats ten die Beampte ihre Guter eingezogen; weil nun in der Kurstlichen Resolution verheissen war, daß zur Untersuchung der von beyden Seiten geklagten Sachen eine Commission folte angeordnet werden; fo baten die Pengen die Guter ihnen entweder zu restituiren oder auch in Sequestrum, zum Besten des gewinnenden Theils zu nehmen. Städte Parchim, Grabow und Meustadt, samt Jochim Zalberstadt und Eurdt Restorf zum Boly, beklagten sich höchlich, daß sie zu Gadebusch von einem jeden Wagen mit Hopfen, einen halben Thaler Zoll geben muften, da es vordem nur 4 Pfennige gemefen. Die Stadt Men-Brandenburg beschwerete sich daß, wenn vorzeiten die Fürsten das Ablager ben ihr genommen, so waren die Unkosten das zu aus einer Mühle, die Vierraden-Mühle genant, gereichet, welche Mühle das Geschlecht von Aschen gehabt. Jeho hatten die Fürsten solche Muble und die Stadt dennoch das Ablager. Die Städte Ribnig und Schwerin, die Pressentinenzu Pressentin, Stiten und Weitendorff wie auch Zenning Lobin zu Gollin, hatten ebenfals mancherley Rlagen, welche die Landschaft annahm, und den Fürsten übergab, auch um abhelfliche Masse derselben anhielte.

Für die Closter-Ordnung, so die Fürsten sertigen lassen, danokte die Landschaft. Die Einrichtung des Oeconomie-Wesens daselbst, trug sie dem Ausschuß, so zur Revision der Policey-Ordenung gemacht, mit auf; stellete auch daneben vor, daß sie zwar, dem Herkoglichen Begehren gemäß, sich ben Privat-Sachen nicht gerne wolte aufhalten, weil aber doch noch immer Mängel vorgesunden würden, welche eins theils viele Jahre her, unersedigt gestanden, und doch die Ersedigung solcher Beschwerden, auf Land-Tägen der vornehmste

Zehntes Buch. If f Haupt

Haupt-Punct sen; fo konten fie nicht umbin, zu wiederhohlen, daß das Kurstliche Versprechen um Land, und Hof-Gerichts-Rabte zu verordnen, noch nicht volzogen; der Punct von Reichung Futters und Mahls auf Land-Zägen, die Bestellung des Confistorial-Gerichtes, die Aufrichtung der Policen-Ordnung, die Einantwortung der Closter und andere Dinge mehr, noch nicht berichtiget. Sie, die Landschaft, hatte ihrem vorerwehnten Ausschuß aufgetragen, alle solche Stücke, mit den Fürst= lichen dazu verordnenden Personen, ohne Aushalt und sonderliche Unkosten zu vergleichen, baten aber auch, daß ihnen die Fürsten zu solcher Handlung wolten Futter und Mahl reichen lassen. Es waren vielen vom Aldel ihre Guter eingezogen, und konten sie sich, nach kundbaren Rechten nicht eher zum judicialischen oder extrajudicialischen Proces einlassen, bis die würckliche Restitution geschehen. Etliche davon hat: ten sich an das Kauserl. Cammer-Bericht gewandt, womit sie aber sich und die Herhoge gerne verschonet gesehen. Waren gleich alle Gravamina nicht liquida, so konten doch die liquida zur volligen Endschaft befordert werden. Daneben bat die Landschaft, die Beschwerungen, welchen nun ihre Maaf und Oerterung gegeben, um kunftiger Nachrichtung willen, zu verfassen, und darüber schriftliche Urkund aufzuriche ten, auch solche Motul der Landschaft zum Uebersehen anzusugen insonderheit aber derselben zu versichern, iniemanden, wes Standes er auch sen, ohne ordentliche Citation und unverhörter Sachen, zu be-"schweren, oder das Seine einziehen zu laffen.

Dieses Jahres, wegen Uebernehmung der Fürstlichen Schulden versproschen, und erkläreten sich solchem Bersprechen nachzugehen, solglich "ihs "ver Ländes-Fürsten volliegendes aus unterthäniger wahrer Treu und "Zuneigung anzunehmen, baten aber auch die vorigen Reversales beseter zu bekräftigen und zu erneuren, eine gewisse Totul darüber zu sertigen, und den Ständen zum Berlesen gnädiglich zustellen zu lassen. Ferner, daß zu dieser algemeinen Landes-Noht auch männiglich Hüsse leisten solte, und niemand davon ausgezogen würde, nicht der Fürsten eigene, noch auch ihrer Herrn Brüder Christopher und Carl, Aempster, Bauren und alle andere Stände, nicht die Fürstliche und der Aldelichen Zbittwennen Leib-Gedinge, nicht der auswertigen Prälaten zu Javelberg und Razeburg Süter, Commenden und Capitrul, nicht

oid chutes Buch.

die Geistlichen, so wenig in den Städten als auf dem Lande, sondern daß auch dazu geben solten "die Superintendenten, Fürstliche Rähte "und Diener, Kirchen-Diener, Prädicanten, Küster und andere Kirs"densund Schulverwandten, Deconomien und denn sonst alle andere "Unterthane und Schulverwandten, Deconomien und Bandel trieben, "es sep an Handels-Leuten, Schäfern, Hirten, Schmieden, Pacht-"Müllern, einseder nach Gelegenheit und Vermögen; desgleichen auch die Städte Rostock und Wismar zu ihrem gebührlichen Theil. Die Beytreibung und Anwendung dieser Hülse wolten sich die Stände vorbehalten haben, und was sie damit bezahlet, den Fürsten durch angehändigte Quitungen vorlegen, auch was sonst noch aus Fürstlischen und appanagirten Aemptern rückständig, das solte in diese Hülse mit einstliessen; worüber sie sich eine nohtdürstige Urkund von den Fürsten ausbaten, und hiemit beschlossen.

Den Herhogen war diese Antwort zwar angenehm, aber wes gen des Bisthums Schwerin gab es viel Bedenckens, denn Herhog Ulrich hatte der Ritterschaft und den Städten daselbst Ao. 1563. d. 13. Febr. wie droben gemeldet, die Versicherung gegeben, daß sie nach einmahl geschehenem Bentrag, von dergleichen Ansmen solten befreiet senn. Der Herhog Ulrich überließ also den Land-Ständen, was sie ben dem Stift würden auswürcken können, als welches ihm nicht zus

wieder senn solte.

Nachdem dieser Land-Tag bis in den vierten Zag gestanden: so reiseten am 7. Junii, viele aus dem Adel davon, welches aber die Landes-Fürsten sehr empfunden. Indessen wurden die Landes-Gravamina, so aus neue übergeben, dennoch erlediget, und die Resolutiones, so darüber ergangen, dem Land-Marschalck im Wendischen zugestellet. Abas aber dieser oder jener Privatus sür Beschwerden hatste, das ward zur gerichtlichen Untersüchung verwiesen, wozu niedergesetete Rähte solten verordnet werden. Die Policey-Ordnung wolten die Herzoge ansänglich nicht noch einmahl übersehen, und verbesseru lassen, doch willigten sie endlich darin, weil aber nur wenige mehr von den Ständen zugegen waren; so muste zur Bollziehung des bisher abgehandelten abermahls ein neuer Land-Lag angesetzt werden. Inzwischen von Zagen, einer Kirchen-Bissitation zu Sternberg bevzuwohnen, Es

dessen gehaltenes Protocollum noch vorhanden, und von seinen Fleiß

4. Hierauf ward der 2. Julii, als Marià ZeimsuchungsSest, zum Land. Tage bestimmet, da denn Herhog Johann Albrecht
selbst wieder nach Sternberg kam, y) und ward nun sest gesehet, daß
das Land annoch sür die Berhoge viermahl hundert tausend Gülden (nach damahligem Gelde, so jeho 4. Tonnen Goldes seyn würden) übernehmen wolte; worauf d. 4. Julii der bekante und vom Kayser Ao. 1626. bestätigte Ascewations Revers * ersolgte, darin die Berhoge persicherten, daß diese Hülse den Ständen an ihrer sonst habenden Freiheit unschädlich seyn solte. Es ward auch denselben freie Hand gelassen, die Steur herben zu schaffen und anzuwenden, da denn die aus dem Stift Schwerin sich gleichfals zu einem Bentrag frenwillig erboten.

Lande vorgeschlagen, und von den Herhogen erwählt, als Joachim Bohr zum Teuen-Zause, Rune Zahne, zu Basedow, Zans Lins sow zu Bellin, und Claus sineke zu Gnemern, welche auch auf diesem Land-Lage vereidet wurden, und versprachen die Herhoge: selbige,

samt den alten in Landes-Sachen zu Rahte zu ziehen. z)

Mehrgedachte 3. Elöster wurden der Landschaft angewiesen, und ihre von der Landschaf verordnete Provisores von den Herkogen bestätiget. Selbige waren für das Closter Dobbertin Georg Bestow zu Rargow, Diederich Pleß zu Jülow, Claus von Oldensburg zu Gremmelin. Für Malchow, Johann Kruse, zu Verchentin, und Johann Cramon zu Woserin. Diese waren also die ersten Provisores so ben denen noch verhandenen Clöstern, die neue Ordnung einführten. Indessen blieb die Prinkesin Ursula benm Closter Ribniz in vollsommener Regierung; ob wohl auch sür dieses Closter Lüdzke Basseviz zu Lühborg und Jürgen von der Lühe zu Kölzow, zu Provisoren erwählet wurden. Hiernächst ward von der Landsschaft verordnet, wenn ben solchen Clöstern grosse Mängel vorsielen; so solten Werner, Zahne und Jochim Kruse mit dazu gezogen werden. Daß also diese bende, als Ober-Provisores, waren, wovon man nachher nicht weiter gewust. Georg Below trat darauf ben Derhog Ulrich in Diensten, daher an seiner Stelle Zans Linstow

zu Bellin erwählet ward. Diele sind vordemin den Gedancken gesstanden, als wenn diese 3. Elöster der Landschaft sür die 4. Tonnen Goldes überlassen worden, aber es zeiget der Ruppinsche Machts Spruch schon, daß solche Elöster dem Lande zugebilliget worden, ehe man noch an die gegenwärtige Beyhülse gedacht. Der Grund das von war dieser, weil auch die Landschaft vieles zur Stistung der Elösster mit beygetragen, als wovon man Zeugnisse genug in vorigen Büschern sindet, auch noch mehrere in Schröders papistisches Meckl. antrist. a) Als hierüber die Korn-Erndte einsiel, so ging ein jeder nach dem seinigen, und überließ dem Auschuß das noch hinterstellige zu berichtigen.

5. Go bald die Erndte vorben war, fam der Ausschuß zu Guffrow jusammen, d. 1. Septbr. that der Cantiar Zusanden Vortrag, Daß furk verschienener Tage der Policen-Ordnung halber zu Gustrow gehandelt, dieselbe auch ungefärlich auf die Halfte revidi-"ret und an etlichen Orten geandert worden, weil aber der Landschaft "Redener Johann Wulf Verhindernis gehabt, daß er zu Güstrow "nicht senn konnen, so sen die Beschaft beliegen geblieben. Dun sep swar dersetbe wieder gekommen, aber sein gnadiger Fürst und Herr, "Herhog Johanns Albrecht, sehe vor rahtsam und nothig an, daß "mit der Revision und Aenderung der Policen-und Landes-Ordnung "so lange stille gehalten werde, bis die Haupt-Sache der hochbeschwer-"lichen Schulden berahtschlaget, mit was für Contribution man dersels "ben am beften abhelfen konte. Denn feinem gnadigen Fürsten und Der-"ren waren viele und hohe Summen, gegen bevorstehenden Umschlag, "bereits aufgekundiget; daber nothig fenn wolle, daß in den Städten "die Accise und doppelte Land-Bede wieder angenommen werde, und mogte also der Ausschuß dieserwegen an die Stadte schreiben.

Der Ausschuß gab darauf durch gedachten Redner Johann Wulf diese Antwort: ob sie zwar zusammen gekommen, wegen Ausbringung der bewilligten Hulfe zu rahtschlagen, wie und wovon solsche am besten zu thun; so könten sie doch so fort noch nicht die Land-Bede und Accise einraumen, vielweniger Briese deswegen ergehen lassen, sondern sie hätten, was hier berahtschlaget, auf künstigen Land-Lag zu bringen, damit es die ganze Landschaft erwege, und darin end-

lich schliesse.

Der Canklar zeigete auch dem Ausschuß den Revers, so am 4. Julii datiret, aber noch nicht ausgefertiget, nun aber ins reine gebracht war, mit der Versicherung, wo der Ausschuß etwas mangels haft darin funde, solte es so fort geandert, und der Revers darauf versiegelt werden. Der Ausschuß nahm solchen Zevers an, und ließ ihn durch Johann Wulf, nach allen bewilligten Puncten erganzen. Der Canklar übergab etliche Auszüge, so die Chur-Brandenburgund Sächsische, auch andere Herren, des modi halber, in ihren Landern gemacht, damit der Ausschuß das Zuträglichste daraus erwählen mögte. Diese Auszüge gab der Außschuß, wieder zurück, und sag= te daben, daß ihm nicht gebühren wolle, dergleichen Zettul anzunehmen. Nach diesem ward angezeiget, daß zu der bewilligten Hulfe alle Stande ihre Gebühr erlegen, und keiner exemt fenn solte, ohne allein die Prediger, die gar keine bürgerliche Nahrung und Güter inne hatten, womit also das vorhin alzustrenge Begehren der Landschaft, durch sie selbst gemildert ward.

Die Adelichen ben diesem Ausschuß gingen lang zu raht, nach welchem modo sie steuren wolten, endlich erwähleten sie, nach der Aussaat, als von jedem Wispel (24. Schfl. Parchimer Maaß) harten Korns, an Weißen, Gersten, Rocken und Erbsen, einen Gülden, von welchem aber, als Haber und Buchweißen einen halben Gülden (12. fl.) Von ihren Geld-Pächtern den 10. Psenning, und

bon jedem Dromt Korn-Pacht 8. fl.

Daneben war der Aldel den Städtischen Abgeordneten anmuhten, die doppelte Land-Bede, die Accise und den 10. Pfenzing von allen ihren Gütern zu geben, zudem auch etwas von ihrer Saat, so viel sie Ackerdau trieben; desgleichen den Nachstand von der Accise, so sie eine Zeitlang inne behalten. Die Deputirten der Städte baten um Bedenck-Zeit, sich hierüber zu berahtschlagen, welche ihnen auch eingeräumet ward. Darauf erklährten sie sich zu der alten Husse, der gedoppelten Land-Bede und Accise, doch mit dem Bedinge, fals auf nächstkünstigem Land-Bede und Accise, doch mit dem Bedinge, fals auf nächstkünstigem Land-Bage, die andern Städte auch darin willigen wurden. Denen Ritterschaftlichen Gliedern gesiel diesse Antwort nicht, sondern begehrten: die Städte solten sich eines bestern erklähren, stelleten daben vor, was sür Frenheit und Gerechtigkeit doch gleichwohl der Adel gegen die Städte hätte, und ware dens

AO. 1572.

noch willens, sich so hoch anzugreifen. Wenn die Städte sich nicht zu einem mehrern heraus laffen wolten; fo murde diefe Lage Leiftung vergeblich senn, die gemachte Unkoften aber hernachmahls auf die Stads te fallen. Rach vieler Rede und Begen-Rede baten die Städte am 3. Septbr. den Aldel, er mogte sich etwas hoher angreifen, wenn folz ches geschähe, wolten die Städtische sich auch mit anderer Antwort vernehmen lassen. In der Relation welche die benden Deputirten von Parchim, Nahmens Micolaus Schneder und Zans Mindels mann, von der bisher erzehlten Handlung zu Guftrow, an den Raht zu Parchim abgestatet, wird gesagt: daß darauf der Aidel sich gegen die Stadte erklahret, von jedem Wispel hartes Korns, an stat des eis nen hinführo 2 fl. zu geben, und also auch das übrige zu verdoppeln. Undere aber wiffen von diefer Erhöhung nicht. Indeffen fabrt meine Relation fort: Die Stadtischen erklährten sich darauf, wenn der Adel sich gedachter massen mit der Hulfe belegen wurde, so wolten sie von jedem Wispel Maly 3 fl. Accise und dazu die Land Bede sub spe rati bewilligen, fich aber auch sonft mit feiner andern Steur belegen laffen, denn es wurde dieses schon der Armuht schwer genug fallen.

Hierauf ward nun beliebet, die Zulage vom Adel solte jährlich auf Vicolai, die Land-Bede von den Städten auf Martini, und die Accise quartaliter entrichtet werden. Die Bauren in allen Aemptern solten ihre Land-Bede auf Martini geben. Auf Misericordias solte jährlich von den Einnehmern Rechnung aufgenommen, inzwischen aber das Geld in einem Rasten verschlossen werden, welches also wohl der erste Rasten seyn wird, welchen das Land zur Einhebung dieser Steur aufgerichtet, und darüber die Ausstellussen den Ansten genant. Die Clöster und Stiffe solten gleich dem And-Rasten genant. Die Clöster und Stiffe solten gleich dem Adel zu dieser Husse geben. Die Müller, so eigene. Mühlen hätten, solten von 100 st. 2 st. erlegen. Ein Heur-Müller aber von jeglichem Kor 2 st. vom Schwein 1 st. die Schäfer und ihre Knechte von jeglichem Schaaf 1 st. Von einem Kopf-Geld, das ein jeder Steur-pflichtige noch über angeregtes hätte geben sollen, wuste, man damahls noch nicht.

Solches alles ward bewilliget, fals die Landes-Fürsten ihre Zusage Fürstlich halten, die 3. Clöster Dobbertin, Ribniz und Malchow endlich abtreten, und der Landschaft einräumen wurden, auch die von Adel und Städten, so für die Fürsten gelobet, von ihrer Bürgschaft wieder loß gemacht, und sie nicht ferner mit harten Schreiben oder sonsten zu Bürgschaften gedrungen würden; sondern ein Jeder ben seinen alten Privilegien erhalten bliebe, auch die übergebene Beschwerden innerhalb Jahres Frist erlediget, und alle Stände zu dieser Hülfe angehalten würden. Fals die von Bostock und Wismar nicht ihre Gebühr zu solcher Hülfe gaben; so solte es den Landes Fürsten von der ganzen Summa gekürztet werden. Wenn auch vorgemeldete Arsticul von den Fürsten überschritten würden, solte von Stund an, mit der Hülfe ausgehalten werden, und niemand schuldig seyn, dieselbe serener zu leisten.

Damit nun die Herhoge ihr Wort, wegen Einräumung der Clöster, so viel vor der Hand geschehen konte, erfüllen mögten; so gab Herhog Johann Albrecht an den Licentiat Zubert Syben, und Herhog Ulrich an Georg Below, als ihren Rähten, Besehl: das Closser Dobbertin, den gedachten Provisoren, als Plesse von Gloensburg und Linskow anzuweisen, wie sie auch thaten; da denn die Provisores einen Revers von sich stelleten: daß hinsühre solte beobachtet werden, was die Herhoge sich alhie wegen der Abläger bedungen. b)

x) de Beehr de Reb. Mecleb. L. V. C. 4. p. 798. y) Pôtt. Saml.
P.I. p. 45. * Allerunterth. Actenmäßige Bericht von denen zwissichen den LandsStänden obwaltenden Streitigkeiten de 1743.
Beyl. No. II. p. 43. z) Affecurat. Revers. de Ao. 1572. §. 1.
a) Ungn. Amoenit. p. 876. b) Kluver. Beschreib. Meckl. P. I.
p. 155. de Beehr 1. c. p. 804. & 805.

Der Herhoge Johann Albrecht und Ulrichs Reversales, so der Ritter- und Landschaft d. 2. Julii 1572. zu Sternberg ertheilet.

Wir Johannes Albrecht und Ulrich, Gebrüdere, von Gottes Gnaden, Hers hogen zu Mcckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grasen zu Schwerin, der Lande Rossoft und Stargardt Herren, Than kind und bekennen hiemit, Nachdem Unssere unterihänige Landschafft, auff etlichen bishero gehaltenen Land: Tagen Uns unsterschiedliche Beschwerungen, so eines Theils die gemeine, eines Theils aber sond derbahre Persohnen angehen und betreffen, Stückweise fürzebracht und geklaget, und darüber Unsere gnädige Verbesserung gebeten, daß Wir Uns darauff gegen gedacht

ter Unfer getrenen Landichafft gnabiglich erboten, und erklähret, thun anch folches in trafft dieses Brieffes, wie von Puncten ju Puncten folget:

Erftlich, Rachdem aus dem Mittel Unserer Land Rathe etliche mit Tobe abgangen, so haben Bir zu Erseizung derselben ledigen Stelle, die Ehrbahren Unsere Lehn: Leute und liebe Getrenen Jodism Rohrn zum Neuenhause, Kune Hanen zu Basedow, Hans Linstowen zu Bellin, und Claus Fineken zum Gnemer, verordnet, und zu Land Rahten erwehlet, die auch durch sonderbahre Schrifften darzu ermabnet find worden fich ju foldbem Stande gutwillig vermugen, und auff diefem Land. Tage verenden gu faffen, die wollen Wir hinfuhro, neben den alten gand Rathen, ju den Land , Sachen , in fürfallenden Rothen ju Rathe gieben und gebrauchen , nach dem loblichen Erempel Huferer Gottfeligen Bor Eltern milder Gedachtniß.

Bum Andern, follen zu vollenkommener und warhafftiger Beffellung tinsers hoff. Gerichts swolff Personen jederzeit auff den Rechts Tagen sigen, laut und Inhalts Unserer Hoff Gerichts Ordnung, nemlich vier gand Rathe, vier Soff. Rathe, ein vom Stifft Schwerin, ein von der Hohen Schul zu Rostock, zwey von Roftock und Wismar, und den Benfiger : End, fo darinn verleibt, uff ifgigen Rechts. Tag würcklich schweren, auch darben, ohne Berenderung in solcher Linzahl, jederzeit

gelassen merden.

Bum Driften, follen Unfete Saupt und Ampt Leute, gu benen Rlagen, die in ihrer anbesohlenen Ampts Berwaltung sich zutragen ober verursachet werden, an Unserm Hoff Gerichte zu antworten schuldig senn, und keiner declinatoriæ exceptionis fori, wie ein Zeitlang bishero geschehen, sich dawider zu gebrauthen haben. Go follen auch die Ampt Leute durch einige Rescripta von ilns nicht aus dem Gerichts Zwang eximirt oder vocirt werden, und ba gleich folches per obreptionem geschehe, foll es doch Krafftlof und nichtig fenn. Co soll auch fein Ponal : Mandatum aus der Gerichts ober Soff Cangelen, im Anfang, ohne Jufte ficatori Clauful aufgeben. Wolte auch jemand Uns felbst besprechen, so wollen Birvermuge des heiligen Reiche Unftrage, oder vermittelft Riedersegung der Parium curiæ, einem jeden unweigerlich Rechts pflegen. Satten aber Bir jemanden von Unfern Unterthanen ju belangen, und folches nicht offenbahre hochsträffliche peinlie che Falle betreffe, in welchen vom gefänglichen Angriffe, nach Berordnung der Rechte der Anfang gemacht wird, So soll wieder denselbigen nicht mit gewaltsabe mer That, ober vom Zugriff und Gingiehung ber Guter, ober Execution, fonders Citation zu Berhor und Erfundigung der Sachen verfahren werden, wie folches in Bottlichen, natürlichen und beschriebenen Rechten verseben, damit eines jedern Gins rede und Entschuldigung angehöret, Beweiß auffgenommen, und ordentlich darüber

Bum Bierdten, überweisen Wir Unserer Landichafft, Die bren Jungfranen Cloffer Dobbertin, Ribnig und Malchow, Dergeftalt, daß fie zu Chrifflicher ehrbahrer Aufferziehung der inlandischen Jungfrauen, jo fich darin zu begeben Luft Jehntes Buch.

Batten, angewandt und gebraucht werden, und die Landschafft Macht haben soll, einen Amptmann, Borsteher oder Berwalter, doch vermittelst Unserer Confirmation und Bestätigung, darin zu seigen, und aus erheblichen Itrsachen wieder zu enturlaus ben, welcher samptlichen Und und etlichen, so die Landschafft verordnet, nemlich, Georg Below ju Rargow, Dieterich Pleffe ju Zulow, Claus von Oldenburg ju Gremmelin, und Johann Cramon zu Wuserin, von seiner Sanghaltung Jahrlich Rech nung thun, und was an Einkommen erspahret und erübrigt wird, dem Closter jum besten angewendet, Dagegen auch die Jungfrauen nach Unserer gefasten Reformation leben und wandelen, und durch die Landschafft eine gewisse Ordnung der Saußhaltung, auff Unsere Ratification, gemacht und darin gehalten werden soll. Es soll aber die Hoch Bebohrne Fürstin, Fraulein Urfula, Bergogin ju Mecklenburg, ic. and Abtissinn zu Ribnig, Unsere freundliche liebe Betterche, an vollkommener Regierung, Administrirung, Bestellung und Geniessung gemeldtes Closters Ribnik, Die Zeit Three L. Lebens, dadurch in nichts gehindert, teine Jungfrau auch ohne Ihree L. Borwissen und Bewilligung hinein begeben, sondern alles in vorigem Stande (ob) ne daß sich die Jungfranen, Unserer neuen Eloster Ordnung, gleich den andern, germeß verhalten sollen) ben Ihrer L. Leben gelassen werden. Wann aber genandtes Frankein, die isige Abtissiun, nach SOITES Willen versürbe, so soll dis Eloster Ribnig, in aller Maß, wie Dobbertin, an eine ehrbahre Landschafft, und derselbis gen Berordnung, kommen, daran Wir fie auch nicht hindern follen noch wollen, Wir wollen auch aus sondern Gnaden, umb Unserer getreuen Landschafft Bitte willen, das Closter Dobbertin, Ribnig und Malchow mit Tage : Leistungen , so je bisweilen hie bevor darinn gehalten worden, desgleichen mit dem Auffritt und Unnig, Uns und unserer Diener und Gefindes, und dann dersetbigen Zugehörige Untersassen und Baurs : Leute, mit allen Fuß und Fuhr Diensten, furnemlich auch mit den Vierzes hentagigen Safen , Jager Ablagern, fo Wir von Alters bero im Cloffer gehabt, bin führo verschonen, und Uns derselbigen hiemit begeben haben, jedoch vorbehaltlich Unfere Herbst. Ablagers im Closter Dobbertin, und des alten Jager Ablagers, fo Bir auf des Elostere Bauts : Leute, von Unfern Bor Eltern erblich hergebracht, Wie Wir dann auch bie alten wollhergebrachten Ablager, in benden Cloftern Nibe nis und Malchow gleichergestalt Uns fürbehalten.

Zum Funfften, soll manniglichen fren siehen, der sich an Unsern Considio rio oder Kirchen: Gericht beschwert zu sepn vermeint, davon ordentlicher Weise, an Unfer Hoff Gerichte zu appelliren, und summarie seine Beschwerung zu beduciren, auch der rechtlichen Wohlthat, non deducta deducam & non probata probabo ju gebrauchen; Wann auch hinführe einer von Unfern Superintendenten in seinem Craif visitiren würde, sollen ihm allezeit etliche nahgesessene tuchtige Persohnen von der Landschafft adjungiret werden.

Zum Sechsten, wollen wir hinfüro, Unsere Land und Musierungs : Tas

se, auff dem Judenberge, vor Unser Stadt Sternberg halten.

Zum Siebenden, foll hinfihro in Unfern Hoff: Canglepen, nachfolgende Tart, in Anglosung der Brieffe, gehalten werden. Court and Can

In bende Cankleven zusammen.

Won einem Wilbrieff auff verpfandete, oder jum Leib. Geding vermachte Guter, vom hundert einen halben.

Bon neuen Lebens , Brieffen nach Wirderung des Lehn Guts, vom hundert einem halben.

Von einem Gleidt einen Thaler.

Bon einem Arreft ober Melaration Brieff jwolf Schilling.

Bon einem Abschied oder Bertrag, nach mundlicher Berhor, ober gehaltenem Partheyen Vorbeschiede einen Thaler.

Von einem Pass Brieffe zur Secwarts oder zu Lande, einen Thaler. Bon einem Intorio oder Euratorio, sechszehen Schilling Lübisch. Von einer Citation oder Commission, in berde Canizeleven zusammen, sechs Schilling. Von einem Muht Bettel, sechzehen Schilling Lübisch. Vor eine Vorschrifft an Potentaten oder Fürsten, oder ansehnliche Communen, sechs

Schilling.

Jum Achten, wollen wir hinführo keinem von der Nitterschafft, der zu Ablegung seiner Schulden, oder Wendung anderer obliegenden Noht, sein akt Stamm Lehn, so nicht auff den eustersten Fall, der Anwartung oder Eröffnung stünge, verpfänden, verseigen oder auch zum Leib: Geding verniachen wolte, Unsern Confens und Wilbrieff weigern, doch daß dasselbe den nächsten Agnaten zuvorn angebo. ten werde.

Solche obgesetzte Articul sampt und sonderlich, gereden Wir ben Unfern Fürftlichen Chren, vor Une, unfere Erben, und alle nachkommende Bergogen ju Deckelnburg. 20. Unserer getreuen gehorsamen Landschafft gnädiglich und fest jederzeit zu halten. Zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Secret zu End dieses Brieffs aufgedrücket, Der gegeben ist zu Sterneberge, den andern Julii, Anno der weniger Zahl Zwey und siebenzig

Zans Albrecht, H. Z. M.

manu propria.

(L.S.)

Ulrich, Zergog zu Mecklenburg, manu propria.

Anno Funffzehen Hundert Zwen und Siebenzig, zum Sterneberge gegeben.

Wir von GOttes Enaden Johannes Albrecht imd Allrich, Gebrüdere, Herkes gen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren, zc. Bekennen hiemit für Uns, unser Erben und nachkommende Herkogen ju Mecklenburg. Nachdem Unsere liebe getreuen Unters Eg 2 thanen

thanen aller Stände, auff unfer vielfältiges gnädiges Begehren und Unregen, sich and unterthäniger Zuneigung, Treue und Liebe, so sie gegen Uns, als ihre Erbher-ren und Landes: Fürsten, tragen, und daß wir ihnen, die dren zugesagte Elbster, Dobbertin, Ribnis und Malchow, mit mehrer Befrenung und Erlassung derer hiebevor darauff hafftenden Beschwerungen eingeräumet und übergeben, auch etzlichen allgemeinen und sonderbahren Beschwerungen, jum Theil abgeholffen, und noch mahln den übrigen, so noch nicht abgeholffen, gnädiglich und förderlich abhelffen wollen, solches auch von Uns ihnen affecuriret, oder versichert, und daß auch diese nigen vom Adel, und Stadten in Unsever Landichafft gesessen, fo fur Uns sich in Bürgschafft gelassen, oder ilne ihr Geld fürstrecket, entfreyet und bezahlet werden follen, doch unschädlich und unverfänglich Unsers zuvor ihnen gegebenen Nevers, sich frenwillig und ohn alle Pflicht und Schuld dahin bewegen lassen, daß Sie zu Abhelffung kinserer obliegenden Schulden unterthänig bewilligt, sugesagt und versprochen, Diermahl hundert tausend Gulden, ist gangbacer Munke zu erlegen, und unsere warhafftige richtige und ausgezählte Schulde (fürnehmlich aber, und daß für allen andern unsere Burgen vom Abel und Städten unserer Landschafft solcher ihrer Gelübden entfreget, und die Uns Geld geliehen, bezahlet werden) abzutragen, sich auch der Mittel und Hilff, dadurch solches geschehen soll, mit einander unverzügerlich vergleichen wollen. Daß Wir demnach, wie zuvorn, in der Erb-Huldigung, auch Annehmung der vorigen Schulde geschehen, denen vom Adel, und Städten gnädiglich zugesagt, Sie ben allen ihren habenden Privilegien, Frenheiten und Ge rechtigkeit, (die Sie von Unfern loblichen Borfahren, den herhogen ju Mecklen burg, erworben, geruhiglich und wol hergebracht haben) insonderheit die vom Aldel, die sonsten mit ihren Nitterlichen Gutern ein froner Stand ift, und senn soll, bleiben Kaffen, auch darben defgleichen ben der wahren Religion der Angspurgischen Confes fion, und ben Fried und Recht gnadiglich schuken und handhaben, auch den allge meinen und sonderbahren Und fürgebrachten Beschwerungen und Klagen, welchen noch nicht abgeholffen, aber dennoch liquide, und auff Siegel und Brieffe, oder fundbarlichen Entwehrungen beruhen, unverzüglich, und ohne alle ferner Borweisen oder Rechtsgang abgeholffen: Die andern aber, so nicht so kundbahr, sondern altiorem indaginem erfordern, durch die nachgesessene unparthenische Commissarien (webthe sich unverzäglich darzu erledigen sollen und wollen) oder durch Niedersesung der Rathe, oder Partum curiæ, wie folches dem flagenden Theil am besten gelegen, und von uns bitten werden, noch für Michaelis den Anfang geben und folgends mit dem allersorderlichsten, und zum langfen innerhalb, Jahrsfrift zu endlicher Ersörterung, gnädiger und billiger Endschafft kommen und gelangen lassen wollen, mit Diesem Unhange und gnadiger Bufage! Daß diese ber Landschafft ist abermahle geleifiere fremvillige Hilf, Ihnen und allen ihren Rachkommen daran, und also an ih ren Privilegien, Frenheiten, Gewonheiten, und von 11ns habendem Reverst (welchen Wir hiemit in der allerbesten Form. Maß und Gestalt, wie solches von Rechts 48099 miliends Princepes in Marifersonia. Thehem links links getween thirty

pandi a sanga a sanga sanga

Ao. 1572.

wegen geschehen sol, kan oder mag, verneuert, erweitert und consirmitt haben wollen) gang unschädlich und unnachtheilig sent soll; Sie sollen auch solche und dergleichen Beschwerungen auff sich zu nehmen, und Hulf zu leisten, hinsühre nicht schuldig noch verpstichtet sen, sondern allewege ben ihren alten Privilegien und Frenheiten, und der alten gewöhnlichen einfächtigen Landbeten (wann in künstigen Zeiten ein Fürstlich Fräulein außgegeben und außgesteuret würde, daß Sie auch und nicht anders, dann auff vorhergehende freye und gutwillige Bewilligung, und sonsten nicht zu leisten sollen schuldig senn) gelassen, und weiter unser, oder unsern Erben und nachkommenden Herzogen zu Mestelnburg, Schulde auzunehmen und zu bezahlen nicht schuldig senn, und damit in keinem Beg mit nichten beschwehret werden sollen. Da auch durch solche bewilligte Summa, alle unsere außgesatze Bürgen nicht bestepet werden könten, so sollen und wollen Wir und unsere Erben und nachkommende Derzbegen zu Mestelnburg, die welche ein jeder vorsetzet, für uns selbst ihrer Gelübde Fürstlich ohne unsere Landschafft Veschwerung befregen, noth und schadloß halten.

Ferner, ob uns wol frenstehen fol und muß, ob Wir unsere Unterthanen gu Burgen auffegen wollen oder nicht, fo verfprechen Wir doch unfer unterfhanigen Landschafft, daß Wir hinführs niemand von unserer Ritterschafft, Städten und bero Einwohner, ju einigen Gelübden, oder in Burgfchafft einzulaffen zwingen wollen; Damit auch folche intbewilligte Summa der Viermal hundert taufend Giff den Mints desto füglicher und träglicher könne und moge aus und zusammen gebracht werden, wollen Wir nicht allein gewilliget und nachgegeben haben, daß alle unsere Closter und Alempter Untershanen (ob Wir gleich etliche den Soch Gebohr nen Fürfien, unfern-freundlichen lieben Brudern, Beren Christoffern und Beren Caroln, Herhogen zu Meikelnburg, zu Ihrer E. Unterhalt übergeben nud eingeraumtt) desgleichen anch geistliche und weltlich Guter (jedoch ausgenommen das Stifft Schwerin, fo lange wir daffelbe, in feinen Reichs Unlagen, lant habender Berträge nicht vertreten werden, oder sich sonsten die Stande des Stisste, auf Unsuchen unser oder unserer Landschafft, welches Wir Herzog Ulrich ihnen gnädig nachgegeben, wormit einlassen wollen) der Furstlichen Leib Geding, Unterthanen, und der vom Abel Leib Geding, und frembder Pralaten, oder anderer auffer oder inners halb Landes gesessenen Guter, so ihre Nahrung in unsern Landen haben, und unsers Schutzes und Beschirmung genieffen, wes Standes oder Condition die fenn, von unfern Vorfahren, oder uns privilegiret oder nicht, wie die Nahmen haben mogen, niemand aufgezogen, jurnehmlich aber unsere benden See Stadte Roftock und Wife mar, so wol all unfere Land Stadte, in solche Contribution gezogen, und nach ihrer, unserer Candschafft, Willen und Gefallen mogen belegt werden, sondern Bir sollen und wollen auch daranne senn, die gnädige Berordnung und Vorsehung zu thun, daß allerdinge niemand, hierinnen benannt oder nicht benannt, aufferhalb bemeldtes Stifft Schwerin fich fellft, ober fonften jemand aufziehen und erimiren, fondern die von gemeiner Landfehafft bewilligte Gulff würcklich praffiren und leiften follen. Wir follen und wollen auch einer ehrbahren Landschafft die frege Disposition, und Dispensation über der

@ g 3

Zusam:

Zusammenbringung, und gleich von einander Theilung der bewistigten Summen, so wol ander Aufgaben jolcher Gulff geruhiglich laffen, und ihnen das fonderlich vorschreiben und affecuriren; So foll auch der Nachstand von den vorigen gand hulf fen, so verhanden, oder noch in unsern Alemptern oder ben andern unsern Untertha nen restiren, oder auch von neuen von unsern Besehlshabern auffgenommen worden, in diese Summa der Viermahl hundert taufend Gulden geschlagen, und dar in gebracht und angewandt werden. Da auch von obgemeldten Puncten und Articuln einer oder mehr foll übergangen, nachlaffen und in Berfaumnif gestellet, und von uns nicht würcklich vollnzogen, und ins Werck gerichtet werden, (welches doch nicht geschehen sol) so sol alsdann auff den Fall auch dagegen eine unterthänige Lande schaffe der bewilligten Sulff Folge zu leisten, ferner und weiter zu contribuiren un verstriefet und unwerbunden fenn, sondern diefelbe auff vorhergehende Cognition der Sachen, so für unsern niedergeseigten Land und hoff Rahten, auff der klagenden Par then Ainfuchung, alsbald und unverzügerlich angestellet werden foll, so lang einzustel ken und fallen zu lassen, sambt und ein jeder insonderheit gut Fug und Macht haben, auff welchem Fall Wir sie auch mit ernstlichen Schreiben, Mandaten und Pfandungen gang und gar verschonen, und nicht beschweren wollen Solches alles und jedes wie obgeschrieben, haben Wir sampt und sonderlich, als die regierende Landes-Kursten, für Uns, nud unsere freundliche liebe Bruder, Herwog Christoffern und Herhog Caroln, und unfere Erben und nachkommende Berhogen in Merkelnburg, unfern Unterthanen, vom Moel, und Stadten, jugefagt und versprochen; Zusagen und versprechen ihnen solches alles samptlich und jedes insonderheit, in Krafft und Macht dieses unsers offenge Brieffs und Reverses, ben unsern wahren Worten, Fürstlichen Ehren, Würden und Glauben, solches stet und sest naverbrüchlich und aussrichtig zu halten, und zu vollenziehen, darwieder nichts sürzunehmen und zu handeln, noch jemand anders dawider zu thun gestatten, alles getreulich und ohngefahrlich. Uhrkundlich haben Wir unfer Jufigel wissentlich an diefen Brieff hangen taffen, ben Wir auch mit eigener Sand unterfchrieben haben, Geschehen zum Sterneberge den vierden Julii, Anno der weniger Babt im 3wen und fiebengigften Jahre.

(L.S.)

Zans Albrecht, Ulrich, Zergog Herhog zu Mecklenb. zu Mecklenburg, manu propria.

en mar niemaden), nammara odo neor tur danni aramet neon Telugi dan Canto dalprello trade) umiel domina il tropilo encor electropistore encolati 200 araŭ norologisti (Comonstitus) Court e dilpreklonet resilación anti d

(L.S.)

manu propria.

Das XXI. Cap.

Die Rostocksche Irrung wird verglichen.

S. 1. Vorbereitung dazu. Dom Land Gericht und von des Policey-Ordnung.

2. Unstalten die Rostocker zum Vergleich zu nöhrigen.

3. Der Vergleich wird getroffen.

4. Der Vergleich wird vollzogen. Zergogs Johann 216 brechts Testament.

strow bensammen war; so beherzigte derselbe auch die weit aussehende Jrrung mit der Stadt Rostock, und supplicirte deswegen an die bende Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, die schon vorlängst vom Kanser zu Commissarien in Mecklenburgisschen Streitigkeiten ernant waren. Des Ausschusses Worte werden in vorerwehnter Relation der Parchimschen Deputirren solgender gestalt angesühret: "daß Ihro Chursürstl. Gnade allervleißigst zwischen "unsern G. F. und Herrn den Herhogen zu Mecklenburg und der Stadt "Rostock handeln wolten; damit Einigkeit erhalten und hieraus keine "Weiterung ersolgen mögte." Es hatten auch die 6. Wendischen Städte eine Zusammenkunft in Lübeck gehalten, darauf ein Hansestag war veranlasset worden, auf welchem die Rostocker gleichfals Gesandten hatten, die ihre Noht vorstelleten. d

Inswischen ward d. 23. Septbr. nochmahls ein Land Lag zu Sternberg gehalten, da denn endlich ein Contributions Boict, zur Aufbringung der bewilligten Hulfe, durch bende gegenwärtige Herhoge

d. 1. Novbr. e) publiciret ward. f)

Daß die Bemühung des Ausschusses in der Rostocker Sache nicht vergeblich gewesen, ausserte sich bald, indem von den Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg Unterhändler im Novemb. nach Wismar kamen. Die Sächsischen Gesandten waren Jan von Zesch und D. Joachim Peuster, die Brandenburgischen einer von Rockerin und D. Andreas Joch. Zu diesen kamen auch von Lübeck. T.

beck der Nahtmann Frantz von Stiten und D. Calirtus Scheinwelche sich angelegen sein liessen, die langwierigen Händel mit Rostock einmahl zu endigen, g) aber die Zeit war noch nicht da, doch auch nicht mehr serne, weil Herzog Johann Albrecht schwächlich, und also endlich der Weitläuftigkeir überdrüßig ward, guch daher auf sein Testament gedachte. h)

Mit dem Land-und Hofs Gericht zu Güstrow ging in diesem Jahr auch eine Beränderung vor. Denn nunnehro entschlossen sich die Herhoge, dasselbe mit einer gewissen Anzahl Personen zu besehen, die dazu beeidiget werden und beständig darauf warten solten, damit es in desto richtiger Ordnung verwaltet wurde, wie aus bengehendem

Schreiben an die Universität Rostock erhellet.

Die Anmerckungen, welche bisher die Landschaft über die Policev. Ordnung von Ao. 1562, gemacht, und vorgedachter Ausschuß zu Gustrow schriftlich verfasset, hatten die Landes Fürsten erwogen, und daber diefe abermahlige mit vielen neuen Tituln vermehret. Gie ward auch zu Rostock durch J. L. Siebenbürgen gedruckt, und auf dem Situl abermahle gesetet: "Mit J. F. On. Unterthanen und Sten-"de Raht und Bewilligung, wolte aber dennoch dem Aldel nicht gefat len, weil darin das Brau-Recht auf Rwigen allein den Städten zuerkant war. Sonst aber ward auch an derselben ausgesetzt, daß etliche Puncte zu hart abgefasset, indem darin enthalten, wenn einer von Ifdel Hureren Begangen, so folte er aller feiner Lehn-und Allodial-Guter verluftig feyn. Wer geringern Standes eine Abeliche Jungfrau schwas thete, solte den Kopf verlohren haben. 2Bo ein Brautigam seine Braut, vor der priefterlichen Copulation, erkennete, folte er aus Umpt und Gilde gestossen werden. Laufe ein Untertham (Leibeigener) weg, so mogte der herr desselben ihn auch in fremder surisdiction ans greifen und fest nehmen. Wer Geld auf Buter und Sauser nehmen wolte, der folte es erst ben den Landes Herren melden. Wolte ein Edelmann in einer Stadt wohnen; so solte er Burger werden. Von Land-Gitern folten keine Pertinentien veräussert werden. Auf dem Lande solten keine Handwercker seyn, und wo welche wären, da solten sie abgeschaffet werden. i) Die Herhoge schrieben davon, als wenn alle bisher streitig gewesene Puncte endlich verglichen, zeigeten auch vielen Ernst, diese Policey-Ordnung in allen Stücken und an allen Or-

ten gultig zu machen, wie man insonderheit aus dem hier folgenden Befehl erfiehet. Sie haben auch diefelbe vom Kanser Audolpholl. Ao. 1579. bestätigen lassen. Weil aber Confirmationes einer Sache zwar mehr Ansehen, aber nicht mehr Gultigkeit geben, als sie vorher hat; so wolte der Adel dieselbe nicht für volgültig annehmen, und kamen auch damahls schon die Land-Städte mit einer weitläuftigen Vorstellung an die Landes-Fürsten ein; warum fie dieselbe nicht in allen Stucken beobachten konten; zu geschweigen, was insonderheit Die Schufter wegen des alzu geringen Preises ihrer Arbeit bagegen einwandten, die sich auch niemahls daran gekehret, und noch weniger daran kehren konnen, nachdem das Geld immer schlechter geworden. Alfo solte der Schuster für ein paar Mannes Stiefeln einen Thaler nehmen, und für die Ochsen-Haut einen Thaler geben. Dun aber nimmt und gibt er 3 bis 4 Thaler. Welche Steigerung von der Berminderung des Geldes nach seinem inwendigen Wehrt herrühret. Gleichergestalt verhalt es sich auch mit allen andern Preisen der Waaren, so in dieser Policen-Ordnung gesethet.

Alls Ao. 1573. d. 7. Januar. der Land-Tagzu Güstrow gehals ten ward, auf welchen sieh die Fürsten in erwehntem Schreiben beziehen; so war Herhog Johann Albrecht kranck, und dahero nicht

zugegen. k)

2. Endlich kam nun die Zeit, daß die Rostocksche Frrung einmabl solte verglichen werden, wiewohl es deswegen noch manche Schwierigkeit und herben Stand feste; indem das Uebel gar zu febr eingeriffen war. Der Kanser Maximiliams II. trug die Sache dem Herhog Frang von Sachsen Lauenburg und dem Rabt ju Limeburg auf, wozu auch einer von den Ranferl. Rahten fam, um die Zeugen in Rostock zu verhören, welche von diesem gangen Handel die ficherste Rachricht hatten. Gedachter Herhog Frang und der Rabt von Lüneburg, schickten ihre Gewollmachtigte nach Boffock, die famt dem Kanserl. Gesandten die vorgeschlagene Zeugen verhörten; unter welchen D. Simon Pauli und D. Lauventius Rirchhoff die vornehmsten waren. Gie hielten auch manche Susammenkunft mit den Partheyen selbst, konten aber nichts ausrichten. Als die regierende Landes-Fürsten vernahmen, daß die Rostocker nicht nachgeben wolten; fo sandten fie d. 4. Junii offene Schreiben an die gange Landschaft, Zehntes Buch.

II.

Ao. 1573Darin befohlen ward, den Rostockern weiter nicht die geringste Zusuhr zu thun. Den 10. Junii wurden Besehle an die Lands Städte gesandt, so viel Haken. Schüßen, als ihre Pflicht gegen die Landes Fürsten ers sodere, nach Swaan zu schicken. Es ging aber auch hiemit was langs sam zu. Denn so berahtschlagten sich die Städte Parchim und Güsstrow noch d. 9. Aug. mit einander, was sie hierin thun wolten. Die Stadt Gnozen hatte in solchem Fall 15. Anechte zu senden, aber ihr Burgemeister Marquard Glasow und der Rahts Berwandte Paul Rodebusch, baten so lange ben Hersog Ulrich, bis sie an stat der 15. nur 8. schicken dürsten, welches ihnen d. 16. Junii nachgegeben ward.

Den 17. Junii war Land, Lag zu Sternberg, woselbst bende Herhoge zugegen maren. Die Rostocker schiekten David Chytraus und Johann Posselius dahin, um ben den Herhogen zu bitten, daß sie geruhen wolten, die Sache zur gütlichen Handlung kommen zu lassen. 1) Die Berhoge stelleten der versamleten Landschaft ausführlich vor, was sie für einen Zuspruch an Rostock hätten, und was die Ros Rocker für Gegenbericht und Entschuldigung gethan, begehrten auch von der Landschaft ihr Sutduncken. Diese sahe nun für rahtsam an, Daß 4. Personen aus dem Adel, und 2. aus den Städten nach 30-Rock gesandt wurden, die Gemuhter daselbst zu erforschen. Bu solchen Unterhändlern wurden Lutte Baffevig zu Lübborg, Diederich von Plesse zu Zülow, Claus Lügow zu Lickhoff und Joachim Basse vir zu Zohen-Lukow, nebst etlichen aus dem Raht zu Wismar und Parchim genommen, so wie sie auf dem damahligen Land-Lage allerseits zugegen waren. Diese kamen am folgenden Sontage zu Roftock an, und funden die Gemuhter daselbst zum Vergleich geneigt.

Indessen versamleten sich auch zu Swaan die aufgebotene Haken-Schüßen, und zwar so farck, daß sie nicht alle daselbst unterkommen konten, daher sie eins theils nach Ribniz verleget wurden. Dieser ihr Hauptmann war Leonhard Siebdrarh, und ihr Rittmeister Zinrich Güntersberg. Der andere Theil, so zu Iwaan blieb, hatte zum Nittmeister Otto von der Lühe, Jürgens Sohn zu Kolzbow. Solche Manschaft war also gerüstet bensammen von Johannis bis an den Sontag nach Nichaelis. Was selbige verzehret, kan

man daraus abnehmen, weil denen von Gnoyen ihre 8. Mann monahtlich 140 fl. gekostet. Diese Knechte sielen nun östers denen Rostockern in ihre Bauer-Dörfer; wiewohl auch die Rostocker, da sie
etliche am 7. Julii zum Linnkenhagen im Schlaf sunden, ihrer solchergestalt warteten, daß mancher mit einem Stiesel, ohne Sattel und Hut davon kam. Es würden also diese zu Lande wohl wenig ausgerichtet haben, wenn nicht der König Friderich II. von Dänemarck zur See dazu gekommen wäre. Dieser König war unsers Herhogs Ulrich Schwieger-Sohn; indem er dessen einzige Lochter, Sophia, zur Gemahlin hatte; daher er seinen Schwieger-Nater nicht länger im Verdruß sehen wolte, sondern den Kostockern auch die Zusuhr zur See sperrete, und ihre Schiffe in Däpemarck anhielte, m)

Alls sich dieser König mit unsers Herbogs Tochter vermählete; so bewilligte die Landschaft eine einfache Land-Bede zur Aussteuer, welche der Herbog auch von seinen Aemptern soderte, um dieselbe gegen Martini zusammen zu bringen, wie beygehendes Schreiben vom 23.

Julii bezeuget.

3. Zum Bergleich mit Roffock ward b. 14. Julii eine Zusams menkunft in Guftrom angeftellet, von der Ritterschaft waren zugegen: Zans Riebe ju Schonhausen, Achim Zalberstade ju Bring, Werner Zahn zu Basedow Jochim Bruse zu Verchentin, Lutte Bas sevin zu Lübborg, Georg Below zu Kargow, Diederich von Plesse zu Zülow, Zans Linstow zu Bellin, Claus Lügow zum Bickhoff, Johann Cramon zu Woserin, Claus Preen zum Wolde und Jochim Baffevirz zu Zohen-Lukow. Von Rostockscher Geiten waren da: Berend Pawels, der feit Ao. 1561. und Balthas far Gule, der seit Ao. 1567. Burgemeister war. n) Von Raht und Burgerschaft Johann Borckholt, Marcus Lustow, Albrecht Dobbin, Marcus Radeleff, Zans Dreves, Zinrich Siebrand, Claus Bolte, Berend Reder und Undreas Rehrwedder. Zuwels chen allen sich auch die Fürstl. Jof-Rähte fügten, um im Nahmen der Herhoge dieser Handlung benzuwohnen. Gie kamen auch in den meisten Sachen glucklich jum Stande, wie der ofters gedruckte Erbs Bergleich besaget; nur ein und anderer Punct ward zum Compromils ausgesetet. Die Stadt erkante die Berhoge für ihre Erb-Berwen und sich für Erb-Unterthanen; woran vorher noch niemahls ein

III.

Lib. X. Cap. XXI.

Ao. 1973.

244

Vernünftiger gezweifelt. Die Herhoge versprachen, die Stadt ben ihren Privilegien, Hab und Gütern zu schüßen, worum es nur den Rostockern hauptsächlich zu thun war. Gie rechneten aber den Ort, wo die Fürsten eine Beste angelegt, mit zu ihren Gütern, dafür sie die Orbore gaben, welcher ihnen nun wieder eingeräumet ward, um damit, wie vorbin, zu verfahren. Der Schluß ward d. 21. Septembr. gemacht. Alls diese Zeitung nach Rostock kam, so war die gange Stadt voller Freude; die Glocken wurden geläutet, die Stücken abs gebrant, der Matthai Eag, daran der Vertrag geschlossen, zum beständigen Fest verordnet, und allerlen Freuden-Bezengungen geäussert. Die Zufuhr nach Rostock ward d. 28. Septhr. wieder fren gegeben, auch den Rostockern erlaubet, nach wie vor, Handel und Wandel im Lande zu treiben. Die Vertriebene kamen wieder, die in Danemarck angehaltene Schiffe wurden loß gelassen, und alles was bisher wiedei ges vorgegangen, in eine algemeine Bergeffenheit gestellet. Darauf der Ranser Maximilian II. diesen Erb-Bertrag zu Regensburg d. 12. ful. 1576. ben Strafe 50. Marck lohtigen Goldes bestätigte, und Serkog Ulrich d. 22. Jan. 1578. publicirte. 4. Daß Herhog Johann Albrecht sich zu solchem Bergleich

4. Das Perhog Johann Albrecht sich zu solchem Vergleich willig finden ließ, hatte die Ursach, weil es immer mehr und mehr mit ihm abbrach, und er seine Sohne nicht gerne in solcher Weitläustigskeit hinterlassen wolte. Er hatte auch deswegen bereits am 27. Apr. an seinen Bruder den Herhog Ulrich geschrieben, um seiner Kinder Vormundschaft zu übernehmen, wenn sein Lebens Ziel würde da seyn; welches aber Herhog Ulrich verbat, anerwogen noch allerlen unausgemachte Frungen unter ihnen waren, o) wie eins theils aus dem hier benkommenden Schreiben abzunehmen. Indessen volzog Herhog Johann Albrecht würcklich sein Testament d. 22. Dec. ließ solzehes, nach den gemeinen Nechten, von 7. Zeugen, die er selbst dazu erz beten, p) ordentlich unterschrieben, und vom Kanser Maximilian d.

12. Junii 1574. bestätigen. 9)

Solches Testament war eines der merckwürdigsten so hier im Lande gemacht, deswegen wir noch etwas davon melden wollen. Herhog Johann Albrecht hatte unter seinen Brüdern den Herhogen Ulrich, Christopher und Carl, allein Lehns-Erben, und ließ es sich dazu an, daß dermahleins das ganhe Land denselben anstammen würde.

Mun

IV.

Mun hatten seines Baters, Herhogs Albrecht und seine eigene Geschichte ihn gelehret, was für schädliche Folgen es habe, wenn zwey Regierungen in einem Lande, da es leicht geschehen kan, das der eine verbietet, was die andre befohlen; welches nicht ohne große Mißhelligkeit abgehen kan. Daneben wuste er auch, mit was für Zufriedenheit sein Groß-Vater Herhog Magnus regieret, da er zwar einen Bruder hatte, dieser aber ihm die Regierung allein überließ. Da nun Herkog Johann Albrecht 2. Sohne hatte, und der jungste ohnedem nicht wohl zur Regierung aufgeleget war, weil er an Leibes = und Gemühts= Kraften nicht groffe Starcke zeigete: fo war der Dater darauf bedacht, das Recht der Ersten-Gebuhrt, wie in andern Chur-und Fürstlichen Landen, also auch in Mecklenburg einzuführen. Un seinen Bruder Christopher hatte er schon obgedachtermassen die benden Alempter Gadebusch und Tempzin überlaffen. Für seinen jüngsten Sohn, Sigismund August, bestimmete er nun zum Unterhalt die 3. Alempter, Strelig, Mirow und Ivenack, die noch übrige 12. als Schwerin, Criving, Doming, Menstadt, Jarrentin, Doberan, Ribning, Bukew, Stargard, gürstenberg, Goldberg und Wangke, samt denen darin liegenden Städten und Witthumern, folten nebst der Landes-Hoheit und Regierung dem altesten Sohn, Johannes, bleiben, welches alles auch der Kauser bestätigte.

Was in mehrgedachtem Vergleich mit den Rostockern geschrieben, das ward im folgenden Jahr 1574. volzogen. Die Herstoge kamen von Doberan, in Geselschaft des Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg, nach Rostock d. 8. kebr. mit ihrer ganken Hof-Staat und den vornehmsten aus der Nitterschaft. 3) Die Proskessend und Studenten stunden in einer Rephe. r) Lucas Bacmeisser war eben Rector der Universität. Dieser bewilkommete die Herstoge, in Begleitung einiger aus dem Concilio mit einer wohlgefasten lateinischen Nede, welche er vor sedem Herstoge besonders hielte. u) Den 9. kebr. ritten die Fürsten aufs Naht-Hauß. Der ganke Naht und die vornehmsten von der Bürgerschaft, wurden dahin gesodert. Der Canklar Zusan, hielte eine Rede an sie, welche dahin auslief; wenn sie wurden eine Abbitte thun, so wolten die Fürsten sie mit gnädigen Lugen ansehen, die Festung schleisen, und alle Stücke und Ammunition sibersiesern lassen. Diesen Vortrag beantwortete D.

Ao. 1574.

Berchholt im Nahmen des Nahts, und that die Abbitte, Daben er augleich in des Nahts und der Burgerschaft Nahmen bat, ihnen selbst zu erlauben, die Beste herunter zu brechen. Die Hertoge gaben ihnen auch diese Freiheit. Da solte man Wunder gesehen haben, wie begierig sie waren, diesen Rap-Zaum, den sie nun 8. Jahr mit dem groften Wiederwillen gelitten, einmahl abzustreifen. Es wolte sich aber doch nicht schiefen, solches vorzunehmen, so lange die Fürsten zugegen waren. Diese begaben sich auch nach dem Auditorio, woselbst Mathan Chytraus eine Inteinische Rede hielte, und besuchten die Rirche, welche die Zuhörer nicht alle fassen konte. w) Den 11. Febr. bewir thete der Raht die Herhoge samt ihren Gemahlinnen, Land-und Hof Rähten auf dem neuen Zause, darauf liessen auch die Herhoge den Naht zur Tafel fodern, und gingen d. 15. Febr. wieder aus Rostock nach ihren Hof-Lägern. Den 16. Febr. wurden alle Stücke mit Zus behörigen von der Weste in die Stadt gebracht, darauf die Westung geschleifet, das Fundament ausgegraben, und in kurhem der Boden so eben gemacht ward, daß die Spur davon nicht mehr zu finden. x) Die Steine hatten die Herhoge der Stadt ohne Entgeld überlaffen, womit sie, sobald der Winter vergangen, das niedergerissene Thorund die Mauer wieder aufführeten, QBalle und Garten daselbs anlegten, auch des Kanfers Maximiliani Bildnis aufs Raht Haus jum Undencken seiner Gnade, setten, y) und das Zimmer den Rauser-Saal nanten.

d) Chytr. Saxon. L. XXIII. e) Pott. Saml. P. I. p. 45. f) Boxs stellung der Bewandniß von errichteter Convention de 1748. gedr. 1749. Beyl. X. p. 14. .g) Mylii Annal. in Gerd. Saml. p. 294. h) Joh. Schulz von der Spanis. Sch. Foder. in Gerd. Saml. p. 604. i) de Beehr de Reb. Mecleb. p. 807. k) Pott. Saml. p. 45. l) de Beehrl. c. p. 806. m) Ursach und Beschreib. der jüngsten Rostocker Feyde. n) Grap. Evangel. Nost. p. 91. 0) Remonstration, daß in Mecklend. kein Jus Primogenitura, Beyl. N. p) Mylii Annal. in Gerd. Saml. p. 295. q) Schwerinischer Bertrag de Ao. 1586. in Gerd. Saml. p. 208. Ausschhrl. Bestrachtungen über die Gemeinsch. und Contribution-Bersassung de 1751. Beyl. N. 29. r) de Beehr l. c. p. 810. - s) Myl. l. c. p. 295. t) Rost. Etw. P. V. p. 452. u) Rost. Etw. P. II. p. 615. P. III. p. 106. w) ibidem P. II. p. 636.643. x) Ungnad. Amæn. p. 356. y) Lindenb. Chron. Rostoch. L. IV. C. 11. p. 135.

I. Der

I.

Der Herhoge von Mecklenburg Schreiben an die Universität zu Rostock, wegen eines Assessoris beym Land-Gericht, von 1572.

Don Gottes Enaden Johans Albrecht und Ulrich Gebrüdere Hergdgen ju Mecklenburgk,

Unsern günstigen Gruß ziworn, Wirdige, Hoch und Wolgelarte, liebe andechtige und gefreue. Wir fügen euch hiemit gnedig zu wissen, daß wir zu mehrer richtiger und bestendiger ordnung und verwaltung unsers Land-Verichts entschlossen, daßelb mitt einer gewisser anzaal personen, die darauff insonderheit mitt eiden verpflichtet sein, unnd allewege warten sollen, zu besetzen, und zu bestellen und derentswegen die Berordnung gethann, das darzu einer auß unser Universität ewers mittels and deputiert und gebraucht werden soll. Derwegen begeren wir an euch gnedigtich, Ihr wollet eine Lugliche qualisseirte Person darneben andern verordeuten bersteuen allewege unsern Land Gerichte beswohne, auß eweren Mittell verorden und nahmhafstig machen unnd auf schirestünsstigen Rechtstagt gegen Güstrow schiesen unnd absertigen, das er allba angeregten eidt schweren, unsere Land Gericht obsein, und hinsur alle Nechts Tage besuchen und verrichten helsten müge, und euch hierin also gutwillig erzeigen. Daran geschicht unsere zuwerlässige meinung, Seint euch mit Enaden gewogen. Datum Sterneberrt den 12. Martii Unno LXXII. *

* Rost Etw. P. I. p. 134.

II.

Der Herkoge von Mecklenburg Vefehl wegen der Policen-Ordnung von 1573.

Von Gottes Gnaden Johans Allbrecht und Ulrich Gebrüdere Hersiogen ju Mecklenburgk.

Ehrsame liebe getrenen. Nachdem wir uns auf eilichen hiebevor gehaltenen Land.
Tägen entlich einer policey. Drdnung, die durchaus in unsern Landen gelten soll, verglichen, und die auf jüngst alhie gehaltenem Land. Tage publiciret, als thun wir auch dieselbige hiemit zu senden, mit gnedigem und erissen hefelch, das ihr derselbigen in allen puncten und artickeln gehorfamlich nachkommet, und nicht allein vor Euch selbst dawider nicht lebet, thut oder handlet, sondern auch die überträter bey mich in gepührliche ernste straf, wie darin verleibt, ohne anselnung der persohnen, nehmet. Und damit gleichwol niemant aus ewer Gemeine der unwissenheit haben sich zu eusschuldigen haben müge. So wollen wir, das solche unsere policer ord, nung alle Tar zweimal, darzu ihr einen sonderlichen tags ansezen sollet, offentlich aus dem rahthaus oder von dem predigsul son abgelesen und miete interthauen sich selbst

selbst darnach zu richten ermanet werden. Darauf ihr, damit dem also nach gelebet werde, gut achtung haben sollet und sich einseder darnach zu achten und vor schaden zu hueten wisse, das meinen wir ernstlich. Datum Gustrow den 27. Januar. 210. 73.

III.

Fürfil. Schreiben an die Beampten wegen der Land-Bede zur Aussteuer, von 1573.

Bon Gottes Gnaden Johans Allbrecht und Ulrich Gebrudere Herhogen

In Meckelnburgk Jürsten zu Wenden ze.

Erbar, liebe getrenwen, Nachdem Uns eine erbare unterthenige Landschafft auf jüngsten, in verschienen Januariv allie gehaltenen Landtage zu Außkeurung unterer Herrzogen Ulvichs ze. freunt klichen lieben Tochter der Königin zu Dennemarek ze. eine gewöhnliche einsache Landbede zu erlegen in unterthenigkeit bewilliget, und die Zeit, wen sie erleget werden soll, nunmehro herzu nahet, Als begeren wir, wollet dieselbe dergestalt und mit solchem Fleise einfordern, Damit sie unsern Ambeleuten zu Güstrow, denen wir davon albereit besehlig gethann auß lengste vierzehn tage für Martini, neben klaren Registeren überantworket werde. In dem geschichtt unsere ernstliche Meinung. Datum Güstrow den 23. July Ao. LXXIII.

An alle Ambelente und Rüchmeistere In simili an alle Stedte.

IV.

Herhogs Ulrich Schreiben an die Land-Städte, wie es mit der doppelten Land-Bede zu halten von 15.73.

Von Gottes Gnaden Illrich Herhogk ju Mecklenburgk.

Unseren gnedigen Gruß zuwer. Ersame liebe getrewenn. Wir haben Emr schreiden ben seins einhalts, so wir der lenge nach dies orts zu wiederholenn ein unnotzentst achten, gnedigk vormarekt und weill wir uns dann auch anhe erinnerunge zu bescheiden wissen, was hievor auf gehaltenen Land. Tagen, wegen entrichtung der gedoppelten Landbete abgerecht werden. Daß nemblich dieselb dieses Ihares halb in Abtragung der bewilligten Frewleins Stenr unserer geliebten Tochter der Königunen zu Dennemarck zu, angewandt, die auder hellste aber dem pervendeten Ausschieß gereicht werden solle, Alls seint wir auch nicht gemeint unsere arme undertharnen ins gemein sollicher abrede zugegen mit mehrem beschweren zulassen, und gemein sollicher abrede zugegen mit mehrem beschweren zulassen. Lassen es derwegen auch ben derselbenn, umgeachtet was ench dawider etwa auß einem misversstandt angemutet seinn magk, nochmabls gnediglich beruhen und wenden und seindt such samp und sondernn mit gnaden geneigt. Datum Güstrow den 28. Novembris Anno LXXIII.

Denn Ersamen unsern underthauen und lieben getrewen allen Landissetten unsers Fürstenthumbs Mecklenburg sampt und sonderlich.

Das

Das XXII. Cap. Kirden , Sachen.

\$1.1. Gürstl. Rirchen-Stuhl im Dom zu Schwerin. Sim. Pauli wird Superintend. zu Kossock.

2. Johann Wigand. Wolffgang Perisberus Superintend.

3. Mento Gogreve Superintendens zu Schwerin.

4. Irrige Lehrer zu Rostock. Micol. Gryse.

amahls ließ der Herhog Johann Albrecht, in der Dom-Kirche zu Schwerin, den Fürstlichen Stuhl gegen der Canhel über bauen, z) wozu die Kosten wohl von den 10. tausend Gülden werden genommen seyn; welche die Rostocker, vermöge des Erb-Vertrages, erlegen msten, wovon doch auch Herhog Illrich den Halb-

scheid empfing.

Dieser Vertrag hatte nun auch die Streitigkeit wegen der Wahl eines Stadt-Superintendenten ju Rostock geendiget. Denn bisher war solches Ampt, nach Rittels Enturlaubung, nicht wieder befeget worden; sondern der Superintendens Wigand zu Wismar, und nach dessen Abzug Ao. 1568. a) der Superintendens Becker zu Guffrow, hatten, wenn es die Noht erfodert, dergleichen Ampts-Berrichtung gehabt. Zwar lieffen die Herkoge schon Ao. 1569. D.4. Mart. ein Befehl an E. E. Ministerium in Rostock ergeben, einen Superintendenten zu erwehlen, aber diefes war d. 4. Apr. mit einer Borstellung eingekommen, davin es solche Anmuhtung verbeten. Als nun in dem Erb-Vertrage auch diese Jrrung gehoben worden; so ward d. 2. Dec. 1573. D. Simon Pauli zum Stadt-Superintendenten erwehlet, doch mit dem Bedinge: daß er zuvor der Superintendentur über die Herschaft Rostock, welche lediglich von den Fürsten abhänget, solte erlassen werden, wiewohl er dieselbe dennoch benbehalten. b) Hierauf ward, nach Inhalt mehr besagten Vertrags, d. 9. Mart. die Herhogliche Bestäfigung von dem Magistrat gesucht, die auch d. 28. Mart. 1574. erfolgte, wornachst Pauli d. 18. Apr. als am ersten Sons 3chntes Buch.

tage nach Ostern, durch Conrad Becker von Gustrow eingeführet ward, nachdem er 2. Tage vorher gewisse Articul unterschrieben, die ihm das Kirchen-Ministerium-vorgelegt. Er war zu so wichtigem Ampt mit hinreichlicher Geschieklichkeit begabt, führte dasselbe mit uns ermudetem Fleiß, nahm fich auch fonst des Schadens in der Evangelis schen Kirche treutich an; daher er sich angelegen senn ließ, die bisherige Berruttungen zu heben, und die Einigkeit in der Lehre wieder herzustels len; als welche zwischen der Schwäbischen und Sächsischen Kirche schon eine zeither gewancket hatte; deswegen auch obgedachter Jaco= bus Undrea zu Rostock gewesen war. Unser Pauli that gleichfals dam Vorschläge, und schrieb deswegen an D. Martin Chemniz. c) Denn die Anhänger der Calvinischen Lehr Sake hatten sich sehr in Sachsen ausgebreitet, und daselbst viele Streitigkeiten auch Verfolgung der aufrichtigen Bekenner angefangen; welches tebel endlich durch Einführung der bekanten Formulæ Concordiæ gehoben ward; wozu zwar ben uns Dav. Chytraus am meisten geholfen, aber Simon Pauli hat auch das Seinige mit bengetragen.

2. Zu Wismar war, wie gesagt, der Superintendens D. Joshann Wigand Ao. 1768. weg, und nach Jena gegangen; doch hatte er verheissen, nach einem Jahr wieder zu kommen; als er aber Ao. 69. zu Jena Prosessor und Superintendens ward, und der Herhog Joshann Wilhelm zu Sachsen, unsern Herhog Johann Albrecht bat, ihn zu übersassen: so nahm er Ao. 70. d. 19. Aug. schriftlich Abschied von dem Magistrat zu Wismar, welcher ihm auch am 7. Sept. ein

herliches Zeugnis übersandte. d)

Es ward hierauf Ao. 71. Wolffgang Peristerus, so bisher zu Schwerin als Superintendens gestanden, von den Herkogen nach Wismar berusen, und dem Magistrat daselbst, in einem Schreiben vom 10. Mart. angezeiget, daß Simon Pauli aus Rostock am Sontage Lätare kommen würde, ihn an sein Ampt zu weisen. Peristerus solte nun, nach Maßgebung der Superintendenten-Ordnung, nicht allein in der Stadt, wie die bisherigen, sondern auch zugleich in dem eigentlich also genanten Herkogthum Mecklenburg, Superintendens senn; daher er mehr Arbeit als Wigand hatte, folglich sich mit Unterweisung in der Schule nicht abgeben wolte, womit ihn auch die Fürssen in einem Schreiben an den Magistrat vom 21. Mart. wolten verschane

A0. 1574.

leget; weil aber Perifterus ein Büchlein heraus gab, unter dem Citul: Bericht, wie das H. Albendmahl in Wismar gehalten wird: so ging der Handel aufs neue wieder an. Damahls war der Brauch, daß kein Superintendent länger als auf ein halb Jahr angenommen ward; weil nun Perifterus sich mit den Predigern gar nicht stallen wolte; so ward er Ao. 1575. d. 25. Febr. durch die Landes-Fürsten seines Dienstes entset, darauf er erstlich nach Kostock und ferner nach seinem Baterlande Preussen ging, woselbst er doch auch nur wenige Gönner fand, bis er endlich Inspector zu Landsberg in der

Men-Marck ward, alwo er Ao. 1592. starb. e)

3. Nach Schwerin kam ein neuer Superintendens, Rahmens Mento Gogreve, welcher ebenfals wunderliche Schickfale hatte. Er war aus der Gravschaft Lippe geburtig, und vordem Prediger in der Gravschaft Zoja gewesen, woselbst er seinen Dienst, wie er vorgab, freywillig niedergeleget hatte. Daß er ein geschickter Mann und sehr standhaft in der Religion musse gewesen seyn, ist wohl daraus abzunehmen, weil die bende groffe Gottsgelehrten Martin Chemniz und Micolaus Selneccer ihn an David Chytraus recommendiret. Er kam also Ao. 1572. nach Rostock, und zeiget die Matricul daselbst, daß er unter dem Rector Petro Memmio eingeschrieben worden. Als Herhog Johann Albrecht Ao. 1573. an D. Chytraus begehrte, ihm einen geschickten Mann zum Pastorat in Schwerin vorzuschlagen; so gerieht Chytraus auf diesen Mento. Da er nun ben Sofe bekannt war, und die Herhoge, in währenden Irrungen mit Rostock, so wohl die Diaconen als Pastores daselbst bestellen wolten; so kam den 14. Apr. 1573. ein Befehl an das Ministerium zu Rostock, ihn als einen Collegen anzunehmen, und an Simon Pauli, zum Capellan, auf eine Zeitlang zu St. Jacobi zu bestellen. Simon Pauli sprach davon d. 25. Apr. mit dem Ministerio. Weil aber Mento des Calvinismi war beschuldiget worden, auch kein Zeugnis seines vorigen Verhaltens halber in Lehr und Leben, mit gebracht: so ward sich das Predig-Ampt einig, erst deswegen ben Hofe eine Vorstellung zu thun. Aber ehe nach dieselbe abging; kam der Fürstliche Secretarius Johannes Molinus, der Ruchen-Meister von Swaan, samt einem Notario und etlichen Zeugen, und wiesen den Mento Gogreve d. 2. Maji, als am Sonnabend vor Exaudi,

auf Befehl des Herhogs in das Capellanen-Haus zu St. Jacob, ein, darauf er auch die Früh-Predigt am folgenden Sonntag hielte. Das Ministerium aber stellete den 7. Maji an Herhog Ulrich, vor, daß es solchen eingedrungenen Prediger nicht mit gutem Gewissen zum Amptsegenossen annehmen könnte. Se erfolgte hierauf den 16 Maji eine Antewort, daß das Ministerium sich aller Hestigkeit enthalten sollte; Herhog Ulrich wolte die Sache mit Herhog Joh. Albrecht überlegen. Jun Junio darauf disputirte Mento Gogreve unter Simon Pauli progradu, und ward Licentiat. Da er nun vorher war eraminiret worden, so konnte er weiter keiner irrigen Lehre beschuldiget werden, worauf er ungehindert nach Schwerin zog. f)

Db nun zwar ben den Predigern so wohl zu Wismar als zu Rostock nicht ganh reine Absichten mit unterlausen mögten; so war doch ihre angkliche Ausmercksamkeit nicht zu tadeln, denn sie lebten in den Zeiten, da es sehr gesährlich war, denen herümschleichenden Irrs Geistern, auch nur was geringes, um Friedens Willen, einzuräumen; indem die Ersahrung in Sachsen gelehret hatte, wie durch Nachsgeben, die Irthümer immer weiter, biszur Oberhand, eingedrungen.

4. Unter solchen Berdachtigen war auch Gilmer Memores montius zu Rostock, welchen Herhog Ulrich noch, als Administrator des Stifts, nach Schwerin berufen hatte, wie wir droben gehöret. Er war vom Amphord aus den Miederlanden gebürtig, ward zu Rostock Ao. 1550. in die Matricul geschrieben, disputirte Ao. 1556. unter Dav. Chytrao, von guten Wercken; ward Ao. 1560. im Augusto Baccalaureus, und Ao. 1562. Prediger ju Schwerin. Zwen Jahr darnach berief ihn Hertog Ulrich jum Paftor an St. Petri Ao. 1564. nachdem obgedachter Joachim Schröder (Joach. Schlüters Nachfolger) alhie verstorben war. Er hatte bald Anfangs Wieder= wartigkeit, indem der alteste Capellan über diesen neuen Pastor sißen wolte. Die Sache kam vor dem Herhog Ulrich, welcher den 4. Dec. 1564. für Gilmern sprach, daß ihm, weil er Fürstl. Pastor ware, die Session über des Rathe Capellan gebühre. Es waren aber die Prediger damit nicht zufrieden, als welche lieber das Haupt unter den Schultern tragen wolten. Sie kamen darauf d. 4 Jan. 1565. ein, und stelleten vor, daß es bisher allezeit im Predig - Ampt nach dem Alter gegangen, Graduirte ausgenommen , und woben man ein billiges Bedencken 313

gehabt. Gilmern also zu stürken, so beschuldigten sie ihn irriger Lehre, als halte ers mit Flacio, welcher die Erb. Sünde und das Wessen des Menschen, so an sich gut, nicht richtig von einander unterschieden hatte, welcher Streit damahls vieler Orten, auch in Pommern, manche Weitläustigkeit verursachte. Der Pastor zu Nicolai, Matthäus Mün, hielte es mit diesem Gilmer, da sie denn bende Ao. 1576. d. 13.

Sept. auf Fürstl. Befehl, abgesethet wurden. h)

In diesem Jahr 1574, ward Micolaus Gryse zum absonderlichen Prediger an Catharinen in Rostock berusen. Denn bisher
hatten die Prediger zu St. Petri diese Kirche mit zu verwalten gehabt,
wie auch nachhero wieder eingesühret worden. Diesem Manne haben
wir die meisten Historischen Nachrichten in Rostockschen KirchenSachen von 1523, dis 1593, zu dancken; daher auch seiner schon ofters
gedacht worden. Er lebte bis 1614, da er den 6 Aug. verstarb. i) Er
bezeigete grossen Enser wieder das Pabsthum, davon er auch ein eigen
Buch geschrieben, denn berm Antritt seines Ampts waren noch Patres
im Johannis Closter, welche mit andern Einwohnern ihr Berkehr
hatten k) wiewohl doch von ihnen nicht zu besorgen war, daß sie der
Evangelischen Kirche mögten gesährlich seyn.

z) Heder. Chron. Swerin. ad h.a. a) Schröd. Wismar. Pred. Historie p. 59. b) Nost. Etw. P. II. p. 815. c) Grapii Evangel. Nost. p. 153. Nost. Etw. P. II. p. 338. sqq. d) Schröd. l. c. p. 59. sqq. e) Schröd. l. c. p. 85, 89. cf. Thomae Catal. Biograph. p. 76. f) Grap. Evangel. Nost. p. 184, 536. Nost. Etw. P. IV. p. 472. g) Nost. Etw. P. II. p. 684. h) Nost. Etw. P. I. p. 698. i) Nost. Etw. P. I. p. 820. k) Nost. Etw. P. III. p. 534.

Das XXIII. Cap. Von Gerichts- und Policen-Sachen.

S. 1. Bergog Johann Albrecht bemührt sich um eine abermahlige Beyhulfe.

2. Dom Lübeckschen und Lehn-Recht. Jacob Bording.

- 3. Vom Zof-Gericht. Aufboth. Landes-Zülfe. Policey. Zergog Carl. D. Rommer.
- 4. Contributions und Policey Sachen.
- 5. Vom Canal aus dem Schwerinischen See nach Wismar.

b zwar Herkog Johann Albrecht, als altester Candesherr) ein Fürstliches Einkommen an seinen Cammer-Befällen hatte, auch die Landschaft eine Hulfe nach der andern bewilligte: so ward er doch unaufhörlich von seinen Ereditorn und ausgesetzten Bürgen gedrenget, daher er seines Lebens nicht recht froh werden konnte, auch seine Krafte immer mehr und mehr abnahmen, ob er gleich noch nicht 50. Jahr alt war. Er wufte alfo keinen andern Rath, als seine Lands Stande nochmahls um eine Benhulfe anzusprechen. Damit aber Herkog Ulrich, der sich besser befand, weil er des Stifts Einkommen voraus hatte, hierin nicht mögte zuwieder fenn; so bat Herpog Joh. Albrecht die benden Churfürstlichen Gesandten von Sachsen und Brandenburg, als D. Veit Winsheim und D. Paul Goldstein, nach Doberan zu kommen. Hier ersuchte er fie, ben seinem Bruder sich zu bewerben, daßer brüderlich bewilligen auch ben gemeiner Lands schaft mit befodern wolte, die schwere-Schulden-Last zur nühlichen Erleichterung zu behandeln, wie der damahlige Hof=Rath Andr. Mylius davon schreibet 1) der aber auch so gleich hinzu thut, daß nichts schließliches erhalten worden, und daß zwar Herhog Joh. Albrecht, mit seinen Creditoren und ausgesetzten Burgen auch ben den Vornehmsten von der Ritterschaft zu Schwerin d. 17. Maji 1574. Handlung gepflogen; aber auch dieser Weg das gewünschte Ende nicht geben wollen. Der Herhog schreibet selbst davon , daß er seine Lehn-Leute "und Landsassen nach Schwerin kommen lassen, und ihnen vorgetra-"gen, wie sie, als getreue, fromme, liebe Unterthanen, nach ihrem "benwohnenden besten Berstande, ihm wolten einrathig fein, welcher "gestalt er doch seinem, nicht mehr heimlichen, sondern leider vor "Lugen sichtiglich schwebenden Berderben ben Zeit und dieweil noch zu "helfen stunde, entfliehen mögte ,, worauf die Bersamleten, nach einer Bedenck-Zeit, zur Antwort gegeben: "Sie hatten des Herhogs Bes a doing the major of schrooms

"fchwerden, mit wehmuthigem mitleidigen Hergen bernommen ; dannt naber der Herhog ihre unterthänige Reigung und guten Willen im "Derck spuren mogte, fo, waren fie des Erbietens, wofern der Herkog Aich selbst etwas harter angreifen, und etliche seiner abgelegenen Lembter, "die zur Haus- und Hofhaltung am füglichsten zu entrathen (die Beampten stunden damabls nicht in Geld-Penfion, sondern lieferten Nas turalien) wiederkäussich veräussern; und das Geld dafür zur Ablegung "der bedrenglichsten Schulden anwenden wurde: fo wolten fie demfelben, ihrem Bermogen und der Sache Belegenheit nach, mit einer Grenwilligen ungezwungenen Verehrung, Geschenck und Uebergab, umterthäniglich bedencken; damit der Herhog ben seiner Fürstlichen Regierung und Stand erhalten werde, und fo lange es dem 2111-"machtigen gefällig, ihr gnadiger Landes-Fürst seyn und bleiben mögte, bisher des Herhogs eigene Worte, wie sie in einem weitlauftigen Schreiben, aus Schwerin den 26. Maji, Anno 74. lauten: Es ift daffetbe sa, wie ich es in Handen habe, an Johann und Zinrich, Gebrudern die Moltben zu Toitendorf ergangen, welches, da es gedruckt, ohn Zweisel auch gleiches lauts an andern von Adel also gekommen. Wiewohl dem Herhoge, seines frühzeitigen Absterbens halber, durch folches Milleiden, wicht konnte geholfen werden.

2. Alls die Rostocker wieder zur Ruhe gelanget waren; so gedachten sie auf die Berbefferung ihres Justig = und Policev. We= fens. Denn ob zwar die Herhoge schon dergleichen Versehung für das gante Land noch neulich gethan, so achteten sich doch die Rostocker bieran nicht verbunden, wie sie vorbin schon auf Landtagen geäussert. Ben foldem Borhaben stelleten fie sich, wie auch in andern Dingen, Die Reichs-Stadt Lübeck zum Mufter vor, mit welcher fie gerne einerlen Gesetze und Policey haben wolten. Weil aber auch das mable Lübeck seine vormabligen Gebräuche nicht mehr gang rein hatte, sondern theils aus dem Romischen Rechte, theils aus dem Magdeburgischen Weichbilde ein und anders angenoms men; fo baten die Roffocker, famt den Wismarischen und Strabtfundischen, solch Eingeschlichenes abzuschaffen, und ihnen ein rein Lübecksches Recht anzusügen. Der Magistrat in Lübeck wolte ihnen hierin gefällig werden, und vermogte den Burgemeister Johann Ludinghausen, den schon erwehnten Syndicum, Caliptum Schein,

unc

A0.1574.

und den Rahts Herrn Godschalt von Stiten dazu, daß sie die alten Lübeckschen Gesetze und Gebräuche beschreiben, und die unächten weglassen wolten, wozu sie zwar jeso schon Anstalt machten, aber doch nicht eher als Ao. 1582. damit fertig wurden. Doch stand solch besschriebenes Recht der Stadt Lübeck (welches hiemit zuerst auskam) den Rostockern nicht so völlig an, daß sie es in allen Puncten, besonders in denen, wo die Rostockschen Gebräuche von Alters her sich anders gefunden, solten angenommen haben, daher noch immer ein mercklicher Unterscheid unter dem Rostockschen und Lübeckschen Stadt-Recht geblieben. m)

Don gedachtem Godschalk von Stiten ist zu mercken, daß sein Geschlecht in Zartwig von Stiten, mit dem Ende des XVII. Jahrh. ausgegangen. Auf dessen Kunstreichen Epitaphio in Lübeck stehet, daß er aus Mecklenburgischem Adel hergestammet. Es sind auch hier die 3. Stiten zwischen Zohen-Vicheln und Wismar im Ampt Mecklenburg, und Stiten, im Ampt Sternberg bekant genug, von welchen dis Geschlecht wohl den Rahmen wird gehabt

haben.

Damahis lebte zu Rostock der grosse Rechts-Gelehrte Jacob Bording, dessen auch die Auslander mit Ruhm gedencken, n) Sein Bater war der berühmte Medicus, Jacob Bording, deffen zu seiner Zeit gedacht. Er war Ao. 1547. d. 27, Januar. zu Rostock gebohren. In gegenwärtigem Jahr 1574. ward er unter dem Decano, Joh. Borchholt, d. 2. Mart. Licentiat, da er denn die Gnade hatte, daß Herhog Johann Albrecht, als ein sonderbahrer Liebhaber von gelehr= ten Handlungen, seiner Inaugural Disputation mit benwohnete. Hergog Ulrich berief ihn, da er 27. Jahr alt war, zum Professor der Lehn-Rechte, dergleichen sonst noch nicht zu Rostock gewesen, obgleich schon Mic. Marschalt einen Versuch gemacht hatte, die Recht zu lehren. Herhog Ulrich ernante ihn auch zugleich zu seinem Raht; woraus wohl abzunehmen, daß diefer Herr schon derzeit damit umges gangen, ein zuverläßiges Lehn-Recht in Mecklenburg zum Stande zu bringen, gleichwie er sonst andere gute Ordnungen besorget hatte. Denn dieser so fluge als gelehrte Fürst merckte wohl, daß sich die meisten Rechts-Gelehrten seiner Zeit mehr auf die Romischen Alterthüs mer, als auf die täglich in ihrem Vaterlande vorkommende Rechts-Zehntes Buch.

Fragen legten; indem sie lieber wolten bewundert, als nüplich seyn; daher sie mehr Lust bezeigeten in vergangenen Dingen zu grübeln, als die gegenwärtigen in ein besseres Licht zu stellen. 0) Es hat aber dens noch Herhog Ulrich sein Vorhaben mit einem Mecklenburgischen Lehn-Recht nicht erreichet. Bording war auch besser zum Hofals zum Schul-Mann aufgelegt, daber er mit der Zeit Canklar ward, wiewohl er diese Stelle, samt der Profession zu Rostock Ao. 1598. ablegte, doch so, daß er sich noch ausserordentlich zu einigen Staats-Geschäften von Herhog Ulrich gebrauchen ließ, bis er Ao. 1600. nach

Lübeck ging, und daselbst Burgemeister ward. p)

3. Bu den besondern Rechten in Mecklenburg gehöret, daß, wenn Jemand in Burgschafts-Sachen sich nicht zugleich für seine Erben mit verschrieben, auch die Erben desselben nicht schuldig sind zu be-Dieses solte Ulrich Wedige von Osten erweisen, da er in eis ner Rechtfertigung zu Wolgast befangen war; weil nun dergleichen Beweiß, durch Benbringung vieler Zeugen-Rundschaft schwer zu fuhren, so bat der von Often unsere Herhoge, ihm hierunter benzutreten. Sie thaten auch folches, und erhielte er d. 11. Octobr. im damabligen Hof-Gericht zu Schwerin, von benden Herkogen, unter des Land Gerichts Secret, ein Zeugnis über diesen Mecklenburgischen Ge-

brauch. 9) Es wurden nun solche Land und Hofgerichts Lage ordentlich gehalten, da fie denn, nach alter Gewohnheit, wie noch in Danemarck benm hochsten Gericht geschiehet, mit groffer Feverlichkeit eröfnet wurden, und bende Landes-Fürsten denselben benwohneten. 211s die Unis versität Rostock keinen Bensiker zu solchen Rechts, Tagen sandte, wie doch die Herhoge begehret hatten: so zurneten die Herhoge darüber, und schrieben Ao. 1573. an dieselbe: "daß sich die Professores vereini-"gen wolten, welchen sie aus ihrem Mittel, zu diesem Gericht zu gebrau-"chen willens., Wie hierauf die Universität vorstellete, daß die Lans des-Fürsten geruhen mögten, die ernante Person nicht allein mit einem Stipendio, sondern auch mit nohtdurftiger Fuhr und Ausrichtung in währendem Rechts-Tage zu versehen; so ward nun zu benden Raht geschaft. Der Amptmann zu Doberan empfing Besehl, für die Fuhr zu sorgen, und findet sich auch weitere Nachricht, daß mit der Zeit für solchen Affessor ein Salarium von 50. Ehlr. bestimmet wors

den, als welche D. Johannes Albinus, der von der Universität zum Assessor erwählet ward, würcklich empfangen, wie seine Quitung bes
zeuget. r)

Nach errichteter Formula Concordiæ gab es noch mancherley Streitigkeiten, zwischen der Universität und dem Magistrat der Stadt, worüber die Universität klagte, und Herhog Ulrich davon durch Diederich von Plessen zu Zülow, im Augusto Nachricht bezgehrte, wie man in der urkündl. Zestätigung von 1754. aussührzlich sindet, alwo auch der Plessen Schreiben an dem Magistrat, in

den Beylagen No. 62. anzutreffen.

Als im Sachsen-Lauenburgischen sich ein Hausen Krieges-Bolck versamlete welches daselbst nicht allein übel wirthschaftete, sons dern auch ins Mecklenburgische streiste; so boten die Herhoge sowohl ihre Lehn-Leute als Städte d. 1. Octobr. auf, um bis an die Grense nach Wittenburgzu kommen, da denn den Städten aufgegeben ward: ihre Manschaft mit einer monathlichen Besoldungzu versehen, wie die hier folgende Urkunde besaget, die mit benden Fürstlichen Pittschaften versiegelt. Man siehet daraus, wie das Land in beständiger Bereitsschaft auf solche Fälle gestanden; indem diese Folge alsofort gesches hen solte, um welcher Bereitschaft willen auch die Muster-Tage östers wiederhohlet wurden.

Daß Herhog Carl auch das Patronat-Recht in seiner Appanage gehabt, erhellet aus dem Testament, welches der Pastor Joachim Grape (des Superintendenten Zacharia Grap Groß-Nater) m Jordenstorff, im Dargunisch-Teuen-Calenschen Synodo, hinterlassen, darin er schreibt: "Anno 1575. bin ick alhie zu Jördenstorff, auf seliger Gedechtnisse Herhogs Carolen, der damals den Nyen-Ralschen inne hatte, besehlig, van den Doctor und Superintendenten Congrado Beckero, und dem Capitanio Christopher Strahlendorff, "Jauptmann zu Nargun) auf dem Sonntage Quasimodogeniti insegewieset worden, und habe also dissen Kaspel in de 57. Jahr = 9 gebenet. Sist dieses das Jördenstorff, welches in den neuern Zeisten eine merckliche Stelle in unser Kirchen-Historie erlanget.

Der berühmte Rechts Lehrer D. Georg Rommer, aus Meissen gebürtig, dessen droben gedacht, hatte bey mancher Gelegens

L

Ao: 1575.

Lib. X. Cap. XXIII.

A0.1575.

heit seine Geschicklichkeit gezeiget. Ansänglich war er Rähtlicher Professor gewesen, mit der Zeit aber zum Fürstlichen Raht aufgestiegen, daben aber war er doch unglücklich. Denn er hatte nicht allein ein grosses Hous-Abel; indem er sich gar nicht mit seiner Frauen vertragen konte, sondern kam auch daben um Dienst und Shre. Endlich ward er Ao. 1575. zu Wolffenbüttel enthauptet. In der Rostockschen Matticul wird gesagt, daß solches unbilliger Weise geschehen. t

4. Als die Fürsten ben vorgedachter Aufnahme der Rechnun= gen erfahren, daß die Malk-Ziese ein gar geringes in den Städten betragen, und daraus schlossen, daß das Mals entweder nicht treulich verzieset, oder sonst damit unrichtig umgegangen wurde, und dahero verordnet hatten, daß hinfuhro die Rahts-Herren, welche die Ziefe-Bettul schrieben, solten vereidet, auch ein Rübel in den Muhlen gesetzet werden, mit welchem der Müller (so deswegen zu beeidigen) das Malk nachmessen solte: So thaten die Städte, denen solches ungeles gen war, desfals am g. Febr. eine weitlauftige Vorstellung, darin fie unter andern sagen: "Wir finden nicht, wie aus angezogenen Ursa-"chen, zur höchsibeschwerlichen Neuerung uns fueglich aufgedrungen "werden kondte, angezeigter gestalt in die Muchlen Ruefen gusehen und "alles Malk zu messen. In erwegung derselben Verordnung Zeit der "Ihigen bewilligten Hulffen im geringsten nicht gedacht, wenigers dar-"auff gewilliget oder geschlossen, daß die Malk-Ziese jeho so wenig "tragt (fagten fie) kommt daher, daß die vom Aldell, deren Wittwen "und Jungfern auch Pawren, schmiede, Muller, schneider, schefer, Rru-"gerze, alle ihres Gefallens mulken, brawen, bier schencken und aus "der Stadt keinen Drunck bier holen, und was dergleichen Borffellungen mehr waren, welche in der Fürstlichen Untwort, so allererst d. 15. Septembr. erfolgete, wiederhohlet wurden, so hier der Lange nach bevgefüget wird, weil darin allerlen Merckwurdigkeiten enthalten. Die Stadt Parchim schrieb darauf am Sonnabend nach Simonis und Juda eine Zusammenkunft der Städte nach Jabel auf den 8. Nov. aus, da denn die Deputieren von Parchim, Brandenburg, Guftrow, Malchin, Friedlandt, Waren, Sterneberg, Ribbenig, Gnoien, Woldegk, Robel, Plaw, Grabow und Teterow zusammen waren, welche nochmabls in einer Schrift, so sie d. 28.

II.

260

A0.1575.

Dec. zu Jabel datireten, gedachtes Rubel perbaten, weil davon auf dem Land-Tage nichts vorgefallen, vielweniger bewilliget worden, und das

durch das Mals verspildet wurde. Wegen der Policey-Ordnung hatten die Städte ebenfals ein und anders zu erinnern, sie wunschten zwar überhaupt, daß sie so wohl vom Adel, als Burgern und Bauren mögte gehalten werden. Weil aber der Waaren-Preif, so darin bestimmet, nicht bestehen konte, so brachten sie im Borschlage, daß in allen Hemptern, neben ebli= "chen Rahts Personen zwo Alter-Leute beeidiget werden (mogten) "welche nach dem Inkauffe die Wahren nach pilligkeit, wie theur sie "sufürkauffen, seigen sollen, damit bende Raufer und fürkauffer (ver-"käuffer) etwas daran haben, daneben thaten sie den Worschlag, daß gewisse Einspanniger mogten zu Policen-Reutern bestellet werden, die aller Orten auf dem Lande Achtung geben muften, ob auch der Poli= cen-Ordnung nachgelebet werde. Die sodann Macht haben muften, den Uebertretern das aufgekaufte Korn, das aufferhalb Landes zu treis bende Dieh, gemachtes Malk, selbst gebrautes Bier und andere Bagren abzunehmen und zu verkaufen, da denn von dem Wehrt den Her= bogen 2 Theil, den darunter leidenden Städten aber auch ein Theil, und den Ginspennigern der 4te Theil konte zugeeignet werden. Beum Schluß dieser Schrift hieß es: "bitten derowegen G. F. und H. gant "unterthenige, E. F. G. unfern G. F. und Herren fein und pleiben und mit Dieser Newerung (dem Rubel) uns gnedig verschonen wollen. "In gnediger erwegung, das Iho unleugbar whar, das wir armen "Land Stede in diefer contribution und vorigen Hulffen, allewege "das meiste gegeben und das beste gethan, solches auch noch gerne "thun wollen." Es findet sich aber noch über 100. Jahr nach dieser Zeit, daß solches Kübel gebraucht worden.

5. Bu diefer Zeit ward d. 14. Julii ein Fürsten- Tag wegen ber Grenk Grrungen, die Mecklenburg mit Brandenburg hatte, gehals ten, und beschlossen, solche in die Hande des Chur-Fürsten von Sach-

sen zu stellen. u)

Es kam auch nun die Anrichtung einer Schiffaber von Wiss mar über Vicheln nach Schwerin und so ferner nach Donnig und Samburg wieder vor und in Heberlegung, wovon schon ben Ao. 1480.

gehandelt, wiewohl difmahl es nur allein benm Rahtschlagen blieb indem man theils nicht konte, theils nicht wolte zur Sache thun, denn so fehlte es dem Herhoge Johann Albrecht an Mitteln, ein so Fostbahres Werch, durch Unrichtung vieler Schleusen, hinaus zu führen. Herkog Ulrich wandte zwar hernach noch etwas an diesem Canal, wie er in der landtags Proposition zu Meubrandenburg Ao. 1583. zu ers kennen gibt. Er hielte aber auch seinen Schwieger-Sohn den Konig von Dannemarck viel zu wehrt, als daß er ihm zum Mifvergnugen folte Gelegenheit geben, welches unumgänglich wurde entstanden senn, wenn der Ronig gemerctt, daß durch diefe neue Fahrt von der Oft-Gee in die Nord-See, seinem Zoll im Sunde Abbruch geschehe. So hatte auch Herkog Wilhelm von Lüneburg noch manches zu erinnern, wie Herhog Joh. Albrecht dieses Canals wegen an ihn schrieb, als welcher die Absicht hiemit hatte, zuförderst den Sals-Handel von Lüneburg, welcher nun auf Lübeck ging, wieder auf Wismar zu verlegen. w)

1) in Annal. ad h. a. Gerd. Saml. p. 295. m) Westph. in Specim. Monum. Meclenb. p. 25. n) M. Adamus in Vitis Germanor. JCtor. o) P. Tornow de Feud. Meclenburg. in præsat. p) Nost. Etw. P. II. p. 660. q) Joh. Petr. Krafft Mecklenburgis. Land sund Hof. Gerichts Historie in Ungn. Amænit. p. 408. Potk. Saml. P. III. p. 35. r) Nost. Etw. P. I. p. 135. (218) Nost. Etw. P. II. p. 829. u) Mylii Annal. in Gerd. Saml. p. 296. w) Potk. Saml. P. IV. p. 24.

lich alle meet appet

Aufbothe Befehl von 1575. an die Städte.

Bon Gottes Gnaden Johans Albrecht und Ulrich, Gebrüdern Bertogen zu Mecklenburgk.

The fame liebe getrewe. Wir muegen euch gnediger Meynung nicht Verhalten, das sich im Land zu Sachsen, ein Hauffen Kriegesvolck versamblet, welche nicht allein daselbst in Sachsen die Leute erbarmlich plünderen und Verderben, sondern auch bis in unsere embtere straissen thnen. Weil wir uns den kains andern zu vermueten haben, wan Sie daselbst alles Verzehrett, daß Sie alsdan farner umb sich greiffen und unsern under-

undertanen das Jre wegnehmen und allerlen muhtwillen treiben werden. Als können wir denselbigen lenger nicht zusehen Sondern werden nottwendig Berursacht unsere Lehnleute und Stette uffzumahnen und die Vorstehende Gefahr Von unsern Landen, so

viell müglich abzuwenden.

Demnach erforderen wir ench hiemit, ben den Pflichten, damit ihr uns verswannt seitt und begeren gnedig Ir wollet alksort und ohn alle saumunß anderthalb hundert geruster Mann ben euch zu unser Stadt G. ausmachen und uns dieselben auf die Grenk nach Wittenburgk zuschiefen. Sie auch mit besoldung auff einen Monatt Verse, hen. Und damit keinesweges saumen. Daran thut Ir unsere zuverlessige Meinung. In gnaden zu erkennen. Datum den ersten Octobris Anno LXXIII.

II.

Fürstl. Antworts Schreiben auf der Städte Vorstellung wegen Contribution und Policen-Sachen von 1575.

Von Gottes Enaden Johans Albrecht und Illrich, Gebrüder, Herzog zu Mecklenburgk, Fürsten zu Wenden ze.

Insern gnedigen Grus zuvor, Ersame, liebe Getrewe. Wir haben eine Supplis ciren, fo unterm Rahmen aller bufer gandt Stedte aufgangen / entfangen, bud daraus vernommen, daß ihr euch jum erften der Rufen in den Dublen und Borcidung der Raths Personen, so zu einnehmung der Ziese sederzeit von euch verorduck werden, diefer Brfachen halben beschweret, das follche Berordnungen vff gehaltenen Landttagen nicht bewilligt, auch die Rathe Perfonen une one das mitt Gid und Pflichten vorwantt fein, und derwegen billich kein Bordacht off fie zu legen. Mit Bermel dung, Db woll uicht one, das die Ziese wiewoll sie noch so hoch als zwor aufgeseit, sich sehr verringert, das doch der mangell nicht bei den Stedten, sondern solch's fürnemlich daher fliesen thue, das die vom Abell, deren Wittwen und Jungsfern, auch Pauern, Schmiede, Möller, Schneider, Scheffern und Arüeger ihres Gefallens mullgen, brawen und Bier ichenefen, aus den Stetten feinen trunck Bier holen, vnd den Paurn die selbst nicht brawen konnen, das Bier von den hoffe hoten, ju Rosten, Rindelbies ren, und Gillden gethan, und verfauft werde, und folche dermaffen im schwang fei, und oberhandt genommen, das ihme nicht leichtlich zu wehren fein werde, Ind ob wir woll unsern Amptleutten hiebevorn und igo in der Policei Ordnung solches abzuschaffen mit Ernst bevohlen, Go werde doch deme nicht nachgefagt; sondern von ihnen mit ihren Freunden und Bormanten durch die Finger geschen, daß auch aus Stetten, fo an der Marck und Pommern liegen, nun tem Bier in die Marck und Pommern geholet vnd abgefüret werde, wie dan auch auß beiden Sehe Stetten Rostoch und Wissmar so woll auch Busow viel Bier in unser Laudt und uff die Dörsfer geholet, und allso Ihr keinen Abgang ewers Biers habet, bereiwegen und daß auch solch Messen des Mallzes nicht ohne Spildung und Schaden jugehen konne, und fich das Befind umb des Dorgangs willen in hadern und zu zancken, und ander Angluck zu verursachen nicht unterstaffen werde, ihr euch mit den Rueffen als einer Newerung zu verschonen, undertheuig bitten thutt.

Ind dan zum andern der Policei Ordnung halben, daß euch allein dief ib offgedrungen, und die andern stende derselben gleichfals nachzuleben nicht angehalten werden, sondern der Adelstandt nicht allem sein eigen Korn und Zuwachs seins Gesaltens und uffsteuersiehalte und vorkausse, sondern auch von ihren Pauern uff Vortrill Korn an sich bringen, und daß selbige auch das Vieh meistentheils aus dem Lande vorkaussen, beschweret.

Wie Ihr den auch vors dritte euch der victen Marckte halben, so vff den Obrsfernigehalten werden sollen, beklagt, und solches alles abzuschaffen dehmuthig

suchen thut

Hierauff mogen wir euch hinwieder gnediger Meinung nicht vorhalten, Db es woll nicht ohne, das off gehaltenen Landttage der Ruffen nicht gedacht fein magf, das uns doch alf ben Landsfürsten nicht allein gutte und vleistige Bfficht, damit die Bulffen, wie diefelben off gemeinen Landtragen bewilligt, gleichmäffig eingebracht werden, juhaben, Sondern auch alle Parteiligfeitten, Bordacht, und Bnordnung abzuschaffen, und dagegen Ordnung zu machen, welcher gestalt dasjenige, so bewil ligt one Bervorteilung, trewlig, vleiffig und gleichmessig eingebracht werden solle, gebueret und deffen woll befregt fein, wie wir dan auch newerlicher Zage die vom Aldell, fo in ihren Hilffe vordechtig geachtet worden, vor und gefodert, und von ihnen einen ebrerlichen eidt genommen, mitt dem fie betenret, das fie hinfurrecht geben wollten, vugeachtet, daß folches in gemeinen der Landichafft Schluf nicht bedacht, noch in der Difposition gesetzt; Co wird auch durch Setzung der Ruffen den Stetten die Biefe nicht gesteigert, noch der Disposition juwieder etwas newes vffgelegt, sondern allein der Bordacht von dem fo bewilligt, abgeschafft, damit daffelb recht und trewlich gegeben, und wir und gemeine Landschafft darin nicht vervorteillet werden; Bnd fan ench biefe Bifficht, daihr Recht zu thun gedencket, jo wehnig als denen vom Adell der leibliche eidt beschwertich sein, Es gibt uns aber emre Weigerung fo viel mehr Rachdentfen, daß es nicht richtig zugehen muffe, wie dan auch die Borcidung der Rahtsperfonen, fo die Ziese einnemen, vnd die Zeitel außgeben, nicht vubillich, sondern hochnotig ift, dan es viell ein andre Gelegenheit umb einen Huldings eidt und diesen eidt hatt, und lest solch Werek, da man mit Gelld umbgeht, und Zettel außgeben muß, die Rahtspersonen auch selbst Brawer seint, uff einen schlechten Hustungs eidt, in wellchem der Zettell oder Ziesen mitkeinem Wortt gedacht ift, nicht fegen noch vortramen. Demnach wir einre entschulldigung biffals nicht annemen, viel weniger die für erheblich ansehen konnen, das durch das Meffen viel Malt vorspildet, und zu nichte komme, auch das Gefind des Borgangs halben fich hadern werde, daraus allerlei Ungluck entt stehen müege. Dan da man fich in Auße oder einschütten, Spilldung des Maliges besorgett, kan ein jeder so viel Arbeitt darzn thun, und Secke oder tuecher dorunter oder umb das Ruffen her viffbreiten, dorauff dasjenige, so daneben geschüttet wirdt,

fallen und one schaden und Abgangt wiedder uffgehaben werden fan, Go achten wir auch die Gefahr, fo aus des Gefindes Zanck des Dorganges halben berkommen mocht, so gar groß nicht, daß umb deffen willen dis notige und nugliche Werck eingestellet, und gemeine vuser und der Landschafft schade augenscheinlich angeschen und gedulldet werden folle, sondernhallten es dafur, das einjeder Haugwirtt seines Gefindes mechtig genug fei, vind dabin halten könne, das fie fich fegen andern aller Ungebuer und mutwillens entthalten; So konnen auch diejenigen, fo Angluck anrichten, und andern Schaden jufügen, durch Richter und Recht woll bezwungen, und allso der besorglichen Gefahr vorgekommen und gewehret werden. Demnach wir hiemit abermaln gnedig und ernstlich befehlen, Ihr wollet euch unfrer Borordnung der Ruffen halben, so woll auch Voreidung derjenigen, so die Ziese einnemen, keinsweges ferner wiederseigen, sondern neben unfern Umptleutten uff ihr einfodern die Ruffen in allen Mublen, so bei euch seintt, und darin ihr mahlen lasset, vif die Mag und Weise, wie in unserm den zwei und zwantzigsten Decembris vorschienen vier und Siebenzigsten Jahrs an euch aufgegangenen Schreiben verordnet ist, machen und seigen helffen, auch die Biese Einnehe mer vff den euch zugeschieften eidt voreiden, dessen wir vos enttlich zu euch vorsehen wollen.

Das Ihr nun in euren schreiben anzeiget, daß die von Adell, beren Wittmen amd Jungffern auch Paurn, Schmiede, Möller, Scheffer und Rrueger ihres Gefallens milligen, brawen und Bier schencken, und aus den Stetten keinen trunck holen, folchs vornemen wir zwar ungern, tragen auch darob nicht geringes Mißfallen, Bud seint geneigt und erbietig, da uns diejenigen, so solchs thun, von euch nahmkundig gemacht werden, mitt gebuerlichem ernst ju straffen, Dieweil ihr ober nur insgemein über sollche Beschwerungen flagen, aber niemanden specificiren thut, vusere Umptleutte auch ewren Bericht nach ungeachtet unfers an fie aufgegangenen ernften Bevelche, den wir ifo wider ernewret, und ihnen bei einer nahmhafften Geltftraff, neml, dreihundert Thaler eingebunden, nicht darzu thun, sondern mit Gedachten von Adell durch die Finger sehen sollen, Alls haben wir keinen beffern Weg und Mittel sollchem unzie: menden Mulligen und Brawen uff den Dorffern fürzukommen, jest bedencken müegen, als das ihr uff solch vorbotten Müligen, Brawen und Bierschencken mit Bleiß achtung gebet, und da ihn jemandt befindet, oder auch aus erheblichen Brsachen deshalben vordechtig halten werdet, das ihr dan alsofort den oder dieselben in gemein an uns un terichiedlich gestelltem Schreiben, vus vormelldet und anzeiget, darauff wir dieselben vor uns erfordern und ihnen viflegen wollen, das sie sich mitt einem leiblichen eidt, solcher Handlung und Berdacht purgiren sollen; Wehr sich dan schuldig weis, wirdt nicht leichtlich schweren, fegen dieselben wir alfdan mit gebüerendem ernst zu vorfahren wissen wollen.

Das ihr auch ferner klagen thut, das aus den Landttstetten, so an die Marck und Pommern grengen, nun kein Bier mehr in die jestgedachte Benachbarte Ehurs vond Fürstenthumb geholet werde, solches vornehmen wir gleichfals ungern. Ihr habt aber zu erachten, das dasselbezu endern in unser Macht nicht siehet; Wir wollen aber

Zehntes Buch.

£1

pet

den Churfürsten zu Brandenburgf, so woll die Herzogen zu Pommern durch schreiben resuden, in deme was von Alters her gebreuchlich gewesen, keine enderung zu machen, von die Absuhr des Biers aus unsern Stetten nicht zu vorbieten, Immaßen aus unsern Landen J. Leden Bnderthanen nichts vorbotten wirdt, Seint der Zuversicht, sollchs solle bei J. Le. so viel beschaffen, das die Abholung des Biers niemand gewehret werde, Sonsten würden wir es mit dem Korn und andern Bahren, So J. Leden Bnderthanen aus unsern Landen hohlen, widerümb allso zu hallten vorursacht.

Wir können auch nicht ermessen, mit was Fnge den Stedten Rostock und Wismar als unsern Erbeignen Stetten, und die die gemeinen schulden abtragen und bezahlen helssen, gewehret werden soll, das sie ihr Bier nicht ins Landt uff die Obrsser aussühren lassen, und vorkaussen sollten; So viel aber die Stadt Büsow anlangt, erachten wir billig sein, das den Underthanen unsers Fürstenthumbs, so nicht Stiftsschen werden, hinsur aus Büsow kein Bier zu holen, wie wir dan solch Verbottzu thun, oder do darwieder gehandellt wirdt, das Vier nemen zu lassen

rbottia seint.

Was sürs ander vnsere Policei ordnung anlangt, das euch dieselbe zu halten wschedungen werde, und dagegen die vom Adell alles Korn nicht allein an andre Oerster vorsühren und vorkaussen, sondern auch von ihren Paurn Korn und Nieh an sich beinzen, vnd mitt vorteill wiedder vorhandlen sollen; da wisst ihr euch zu erinnern, das berürte unste Policei Ordnung gemeiner unser Landtschaft vorschienen zwey und Siedenhigsten Jahrs offm Landtsage zum Sternbergs zugestellet, die auß ihrem Mittell vom Adell und Stedten ettliche verordnet, wellche die gedachte Policey ordnung sürgemommen, obersehen, auch corrigiret, und ihres Gefallens alles gesetzt, die wir darnach also in Druck vorsertigen, und publiciren lassen. Dieweill nun dieselb mit gemeinem Schluss der Landtschaft gedruckt und außgegeben; So kan niemandt unter euch sich daraus ziehen, sondern seitt derselben durchaus zu geleben schulldig.

Das aber bei ench der Anfangt gemacht wirdt, geschicht unsers erachtens nicht unbillich, dan wir nicht wissen, wie wir usen Dorffern damit ansahen könten, das aber die von Abell ihr eigen Gewechs vorsühren, und nicht in die nechste Stette bringen, Sagen sie, geschee darumb, das sie es bei euch nicht vorkauffen können, und die Landt Stedte so viel die Burger bezalen können, mit einem geringen zu erfüllen sein; So werde ihnen auch der billiche werdtt dasur in den Landstetten nicht gebotten, dorumb sie es nach Rostock, Wissenson, Parchim, Domis und andre Ortt vorsühren mussen, woltens viel lieber, do sie den billichen Wertt in der Naheit friegen köntten, in die nechste Stette als ober etliche Meilen vorsühren, da uns aber diesenigen so von den Pauern Rorn und Vieh usfin Vorkauff einkauffen, namkundig gemacht würden, woll-

gen wir dieselben der gebuer nach zu straffen wiffen.

So viel die Marckte uffn Dörffern betreffen thut, nimbt uns wunder, daß ihr einch deren beschweret, und wie einch duch dieselben zu schaden gereichen sollten, dan die Rramer und Hanttwerckslentte aus den Stetten ihre Wahren dahin süben und vorstaussen, und allso der Merckte nicht wenig geniessen. Welchs wir einch uff ewer schrei.

benzu guediger Antwort nicht vorhallten wollen, und seint gehorfamer Vollnziehung der Policeiordnung und unserer Verordnung der Rüssfen und der Ziese Einnehmer Voreidung halben von euch gewertig. Datum Schwerin den 15. Septembris Ao. &c. 75.

Johanns Albrecht, manu ppria. pps. Ulrich manu pp. fft,

Den Ersamen unsern Underthanen und lieben getreuen allen und jeden in unserm Fürstenthumb gelegenen Landt. Stetten sampt und sonderlich ze.

Das XXIV. Cap. Hohe Todes : Fälle.

- §. 1. Zerzogs Christopher Gemahlin stirbt.
 - 2. Zernog Johann Albrecht stirbt.
 - 3. Dessen rühmliche Thaten werden wiederhohlet.
 - 4. Die Begrabnis desselben.

iesen Sommer über war an Petri Thurm Spike zu Rostock, welche Ao. 1545. abgebrandt, sleißig gearbeitet worden, und auch nun alles so weit fertig, daß am folgenden Tage noch der vergüldete Knopf solte aufgesetzt werden. Es kam aber am 30. Sept. ein entsehlicher Sturm Wind aus Süd-Westen, welcher in der solgenden Nacht, mit Unbrechung des 1. Octobr., ihn über die Hälste herunter warf. Die gütige Hand Gottes lenckte ihn also, daß es ohne Beschädigung eines einsigen Menschen abging. Denn so siel er mehrentheils auf dem Kirchhof nieder, und die Helm Stange desselben in die Dach-Rinne, zwischen zweien Häusern, davon einige Ziegel und Latten zerschmettert wurden. Doch zerborst auch ein Kirchen Gewölbe, als worauf ein Theil des Thurms niederschlug, x) Der Thurm

Ao.

1576.

ward im folgenden Jahr völlig wieder aufgerichtet, und der Schade ausgebessert. Darnachst brante Penzlin ab, y) welches doch nur

Worboten von gröffern TraueriFallen waren.

Denn so starb Herhogs Christophers Gemahlin d. 11. Nov. ju Schönberg im Stift Raveburg. Sie hieß Dorothea, und war Friderich I. Königs von Danemarck jüngste Tochter. 2) Ihre Che, so nur wenige Jahre gedauret, blieb unfruchtbar. Der verblichene Corper ward über Wismar und Bügow, nach Gustrow gebracht, woselbst ihre Schwester Blisabeth, Herhogs Ulrich Gemahlin, dens selben in ihr Begrabnis nahm. Diese war ben ihrem Bette, auf welchem die Sterbende 3 mahl nach einander, mit groffer Standhaftigkeit ausrief: Vater in deine Zande befehl ich meinen Geift, du hast mich erlöset, ZErr du getreuer GOtt! darauf sie augenblicks verschied. Simon Pauli aus Rostock, hielte ihr d. 8. Dec. die Leich-Predigt zu Güstrow, und die Rostockschen Gelehrten zeigeten ihre Wiffenschaften in den schönsten Versen, sowohl in griechie scher als lateinischer Sprache; worunter es damahls Nathan Chytraus, Johann Caselius und Johann Stederus allen andern zuvor thaten, die auch sonst unter den Gelehrten bekant genug. Was Caselium anbetrift, so ging er Ao. 1589. von Rostock weg, nach der neuen Universität Zelmstädt, woselbst er Ao. 1613. im 80. Jahr seines Allters verstarb. a) Mathan Chytraus trat Ao. 1593. zu den Reformirren über nach Bremen. Frederus aber blieb zu Rostock, und wird noch weiter vorkommen. Zu der Leich-Begangnis ward Herhog Johann Albrecht gleichfals gebeten, welcher auch, samt seiner Semahlin und benden Sohnen, nach Guftrow fam. Bey der Leich Begleitung ging dieser Herr sehr niedergeschlagen, und in solcher 2Bch= mube, daß auch Thranen mit unterliefen. Nach der Bensehung bat ihn Herhog Ulrich zu Gaste, darauf er sich gegen demselben recht freund= und bruderlich bezeigete.

2. Alls Herhog Joh. Albrecht wieder nach Schwerin kam, merckten viele an ihm, daß sein Ende nahe sey. Gleich nach dem neuen Jahr 1576. suhr er noch auf einem Schlitten nach Wittenburg, um daselbst mit dem Rath zu Lüneburg, wegen vorgedachten Salks-Handels auf Wismar, Richtigkeit zu treffen. Am 5. Jan. kam er wieder

an

angu Schwerin. Den 10. schiefte er Gesandten an Herhog Ulrich die Mitbewilligung zum Landtage von ihm zu fuchen; ehe aber diesenoch wieder zuruck kamen, fo überfiel ihn folche Schwachheit, daß ihm auch Die Sprache verging. Diese schleunige Veranderung ward nun alsbald nach Gustrow berichtet. Den 24 Jan. kam darauf Herkoa Ulrich, mit seiner Gemahlin nach Schwerin. Hierüber ermunterte sich zwar der Todtkrancke, und die Sprache fand sich in etwas wieder ein, wiewohl nicht deutlich. Doch gab er genugsam zu versteben; daß er herhlich wunsche, sein Bruder Herhog Ulrich mogte die Vormund schaft seiner Kinder übernehmen; wozu sich auch endlich dieser Herr, durch den Hofrath Mylins, bewegen ließ. Es ward d. 30. Jan. ein Instrument aufgerichtet, damit auch Herkog Christopher von dieser Willens - Meinung des Sterbenden gewiffe Rachricht haben konte. Den 1. Febr. schiene es, sich zur Besserung anzulassen, Herwog Ulrich reisete also, samt seiner Gemahlin wieder zurück. Die Hof-Rathe lieffen den gefährlichen Zustand dem Land-Rath Werner Zahn wissen, der auch ungefäumet kam. Den 10. Febr. ward an Herkog Ulrich wieder Nachricht gegeben; Che aber diefer Berr und seine Bemahlin ankamen, etwa eine fleine Stunde vorher, d. 12. Febr. Nachmittags zwischen 2. und 3. Uhr ward dieser grosse Geist in eine bessere Welt gefodert.

Es kam ihm der Tod nicht unvermuhtet, denn er hatte sich schon mit demselben ben völligen Lebens = Rräften bekannt gemacht, wie er denn eine eigene Meditation vom Tode geschrieben, die der grosse Theologus Jo. Gerhard wehrt geachtet, seinen Schriften einzuberleiben. c) Zugeschweigen was er sonst für schöne Gedancken über etliche Bücher Heil. Schrift hinterlassen. Die Schriften der alten Kirchen Lehrer, Doctor Luthers und anderer geistreicher Männer hatte er sleißig gelesen, die nüßlichsten Sedancken derselben aufgesasset, und zur Erklährung biblischer Bücher gebraucht, woraus er auch schöne Gebeter gezogen, und also, was er gelesen, sogleich zu seinem Nusen angewandt, wie M. Matthäus Bosemus berichtet, der seine Schrif-

ten geschen, und des Herhogs Sohnen angepriesen. d)

mag ihn ansehen, von welcher Seite man wil. Seine groffen Fehler Bird

wird ein jeder sehon aus dem bisher erzählten Lebens Lauf bemercken, wir sehen ihn jeho auf der guten Seite an, und so war, er der gelehrteste Fürst, so Mecklenburg gehabt, besonders in Schul-Bissenschaften. Swar ihm gleich viel Latein oder Deutsch, in gebundener oder ungebundener Mede zu schreiben. e) Die Evangelische Lehre im Lande hat ihm ihre Besestigung, die Universität ihr Ausnehmen, die Schule zu Schwerin ihre Sissung und der Abel die schriftliche Versicherung seiner Frenheiten zu dancken. So lieb ihm die uralte Frenheit der Reichs-Fürstenwar, die er auch mit gewasneter Hand in Seselschaft der Sachsen und Isesen, wieder den Kanser behauptete, so wohl konte er vertragen, wenn auch seine Land Schande, für ihre Rechte sprachen, sie mogten von den Städten oder vom Adel sepn.

Das ganke Land suchte er durch gute Polices in Nahrung, die Kirche durch gute Ordnung in Uebereinstimmung, durch ein eigenes Gericht in Erhaltung und Besserung, die Priesterschaft durch die Superintendenten» Ordnung, in Fürsichtigkeit, Schuk und Vers

sorgung zu erhalten.

Die Handhabung der Gerechtigkeit hatte er durch Bermehrung der Gerichtstage beschleuniget, die armen Studenten mit fregen Tischen versorget, und gelehrte Manner, durch seine Wehrtachtung,

ju mehreren Fleif gereitet.

Mit den Nachbaren lebte er friedlich, sahe auf des Landes Sicherheit, nahm die Wunden der Kirche zu Herken, und suchte sie zu verbinden, an welchen rühmlichen Thaten doch auch sein Bruder Herhog Ulrich mit Theil hatte.

Ehre davon haben konte, wuste aber auch nachzugeben und einges

schränckt zuleben, wenn es die Umftande erfoderten.

Er trat die Regierung mit überhäuften Schulden an, daher ihm das Landzwar viele Hulfe that, aber es ward ihm doch niemahls

völlig geholfen.

GHON

Gegen seinem Bruder Christopher hatte er eine sehr zärkliche Liebe, und zu seinem Bruder Ulrich in den letzten Zeiten ein grosses Vertrauen. Diesem half er zum Stist Schwerin, und trat ihm das balbe Land noch dazu ab.

Geine

Seine Bedienten wufte er nach ihrer nothigen Geschicklichkeit ju mahlen, und mar febr gnadig gegen fie, daher er die benden außertefene Manner Lucanus und Zusanus ju Canglars hatte.

Unter 8. Brudern bat er allein mannliche Erben hinterlaffen. Er war Ao. 1525. den 22. Dec. gebohren, und tvard alfo nicht viel über 50. Jahralt. In seiner Meditation, bom Tode, giebt er genugsam gu erkennen, wie ihm die Welt durch die viele Gorgen und Bekummernisse, so er darauf gehabt, verlendet worden, und wie er sich nach feiner Auflösung gesehnet. Gein so fruhzeitiger Sintritt ward von dem gangen Lande bedauret, f)

4. Go bald Herhog Ulrich nach feinem Tode ankam, wurden ihm die benden unmundigen Sohne Johannes und Sigismund August zu seiner Bormundschaft übergeben, die er auch wehmührig übernahm, und treulich führte. Es schien aber, als hatte fich Derhog Chriftopher vorgestellet, er wurde zu solcher Bormundschaft gelangen; weil doch der Bater allezeit mehr Liebe für ihn, als für Berhog Ulrich geauffert; deswegen er zwar 2. Tage nachher gleichfals ankam, aber, da er vernahm, daß nicht er, sondern Herhog Ulrich zum Bormunde bestellet, nicht nach dem Schloß fuhr, fondern in eine Derberge einkehrte, woselbst doch Herkog Ulrich zu ihm ging, und mit ihm speisete; darauf sich Herhog Christopher wieder weg jund nach Domig machte.

Die Leiche ward in die Schloß-Rirche gesethet, und bis an den Begrabnif, Zag bewachet. Diefer mar der lette Februarii, da fie

nach der Dom-Rirche getragen mard.

Im Gefolge waren jestgedachte benden Sohne, die 3. Brüder, Ulrich, Christopher und Carl, der Sachsische Gesandte, Bans von Lindenow, und der Brandenburgische Georg von Putlig, wie auch Die Land-und Hof-Rathe, samt vielen von Adel. Darauf die Fürstliche Wittwe, und Herhoge Ulrich Gemahlin mit ihren Sof-Damen folgeten. Die lateinische Rede bielte gedachter Johann Caselius, als damahlige Zierde der Rostockschen Universität; die Leich-Predigt aber der schon erwehnte Matthaus Bojemus, der auch um den Her= pog in feiner Sterb-Stunde gewesen war. g)

Bu Doberan findet man zwar sein Gemahlde, aber sein Leich-

nam und Grabschrift sind zu Schwerin, h)

Lib. X. Cap. XXIV.

Caselii Leich-Nede i) und Bojemi (Bohemi) Predigt k) wur: den darauf gedruckt. Johann Simonius schrieb ihm ein nettes Epigramma, so hier folget.

Seine Wittive zog nach ihrem Leibgedinge Lupz, woselbst

fie bis 1591. lebte.

x) Nic. Gryfe in vita Sliteri ad h. a. Ungnad. Amoenit. p. 357. y) Chemn. in Mectl. Stammbaum in vita Joh. Alb. I. 2) Mylii Genealogie der Berhoge zu Mecklenb. in Gerdes Saml. p. 252. a) Rost. Etw. P. III. p. 469. b) Rost. Etw. P. III. p. 61. c) in Locis Theolog. Loco de Morte p. 343. edit. 1657. d) Thomæ Anal. Gustrov. Per. III. par. 14. p. 161. sqq. e) Stieber Meckl. Historie der Gelehrs. C. III. p. 86. f) Chytræi Sax. LXXIII. p. 638. Joh. Simon. in Stemm. Megapol. p. 80. in Cordesii Chron, Parch. edit. 1670. g) Mylius in Annal. in Gerd. Saml. p. 299. h) Schröd. Wismar. Erstl. p. 320. i) Rost. Etw. P.1. p. 174. k) Thomæ Anal. p. 162.

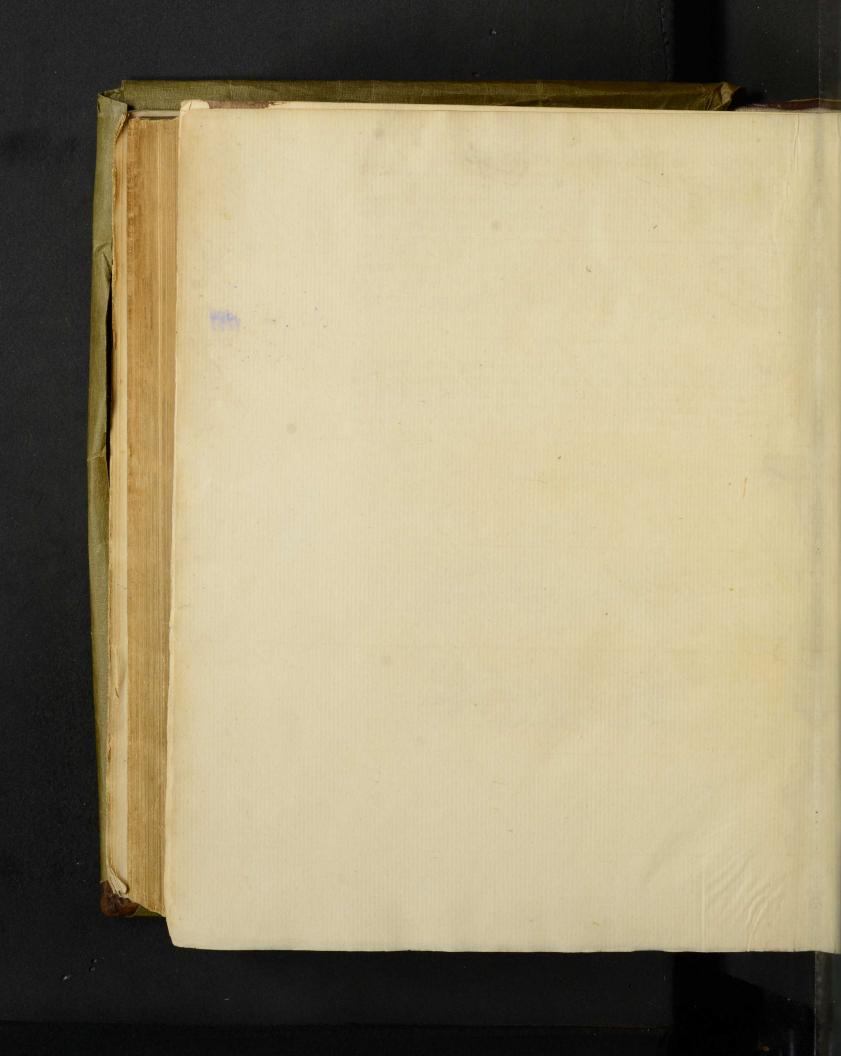
JOHANNES ALBERTUS

Ille ego sum pullus qui dictus Martis & Artis Et genus atque orbem dotibus orno meis Sub me religio, Schola, Templa, Academia vitæ Redduntur; Phœbus me Duce clarus ovat. Inclutus Uldricus me frater consilio & re Adjuvat, ingenio confilioque Deus.

Obiit Joannes Albertus A. C. 1576. prid. id. Febr.

d. i. Mars hatte mich gezeugt, Die Musen mich gefäugt. Rirch, Schul und Universität Durch mich in Ordnung steht. Mein Bruder Ulrich hilft mit Raht, GOtt mit der That.

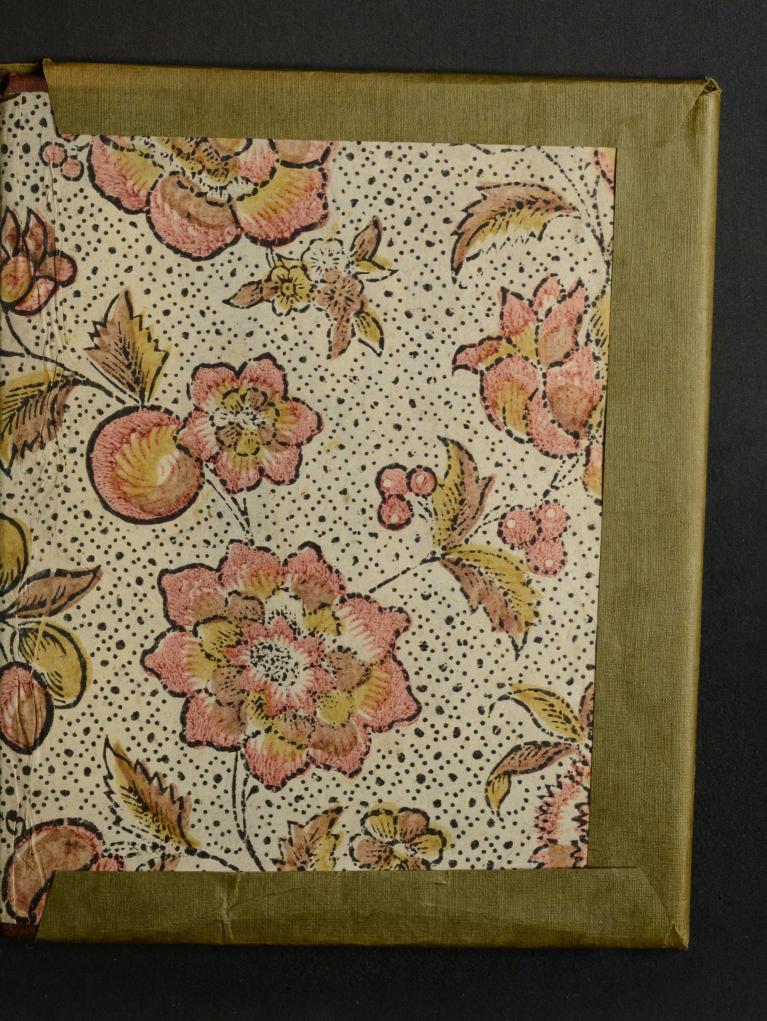


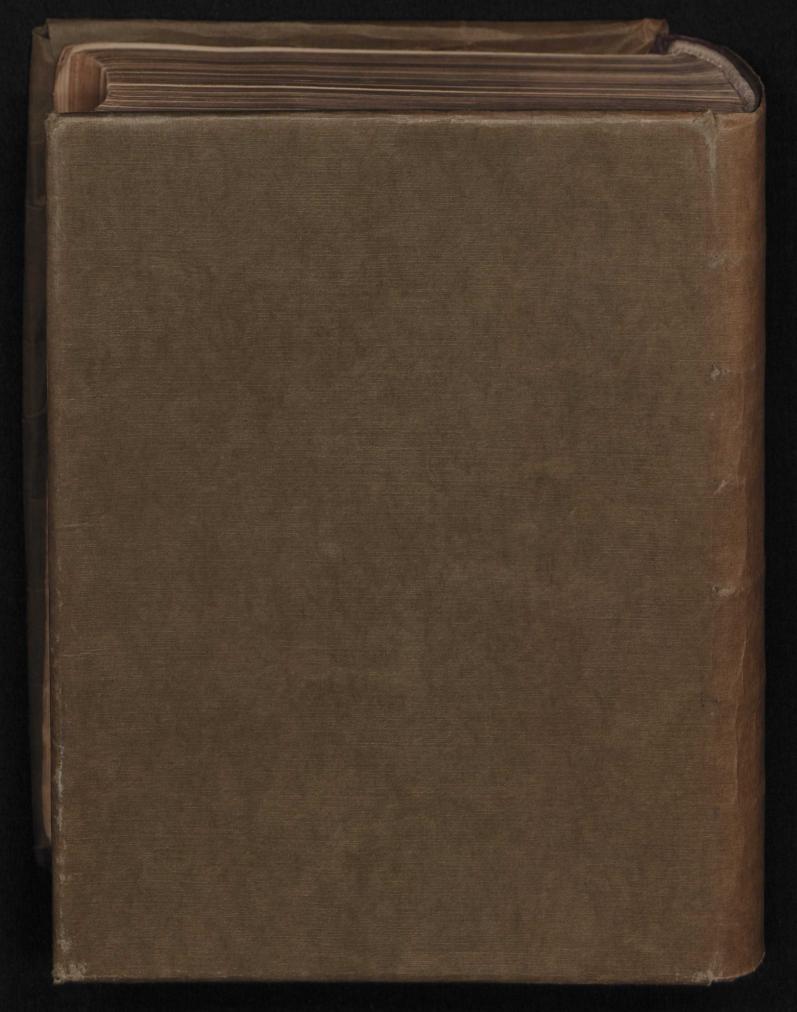


Grprüft
Keine Beunstandung
Kommission
zur Säuberung der Büchereren
- 5, Dez. 1946 Ma.
Ort. Detum Untereahrift

1 4 Juni 1956 1 9. Sep. 1957 1 2 8 Dez. 1958







C7

01

02

03

20

A5 B5

60 B2 C2 A1 B1

Das XXI. Cap.

Asche Irrung wird verglichen.

ing dazu. Vom Land Gericht und von tonung. ing dazu. Dom Land, Gericht und von der

geich wird getroffen.

eich wird vollzogen. Bergogs Johann Als Itament.

e Ausschuß, mit Anfang des Septemb. zu Güsmmen war; so beherhigte derselbe auch die weit frrung mit der Stadt Roftock, und supplicirte de Chur-Fürsten zu Sachsen und Brandenburg, vom Ranser zu Commissarien in Mecklenburgis ernant waren. Des Ausschusses Worte werden lation der Parchimschen Deputirten folgender daß Ihro Churfurfil. Gnade allervleißigft zwischen jeren den Berhogen zu Mecklenburg und der Stadt olten; damit Einigkeit erhalten und hieraus keine n mogte., Es hatten auch die 6. Wendischen nenkunft in Lübeck gehalten, darauf ein Sanfeet worden, auf welchem die Rostocker gleichfals ie ihre Moht vorstelleten. d)

ward d. 23. Septbr. nochmable ein Land Lag zu 1, da denn endlich ein Contributions-Boict, zur villigten Hülfe, durch bende gegenwärtige Herhoge iciret ward. f)

muhung des Ausschusses in der Rostocker Sache fen, aufferte fich bald, indem von den Chur-Für-Brandenburg Unterhandler im Novemb. nach Die Sachsischen Gesandten waren Jan von pim Penster, die Brandenburgischen einer von Indreas Joch. Zu diesen kamen auch von Lüs